



Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht

Herausgegeben von
PROFESSOR DR. MANFRED REHBINDER, ZÜRICH



Stämpfli Verlag AG Bern · 1998

Dr. iur. Mischa Charles Senn

Satire und Persönlichkeitsschutz

**Zur rechtlichen Beurteilung
satirischer Äusserungen auf der Grundlage
der Literatur- und Rezeptionsforschung**



Stämpfli Verlag AG Bern · 1998

Zürcher Dissertation

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Senn, Mischa Charles:

**Satire und Persönlichkeitsschutz : zur rechtlichen Beurteilung satirischer
Äusserungen auf der Grundlage der Literatur- und Rezeptionsforschung /**

Mischa Charles Senn. - Bern : Stämpfli, 1998

(Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht ; 45)

Zugl.: Zürich, Univ., Diss.

ISBN 3-7272-0595-4

©

Stämpfli Verlag AG Bern · 1998

Druck und Buchbinderarbeit:

Stämpfli AG, Grafisches Unternehmen, Bern

Printed in Switzerland

ISBN 3-7272-0595-4

"Und ist es nicht wahr, so ist es doch wirklich"

* Nach FRANZ HOHLERS Erzählung *Die Rückeroberung* (Zürich 1983)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Anmerkungen:

Hier werden nur die in dieser Arbeit besonders verwendeten Abkürzungen aufgeführt. Für die üblichen Abkürzungen mag ein Verweis auf die bekannten Abkürzungsverzeichnisse genügen (BGE, REHBINDER: Einführung, FORSTMOSER/SCHLUEP etc.). Andere Abkürzungen sind an gegebener Stelle im Text erklärt.

A.	Auflage
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AP	Archiv für Presserecht
Beschl.	Beschluss
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
E	Entscheid
E.	Erwägung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Fn	Fussnote
	(bei verschiedenen Autoren unterschiedlich bezeichnet, z.B. mit Anm. etc.)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (internationaler Teil)
Hrsg.	Herausgeber (teilweise von Verlagen auch mit Hg. bezeichnet)
JZ	Juristenzeitung
ML	Medialex, Zeitschrift für Kommunikationsrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
Pra	Die Praxis
RTVG	(Schweizerisches) Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (vor 1997 = SMI)
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht
U.	Urteil
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZWR	Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung
ZUM	Zeitschrift für Urheber und Medienrecht

Abkürzungsverzeichnis	4
§ 1 Einleitung	11
1. TEIL: GRUNDLAGEN	
§ 2 Definition der Satire – Das satirische Prinzip	
I. Einleitung	14
II. Historischer Begriff der Satire	15
III. Das Satirische als Kunstprinzip	17
A. Zur Herleitung der Definition des Satirischen	17
B. Stilmittel und Verfahrensweisen der Satire	18
C. Gegenstand der Satire	21
D. Funktion der Satire	22
E. Rahmendefinition des Satirischen	23
1. Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit einer Definition	23
2. Die konstitutiven Merkmale des Satirischen	23
a) Das Merkmal der Aggression	24
a.1) Angriffsobjekt und Angriffsform	24
a.2) Das Verlachen als Nebeneffekt der satirischen Aggression	25
a.3) Zur Phänomenologie des Lachens	26
a.4) Aggression im satirischen Bezugssystem	27
b) Das soziale Merkmal	27
c) Das ästhetische Merkmal	28
F. Zusammenfassung	29
IV. Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen zu anderen Kunstprinzipien und Formen mit satirischen Merkmalen	30
A. Einleitung und Begründung	30
B. Grundprinzipien	30
1. Das Komische	30
2. Humor	31
3. Ironie	32
C. Andere Formen mit satirischen Merkmalen	33
1. Karikatur	33
2. Komödie	34
3. Witz	34
4. Parodie und Travestie	36
5. Polemische Formen	37
6. Kritik	38
7. Dokumentarliteratur	38
8. Journalismus	39
V. Rahmendefinition als Grundlage für die rechtliche Beurteilung	41
VI. Zusammenfassung	41

§ 3 Allgemeine Grundlagen zur Rezeption von Satire

I.	Einleitung	43
	A. Übersicht	43
	B. Problemstellung	43
II.	Wirkungsabsicht und Wirkungsaussicht der Satire	44
	A. Wirkungsabsicht	44
	B. Wirkungsaussicht	45
III.	Wirklichkeitsbezug und Wahrheitsanspruch	46
	A. Satire im Spannungsfeld zwischen Wirklichkeitsbezug, Wahrheitsanspruch, Fiktion und Fingiertem	46
	B. Wirklichkeitsbezug	48
	C. Wahrheitsanspruch und Wahrheitspflicht	49
IV.	Allgemeine Grundlagen zum Verständnis und Verstehen von Satire	50
	A. Textverständnis durch die Hermeneutik	50
	B. Textverständnis und Interpretationsmöglichkeiten	53
	C. Die satirische Kommunikationssituation	56
	D. Zur Frage der Kompetenz des Rezipienten	57
	1. Ausgangslage und Anforderungen	57
	2. Hilfeleistungen des Autors	59
	3. Zur Frage der Erkennbarkeit	60
	4. Zur Frage der Kennzeichnung	61

2. TEIL: RECHTLICHER TEIL

§ 4 Rechtliche Grundlagen zur Rezeption von Satire

I.	Einleitung	63
II.	Zum Erfordernis des objektiven und erforderlichen Rezeptionsvorgangs	63
	A. Der Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes	63
	1. Das Abstellen auf ein allgemeines Durchschnittsverständnis	63
	a) Im Allgemeinen	63
	b) Der Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes in anderen Rechtsgebieten	64
	2. Die Problematik eines allgemeinen Durchschnittsverständnisses	66
	3. Der massgebende Personenkreis im Besonderen	69
	B. Das erforderliche Rezeptionsverständnis für Satire	71
	1. Erkenntnisse aus der Rezeptionsforschung	71
	a) Im Allgemeinen	71
	b) Das massgebende Rezeptionsverständnis bei Kunst	72
	c) Das massgebende Rezeptionsverständnis für Satire	73
	2. Zum Anforderungsprofil an den Rezipientenkreis von Satire	74
	3. Zur massgebenden Wertvorstellung und zum Wertewandel	78
	4. Zum Rezeptionsverständnis von Satire in Rechtsprechung und Lehre	80
	a) Analytische Betrachtungen	80
	b) Das Verständnis in der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre	82
	c) Das Rezeptionsverständnis des Bundesverfassungsgerichtes	82
	d) Beispiele adäquater Werkinterpretationen	84
	d.1) Klaus Manns "Mephisto"	84
	d.2) Fall Horten c. Delius	86

5.	Die Satire-adäquate Rezeption als massgebendes objektives Kriterium	87
a)	Interpretation mittels adäquatem Textverständnis	87
b)	Entpersonalisierte Auslegungsmethode als objektives Kriterium	88
c)	Zum massgebenden Rezipientenkreis für die Wirkung von Satire	88
6.	Zur Wirkung satirischer Äusserungen ausserhalb des angesprochenen Rezipientenkreises	91
C.	Das Prüfungsverfahren für eine adäquate Rezeption der Satire	91
III.	Die Rechtsnatur der Auslegung ästhetischer Äusserungen und des Durchschnittsverständnisses	93
A.	Die Auslegung ästhetischer Äusserungen und das Durchschnittsverständnis als rechtlich relevanter Sachverhalt	93
B.	Zur Abgrenzung von Rechtsfragen, Erfahrungssätzen und Tatfragen	93
1.	Vorbemerkungen	93
2.	Das Erfordernis einer Differenzierung	94
C.	Die Textauslegung als Gegenstand des sprachlichen Sachverhalts	97
D.	Durchschnittsverständnis als Tatfrage	98
E.	Fazit	101
1.	Ausgangslage	101
2.	Beweiserhebung über rechtserhebliche Sachverhalte	102
a)	Sachverständigen-Gutachten	103
b)	Demoskopische Umfragen	104
c)	Grundsatz der freien Beweiswürdigung	105
IV.	Zusammenfassung	107
§ 5 Satire und die Grundrechte der Kommunikation		
I.	Die Grundrechte der Kommunikation	108
A.	Übersicht	108
B.	Gewährleistung durch die EMRK	108
II.	Die Freiheiten der Meinungsäusserung und der Kunst im Besonderen	109
A.	Die Meinungsäusserungsfreiheit	109
1.	Stellung und Bedeutung	109
2.	Abgrenzungsfragen	110
a)	Tatsachenbehauptung, Meinungsäusserung und Werturteil	110
a.1)	Tatsachenbehauptung	111
a.2)	Meinungsäusserungen und Werturteile	111
a.3)	Interpretationsgrundsatz bei mehrdeutigen Äusserungen	112
b)	Abgrenzung zur Schmähkritik	113
3.	Prüfungsvorgehen bei der Abgrenzung	114
4.	Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit	115
B.	Die Kunstfreiheit	116
1.	Stellung und Bedeutung	116
2.	Zur Frage einer Definition der Kunst	117
3.	Kunstbegriffe in den verschiedenen Rechtsgebieten	121
4.	Zur Prüfungsmethode von Kunst	121
5.	Einschränkung der Kunstfreiheit	122

III.	Satire im Schutze der Kunst- und Meinungsäusserungsfreiheit	123
	A. Satire als eigenständige Kunstform	123
	B. Satire im Schutze der Kunstfreiheit	124
	C. Das Erfordernis der Unterscheidung zwischen Meinungsäusserung und Tatsachenbehauptung bei Satire	124
IV.	Grundrechtskollision zwischen Meinungsäusserungsfreiheit / Kunstfreiheit und verfassungsrechtlichem Persönlichkeitsschutz	126
	A. Ausgangslage	126
	B. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz	127
	1. Inhalt des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes	127
	2. Schutzobjekt und Adressat	128
	3. Zur Frage der Drittwirkung bei einer Grundrechtskollision	128
	C. Auswirkung auf die Tatbestandsmässigkeit des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes	130
 § 6 Satire unter Aspekten des Persönlichkeitsschutzes		
I.	Einleitung	132
II.	Die tangierten Bereiche des Persönlichkeitsschutzes bei Satire	132
	A. Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz	132
	B. Strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz	132
	C. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz	132
III.	Satire und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz	133
	A. Die grundlegenden Bereiche des Persönlichkeitsschutzes	133
	1. Schutz der Identität der Person	133
	2. Verbot der Darstellung im "falschen Lichte"	133
	3. Informationelles Selbstbestimmungsrecht	135
	4. Schutz des Kernbereichs	136
	B. Aspekte des physischen Persönlichkeitsschutzes	136
	C. Aspekte des sozialen Persönlichkeitsschutzes	137
	1. Recht auf Privatsphäre	137
	a) Die Sphärentheorie	137
	b) Schutzzumfang	139
	2. Recht auf Ehre	139
	3. Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme	140
	4. Recht an der eigenen Äusserung	142
	5. Recht an der eigenen Biographie	143
	6. Recht auf Vergessen	146
	7. Recht auf Wahrheit	146
	8. Recht am Namen	148
	D. Aspekte des affektiven Persönlichkeitsschutzes	148
	E. Besondere datenschutzrechtliche Aspekte	149
IV.	Träger (Subjekte) des Persönlichkeitsrechts	151
	A. Allgemeines	151
	B. Personen der Zeitgeschichte	151
V.	Der Tatbestand der Verletzung	153
	A. Begriff der Verletzung	153
	B. Identifizierbarkeit der Person	153
	C. Interessenabwägung bei der Auslegung des Verletzungstatbestandes	154
	D. Das Erfordernis einer gewissen Intensität	157

VI. Die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung	158
A. Vom Grundsatz der Widerrechtlichkeit	158
B. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe	159
1. Funktion der Rechtfertigungsgründe	159
2. Einwilligung	159
3. Überwiegende Interessen	159
4. Weitere Rechtfertigungsgründe	161
VII. Die Rechtfertigung der Satire im Besonderen	161
A. Einleitung	161
B. Literatur- und kulturhistorischer Hintergrund	162
C. Satire als Rechtfertigungsgrund im Persönlichkeitsschutz?	163
VIII. Zur Frage der Gegendarstellungsmöglichkeit bei Satire	165
A. Allgemeine Voraussetzungen	165
B. Besonderheiten der satirischen Darstellungsweise	166
IX. Fazit	169

3. TEIL: PRAKTISCHER TEIL

§ 7 Beurteilung konkreter Fälle

I. Einleitung	171
II. Ausgewählte Fälle	171
A. Satire in der Rechtsprechung des Bundesgerichts	171
1. "Achterbusch"-Fall	171
a) Sachverhalt	171
b) Entscheidungsgründe	171
c) Kritische Würdigung	172
2. "Club Medityrannis"-Entscheid	174
a) Sachverhalt	174
b) Entscheidungsgründe	174
c) Kritische Würdigung	176
3. Kopp c. "Tages-Anzeiger"	177
a) Sachverhalt	177
b) Entscheidungsgründe	177
c) Kritische Würdigung	179
B. Einzelne Fälle anderer Instanzen	180
1. Gianfranco Cotti c. SRG ("Victors Spätprogramm", UBI)	180
a) Sachverhalt	181
b) Entscheidungsgründe	181
c) Kritische Würdigung	182
2. Gianfranco Cotti c. Keiser	183
a) Sachverhalt	183
b) Entscheidungsgründe	184
c) Kritische Würdigung	184
3. EMD c. "Nebelspalter" (Presserat)	185
a) Sachverhalt	185
b) Entscheidungsgründe	185
c) Kritische Würdigung	186

4. "Blutgeil"-Prozess (Zürcher Obergericht)	188
a) Sachverhalt	188
b) Entscheidungsgründe	189
c) Kritische Würdigung	189
5. Böll c. Henscheid (Bundesverfassungsgericht)	192
a) Sachverhalt	192
b) Entscheidungsgründe	192
c) Kritische Würdigung	192
§ 8 Schlussbetrachtung	194
Literaturverzeichnis	197

§ 1 Einleitung

Satirische Äusserungen¹ waren zu allen Zeiten Ursache von rechtlichen Auseinandersetzungen verschiedenster Art. Das hier interessierende Rechtsgut betrifft den Schutz der Persönlichkeit.

Ein Grund der Auseinandersetzungen liegt in der Tatsache, dass eine satirische Äusserung vielfach aufgrund formaler, äusserer Kriterien nach dem vordergründig Gesagten verstanden wird. Ein solches "Verständnis" führt fast zwangsläufig zu Fehlinterpretationen, die nicht der satirischen Intention entsprechen. Das beruht darauf, dass die Voraussetzungen für eine werkgerechte Interpretation oft gar nicht vorhanden sind. Das gilt ebenfalls für das Verständnis der Gerichte, die zuweilen von einer "Definition" ausgehen, die sich hauptsächlich auf die Stilmittel (wie Überzeichnung und Verfremdung etc.) abstützt und nur ausnahmsweise weitere Elemente berücksichtigt. Das Wesen und die Funktion der Satire werden so nur selten vollständig erfasst². Dies nicht zuletzt deshalb, weil der rechtlichen Beurteilung meist der Massstab des Durchschnittslesers zugrunde gelegt wird. Ein beliebiger Durchschnittsrezipient kann aber grundsätzlich nicht für die adäquate Rezeption von Satire massgebend sein, da bei ihm das geforderte Vorverständnis nicht vorhanden ist.

Das Ziel der Arbeit ist, das Phänomen des Satirischen durch wesensgerechte, methodische Kriterien der rechtlichen Beurteilung zugänglicher zu machen. Sie bietet dafür die rechtlichen und ausserrechtlichen Instrumentarien.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile³: Im ersten Teil werden die Grundlagen der Literatur- und Rezeptionstheorie erarbeitet bzw. die Grundproblematiken vertieft dargelegt. Hernach folgen im eigentlichen Hauptteil die rechtlichen Grundlagen, die für die rechtliche Beurteilung einer satirischen Äusserung notwendig sind. Im abschliessenden dritten Teil werden einige exemplarische Fälle im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse kritisch gewürdigt.

¹ Im Folgenden wird meist der Begriff der *Äusserung* verwendet, die hier in allen medialen Formen (literarisch, visuell, auditiv) erscheinen kann. Als *Aussage* wird der Inhalt eines Werkes bezeichnet. *Werk* in diesem Sinne ist die wahrnehmbar gemachte resp. dargestellte ästhetische Äusserung.

² Soweit sich Juristen überhaupt mit dem Begriff der Satire auseinandersetzen, wird meist nur auf die lexikalische Umschreibung abgestellt und dabei höchstens auf allgemeine Lexika zurückgegriffen (z.B. Brockhaus), nicht aber auf die einschlägigen und *massgebenden* Fachlexika. Erst recht ist eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten zu bemängeln. Das soll durch diese Arbeit nachgeholt werden. Die hier herangezogenen (lexikalischen) Quellen gelten in der jeweiligen Wissenschaft als massgeblich. Bezeichnenderweise befasst sich auch der "Ritter" (= Historisches Wörterbuch der Philosophie) als das führende Nachschlagewerk der entsprechenden Wissenschaft mit dem Satirischen. Der (auch von Juristen) vielzitierte Duden vermag und will auch beim Begriff der Satire wissenschaftlichen Erfordernissen nicht genügen (weshalb auch nicht auf ihn abgestellt werden kann).

³ Die in Kapitel (mit § nummeriert) unterteilt sind.

Aus der Einsicht also, dass die Herleitung der Definition von Satire ohne grundlegendes Verständnis ihres Wesens und ihrer Funktion illusorisch wäre, folgt dem Einleitungs-Kapitel eine eingehende Auseinandersetzung mit dem *Satirischen*. Das hat konsequenterweise dort zu beginnen, wo die Satireforschung am weitesten fortgeschritten ist, d.h. in der *Literaturwissenschaft*¹. Deren Erkenntnisse und deren allgemeine Geltung in der Ästhetik werden sich später für die rechtliche Beurteilung nicht nur als hilfreich, sondern auch als notwendig erweisen.

Die Rahmendefinition beruht auf drei konstitutiven Merkmalen². Da eine Legaldefinition fehlt, kann die (anerkannte) Rahmendefinition der Literaturwissenschaft in die Rechtswissenschaft übernommen werden. Sie dient der Abgrenzung anderer Kommunikationsformen mit teilweise satirischen Merkmalen. Für die rechtliche Beurteilung ist vor allem die Unterscheidung einerseits zwischen Satire und Polemik (Schmähdikritik) und andererseits zwischen Satire und Journalismus von praktischer Relevanz.

Für die Fragen der Auslegung und der Wirkung satirischer Äusserungen dient die *Rezeptionsforschung*³. Darauf wird im dritten Kapitel eingegangen. Die rezeptionstheoretischen Grundlagen gelten für die einzelnen Kunstgattungen wie auch für die Rechtssoziologie, so dass sich der Kreis über den Exkurs in andere Nachbarwissenschaften hier wieder schliesst. Die interdisziplinäre Ausrichtung drängt sich angesichts der Tatsache, dass bei satirischen Äusserungen *ästhetische Werke rechtlich zu würdigen* sind, geradezu auf. Denn anders als beispielsweise im Journalismus bezieht die Satire das *Moment der Fiktionalität* ein. Fragen des Wirklichkeitsbezugs und des Wahrheitsanspruchs sind daher innerhalb des satirischen Kommunikationssystems zu beurteilen. Das stellt andere Anforderungen an die Hermeneutik als bei einem normalsprachlichen oder gar einem rechtlichen Sachverhalt.

Es handelt sich sowohl beim sog. Durchschnittsverständnis als auch bei satirischen Äusserungen jeweils nicht um eine Frage rechtlicher Art, wie das gemeinhin angenommen wird, sondern um eine *Tatfrage*. Beide sind als rechtserhebliche Sachverhalte somit der Beweiserhebung zugänglich. Deshalb kann für die Auslegung mehrschichtiger, und damit anspruchsvoller sprachlicher Sachverhalte, wie sie satirische Äusserungen nun einmal sind, auf das Fachwissen von Sachverständigen abgestellt werden.

Wie eine adäquate Rezeption satirischer Äusserungen methodisch angemessen zu erfolgen hat, ergibt sich anhand des vorgeschlagenen *Prüfungsverfahrens*, das die Auslegungsmethode der deutschen Gerichte noch etwas differenzierter ausgestaltet.

Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung ist hier, wie in

¹ Unter Berücksichtigung der Sprachwissenschaft.

² Diese werden in Abschnitt III des zweiten Kapitels dargelegt.

³ Die Rezeptionsforschung wird in dieser Arbeit als weiter Begriff verstanden und umfasst auch Themen der Medien- und Medienwirkungsforschung.

anderen Rechtsfragen ebenso, von grundlegender Bedeutung, da sie entscheidendes Kriterium für die Zuordnung einer satirischen Äusserung ist.

Gemäss der Rahmendefinition erweist sich Satire als *ästhetische* Meinungsäusserung. Dadurch untersteht sie dem Grundrecht der *Kunstfreiheit*. Im fünften Kapitel wird die (dogmatische) Grundlage dargelegt, unter welchen Aspekten die Interessenabwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit zu erfolgen hat.

Die *Interessenabwägung* ist bereits auf der Stufe der Tatbestandsmässigkeit des Persönlichkeitsschutzes vorzunehmen. Dies wird (im sechsten Kapitel) bei der Frage der Prüfung einer Beeinträchtigung der Persönlichkeit eingehend erörtert. Der Umstand, dass Satire nur in Ausnahmefällen als Rechtfertigungsgrund dienen kann und somit erst bei der Widerrechtlichkeit zu prüfen wäre, ergibt sich aufgrund der vorliegenden Situation der *Grundrechtskollision*.

Den Ausführungen geht eine kurze Abhandlung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes voraus, soweit sie für die Beurteilung satirischer Äusserungen notwendig ist. Einige Aspekte bedürfen im Zusammenhang mit Satire einer besonderen Betrachtung. Hervorzuheben sind sodann Fragen der *Gegendarstellungsfähigkeit* satirischer Äusserungen (insbesondere Karikaturen), wo man wiederum zur Abgrenzungsproblematik zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäusserung gelangt.

Das siebte und letzte Kapitel befasst sich mit einigen konkreten Fällen der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und anderer Entscheidungsinstanzen. Von besonderem Interesse sind der an dieser Stelle zu erörternde Aspekt des "Sachgerechtigkeitsgebotes für Satire" und die Frage von "Satire in den Medien", wie das von der UBI gefordert bzw. vom Presserat formuliert wird.

Diese Arbeit konzentriert sich auf den materiellrechtlichen¹ Teil des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes der Schweiz². Da aber die Definition von Satire und die Erkenntnisse der Rezeption satirischer Äusserungen allgemeine Geltung haben, können sie auch ausserhalb des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes Verwendung finden³.

¹ Einzelne Fragen der Durchsetzung der Ansprüche oder weitere verfahrensrechtliche Probleme sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Arbeit.

² Sie ist nicht rechtsvergleichend, doch erscheinen Querverweise auf (vor allem) die deutsche Rechtsprechung und Lehre, schon wegen der zahlreicher vorhandenen Quellen, angezeigt. Insofern bildet sie auch (teilweise) Grundlage der Beurteilung für die dortigen Verhältnisse.

³ So beispielsweise für die Fragen der Grundrechte und des Durchschnittsverständnisses.

1. TEIL: GRUNDLAGEN

§ 2 Definition der Satire – Das satirische Prinzip

1. Einleitung

Satire erscheint ausserhalb der Literatur in vielen Kunstgattungen¹, vor allem in oder als Karikatur², Film³, Musik⁴, Kabarett⁵, Malerei⁶, Comics/Cartoons⁷, Pantomime usw.⁸ Die spezifische Ausdrucksmöglichkeit der Satire im jeweiligen Genre ist gattungsbedingt unterschiedlich⁹. Trotz dieser Unterschiedlichkeit ist allen Satire-„Gattungen“ *das Satirische* gemeinsam, welches sich im Wesen, seiner Funktion sowie teils in den verwendeten Stilmitteln äussert. Das Satirische tritt insofern als gattungsübergreifendes *Kunstprinzip* auf¹⁰. Daher ist es gerechtfertigt, das Satirische anhand der Literatursatire mit Geltung für die anderen Kunstformen darzustellen. Soweit bei anderen Kunstgattungen Abweichungen auftreten, wird gegebenenfalls näher darauf eingegangen.

Satire tritt meist nicht als ein geschlossenes Werk oder als Einheit auf. Häufig enthält ein Text – oder allgemein ein Kunstwerk – einzelne satirische Merkmale¹¹. Daher ist es bei der Analyse des Satirischen notwendig, sich zu vergegenwärtigen, ob das zu beurteilende Text-Objekt wirklich satirischen Charakter aufweist¹².

¹ Oder allgemein «Werken der Ästhetik», REHBINDER: Urheberrecht, S.59; ferner VON BÜREN: Urheberrecht, S.195.

² Wenn in dieser Arbeit von Karikaturen gesprochen wird, sind damit, soweit nicht anders angegeben, die *bildlichen Karikaturen* gemeint.

Beispiel für Karikatur der bildenden Kunst: Die politischen Karikaturen von HONORÉ DAUMIER, welche alle Merkmale des Satirischen in idealer Vervollkommenheit enthalten und zudem ein hohes künstlerisches Niveau aufweisen (vgl. THOMAS W. GAEHTGENS, in: H. DAUMIER: *Caricaturiana*, Dortmund 1979, S.209). Aber auch GOYAS Karikaturen weisen Züge des Prinzips des Satirischen und des Capriccio auf (vgl. JUTTA HELD: *Groteske Erotik. Zu Goyas frühen Karikaturen*, in: EKKEHARD MAI: *Das Capriccio als Kunstprinzip*, Mailand und Zürich 1996/1997, S.169ff.). Vgl. auch die Liste der Karikaturisten bei STEFFEN, S.369f.

³ Beispiel für Film: Der Klassiker von CHARLIE CHAPLIN "Der Grosse Diktator" gilt als eine der gelungensten *Filmsatiren* (vgl. PREISENDANZ: *Korrelation*, S.412; WEISS, S.17).

⁴ Z.B. die (lange Zeit zensierte) Oper "Der goldene Hahn" von RIMSKI-KORSAKOW (vgl. NZZ v. 19.2.97).

⁵ Z.B. MARTIN BUCHHOLZ, der (dem Idealtypus sich annähernde) politische Satire-Kabarett ("Alle Macht den Doofen", 1997) realisiert.

⁶ In der Form (Gattung) oder als Prinzip des Capriccio in der Malerei bestehen zumindest Ähnlichkeiten zum Satirischen (vgl. WERNER BUSCH: *Die Wahrheit des Capriccio – die Lüge der Vedute*, in: EKKEHARD MAI: *Das Capriccio als Kunstprinzip*, Mailand und Zürich 1996/1997, S.95ff.).

⁷ Als Beispiele mag RODOLPHE TÖPFER (1799–1846) dienen, der den Übergang der Karikatur zum Comics als einer der ersten Schweizer vollzog, vgl. PHILIPPE KAENEL: *Ein Leben mit dem Notizblock: Karikatur und Illustrationen*, in: R. TÖPFER: *Zeichnen als Abenteuer*, Genf 1996, S.20f.; GREINER, S.8. Vorfahren aus anderen Ländern sind WILHELM BUSCH (Deutschland, 1832–1908) und der oben erwähnte DAUMIER, vgl. GREINER, S.8f., mit dem Hinweis, dass diese erste Welle von Comics Strips «satirisch und lustig-komische Karikaturen» waren. Bekannt auch ART SPIEGELMANS Satire "Maus" (1986) zu den Holocaust-Ereignissen.

⁸ Metzler Literatur-Lexikon, S.408.

⁹ KNEIP, S.27.

¹⁰ Vgl. ausführlich S.17ff.

¹¹ GERTH, S.9.

¹² BRUMMACK: *Theorie*, S.369. Satirische Elemente können sich zu nichtsatirischen Teilen sogar funktional verhalten, etwa dann, wenn sie den nichtsatirischen Text relativieren (vgl. KNEIP, S.11).

In diesem Kapitel werden vorrangig Arbeiten von deutschsprachigen Autoren behandelt. Zum einen sind sie für das vorliegende Thema, soweit ersichtlich, am ausführlichsten, zum andern werden darin Abhandlungen aus anderen Ländern, insbesondere aus dem angelsächsischen¹ und dem frankophonen Raum², hinreichend reflektiert. Soweit für diese Arbeit erforderlich, werden diese Ausführungen direkt verarbeitet.

II. Historischer Begriff der Satire

Die Satire hat ihren eigentlichen, bewussten und gattungsbezogenen Ursprung in der römischen Satire³, bei der vor allem so bedeutende Autoren wie LUCILIUS (der als ihr eigentlicher "Erfinder" gilt⁴), HORAZ, PERSIUS und JUVENAL hervortraten. Sie stellten in ihren (lyrischen) Werken – wie JEAN PAUL⁵ feststellte – den ernsten moralischen Unwillen über ein Laster dar. Doch bereits die Griechen bedienten sich satirischer Strukturen, allen voran ARISTOPHANES (bei der sog. Alten Komödie) und MENIPPOS (in den mit Versen vermischten Prosasatiren) im 3. Jh. v. Chr.⁶ Diese sog. Menippische Satire wurde schon vom römischen Autor VARRO parallel zur sog. Lucilischen Satire aufgenommen und von späteren Autoren, u.a. SENECA, angewandt⁷.

Als Begründer des *Begriffes* Satire wird der römische Dichter ENNIUS (3. Jh. v. Chr.) angeführt, der seine Gedichtsammlung *Satura* nannte⁸; somit liegt dem Begriff Satire das lateinische Wort *satura* (mit verschiedenen Früchten gefüllte Opferschale) zugrunde.

Satire wird vereinzelt noch immer aus dem *Satyrspiel* hergeleitet. Das Satyrspiel stammt ursprünglich aus dem Griechischen und erscheint bei HORAZ und späteren Autoren als Mittलगattung zwischen Tragödie und Komödie⁹, wurde aber im römischen Theater nicht als eigentliche Kunstform übernommen¹⁰. Von der Spätantike bis ins 17. Jh. wurden die Figur des *Satyr* (wildes, teils tierhaftes, mit Pferdeschwänzen, Ziegenfellen, Phallus und Maske kostümiertes Wesen, dessen Herr Dionysos war) und das Satyrspiel immer wieder mit der Satire in Beziehung gebracht. Das hat insoweit einen einigermassen nachvollziehbaren Grund, als das Satyrspiel den Schlussteil zur klassischen griechischen Trilogie und mit dieser zusammen die Tetralogie bildete. In diesem Schlussteil wurden die vorangegangenen drei Tragödien in witz-

¹ Interessanterweise gibt es in der amerikanischen Literatur einige satirische Werke, doch fehlt eine angemessene Gesamtdarstellung amerikanischer Satire bis heute (vgl. BREINIG, S.15).

² Vgl. MAHLER, S.24.

³ TRÄGER, S.458.

⁴ BRUMMACK: Satire, S.601; TRÄGER, S.458.

⁵ JEAN PAUL: *Vorschule der Ästhetik (Über das Lächerliche)*, S.115.

⁶ BRUMMACK: Satire, S.601; TRÄGER, S.458.

⁷ ARNTZEN, S.3; BRUMMACK: Satire, S.601; TRÄGER, S.458; vgl. auch schon SULZER, IV, S.128f.; WEISS (S.176) spricht daher von der *varronischen Satire*, welche er als Gattung versteht.

⁸ TRÄGER, S.458; BRUMMACK: Satire, S.601; SULZER, IV, S.128.

⁹ BRUMMACK: *Theorie*, S.277.

¹⁰ WENZELBURGER, S.410.

gen, ironischen und aggressiven Texten travestiert¹. Aufgrund dieses der Satire ähnlichen Mittels der Travestie (vgl. hinten) kann die lange vorherrschende Unsicherheit² über die Herkunft des Begriffes Satire erklärt werden.

Die Herkunft des Begriffes Satire ist nach heute vorherrschender Meinung in der Literaturwissenschaft dem römischen Begriff zuzuordnen, weshalb die Schreibweise *Satyre* für Satire eindeutig falsch ist³.

In der Zeit nach den römischen Dichtern sind keine für diese Arbeit wesentlichen Erkenntnisse zur Satire zu verzeichnen⁴. Erst SCHILLER und JEAN PAUL beschäftigten sich eingehender mit der Theorie des Satirischen. Einen wegweisenden Beitrag zur Beschreibung der Satire erarbeitete auch HOBBS. Nach dessen Einteilung gibt es drei Kategorien von Dichtungen: die heroische Dichtung am Hof mit den Gattungen Epos und Tragödie; die skommatische Dichtung der Stadt mit den Gattungen Satire und Komödie; die Pastoralichtung mit den Gattungen Bukolik und Schäferspiel⁵. Diese typisierte Zuordnung der Stilarten zu den drei Ständen war schon im Mittelalter üblich⁶.

Eine bis heute gültige philosophisch-ästhetische *Typologie* formulierte SCHILLER⁷. Er unterschied innerhalb der sentimentalischen Dichtung nach dem Verhältnis von Idee und Wirklichkeit. Den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und dem Ideale mache sich der Satiriker zum Gegenstand. Wenn er dies ernsthaft und mit Affekt tue, geschehe das durch die *strafende Satire*, wenn er es scherzhaft und mit Heiterkeit mache, dann liege *scherzhafte Satire* vor⁸. SCHILLER ordnete damit in Anlehnung an KANTS analytische Abhandlung in der "Kritik der Urteilskraft"⁹ die scherzhafte Satire dem "Schönen", die strafende Satire dem "Erhabenen" zu¹⁰, womit ein Bezug zum «normativen Horizont»¹¹ hergestellt wurde.

SCHILLERS Position der Abgrenzung zwischen Wirklichkeit und Ideal (als dem Möglichen) ist für das Verständnis und das Verstehen des Satirischen von nachhaltiger Bedeutung¹². Diese (satirische) Art der Mitteilung als *Darstellungsform des Möglichen* entspricht der Wesens-

¹ WENZELBURGER, S.410; ARNOLD/SINEMUS, S.489. Diese Verbindung stellt auch STERNBERG, S.266 ("Der Witz im Recht") her, wenn er sich zum Verhältnis Witz-Ästhetik dahingehend äussert, dass sich der Witz «ja dem Schönen als sein Satyrspiel anhängt».

² BRUMMACK: Satire, S.601.

³ BRUMMACK: Satire, S.601; GAIER, S.253; WENZELBURGER, S.408; LAZAROWICZ, S.8; TRÄGER, S.460; VON WILPERT, S.809; KORZENIEWSKI, S.VIII; Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd.8, Spalte 1172; anderer Meinung anscheinend ARNTZEN, S.3.

⁴ Bis auf die Arbeiten der Kommentatoren römischer Dichter, vgl. S.15.

⁵ THOMAS HOBBS im Brief an DAVENANT, 1650, vgl. BRUMMACK: Theorie, S.279.

⁶ BRUMMACK: Theorie, S.279, Fn.8.

⁷ SCHWIND, S.32 Fn 1.

⁸ SCHILLER, S.721.

⁹ KANT: UK, § 23, S.164ff.

¹⁰ SCHILLER, S.724.

¹¹ MERKEL: Strafzweck, S.302.

¹² BÖHLER: Normkonflikt, S.9; MERKEL: Strafzweck, S.302.

bestimmung (literarischer) Kunst, wie sie schon ARISTOTELES in seiner *Poetik* formulierte¹. Sein Begriff der Nachahmung wird heute als *Fiktion*, d.h. als produktive, freie Gestaltung einer möglichen Wirklichkeit, verstanden². Anstelle des Möglichen wird teilweise auch vom Wahrscheinlichen als der Dichtung zugehörend gesprochen, wobei dieses Wahrscheinliche im Gegensatz zum rein Fiktiven einen näheren Bezug zur Realität hat³. Der Ansatz von ARISTOTELES wurde vor allem von LESSING und BREITINGER in der *Möglichkeitstheorie* aufgenommen⁴. In unserem Zusammenhang, wenn es der Satire also darum geht, eine Möglichkeit aufzuzeigen, könnte man somit von der *satirischen Hypothese* sprechen.

III. Das Satirische als Kunstprinzip

A. Zur Herleitung der Definition des Satirischen

Wir haben bereits angesprochen, dass das gattungsübergreifende *Prinzip des Satirischen* in allen Kunst- oder Gattungsformen vorkommen kann. Welche *Elemente* dem Satirischen zugrunde liegen, soll in diesem Abschnitt hergeleitet werden. Es wird sich dabei zeigen, dass das Satirische trotz seiner Komplexität einer Rahmendefinition zugänglich ist, die sich durch drei konstitutive Merkmale auszeichnet. Bevor wir zu einer Rahmendefinition gelangen, ist eine vorausgehende Betrachtung über den Gegenstand und die Stilmittel angebracht, um uns dem Wesen und der Funktion des Satirischen zu nähern.

Die früher lange diskutierte Frage, ob Satire überhaupt eine Literaturgattung sei, hat sich in der modernen Literaturtheorie mit der Anerkennung der Satire als Gattung *und* Schreibweise weitgehend erledigt⁵. Satire als Gattung existierte jedenfalls – literaturhistorisch gesehen – als Verssatire und menippisch-varronische Satire⁶.

Satire kann als (Gesamt-)Werk erscheinen und hat teilweise sogar diese Werkbezeichnung⁷. Häufig enthalten Literaturwerke⁸, welche sonst anderen Genres zugeordnet werden, satirische Elemente. Wesensart und Funktion bleiben aber bei einem satirischen Gesamtwerk und satirischen Texten dieselben (weshalb in dieser Herleitung jeweils nicht zu unterscheiden ist, ob Satire als Werkeinheit oder in satirischen Strukturen vorliegt). Die Entscheidung für eine be-

¹ BÖHLER: Normkonflikt, S.8.

² Metzler Literatur-Lexikon, S.354; vgl. dazu die Abgrenzungen von Fiktion und Wirklichkeit, S.46f.

Da die dem Satirischen wesentypische Fiktionalität auch mit der *Unschuldsvormutung* kollidieren kann, ist im Einzelfall jeweils genau zu differenzieren, ob die Darstellung fiktiver Art ist oder ob sie eine Tatsachenbehauptung enthält (vgl. dazu den "Kopp-Fall", S.177ff.).

³ FUHRMANN: Wirklichkeitsbezug, S.519.

⁴ BÖHLER: Normkonflikt, S.11.

⁵ Vgl. dazu BREINIG, S.24ff.; GERTH, S.8; vgl. dazu auch die Ausführungen bei HEMPFER: Gattungstheorie, S.124, und WEISS: Satire, S.29.

⁶ WEISS, S.177; WEISS: Dialogizität, S.246.

⁷ BRUMMACK: Satire, S.603.

⁸ Wie auch alle anderen nicht-literarischen Satiren.

stimmte literarische Form oder Gattung¹ bestimmt sich nach der *satirischen Intention*². Es wird hier die vorherrschende Ansicht übernommen³, wonach mit Satire eigentlich *das Satirische* gemeint sei und dass sich dieses Satirische meist innerhalb aller Literaturgattungen (und Kunstformen⁴) bewege⁵. Das Satirische ist «wie das rein Komische oder das Groteske "nichts unmittelbar Gattungshaftes, sondern eine Kategorie der Perzeption"»⁶. Satire ist also weniger als eigene Gattung, sondern vor allem als *Schreibweise* aufzufassen, weil sich Satire meist schon vorhandener Formen bedient⁷. Sie kann alle Arten von Gebrauchstexten und literarischen Gattungen in ihren Dienst stellen⁸. Satire kann demnach gleichzeitig verstanden werden als (historische) Gattung und als *gattungsübergreifendes Formprinzip (Schreibweise)*⁹. Als Schreibweise gelten gemäss HEMPFERS Modell ahistorische¹⁰ Konzepte wie das Satirische, das Narrative etc., während als "Gattung" deren konkrete Realisationen erscheinen, nämlich die Verssatire, der Roman etc¹¹. Soweit mit "Satire" keine Gattung gemeint ist, wird hier die Bezeichnung des *Satirischen als Kunstprinzip* (statt Schreibweise) verwendet. Ein weiterer Aspekt ist die *Zeitgebundenheit* oder die *Aktualitätsbezogenheit* der Satire¹². Die Zeitgebundenheit ist zwar insofern relativ, als Thema und Gegenstand der Satire immer auch allgemeine, zeitlose Eigenschaften oder Gegebenheiten sein können¹³. Nimmt die Satire dagegen Bezug zu aktuellen und konkreten Themen, so kann die Botschaft nur verstehen, wer auch über die zeitgenössischen Bezugspunkte informiert ist oder sich zumindest mit zeitbezogenen Umständen auseinandersetzt¹⁴.

B. Stilmittel und Verfahrensweisen der Satire

Die Satire bedient sich verschiedener Stilmittel (formaler Verfahrensweisen). Die konkreten, formalen *Verfahren* sind der satirischen Intention untergeordnet¹⁵.

¹ Von "Textsorte" ist im linguistischen Zusammenhang die Rede: HEMPFER: Gattungstheorie, S.17.

² WEISS: Satire, S.29; allgemein zu Begriff und Funktion der Intention HANNAPPEL/MELENK, S.14f.

³ Anstelle vieler ARNTZEN, S.13; sinngemäss auch STEFFEN, S.366.

⁴ Ein dem Satirischen nicht unähnliches Prinzip ist beim *Capriccio* (z.B. in der Malerei, Musik, Literatur; vgl. dazu die Ausführungen eingangs dieses Kapitels, S.14 Fn 6) anzutreffen. Dieses "capriccistische" Prinzip ist die ästhetische Auseinandersetzung mit einer Norm (hier meist die Stil-Norm). Vgl. HOFMANN, S.65f. (NZZ) bzw. S.23ff. und OESTERLE, der das Capriccio mit der Satire vergleicht (GÜNTER OESTERLE: Das Capriccio in der Literatur, in: EKKEHARD MAI: Das Capriccio als Kunstprinzip, Mailand und Zürich 1996/1997, S.187ff.). Vgl. auch S.14 Fn 2.

⁵ Was auch für die nichtliterarischen Kunstformen gilt (vgl. die Ausführungen zum ersten Abschnitt).

⁶ LAZAROWICZ, S.310 (unter Hinweis auf W. KAYSER: Das sprachliche Kunstwerk, Bern 1956, S.384).

⁷ WEISS: Satire, S.29; SCHWIND, S.33 Fn 3; SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.53.

⁸ WEISS, S.15.

⁹ BRUMMACK: Theorie, S.276 und 281; BRUMMACK: Satire, S.602; KNEIP, S.2; ARNTZEN, S.IX; MERKEL: Strafzweck, S.300 Fn 5; SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.53.

¹⁰ Man könnte auch von *transhistorischen* Konzepten sprechen, vgl. MAHLER, S.26ff.

¹¹ HEMPFER: Gattungstheorie, S.27; MAHLER, S.24 und 32.

¹² WEISS, S.23.

¹³ Vgl. S.21f.

¹⁴ BREINIG, S.73; STEFFEN, S.373.

¹⁵ HINCK, S.16.

Ein Stilmittel für das Satirische ist die **Verformung**¹, welche hier als Oberbegriff für Verfremdung und Verzerrung steht. Mittels Verfremdung und Verzerrung wird eine wesentliche Eigenschaft des angesprochenen Objektes hervorgehoben (Typisierung des Charakteristischen, *Prinzip der transparenten Entstellung*²). Das geschieht durch Unter- oder Übertreibung («Disproportionalität»³) oder gar Auslassung⁴.

Der Reiz eines satirischen Beitrages liegt aber weniger in der Übertreibung eines bereits überdeutlichen Zusammenhangs, sondern in dessen untertriebener Darstellung oder scheinbarer Verharmlosung⁵. Das traditionelle Stilmittel der Übertreibung wird vorwiegend für den Bereich des Alltäglich-Banalen eingesetzt – zumindest was die zeitgenössische Erzähl- und Dokumentarprosa anbelangt⁶. Gleiches kann beispielsweise auch für die aktuelle, nicht-politische Kabarett-Szene der Schweiz gesagt werden (soweit überhaupt Satire vorliegt).

Die Verformung kann aber auch die Hervorhebung des Unbekannten und Ungewohnten ermöglichen. Damit kann bisher Übersehenes, Verdrängtes oder Unerwartetes – aber eben Latentes – hervorgeholt und mit festgefahrenen Wahrnehmungsschemata konfrontiert werden⁷, womit zuweilen ein Überraschungseffekt realisiert wird⁸.

Am pointiertesten gelingt die Verformung – als Überzeichnung des Typischen – in der Form der Karikatur⁹ oder des Grotesken¹⁰.

Ein weiteres Stilmittel ist die zeitliche oder räumliche **Verschiebung**¹¹. Damit kann eine Situation beschrieben werden, die keinen direkten Zusammenhang mit der dargestellten Wirklichkeit aufweist (was beispielsweise SWIFT mit *Gullivers Reisen* vortrefflich gelang).

Die **Gegenüberstellung** bedient sich u.a. der Mittel von Montage, Antithese, Paradoxon, Auslassung, Vergleich oder (ausgesprochener) Gleichsetzung. Die vom Autor vermittelte Botschaft wird dabei unmittelbar durch den Kontrast sichtbar.

Mit der **Vertauschung** ist eine Darstellung einer «Verkehrten Welt»¹² möglich, einer Scheinlogik. Mittels Wortspiel kann der Rezipient beispielsweise aufgefordert werden, eine scheinbare Selbstverständlichkeit mit dem angestrebten Ideal zu vergleichen.

Die **Ersetzung** ist im Grunde genommen eine Gegenüberstellung von Beabsichtigtem und Gesagtem, wobei diese Methode vom Rezipienten erst kognitiv nachzuvollziehen ist, da die

¹ SCHWIND, S.12 und 94f.

² PREISENDANZ: *Das Komische*, S.413; MERKEL: *Strafzweck*, S.318; SCHÖNERT: *Rollenbewusstsein*, S.55; RITTFIG, S.216; SCHWIND, S.86ff., der den Begriff *Verformung* bevorzugt.

³ SCHÖNERT: *Satire*, S.14.

⁴ Diese gilt besonders für die Ironie (siehe S.32).

⁵ KNEIP, S.289.

⁶ Wie KNEIP, S.290, nachweist.

⁷ SCHWIND, S.96.

⁸ FEINÄUGLE, S.137.

⁹ Vgl. dazu S.33.

¹⁰ KNEIP, S.23; SCHWIND, S.105.

¹¹ FEINÄUGLE, S.143.

¹² So ist im Übrigen auch der Titel von LAZAROWICZ' Werk.

Botschaft nur mit textexterner Information erkennbar ist. Bewährte Mittel für diese Methode sind Metapher, Anspielung, Ironie und unausgesprochene Gleichsetzung.

Mit der **Symbolik** (im Sinne der Verwendung von Symbolen¹) werden Personen oder Objekte häufig "entstellt", indem beispielsweise eine Persönlichkeit als Schwein, Esel etc. "dargestellt" wird².

Die **Indirektheit** ist eine kommunikative *Verfahrensart*³. Sie wurde bereits früh "entdeckt": Ihrer bediente sich bereits HORAZ zu seinem eigenen Schutz⁴. Der Kommentator von JUVENALS Verssatiren, DOMITIUS CALDERINUS (1475), wies darauf hin, dass bei der Satire zwischen Gegenstand und Inhalt zu unterscheiden ist⁵. Damit deutete er an, dass die verkleidete und indirekte Form einen Vorteil für die satirische Verfahrensart bedeutet, um einen Tadel verhüllt (u.U. auch als Periphrase) anzubringen. Doch kann die Indirektheit erzwungen sein, wenn das Objekt durch Macht, Sitte oder Gesetz vor direktem Angriff geschützt ist⁶; daher kann der Indirektheit eine Schutzfunktion zugeordnet werden⁷.

Als *Methoden* dienen «rhetorische Techniken»⁸, wie z.B. die Ironie und die Parodie⁹.

Weiter kann die Satire mit dem Mittel der **Irreführung**¹⁰ verfahren, die als «Arrangement der Konfusion»¹¹ eine Art von Indirektheit darstellt und beispielsweise eine Erwartung mit einer Täuschungsabsicht¹² bewusst fehlleitet¹³. Der Effekt der Irreführung verursacht bei der Rezeption erhebliche Probleme, was zur altbekannten Problematik führt, wonach satirische Äusserungen wegen ihres irreführenden Arrangements gründlich missverstanden werden kön-

¹ Metzler Literatur-Lexikon, S.451; VON WILPERT, S.908.

² BVerfG, Beschl. v. 3.6.87 (Strauss c. Hachfeld, "kopulierendes Schwein", NJW 1987, 2661; vgl. zu diesem Entscheid Georg NOLTE: Falwell vs. Strauss: Die rechtlichen Grenzen politischer Satire in den USA und der BRD, EuGRZ 1988, S.253-59); STEFFEN, S.375f.

³ Die Indirektheit als Stilmittel zu bezeichnen (FEINÄUGLE, S.138), ist aus literaturwissenschaftlicher Sicht nicht zutreffend, daher Verfahrensart (vgl. BRUMMACK: Theorie, S.370; KNEIP, S.3; BREINIG, S.76). Sie ist entgegen dieser teilweise geäusserten Ansicht auch nicht (konstitutives) Merkmal der Satire (vgl. SCHWIND, S.91; SCHÖNERT: Satire, S.57 Fn 11).

⁴ Siehe sogleich (vgl. auch BRUMMACK: Theorie, S.291).

⁵ BRUMMACK: Theorie, S.288.

⁶ BRUMMACK: Satire, S.602, und Theorie, S.334.

⁷ FEINÄUGLE, S.141.

⁸ BRUMMACK: Theorie, S.361 (unter Hinweis auf die Theorie von DAVID WORCESTER); BREINIG, S.69; POSTMAN, S.63.

⁹ GERTH, S.9.

¹⁰ Es sei an dieser Stelle abgrenzend darauf hingewiesen, dass anders als beim lauterkeitsrechtlichen Begriff der Irreführung sich die Satire ja gerade häufig mit diesem Stilmittel einer Art von "beabsichtigter Irreführung" bedient. Dieser "Irreführung" entgeht nur, wer sie erkennt, was schliesslich mit der satirischen Intention beabsichtigt ist. Diese Art von "Irreführung" ist also geradezu notwendig bei der Satire. Mit dem Mittel der Irreführung verfahren schliesslich auch die Kriminalromane, die den Leser absichtlich über den möglichen Täter täuschen, um die Spannung zu erhöhen (vgl. B. FINKE: Erzählsituation und Figurenperspektiven im Detektivroman, Amsterdam 1983, S.52).

¹¹ LAZAROWICZ, S.315 (unter Hinweis auf LUDWIG TIECK); STEFFEN, S.374, nennt es «Irritation des ersten Blickes».

¹² HANNAPPEL/MELENK, S.13.

¹³ Was beispielsweise im Kriminalroman mit der absichtlichen Täuschung über den möglichen Täter genauso angewandt wird. Vgl. auch die Ausführungen bei der Ironie, S.32f.

nen. Dieser "Irreführung" entgeht nur, wer deren Absicht "durchschaut", somit die satirische Intention erkennt. Ein "Erster-April"-Scherz basiert schliesslich auch auf diesem Prinzip.¹ Die Verwendung rhetorischer Figuren ist ebenfalls eine typisch satirische Verfahrensweise.²

Keines dieser Stilmittel ist an sich satirisch; die satirische Funktion wird erst erfüllt, wenn der dargestellte Widerspruch einen erkennbaren Bezug zur aussersprachlichen (nichtfiktiven) Wirklichkeit hat³. Das Verhältnis zwischen dem (angegriffenen) Objekt/Gegenstand und der (satirischen) Fiktion muss somit offenkundig sein⁴. Diese Offenkundigkeit kann beispielsweise durch das Stilmittel Verformung verdeutlicht werden. Für die Erkennbarkeit resp. das Verständnis der satirischen Aussage bedarf es daher bestimmter Rückübersetzungssignale⁵ – beispielsweise des Stilmittels der Verfremdung. Deshalb verlangt SCHÖNERT⁶ für das Vorliegen einer «satirischen Situation» vier Bezugspunkte: Autor/Text, Gegenstand, Norm und Publikum, was die Aussage bekräftigt, dass Satire auch eine Kommunikationsform darstelle⁷.

C. Gegenstand der Satire

Als traditionelle Themen und *Gegenstände des satirischen Angriffs* haben sich gewisse Objekte einer besonderen Beliebtheit erfreut, allerdings in den wenigsten Fällen aus Gründen reiner «Erheiterung»⁸. Das ergibt sich schon aus der Themenwahl, dann auch als Konsequenz der satirischen Intention, die ja häufig einen missliebigen Widerspruch aufdecken will. Eine Auswahl hauptsächlich und typischer satirischer Angriffs-Objekte gibt die nachfolgende Aufstellung⁹:

- a) individuelles, aber typisches Fehlverhalten, Laster und Schwächen¹⁰;
- b) unethisches oder standeswidriges Verhalten von Gesellschaftsständen oder Berufsgruppen;

¹ Dabei wird den Medien bei dieser "Berichterstattung" nicht vorgeworfen, der Beitrag entspräche nicht dem Wahrheitsgebot und sei nicht als solcher gekennzeichnet.

² Beispielsweise die Ironie (siehe S.32f.), Parodie (S.35f.), u.U. auch das *Oxymoron* (= Verbindung zweier sich widersprechender Begriffe [contradictio in adiecto] wie «traurigfroh» [HOLDERLIN]; vgl. Metzler Literatur-Lexikon, S.338; HOFMANN, S.65).

³ FEINÄUGLE, S.139.

⁴ ROSENHEIM, S.31; BRUMMACK: Theorie, S.341.

⁵ GAIER, S.394, hinsichtlich der Ironie, S.424 hinsichtlich der Satire; BÖHLER: Verfassungskonflikt, S.4. Seitens des Rezipienten bedarf es dabei einer gewissen Übertragungsleistung (siehe sogleich).

⁶ SCHÖNERT: Satire, S.28.

⁷ SCHWIND, S.8; BREINIG, S.70.

⁸ Zum Begriff vgl. BGE 95 II 481 E.8 (unter Berufung auf NOLL: Ehrverletzungen, S.10f.). Zur Frage der Erheiterung als Teil der (satirischen) Funktion, vgl. die Ausführung zum Rechtfertigungsgrund (S.163f.).

⁹ Vgl. BRUMMACK: Satire, S.603; VON WILPERT, S.809; FEINÄUGLE, S.132.

¹⁰ SCHÖNERT: Satire, S.64; MERKEL: Strafzweck, S.315; BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3306).

- c) Gesellschaftsformen, z.B. Herrschaftsform, Wirtschaftsform, Institutionen wie Kirche und Geistlichkeit, Militär, Bildungsinstitute¹;
- d) Tagespolitik, Politiker, literarische Gegner²;
- e) Gerichte, Gerichtsverfahren³ und Strafrechtspflege⁴;
- f) stereotypisierte Vorstellungen⁵.

D. Funktion der Satire

Satire hatte nach dem Verständnis der Kommentatoren römischer Dichter eine sittenrichterliche Funktion, der Satiriker wurde zuweilen als Tugendlehrer betrachtet. Dies war gleichsam eine Vorwegnahme späterer Auffassungen der Satire, wie sie vor allem im 18. Jahrhundert herrschten⁶. Eine der Funktionen der Satire liegt im Zweck, einen Widersprüche enthaltenden Sachverhalt aufzudecken und dessen reale Ursachen aufzuzeigen⁷ oder autoritäre Erstarrungen (in der Gesellschaft) in Frage zu stellen⁸. Die Aufdeckung – zuweilen auch als Blossstellung⁹, Entlarvung¹⁰ oder Enthüllung¹¹ bezeichnet – ist eine der Hauptfunktionen¹².

Die oft verwendeten Begriffe der Übertreibung und Herabsetzung als *Komponenten der Definition* der Satire erscheinen im Lichte der aktuellen literaturwissenschaftlichen Erkenntnisse als unvollständig¹³, da sie keine Bestandteile der Definition sind¹⁴.

Zuweilen liefert die Realität allerdings selbst dermassen groteske Ver-Formungen, dass sich eine Aufdeckung des Widersprüchlichen eigentlich erübrigt¹⁵. Wegen dieses "realsatirischen" Umstandes haben verschiedene Autoren die bekannte Frage aufgegriffen, was (denn) dem Satiriker übrigbleibe, wenn die Realität ihn einzuholen drohe!¹⁶

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3306).

² Hier meist in der Form der Literatursatire (VON WILPERT, S.809).

³ STERNBERG, S.263.

⁴ Beliebtes Objekt von KARL KRAUS; vgl. a. MÜLLER-DIETZ, S.580.

⁵ BÖHLER: Lachen, S.259 (zwar hinsichtlich der Komödie, doch auch mit Geltung für das Satirische).

⁶ BRUMMACK: Theorie, S.294.

⁷ KNEIP, S.24 (unter Hinweis auf HEIDSIECK, Arnold: Das Groteske und das Absurde im modernen Drama, Stuttgart 1969, S.32).

⁸ WEISS, S.28.

⁹ FEINÄUGLE, S.139.

¹⁰ LUKÁCS, S.144.

¹¹ SCHÖNERT: Satire, S.10.

¹² FEINÄUGLE, S.139; vgl. auch STEFFEN, S.366.

¹³ Auch die Verspottung ist viel enger als ein satirischer Text [BREINIG, S.71] und genügt somit nicht einmal als Bestandteil für eine Definition.

¹⁴ BRUMMACK: Satire, S.608.

¹⁵ CLASSEN, S.160.

Ein Beispiel aus dem "ganz normalen Irrsinn des Alltags": Atherthalb Tage vor seiner geplanten Hinrichtung hat ein zum Tode verurteilter Raubmörder in Texas (USA) versucht, sich das Leben zu nehmen. Er konnte im Spital noch gerettet werden und wurde anschliessend wieder ins Gefängnis von Huntsville gebracht. Die auf den 2.4.97 angesetzte Hinrichtung konnte damit durchgeführt werden (NZZ v. 3.4.97, S.20). Monty Python hätten keine gelungenere Fiktion produzieren können!

¹⁶ ENZENSBERGER, S.216, und GERNHARDT: Tiefkühlverteufelung, haben damit gleichsam in Anknüpfung an

Das Besondere der sog. *Realsatire* ist ja, dass sie nichtsatirische Sachverhalte zur satirischen Lektüre anbietet¹. Realsatire ist damit aber genauso wenig wirkliche, beabsichtigte Satire wie andere oftmals als "Satire" bezeichnete Äusserungen. "Realsatire" ist im Grunde genommen meist reine Komik (oder Tragik), denn im Gegensatz zur Satire hat sie keinen fiktiv-dramatischen² Überbau, sondern entsteht gleichsam von sich aus. Sie wird als komische Situation eines realen Ereignisses wahrgenommen³; das Element des Komischen benötigt keine "ästhetische Bearbeitung". Deshalb fehlt ihr jedenfalls das ästhetische (und vielfach auch das soziale) Merkmal⁴.

E. Rahmendefinition des Satirischen

1. Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit einer Definition

Die Notwendigkeit einer Definition von Satire lässt sich schon daher begründen, dass sie damit gegenüber anderen Formen abgrenzbar wird. Eine Abgrenzung ist angezeigt, da sich die Satire auf eine besondere Berechtigung resp. Rechtfertigung beruft (worauf zurückzukommen sein wird). Dass eine Definition hier möglich und notwendig⁵ ist, wird im Laufe dieser Arbeit deutlich genug zum Vorschein kommen.

2. Die konstitutiven Merkmale des Satirischen

Satire hat in der neueren literaturtheoretischen Betrachtung, welche sich massgeblich auf den Forschungsbericht von BRUMMACK⁶ stützt, *drei konstitutive*⁷ Merkmale: a) ein aggressives, b) ein soziales und c) ein ästhetisches Merkmal⁸. Die Rahmendefinition von BRUMMACK hat fast ungewöhnlich einhellige Unterstützung erfahren und «bis heute weitgehend Bestand»⁹. Im

JUVENALS berühmte Aussage («difficile est satiram non scribere» – es ist schwer, keine Satire zu schreiben) die Problematik dieser sog. Realsatire aufgenommen (vgl. auch LUKÁCS, S.91f.).

¹ WEISS: Satire, S.15; MAHLER, S.49 Fn 37; LUKÁCS, S.92.

Hierin kann somit unterschieden werden, was vom Autor (aktiv) als Satire beabsichtigt war und was vom Rezipienten (passiv) als Satire verstanden wird. Insofern gibt es sicherlich Werke, die nicht als Satire intendiert waren, aber dennoch deren Kriterien erfüllen. Satire ist aber aufgrund ihres ästhetischen Merkmals immer von der nicht-fiktionalen Wirklichkeit abgehoben, während sich die Realsatire (wie der Name sagt) in der Realität abspielt (vgl. das vorangegangene Beispiel). Dass diese reale Situation komische, humoreske oder gar groteske Züge aufweist, macht sie deswegen noch nicht zur Satire.

² Zu diesem letzteren Begriff VON WILPERT, S.212; Metzler Literatur-Lexikon, S. 111.

³ Die satirische Intention kann m.E. in diesem Umstand nicht gesehen werden, da dieser ein aktives und bewusstes Handeln vorausgehen muss.

⁴ Vgl. S.27f.

⁵ Notwendig ist sie auch deshalb, weil die Unterscheidung nur schon von Satire zu Schmähkritik von rechtlich erheblicher Bedeutung ist (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.3 ["Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3307]). Vgl. dazu S.113f.

⁶ BRUMMACK: Theorie, S.282.

⁷ Vgl. auch schon SCHÖNERT: Satire, S.33, und Rollenbewusstsein, S.55.

⁸ Der von BRUMMACK benutzte Terminus *Element* wird hier mit *Merkmal* ersetzt.

⁹ KNEIP, S.3; BRUMMACKS Forschungsbericht (= Theorie) wird von SCHWIND, S.23, als noch immer wegweisend bezeichnet; ähnlich BREINIG, S.69; WARNING: Elemente, S.320; HINCK, S.16; MAHLER, S.23 Fn 2; GERTH, S.8; R.A. MÜLLER, S.68 und 77; Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd.8, Sp 1173; vgl. auch JAUMANN, S.15. STEFFEN, S.371, und ARNTZEN, S.296 Fn 25, welcher mit einer Differenzierung

Gegensatz zur Diskussion über eine Definition von Kunst¹ ist damit festzustellen, dass der Begriff der Satire eine allgemein gültige Rahmendefinition kennt und diese als Grundlage anerkannt wird. Sie bildet daher die Basis dieser Arbeit und dient der späteren rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen.

a) Das Merkmal der Aggression

a.1) Angriffsobjekt und Angriffsform

Die *Aggression* tritt als eine kämpferische², engagierte³ literarische oder allgemein ästhetische Ausdrucksweise auf. Sie wendet sich gegen eine Autorität, eine Ordnung oder eine andere Macht⁴. Objekte sind also Institutionen (wie Staat, Gesellschaft, Kirche, Schule, Militär etc.), aber auch Personen und Personengruppen. Angriffsobjekt ist idealtypisch weniger eine bestimmte, individuelle Person mit ihren ganz spezifischen Eigenheiten, sondern ein *Repräsentant* eines typischen Verhaltens⁵, weshalb von der «Repräsentativität des Angriffsgegenstandes»⁶

dem Modell von BRUMMACK zustimmt: Das soziale Element stelle allenfalls einen Aspekt der Moralistik dar, während diese eigentlicher Bestandteil der Satire sei. MERKEL (Strafzweck, S.299 Fn 3) erachtet BRUMMACKS Elemente als «allenfalls notwendig, nicht aber hinreichende Kriterien» und meint, dass sie somit keine Definition ergeben können (S.305). Doch was über diese Merkmale hinaus noch an weiteren Kriterien erforderlich sei, vermag er auch nicht anzudeuten. Andernorts akzeptiert er dessen «Trias konstitutiver Elemente» hingegen (MERKEL: Normen, S.619).

SCHÖNERT übernimmt das Konzept von BRUMMACK, indem er dessen Trias der Elemente in Ebenen einteilt: Eine Ebene der «Tiefenstruktur» mit «historisch invarianten Konstituenten der satirischen Schreibart», eine «Strategie-Ebene» der sprachlichen Aggressionsmittel im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung beim Leser sowie eine «Repräsentanz-Ebene» der im Text verwendeten literarischen Formen, Stilfiguren etc. (SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.54f.; vgl. auch MERKEL: Normen, S.619).

Auch HEMPFERS texttheoretische Definition, welche weithin akzeptiert ist (MAHLER, S.34 und S.65 Fn 72), basiert prinzipiell, aber nicht explizit, auf dem Modell von BRUMMACK, wobei er namentlich den Begriff der «Norm» mit «Tendenz» ersetzt haben will, da diese «als Vehikel der in ihr implizierten Norm» zu verstehen sei (HEMPFER: Tendenz, S.32): «"Satire" ist immer dann gegeben, wenn "ästhetische Information" zum Ausdruck einer Tendenz funktionalisiert bzw. mediatisiert ist, die in negativ abwertender Weise auf ein Wirkliches der historisch-empirischen Faktizität zielt, wobei dieses Wirkliche nicht dargestellt, sondern nur in der Vermittlung der Tendenz impliziert ist, oder kürzer: "Satire" ist funktionalisierte (mediatisierte) Ästhetik zum Ausdruck einer auf Wirkliches negativ und implizierend zielenden Tendenz» (HEMPFER: Tendenz, S.34). Dass die Rahmendefinition auch von Rezensenten übernommen wird, zeigt eine aktuelle Literatur-Kritik von THOMAS LEUCHTENMÖLLER in der NZZ v. 7.11.96, S.47, worin er ausführt: «Ein guter Satiriker ist, wer mit Übertreibung, Ironie und Spott eine Lebenswelt anprangert, die dem Publikum erschreckend bekannt und zugleich neu vorkommt. Dabei sollte die Satire die Wirklichkeit durch ästhetische Nachahmung geisseln und an einer bestimmten Richtlinie orientiert sein (...).»

Von juristischen Autoren wird, soweit überhaupt eine Auseinandersetzung mit dem Begriff stattfindet, die These BRUMMACKS als massgebend betrachtet: RITTIG, S.211 Fn 38; STEFFEN, S.366.

¹ Vgl. dazu die Ausführungen S.117.

² LUKÁCS, S.87; SCHWIND, S.34 Fn 6.

³ LAZAROWICZ, S.67; SCHWIND, S.63.

⁴ DORCH/HAECKER/STAPP, S.13; Meyers kleines Lexikon Psychologie, Zürich 1986, S.21.

Dieser aggressiv-kritische Aspekt findet seine Wurzel in einer Erweiterung des psychoanalytischen Ansatzes von FREUD, der – hinsichtlich des Witzes – darin einen sozialen Vorgang sieht (LIXFELD, S.57); WEISS: Dialogizität, S.246.

⁵ Vgl. MERKEL: Strafzweck, S.306; VINCK, S.552; ZECHLIN: Anmerkung, S.1196; STEFFEN, S.376; vgl. auch LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371).

⁶ KNEIP, S.286; SCHWIND, S.56 und 100; BARSCH, S.236; BRUMMACK: Theorie, S.342; SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.54; GAIER, S.423; HEMPFER (Tendenz, S.84) widerspricht jedoch GAIERS Ansicht, wonach Satire nur repräsentativen Charakter haben könne.

und der «symbolhaften Wertigkeit»¹ gesprochen wird. Der satirische Angriff bezieht sich somit definitionsgemäss keineswegs zwingend auf eine Einzelperson, sondern hat immer einen gesellschaftlichen oder politischen Kontext im Visier, woraus der Begriff der "relativen Mehrdeutigkeit"² der satirischen Äusserung entstanden ist. Das BVerfG sprach im "Mephisto-Entscheid"³ von einer Objektivierung der Figur, bei der «das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der "Figur" objektiviert» werde³.

Satire als Ausdruck einer so verstandenen Aggression äussert sich durch Zeichen⁴ oder verbale Attacken⁵, nicht durch äussere (physische) Gewalt. Darin liegt ja gerade auch ein Vorteil, indem Satire die psychologische Funktion einer Kompensation vorhandener Aggression wahrnimmt⁶.

a.2) Das Verlachen als Nebeneffekt der satirischen Aggression

Die satirische Aggression erscheint mitunter im *Lächerlichmachen / Verlachen* eines Objektes⁷. Das Verlachen ist ein Mittel der satirischen Aggression; es ist aber – entgegen verbreiteter Meinung – nicht (konstitutives) Merkmal der Satire, und schon gar nicht Selbstzweck⁸. Bei der "strafenden" Satire hingegen tritt das Lächerlichmachen als Sanktion auf⁹. Daraus resultiert das vereinzelt auftauchende Unbehagen, wenn nicht sogar die Angst vor dem Verlachen. Das Verlachen dient dem Gegenspieler als ("geistige") Waffe. Dass sich dieses Verlachen nicht nur gegenüber anderen und anderem – im Sinne einer korrigierenden Funktion – äussert, sondern durchaus auch ganz allgemein auf menschliches Verhalten (sogar auf sich selbst bezogen – hier im Sinne einer Selbstkontrolle) richtet, hat schon LESSING erkannt¹⁰.

Einen solchen Fall betrifft der BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.1 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3305), in welchem richtigerweise eben auch nicht ein einzelner Bundeswehr-Soldat als Mörder anzusehen war.

¹ STEFFEN, S.377.

² KNEIP, S.10.

³ BVerfG, Beschl. v. 24.2.71 ("Mephisto-Entscheid", NJW 1971, 1645); ZECHLIN: Anmerkung, S.1196.

⁴ BRUMMACK: Theorie, S.282.

⁵ ARNTZEN, S.7.

⁶ MAHLER, S.78.

⁷ ARNTZEN, S.7; BRUMMACK: Satire, S.602; JAUSS, S.189.

⁸ In dem Sinne wandte sich LESSING bezüglich der Komödie gegen ein erniedrigendes Verlachen aus der Motivation «überlegener Selbstzufriedenheit» (vgl. bei BÖHLER: Lachen, S.254).

⁹ MERKEL: Strafzweck, S.317; SCHÖNERT: Satire, S.12; JEAN PAUL (Vorschule der Ästhetik), VI. Programm, § 29, S.115ff.; BERGSON, S.22; FREUD: Witz, S.110f., spricht bei dieser aggressiven Tendenz vom feindseligen Witz und knüpft damit an die traditionelle Aggressions- und Degradationstheorie des Lachens an (BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.353).

¹⁰ LESSING: Hamburgische Dramaturgie, 28. und 29. Stück, S.389ff. (Vgl. dazu BÖHLER: Lachen, S.253f.).

a.3) Zur Phänomenologie des Lachens

Im Unterschied¹ zum Verlachen verhält sich das affektive² Phänomen des *Lachens* anders. Hier tritt eine – durchaus willkommene – Wirkung beim Rezipienten ein. Das Lachen ist in dessen entgegen verbreiteter Auffassung genauso wenig wie das Lächerlichmachen notwendiges Merkmal der Satire. Ihr Reiz liegt zwar auch im Lachvergnügen, also dem Akt des Lachens; dies jedoch weniger wegen des Lächerlichmachens, als vielmehr wegen des intellektuellen Vorgangs, das Gemeinte im Gesagten herauszufinden³.

Interessanterweise stammen die früheren Abhandlungen über das Lachen nicht von Literatur- oder Sprachwissenschaftlern, sondern überwiegend von Philosophen, Psychologen, Anthropologen⁴. Erst im Nachhinein hat sich die Literaturwissenschaft⁵ dieses Phänomens – vielfach im Zusammenhang mit dem Witz und dem Komischen – eingehender angenommen. Die herkömmlichen Theorien⁶ über das Lachen (wie auch den Witz) beruhen vornehmlich aufgrund ihrer «Betonung des Aggressions- und Degradationscharakters und der Inkongruenz- oder Kontraststruktur (...) auf der Annahme eines Dissoziationsprozesses»⁷. Auf einen anderen Aspekt des Lachens, nämlich auf seine sozial-integrative Funktion unter den Beteiligten (Autor und Rezipient), weist BÖHLER hin⁸. Die Prinzipien des Witzes übertragend, bietet Satire ein normatives Rahmengerüst an, worin eine «prospektive Gruppe von Gleichgesinnten»⁹ durch das Lachen die Bestätigung ihrer Ansicht erkennt. Aufgrund der Vielfalt normativer Systeme ist die Vielfalt konsensueller Gruppen entsprechend¹⁰; daher ist das Verständnis für eine satirische Aussage immer im referentiellen Rahmen *dieser* Normen und Wertvorstellungen zu beachten. Von jenen, die das referentielle Normensystem nicht kennen oder nicht akzeptieren, kann dann ein satirisch intendierter Witz als verletzend betrachtet werden (worauf im

¹ Zur Unterscheidung in Lachen und Verlachen: SCHÖNERT: Satire, S.13 (der auf LESSINGS "Hamburgische Dramaturgie", 29. Stück, S.393f., verweist).

² JAUSS, S.177.

³ LAZAROWICZ, S.46; SCHWIND, S.121. Zu dieser Frage äusserte sich schon NOLL: Ehrverletzungen, S.13, indem er feststellte, dass sich das Rechtsgefühl eigentlich dagegen sträuben müsse, etwas «ernst zu nehmen, was nicht ernst gemeint ist».

⁴ PREISENDANZ: Witz, S.17; SCHOPENHAUER, II/1 § 8 S.109.

Ein illustratives Beispiel liefert ECO: Rose, S.604, der seinen Jorge de Burgos im dramatischen Schlussdialog den Grund erklären lässt, weshalb er den zweiten Teil der Poetik des «Philosophen» (= ARISTOTELES) der Menschheit nicht zugänglich machen will: «Dieses Buch aber, das die Komödien und Satyrspiele (...) rechtfertigt als wundertätige Heilmittel, die angeblich eine Reinigung von den Leidenschaften bewirken durch Darstellung eben der Mängel und Laster (...)» [wobei mit Satyrspiel hier ebenfalls die Satire einbezogen ist]. Jorge befürchtete, dass die Funktion des Lachens zur Kunst erhoben und «das Lachen zum Thema der Philosophie gemacht» (S.602) würde (vgl. dazu auch BÖHLER: Lachen, S.248f.).

⁵ Vgl. etwa BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.351f.

⁶ So z.B. die bedeutenden Arbeiten von FREUD (Witz) und BERGSON (Vgl. BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.371).

⁷ BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.362

⁸ BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.365. Danach liegt die Aggression (des Witzes) in der «Tendenz zur sozialen Integration auf der Ebene der Erzählsituation im Kontext einer Interaktion».

⁹ BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.368

¹⁰ BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.370

Abschnitt zum massgebenden Rezeptionsverständnis näher eingegangen wird¹).

a.4) Aggression im satirischen Bezugssystem

Die Besonderheit der satirischen Aggression liegt darin, dass sie grundsätzlich drei Beteiligte einbezieht: den Angreifer (Satiriker), das Angriffsobjekt/Gegenstand und das Opfer. Angriffsobjekt und Opfer können dabei identisch sein². Dies ist zugleich ein Unterscheidungsmerkmal, weil Satire stärker das Objekt definitionsgemäss mit einbezieht, insofern zwingend kommunikativ intendiert ist³. Deshalb wird auch die Ansicht vertreten, dass Satire die gesellschaftskritische Form des Komischen sei⁴. Neben diesen Beteiligten bezieht Satire die *Norm* als unabdingbaren *Bezugspunkt* mit ein.⁵

b) Das soziale Merkmal

Das soziale Merkmal bezweckt die Konfrontation der Wirklichkeit mit einer Norm resp. deren Annäherung an ein Ideal⁶. Dabei ist von einer weitgehend gültigen (ethisch oder sozialen) Wertkonvention⁷ auszugehen. Nach moderner Auffassung ist nicht mehr notwendig, dass Satire ein (positives) *Ideal*, wie es noch SCHILLER postulierte, vertreten muss⁸.

Von ihrem philosophischen Ansatz her ist Satire auf der Suche nach Wahrheit⁹. Satire weist auf das Negative hin¹⁰ oder auf etwas, wie es nicht sein sollte¹¹. Die *satirische Hypothese* stellt die Wirklichkeit als eine *reale Möglichkeit* dar – ein fiktives Ereignis, das einmal so wie dargestellt eintreffen könnte oder hätte eintreffen können, wäre es nicht anders, nämlich wie tatsächlich, gelaufen.¹²

Satire hat eine aufklärende¹³, jedenfalls eine heuristische Funktion und zuweilen einen durch-

1 Vgl. S.73ff.

2 BRUMMACK: Theorie, S.282.

3 SCHWIND, S.36.

4 JAEGER, S.17.

5 Vgl. weiter hinten, S.56f.

6 BRUMMACK: Theorie, S. 282, und Satire, S.602.

7 BREINIG, S.77; SCHÖNERT: Satire, S.29.

8 WEISS: Satire, S.24; MAHLER, S.671., meint sogar, dass der Normbegriff oft nichts anderes meine als den Standpunkt, sagt dann aber richtigerweise, dass nicht die Norm, sondern die Tendenz die Satire präge. MERKEL (Strafzweck, S.302) erachtet die Frage als unfruchtbar, ob die Normbindung der Satire ein konstitutives Merkmal sei. Von "Normbindung" zu sprechen wäre sicherlich zu weitgehend, doch hat Satire jedenfalls in ihrer sozialen Ausrichtung einen Bezug zu einer Norm, wie dies MERKEL dann weiter hinten (S.308f. und 319) unter Hinweis auf den "generalpräventiven" Charakter der Satire bemerkt bzw. ausdrücklich von der «sozialnormbezogenen Zweckbindung» der (strafenden) Satire spricht (S.317).

9 WEISS: Dialogizität, S.245, unter Hinweis auf MICHAEL BACHTINS These zur Menippischen Satire.

10 BREINIG, S.77. Die oft gehörte Frage: "Wo bleibt dann das Positive?" verkennt insofern das Wesen der Satire, als sie sich ja auf ein Positives (Norm) bezieht (vgl. SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.56).

11 BÖHLER: Normkonflikt (Kunst und Wirklichkeit), S.9.

Der Nebeneffekt, nach dem auch blossе Vorurteile mobilisiert werden können [vgl. SCHWIND, S.123], ist jedoch keine Frage der Definition, sondern eine der Rezeption.

12 Als Beispiel mag der "Kopp"-Fall dienen (siehe 7. Kapitel).

13 FEINÄUGLE, S. 7; ARNTZEN, S.7; GAIER, S.396 und 443; KNEIP, S.10; WEISS: Dialogizität, S.246; KÄSTNER, S.119; SCHWIND, S.121; SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.58; GERH, S.8.

aus politischen Anspruch¹. Satire wird somit als Kritik des Normwidrigen² betrachtet. Dies geschieht in (wertenden) Äusserungen gegenüber den vorhin erwähnten "Gegenständen"³, mit dem Ziel oder dem Anspruch, den Widerspruch oder Missstand aufzulösen⁴ oder zumindest aufzuzeigen. Satire unterliegt somit einer *Zweckgebundenheit*⁵, welche in ihrer sozialen Absicht liegt und darin auch einen Diskurs der Gesellschaft⁶ zu begründen vermag.

Wegen des sozialen Merkmals wurde der Satire verschiedentlich vorgeworfen, sie sei «blosses Illustrationsmaterial der allgemeinen Sozialgeschichte»⁷. Für sich alleine genommen, stellt das soziale Merkmal noch keine genügende Bedingung dar, um ein Werk als Satire zu qualifizieren. Daher ist auch die dritte Komponente für die Satire notwendig.

c) Das ästhetische Merkmal

Die satirische Darstellungsform bedingt eine künstlerische Qualität⁸ und kann so eine autonome, "hochwertige" Literatur sein⁹, welche sich spezifischer ästhetischer Verfahrensweisen und Stilmittel bedient.¹⁰ Satirische Texte werden wegen ihres fiktionalen Momentes der Kategorie der literarischen Texte zugeordnet (im Gegensatz zur Kritik, Dokumentarliteratur und zum Journalismus¹¹).

Der ästhetische Aspekt wird anderswo häufig als *Verkleidung* bezeichnet. «Qualität und Rang der Satire bemessen sich allein nach dem Grad der künstlerischen Perfektion.»¹² Wobei die Diskussion hier ebenso wie bei anderen Kunstwerken nicht auf die Frage auszudehnen ist, ob es sich um ein ästhetisch "gutes" oder "schlechtes" Werk handelt¹³. Die ästhetische Gestaltung

¹ Was BRUMMACK (Theorie, S.329) zur Äusserung bewog, dass die marxistische Kritik der Satire eher zugewandt war als die bürgerliche. Einen solchen sozialistischen Ansatz unternimmt LUKÁCS, indem er – unter Heranziehung des Hegelschen Begriffspaars Wesen und Erscheinung – Form und Gegenstand der Satire bestimmt und meint, dass die satirische Darstellung dazu diene, «das geschilderte System als das, was es in Wirklichkeit ist, zu endarven» (LUKÁCS, S.14). Die marxistische Literatur sprach daher bei der Aggression statt von Angriff bezeichnenderweise lieber von «Kampf» (vgl. BRUMMACK: Theorie, S. 333).

² WENZELBURGER, S.408.

³ Vgl. auch MERKEL: Normen, S.619; BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3306).

⁴ ARNTZEN, S.16, der sogar von «Abschaffung» spricht.

⁵ MERKEL: Strafzweck, S.301; VINCK, S.552; HEMPPER: Tendenz, S.32, bezeichnet die "Tendenz" als das typisch Zweckhafte der Satire.

⁶ WEISS: Satire, S.27.

⁷ VICTOR ZMEGAC: Einleitung: Zum Problem der Literaturgeschichte, in: Geschichte der deutschen Literatur vom 18.Jh. bis zur Gegenwart, hrsg. v. V.Z., Bd. 1/1, Königstein/Ts 1984, S.XXVI (zitiert in KNEIP, S.296 Fn 90).

⁸ Vgl. ARNTZEN, S.296 Fn 25; WEISS (S.18), der von literarischer Form spricht; R.A. MÜLLER, S.78; STEFFEN bejaht dieses Merkmal teilweise (S.367), teilweise bezweifelt er es (S.365 und auch 367).

⁹ Womit die überalterte Unterscheidung in ästhetisch hochwertige Literatur gegenüber ästhetisch minderwertiger literarischer Satire definitiv zu verabschieden ist (vgl. KNEIP, S.12).

¹⁰ ARNTZEN, S.17.

¹¹ Vgl. ebd.

¹² LAZAROWICZ, S.314, der sinngemäss darauf hinweist, dass die sozialen und die aggressiven Komponenten nicht zur (ästhetischen) Qualität der Satire beitragen.

¹³ Zum Thema der *Ästhetik* sei hier nur schon mal so viel bemerkt, dass dieser Begriff oft und ausschliesslich in seiner Bedeutung des "Schönen" (miss-)verstanden wird, besonders vom oft zitierten Durchschnittsleser (vgl.

diente der Satire auch schon als ein Grund zu deren Rechtfertigung¹, kann aber für sich alleine keine genügende sein².

Die Satire erweist sich durch diese Gestaltung als *literarisches* oder allgemein *ästhetisches* Modell von Wirklichkeit, welches Erkenntnisse eröffnen kann, die sich reiner Zweckliteratur entziehen³. Anders ausgedrückt, kann das Satirische als *Ästhetisierung des Wirklichen* bezeichnet werden. Erst die (sprach)ästhetische Durchgestaltung satirischer Äusserungen und das der Literatur zugrundeliegende⁴ *Moment der Fiktionalität* heben die Satire auf die literarische Ebene⁵. Dieses Moment kann im Übrigen auch andere Kunstformen erfassen. Und selbstverständlich erfüllt auch eine "Satire in den Medien" (z.B. "Zeitungssatire") dieses ästhetische Merkmal⁶.

F. Zusammenfassung

Satire kann nach dem Gesagten nicht nur eine Gattung oder eine Formtradition darstellen, sie gilt – überwiegend – als Intention, Formprinzip und Schreibweise⁷, weshalb vom *Prinzip des Satirischen* zu sprechen ist.

Es erweist sich als erster gemeinsamer Nenner aller Definitionsversuche der Satire deren *Intention*⁸. Satire liegt nach allgemeinem Konsens in der Literatur- und Sprachwissenschaft dann vor, wenn folgende konstitutive Merkmale *kumulativ*⁹ erfüllt werden: Das *aggressive Merkmal* richtet sich gegen ein Objekt oder eine Autorität. Dieser Angriff verfolgt den *sozialen Zweck*, die Wirklichkeit mit einer übergeordneten Norm zu konfrontieren resp. einen Widerspruch aufzudecken. Dies ist auf der Ebene der *ästhetischen* Darstellung zu vollziehen, welche sich verschiedener Verfahrensweisen, Stilmittel sowie der Formen und Prinzipien (wie des Komischen oder des Humors) bedient¹⁰.

auch S.171ff.). Dass das klassische Kulturverständnis die Ästhetik bloss mit der «schönen, sittlich veredelten (...) Kunst» gleichsetzt, beschreibt auch STEFFEN, S.364; dazu bereits [1853!] ROSENKRANZ, S.35ff.

Hier wird die Ästhetik als Disziplin und Grundlage des Textverständnisses verstanden, sie meint also die Aspekte des Künstlerischen, nicht des "Schönen" an sich (vgl. ARNOLD/SINEMUS, S.105f.; Histor. Wörterbuch der Philosophie, Bd.1, Sp.555ff; Metzler Literatur-Lexikon, S.4; REHBINDER: Urheberrecht, S.46 und 59f.). Zu den Begriffen auch BGE 95 II 473; RITSCHER, S.38f.; TROLLER/TROLLER, S.101f.

¹ KNEIP, S.1; BREINIG, S.69; SCHÖNERT: Satire, S.18.

² MERKEL: Strafzweck, S.303f.

³ KNEIP, S.26, die sich auf Bertolt Brecht bezieht, aber eine grundsätzliche Erkenntnis der Literaturwissenschaft aufnimmt: HEMPFER: Tendenz, S.34.

⁴ Statt vieler: ISER: Appellstruktur, S.21.

⁵ KNEIP, S.286; SCHÖNERT: Satire, S.13; MAHLER, S.64. Was auch für die *Dokumentarsatire* gilt.

⁶ SCHWIND, S.91 Fn 12; SCHÖNERT: Satire, S.57 Fn 11; BREINIG, S.70; R.A. MÜLLER, S.79. Vgl. zum Begriff der "Satire in den Medien" den Presserats-Entscheid (S.185ff.).

⁷ BRUMMACK: Theorie, S.337; SCHÖNERT: Satire, S.171; WEISS: Satire, S.22.

⁸ SCHWIND, S.120; WENZELBURGER, S.408.

⁹ SCHWIND, S.120.

¹⁰ BRUMMACK: Theorie, S.282, und Satire, S.602, umschreibt die Satire mit der Kurzformel: *ästhetisch sozialisierte Aggression*. Vgl. auch Metzler Literatur-Lexikon, S.408; Literatur-Brockhaus, Bd.3, S.286.

¹⁰ Zum Komischen und Humor siehe sogleich.

IV. Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen zu anderen Kunstprinzipien und Formen mit satirischen Merkmalen

A. Einleitung und Begründung

Abgrenzungen und Gegenüberstellungen zum Begriff der Satire folgten im Laufe der literaturgeschichtlichen Wandlungen dem jeweiligen epochalen Verständnis zu den einzelnen Dichtungs- und Gattungsformen¹. Satirische Werke sind nicht per se satirisch, sondern erst in der besonderen Verwendung mit satirischer Intention. Umgekehrt kann ein satirischer Text zwar witzig oder komisch, aus Unkenntnis des Verwendungszusammenhangs, der historischen Situation oder der verwendeten Anspielungen aber nicht als solcher erkennbar sein², was ihn deswegen aber nicht zur Nicht-Satire werden lässt.³

Während sich heute eine vorherrschende Meinung für die präzise – oder zumindest differenzierte – Umschreibung des Begriffes der Satire und deren literatur- und sprachtheoretische Zuordnung herausgebildet hat⁴, sind im Hinblick auf die Diskussion ausserhalb dieser fachwissenschaftlichen Erkenntnisse noch einige weitere Abgrenzungen vorzunehmen.

Die Notwendigkeit einer Abgrenzung der Satire von anderen Formen und Grundprinzipien⁵ liegt in der rechtlichen Beurteilung begründet, da in der Alltags- und Gerichts-Praxis häufig vieles als Satire angesehen wird, was einer qualifizierenden Zuordnung nicht einmal ansatzweise standhält und bestenfalls eine bloss *Scheinsatire*⁶ ist.

B. Grundprinzipien

1. Das Komische

In dieser Arbeit wird das Komische als Oberbegriff verstanden⁷. Das Komische ist demnach (wie das Satirische) ein *Grundprinzip*⁸, dessen Erscheinungsform die *Komik* darstellt, die in der bildenden (z.B. Karikatur), der darstellenden Kunst (z.B. Grotteske) und in der Literatur

¹ BRUMMACK: Theorie, S.335.

² FEINÄUGLE, S.150.

³ Die Erkennbarkeit ist entgegen vereinzelt Ansicht kein Merkmal der Satire (vgl. dazu S.60f.).

⁴ So wurde Satire häufig als Gattung bezeichnet, dann wieder einmal als Literaturform, einmal als Stilmittel, mal als Darstellungsform, gattungähnliche Form, Textsorte (Textart) usw. Aus diesem Grunde wird hier unterteilt in *Grundprinzipien* und *Erscheinungsformen*, wobei zu den letzteren die unter diesem Titel eingereihten Instrumentarten gehören. Diese Arbeit geht somit von einer autonomen Systematik aus. Dies erscheint insoweit gerechtfertigt, als diese Systematik keine Änderung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Betrachtungen bewirkt.

⁵ Von "Grundprinzipien" wird hier gesprochen, weil diese dem satirischen Prinzip gegenübergestellt werden, wobei der Ausdruck Prinzip nicht im philosophischen Sinne zu verstehen ist. Gleichwohl wird damit eine grundlegende Erscheinung umschrieben.

⁶ Vgl. BREINIG, S.14.

⁷ KNEIP, S.22 Fn 74 und S.23; VON WILPERT, S.464; Metzler Literatur-Lexikon, S.243; Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.270.

⁸ Vgl. auch LAZAROWICZ, S.310 (unter Hinweis auf W. KAYSER: Das sprachliche Kunstwerk, Bern 1956, S.384). Vgl. auch S.17f.

(u.a. Komödie¹) verschiedenartige Ausdrucksformen kennt².

Das Komische äussert sich in einer der beschriebenen Ausdrucksformen als eine «ästhetische Kategorie, welche den Widerspruch von Ideal und Wirklichkeit sowie den Schein und das Sein wertet und sinnfällig macht».³ Das Komische begnügt sich damit, einen Kontrast⁴ aufzuzeigen, der – wegen des Überraschungseffektes⁵ – zum Lachen anregt. Das Komische ist das gegenstandsgebundene⁶ Resultat einer Handlung⁷, eines Ereignisses also, welches unerwartet kommt und welches, vom Betrachter unbeeinflusst, entdeckt wird⁸; es hat insofern ein objektives Moment⁹. Eine Situation kann von sich aus widersprüchlich, d.h. komisch sein; dies macht sie aber noch nicht zur Satire. Das Satirische bezieht seinen komischen Effekt nicht in erster Linie aus der Lächerlichkeit von Widersprüchen, vielmehr resultiert das Komische in der Satire aus dem Verhältnis von faktischer zu *ästhetisch dargestellter* Wirklichkeit¹⁰. Das Komische ist insofern Wesenskomponente der Satire¹¹, welche ihrerseits als die gesellschaftskritische Form des Komischen bezeichnet wird¹².

2. Humor

Das Pendant zum Komischen stellt in gewisser Weise der Humor dar. Das *humoristische Prinzip* durchdringt eine Lebenshaltung oder allgemein ein Grundmuster menschlichen Verhaltens¹³, das eine kritisch-wohlwollende Nachsicht gegenüber Unzulänglichkeiten des Lebens zeigt¹⁴. Humor ist nicht etwas, das man in der Situation entdeckt, sondern eine Fähigkeit¹⁵: der Sinn für Humor¹⁶. Darin liegt – im Gegensatz zum Komischen – das subjektive Moment dieses Prinzips¹⁷. Darauf hat schon JEAN PAUL hingewiesen, der die humoristische

¹ Siehe weiter hinten, S.34.

² Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.270. Nach FREUD: Witz, S.202 und 212ff., sind Mittel des Komischen u.a. die Verkleidung, Entlarvung, Karikatur; ebenso: JAUSS, S.262.

³ Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.269.

⁴ R.A. MÜLLER, S.28.

⁵ R.A. MÜLLER, S.48.

⁶ SCHWIND, S.203.

⁷ GERNHARDT: Lachen, S.10.

⁸ GERNHARDT: Lachen, S.10; JAUSS, S.183. Dieser Situation liegt jene der sog. Realsatire daher näher (vgl. zur "Realsatire" S.22f.).

⁹ SCHWIND, S.203 und 222; ARNTZEN, S.15f.

¹⁰ PREISENDANZ: Korrelation, S.412; SCHWIND, S.203; Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd.8, Sp. 1172; vgl. auch GÜNTER HESS, S.94; JAUSS, S.262.

¹¹ HEMPFER: Tendenz, S.68; ähnlich LAZAROWICZ, S.310.

¹² JAEGER, S.17.

¹³ JAEGER, S.21.

¹⁴ Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.223; Metzler Literatur-Lexikon, S.212; CARLEN, S.10

¹⁵ Literatur-Brockhaus, S.236.

¹⁶ GERNHARDT: Lachen, S.10; ähnlich auch JAUSS, S.265, und FREUD: Humor, S.254.

Dass dieser Sinn für Humor auch eine heilende Kraft haben kann, weisen verschiedene psychologische Studien nach (vgl. beispielsweise MICHAEL TITZE: Die heilende Kraft des Lachens, Intra, Frühling 97, S.24ff.).

¹⁷ Vgl. auch SCHÖNERT: Satire, S.25.

Subjektivität als eines der vier Bestandteile des Humors betrachtet¹. Der Humor vollzieht eine (meist positive) Wertung der Diskrepanz zwischen einem Eigentlichen (Norm) und dem Uneigentlichen (Realität)².

Humor kann zugleich als ästhetische Kommunikationsform erscheinen, die sich in der spezifischen humorvollen Haltung zwischen Autor und Publikum gegenüber der Wirklichkeit äußert³. «Im Lachen des Humors artikuliert sich überraschende Erkenntnis eines höheren paradoxen Zusammenhangs des Disparaten.»⁴ Der literarische Aspekt des Humors «besteht in der Gestaltung eines Abstraktionsvorgangs»⁵, der die Aufarbeitung dieses Paradoxen auf einer ästhetischen Ebene bewirkt. Das humoristische Prinzip kann sich, wie das satirische, verschiedener Stilmittel bedienen⁶; andererseits kann das humoristische Prinzip von der Satire als Strategie eingesetzt werden, um mittels «humoristischer Distanzierung»⁷ den satirischen Angriff zu verdecken.

3. Ironie

Ironie bedeutet zugleich⁸ Verschiedenes: eine Redeweise, ein Ausdrucksmittel der uneigentlichen Rede, ein Kommunikationsmittel⁹ und eine Bewusstseinshaltung (weswegen der Begriff der Ironie unter diesem Abschnitt [„Grundprinzipien“] zu finden ist).

Als *Redeweise* stellt die Ironie eine Figur der Rhetorik¹⁰ dar, die sich der Technik der bewussten Verkehrung bedient und damit das Gegenteil (oder einfach etwas anderes) dessen meint, was sie sagt¹¹ (wobei sie deswegen noch keine Lüge¹² ist, da sie Signale enthält, die sie als Ironie erkennbar machen¹³). Sie vollzieht also eine Darstellung durch ihr Gegenteil oder zumindest durch Unter- oder Übertreibung, u.U. sogar durch Auslassung¹⁴. Damit kann Ironie eine

¹ JEAN PAUL: *Vorschule der Ästhetik*, S.132ff. Danach ist der Humor die romantische Form des Komischen; die weiteren „Bestandteile“ des Humors sind: - humoristische Totalität, - die vernichtende oder unendliche Idee, - humoristische Sinnlichkeit.

² Diese Auffassung entspricht derjenigen von KIERKEGAARD, HÖFFDING und LIPPS, welchen die Theorie JEAN PAULS als Grundlage diene. vgl. JAEGER, S.21, und Metzler Literatur-Lexikon, S.212.

³ SCHÖNERT: *Satire*, S.21.

⁴ SCHÖNERT: *Satire*, S.23f.

⁵ SCHÖNERT: *Satire*, S.24.

⁶ LAZAROWICZ, S.315.

⁷ SCHÖNERT: *Rollenbewusstsein*, S.57.

⁸ Metzler Literatur-Lexikon, S.224; BEST: *Fachausdrücke*, S.254; vgl. auch SCHWIND, S.105.

⁹ Hierbei kann sie Methode der Erkenntnisförderung sein (sog. *Sokratische Ironie*; vgl. WEINRICH: *Lüge*, S.63; VON WILPERT, S.419; BREINIG, S.70; Metzler Literatur-Lexikon, S.224).

¹⁰ ALLEMANN, S.758; ECO: *Kunstwerke*, S.40; SCHWIND, S.97; HODGART, S.137; ARNOLD/SINEMUS, S.141; HANNAPPEL/MELENK, S.39f.; *Literatur-Brockhaus*, Bd.2, S.266.

¹¹ ALLEMANN, S.756; KAYSER, S.111; STEMPEL, S.210; MAHLER, S.42; JAUSS, S.261f.; *Wörterbuch der Literaturwissenschaft*, S.243; VON WILPERT, S.419.

¹² Zum Unterschied zwischen *Lüge* und *Irrtum* SANER: *Wahrheit und Lüge*, S.8f.: Ersteres geschieht mit der Absicht der Täuschung, das andere unterläuft einem vorsatzlos.

¹³ WEINRICH: *Lüge*, S.59; SCHWIND, S.103.

¹⁴ SCHWIND, S.105; KIERKEGAARD, S.204ff.

Erwartungshaltung bewusst irreführen¹. Mit ECOS Worten gesagt, setzt die Ironie voraus, dass man die Wahrheit kennt, «denn nur so kann man dadurch, dass man das Gegenteil der Wahrheit sagt, ironisch sein»².

Schliesslich kann sich Ironie in einer *Bewusstseinshaltung* äussern, indem beispielsweise ein unerwünschter Zustand durch Ironisierung aufgezeigt wird³; sie braucht deswegen aber nicht moralisierend zu sein⁴.

Kommunikationstheoretisch unterscheiden sich das Satirische und das Ironische dadurch, dass die Satire auf vier Bezugspunkte ausgerichtet ist, während die Ironie als Kommunikationsmodell drei Beteiligte verlangt⁵: Autor, Rezipient und einen dritten Bezugspunkt (Person oder Gegenstand). Diese (dritte) Person ist meist Opfer, welche auf das Gesagte, aber nicht auf das Gemeinte anspricht. Satire nimmt immer noch Bezug auf eine "Norm". Ironie im rhetorischen Sinn ist klassisches Darstellungsmittel (Stilmittel) der Satire⁶.

C. Andere Formen mit satirischen Merkmalen

Nachfolgend werden die hauptsächlichen Formen kurz beschrieben, welche einen Zusammenhang mit Satire aufweisen⁷. Sie weisen das eine oder andere Merkmal des Satirischen auf, jedoch nie alle drei konstitutiven Merkmale gleichzeitig. Aus dem Grunde ihrer Ähnlichkeit führen sie zu Verwechslungen oder zu Gleichsetzungen, auch deshalb, weil einige Formen ihrerseits *Darstellungsformen* des Satirischen sind⁸.

1. Karikatur

Der insbesondere in der bildenden Kunst für graphische Darstellungsformen verwendete Fachbegriff steht allgemein für eine Überzeichnung, für ein Zerrbild eines Objektes (meist einer Person, aber auch eines Sachverhaltes) durch übertreibende, oft überraschende Darstellung von typischen, aber auch individuellen Eigenschaften⁹. In der verzerrten Form der Bildsprache wird das Charakteristische entdeckt und analysiert¹⁰. Ihre (idealtypische) Absicht ist die Aufdeckung

¹ Vgl. auch JAUSS, S.250.

² ECO: Kunstwerke, S.40.

³ ALLEMANN, S.757; Metzler Literatur-Lexikon, S.224.

⁴ WEINRICH: Lüge, S.60, unter Hinweis auf CICEROS Ironie-Verständnis.

⁵ WEINRICH: Lüge, S.63. Vgl. auch S.56.

⁶ BRUMMACK: Theorie, S.334; JAUSS, S.251; HODGART, S.138; Metzler Literatur-Lexikon, S.224; Literatur-Brockhaus, Bd.2, S.266.

⁷ Diese Auflistung ist nicht abschliessend, erwähnt jedoch die wichtigsten Formen. Keine Umschreibung findet hier beispielsweise die **Burleske** und die **Persiflage**.

Das **Kabarett** (als Gestaltungsform) kann sich verschiedener Mittel und Prinzipien bedienen; so gibt es das satirische, das literarische, das politisch(-satirische) etc. Kabarett (vgl. Metzler Literatur-Lexikon, S.229; VON WILPERT, S.435).

⁸ LAZAROWICZ, S.315.

⁹ GAST, S.50; SIMON, S.19; GANGOLF HESS, S.101; bereits auch SULZER, I, S.450; Metzler Literatur-Lexikon, S.233; VON WILPERT, S.441; Brockhaus-Literatur Lexikon, BD.2, S.339.

¹⁰ SCHÖNERT: Satire, S.14; GANGOLF HESS, S.101.

von Missständen mittels Überzeichnung. Insofern enthält die Form der Karikatur – in dieser weiten Begriffsauffassung¹ – die Anliegen des Satirischen. Als politisches Kampfmittel wird sie denn auch als eine Erscheinungsform der Satire gesehen². Die Karikatur hat mit der Satire das Prinzip des Komischen³ und das soziale Merkmal gemeinsam⁴.

Ein Unterschied zwischen Satire und Karikatur kann sich dann ergeben, wenn die Karikatur ausschliesslich das Charakteristische einer Person zum Gegenstand der Aussage erklürt. Demgegenüber ist bei der Satire dieses charakteristische Merkmal der Widerspruch selbst. Statt von "literarischer" Karikatur ist dann eher von eigentlicher Satire⁵ zu sprechen.

2. Komödie

Als Gattung des Dramas benützt die Komödie die Wirkungen des Komischen. Dem dargestellten, oft nur scheinbaren Konflikt wird durch Entlarvung der Scheinwerte und der Unzulänglichkeiten menschlicher Handlungen mit heiterer Überlegenheit begegnet⁶. Ist die Komödie darüber hinaus politisch- oder gesellschaftskritisch ausgerichtet, kann ihr – wie schon CICERO feststellte – eine satirische Ausrichtung zugrunde liegen⁷. Satire kann⁸ somit in oder als Komödie erscheinen, soweit sie formal in dramatischer Gestaltung erscheint und die weiteren Merkmale des Satirischen gegeben sind.

3. Witz

Witz bedeutet zweierlei: Zum einen stellt er sowohl die Fähigkeit dar, einen Einfall oder Sachverhalt verstandesmässig in sprachlich-scherzhafter Form zu gestalten – also geistreich zu sein⁹ –, als auch das Vermögen, diese Botschaft intellektuell zu begreifen¹⁰. Zum anderen setzt sich der Witz als Textsorte¹¹ in fester Formgebung zusammen: «(...) ein kurz umrissener Sachverhalt erhält eine überraschende, den gängigen Erwartungshorizont desavouierende Wendung durch eine unvermutete Verbindung mit einem abliegenden Gebiet, wodurch ein –

¹ Namentlich jener von VON WILPERT, S.441; vgl. auch Metzler Literatur-Lexikon, S.233.

² SIMON, S.19; teils aber auch als «Sonderart» der Parodie (GAST, S.50).

³ Metzler Literatur-Lexikon, S.233; KRÜGER/KRÜGER, S.22.

⁴ SIMON, S.20; vgl. auch ROSENKRANZ, S.309ff.

⁵ VON WILPERT, S.442. HODGART, S.249, nennt sie "visuelle" Satire.

⁶ VON WILPERT, S.468; Metzler Literatur-Lexikon, S.245.

⁷ WARNING: Elemente, S.321; SCHWIND, S.210.

⁸ "Kann" deshalb, weil ein komödiantisches Spiel nicht zwingend eine satirische Blossstellung des Dargestellten, sondern das Dargestellte selbst zum Ziel haben kann (WARNING [Elemente, S.324] spricht dabei von der «komödiantischen Entfunktionalisierung des Satirischen»; kritisch dazu SCHWIND, S.211).

⁹ Im Sinne des französischen "esprit" (Metzler Literatur-Lexikon, S.505).

¹⁰ HEMPFER: Tendenz, S.117ff.; VON WILPERT, S.1035; BEST: Handbuch, S.605; BEST: Witz, S.2; Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.578; PREISENDANZ: Witz, S.7; LIXFELD, S.48; vgl. auch SULZER, IV, S.737ff. Was den subjektiven Aspekt – Witz als intellektuelle Fähigkeit – anbelangt, gehörte dieser eigentlich zu den "Grundprinzipien".

¹¹ BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.362, bezeichnet den Witz als "Textverfahren", da er sich auch in anderen als nur den literarischen Gattungsarten äussert.

scheinbar unbeabsichtigter – komischer Doppelsinn entsteht.»¹ «Auf dieser Diskrepanz zwischen der Erwartungshaltung und dem Ergebnis beruht die eigentliche Wirkung des Witzes.»² Von der Struktur her (in der zweiten Bedeutung) ist der Witz in drei Abschnitte aufgeteilt³: Die *Einleitung* orientiert über die Ausgangssituation, ihr folgt die *Überleitung* zur *Pointe*. Jeder Abschnitt für sich ist weder witzig noch komisch, und aufgrund der dem Witze eigenen Prägnanz meist unverständlich. Diese Technik der Verdichtung⁴ verzichtet auf abschweifende Schilderungen.

Grundprinzip ist auch hier die Komik⁵, die beim Witz als Fähigkeit des Subjektes angesehen wird, das Komische hervorzuheben oder wahrzunehmen⁶. Was Ursache des Lachens ist, soll hier nicht dargelegt werden, da sie für Fragen der Abgrenzung unbedeutend ist.

Eine Unterscheidung ist zu machen zwischen Witz und **Anekdote**: Während der Witz reine Fiktion enthält, stützt sich die Anekdote meist auf ein historisches Ereignis ab⁷, ohne deswegen weder den Sachverhalt vollständig wiedergeben, noch wahr sein zu müssen; vielmehr typisiert sie einen Zusammenhang oder eine repräsentative (historische) Person. Beiden gemeinsam ist die gedrängte sprachliche Form, mit der eine überraschende Steigerung oder Wendung (*Pointe*) anvisiert wird⁸.

Eine andere, dem Witz benachbarte, meist als Komödie erscheinende Form ist der **Schwank**, der definiert werden kann als eine «Aneinanderreihung von zwar komischen, aber einleuchtenden Bildern (...)», eine behagliche Schilderung, der ein versteckter Sinn fehlt und nicht mit einer abrupten *Pointe* endet⁹. Der Schwank lebt eher vom Stoff, der Witz demgegenüber eher von der Sprache¹⁰.

Der Unterschied zwischen Satire und Witz (sowie Anekdote und Schwank) liegt darin, dass diesen Formen das soziale Merkmal fehlt¹¹. Zudem ist der ästhetische Aspekt bestenfalls erwünscht, aber nicht Bedingung (ausser bei der Anekdote).

¹ Metzler Literatur-Lexikon, S.505; vgl. auch Reallexikon, S.919 u. 927.

² BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.362; VON WILPERT, S.1036.

³ LIXFELD, S.48.

⁴ FREUD: Witz, S.34ff.

⁵ VON WILPERT, S.1036; BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.357; PETERS/PETERS, S.65; R.A. MÜLLER, S.55.

⁶ Reallexikon, Bd.4, S.924.

⁷ Reallexikon, Bd.4, S.927; VON WILPERT, S.31.

⁸ Metzler Literatur-Lexikon, S.14.

⁹ LIXFELD, S.47, unter Hinweis auf BAUSINGER.

¹⁰ RÖHRICH, S.9; Reallexikon, Bd.4, S.927.

¹¹ BEST: Witz, S.115; ARNTZEN, S.16.

4. Parodie und Travestie

Parodie ist typischerweise nach traditionellem Verständnis¹ eine Nachahmung bestehender Werke der Kunst². Die Imitation bedient sich dabei eines vorhandenen Originals als Gesamtwerk oder Teilen daraus mit *Veränderung des Inhalts*, aber unter Beibehaltung der äusseren Form³, und es wurde dafür auch schon der treffende Ausdruck des "parodistischen Zwillinges" verwendet⁴. Aus der so entstandenen Diskrepanz zwischen Inhalt und Form resultiert der komische Effekt⁵.

Parodie stellt eines der geeignetsten Darstellungs-, Stil- und Wirkungsmittel satirischer Intention dar⁶. Ein klares Unterscheidungskriterium zur Satire ist die formale Nachahmung einer Vorlage als Wesensmerkmal der Parodie. Die Parodie sucht keine Relation zu einer ausserhalb von Werk und Vorlage liegenden Wirklichkeit⁷.

Gegenüber der Parodie grenzt sich das **Pastiche** insofern ab, als das Pastiche vor allem eine *Stil-Imitation* ist⁸, was dann eine (literarische) Fälschung oder ein Plagiat⁹ darstellen kann. Andererseits kann die stilistische Nachahmung als parodierendes Stilmittel eingesetzt werden¹⁰. Umgekehrt zur Parodie behält die **Travestie** den Inhalt der Vorlage, ändert aber deren *Form* oder *Stil*¹¹. Ihr Wesen liegt gleich wie das der Parodie im nachahmenden Erzeugen einer komischen Spannung zwischen der Gestaltung und dem Gestalteten¹². Die Nachahmung in der

¹ Nach anderer Ansicht wird die Parodie auch als Überbegriff von Burleske (gleichsam Parodie im engeren Sinne) und Travestie verstanden. Dieser Abschnitt beschränkt sich auf die Unterscheidung von Parodie und Travestie, auch im Bewusstsein, dass sich die Begriffe von Parodie, Burleske und Travestie überschneiden können (vgl. Metzler Literatur-Lexikon, S.71). GANGOLF HESS, S.102, plädiert dafür, Parodie und Travestie synonym zu verwenden, da beide imitierenden Erscheinungsformen in der Praxis ineinander übergangen. Diese Auffassung wird hier nicht geteilt, da sich diese Schlussfolgerung weder zwingend ergibt, noch für die Frage zur Abgrenzung zur *Satire* als notwendig erweist, zumal viele zeitgenössische Autoren die Unterscheidung beibehalten (vgl. die teils hier zitierten). Auch SCHWIND, S.109, hält grundsätzlich an der gängigen Unterscheidung fest.

² Also nicht nur der Literatur, vgl. HEFTI, S.85; GANGOLF HESS, S.94; SCHWIND, S.110.

³ SCHWIND, S.109; VERWEYEN/WITTING, S.156ff.; VON WILPERT, S.660; REHBINDER: Urheberrecht, S.75; REHBINDER: dt. Urheberrecht, S.169; BARRELET/EGLOFF 11 N 16f.; VON BÜREN: Urheberrecht, S.120 Fn 294; WILLI, S.161.

⁴ US Supreme Court in *Campell vs. Acuff-Rose Music, Inc.* 114 S. Ct.1164, 1176 (1994) («parodic twin»), abgedruckt bei WILLI, S.161.

⁵ Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.388; Metzler Literatur-Lexikon, S.342; BEST: Fachausdrücke, S.390; WILLI, S.161.

⁶ SCHWIND, S.108; ALLEMANN, S.757; GAST, S.51; GERTH, S.9; DESSEMONTET: Urheberrecht, S.189. Aus urheberrechtlicher Warte wurde Parodie auch schon als eine «satirische Dichtungsart, d.h. eine komische Dichtungsart eines bestehenden Werkes zum Zwecke der Kritik» einseitig umschrieben (Botschaft zum URG, BB1989 III 530); vgl. URG 11 III.

⁷ SCHÖNERT: *Satire*, S.19.

⁸ Metzler Literatur-Lexikon, S.345; VON WILPERT, S.666; GANGOLF HESS, S.101.

⁹ Wobei hier im urheberrechtlichen Sinn das Kriterium der Wirtschaftlichkeit als ein Abgrenzungskriterium herangezogen wird: Das Plagiat verdrängt auf Kosten des Originals dessen Position (DESSEMONTET, S.191).

¹⁰ Metzler Literatur-Lexikon, S.342.

¹¹ Metzler Literatur-Lexikon, S.472; Reallexikon, Bd.III, S.12; VON WILPERT, S.966; BEST: Fachausdrücke, S.565; REHBINDER: Urheberrecht, S.75; REHBINDER: dt. Urheberrecht, S.169; BARRELET/EGLOFF 11 N. 18; VON BÜREN: Urheberrecht, S.120 Fn 294.

¹² Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.526; GAST, S.49.

Travestie bezieht sich auf das Thematische, das "Sujet"¹. Die Travestie kann eine übertreibende Darstellung, muss jedoch deswegen noch keine Satire sein². Für die Abgrenzung zur Satire kann im Übrigen auf das zur Parodie Gesagte verwiesen werden.

5. Polemische Formen

Nachfolgend werden einige Formen vorgestellt, die eine ähnliche Ausrichtung kennen und sich nur graduell unterscheiden oder von literaturhistorisch unterschiedlicher Bedeutung sind. Wesentlich sind in unserem Zusammenhang weniger die Gemeinsamkeiten, als vielmehr die Unterscheidungen zur Satire. Dabei ist im Auge zu behalten, dass sich die Polemik auch abstrakt – ähnlich dem Satirischen – als Prinzip verhält (weshalb hier von "polemischen Formen" gesprochen wird).

Das **Pasquill**, welches meist eine anonym oder pseudonym verfasste Schmähschrift³ ist, richtet sich ausschliesslich gegen eine bestimmte Person oder Personengruppe⁴.

Das Pasquill ist im Gegensatz zur Satire eine reine Schmäh- oder Spottschrift mit meist privat motivierter Feindseligkeit⁵, welche weder einen Bezug zu einer Norm hat, noch eine satirische Intention verfolgt⁶.

Dem Pasquill verwandt ist die **Invektive**⁷, die sich als Schmähung nicht nur gegen Personen⁸, sondern auch gegen Abstraktionen (z.B. Reichtum) richtet⁹ und im Gegensatz zur Satire hauptsächlich auf Schädigung zielt (wie die Polemik).

Die **Polemik** zeichnet sich, ähnlich dem Pasquill (als spezifisch polemische Form), durch meist auf den persönlichen Angriff zielende Äusserung mit privater Motivation aus¹⁰, ist also mehr auf Verneinung und Schädigung ausgerichtet und unterscheidet sich hierin von der Kritik¹¹, und gegenüber dieser graduell hinsichtlich ihrer aggressiveren Ausgestaltung¹² und hauptsächlich in der meist fehlenden Sachlichkeit¹³.

Die Polemik will im Unterschied zur Satire nicht die Aufdeckung eines (latenten) Misstandes,

¹ SCHWIND, S.109.

² Wörterbuch der Literaturwissenschaft, S.526; GERTH, S.9.

³ Vgl. dazu die Schmähkritik (siehe S.113).

⁴ SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.50; Metzler Literatur-Lexikon, S. 344; VON WILPERT, S.664; SULZER, IV, S.131f. Die Bezeichnung geht zurück auf den römischen Schneider Pasquino im 16. Jahrhundert (Diminutiv «Pasquillo»), der damit begann, einen antiken Torso, dessen Skulptur vor dem Palazzo Braschi in Rom und gegenüber seinem Laden stand, mit "Satiren" und Epigrammen zu beheften.

⁵ Vgl. BRUMMACK: Satire, S.602; SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.50.

⁶ BRUMMACK: Theorie, S.334; SCHÖNERT: Satire, S.21; Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd.8, Sp.1172.

⁷ Der Begriff wird vor allem im Zusammenhang mit Werken der Antike gebraucht (MENDELL, S.138f.).

⁸ ARNTZEN, S.7.

⁹ Metzler Literatur-Lexikon, S.224; VON WILPERT, S.418.

¹⁰ BRUMMACK: Satire, S.602; VON WILPERT, S.693.

¹¹ LAZAROWICZ, S.184.

¹² KNEIP, S.22.

¹³ SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.50; Metzler Literatur-Lexikon, S.183; VON WILPERT, S.347 und 693; Brockhaus-Literatur Lexikon, Bd.2, S.62.

sondern in erster Linie einen einigermaßen offensichtlichen, punktuellen Sachverhalt oder eine Person in direkter Art kritisieren oder angreifen¹, weshalb KARL KRAUS sie grundsätzlich aus dem Bereich des Satirischen ausgegrenzt haben wollte². Polemik erscheint oft als Schmähkritik³. Es fehlt ihr die satirische Intention, und – wie oben beschrieben – teils das ästhetische Merkmal der literarischen Qualität⁴; sie gehört damit zur pragmatischen Literatur.

6. Kritik

Eine Unterscheidung der «kritischen Betrachtung und Wertung»⁵ ästhetischer Werke zur Satire liegt zum einen darin, dass Kritik eine gewisse *Sachlichkeit* verfolgt⁶, indem sie geistige, logische oder (sonstige) intellektuelle Fehler feststellt oder untersucht⁷. Von der Satire wird das in diesem Ausmass nicht verlangt, da ihr in der Wahl der Mittel und Wertungen ein grösserer Autonomiebereich zugestanden wird. Zum anderen bedient sich die Kritik einer *direkten* Angriffsform; sie benötigt somit die Indirektheit nicht⁸. Satire kann *in der Form* der *Literaturkritik* erscheinen⁹. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht gehören Kritik und Polemik zur rein *pragmatischen Literatur*, die Satire hingegen zur Dichtung¹⁰. Auf die unterschiedlichen Rezeptionsanforderungen dieser beiden Textsorten¹¹ wird im 4. Kapitel zurückzukommen sein.

7. Dokumentarliteratur

Die Dokumentarliteratur ist keine "Literaturgattung", sondern blosser Sammelbezeichnung (oder bestenfalls *Schreibweise*)¹². Die Dokumentarliteratur greift zwar auf Dokumente und Fakten zurück und gibt damit Gegebenheiten (teilweise) authentisch wieder, behält aber *durch deren dramatische Aufarbeitung* die ästhetische Intention¹³ und unterscheidet sich damit eben von der sachlichen oder wissenschaftlichen Dokumentation¹⁴. Der Dokumentarliteratur geht es vor al-

¹ LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371); KNEIP, S.22; SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.50.

² Vgl. MERKEL, S.308. Wie KURT TUCHOLSKY diese verschiedenen Texttypen zueinander abgegrenzt und eingesetzt hat, beschreibt SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.50ff.

³ BVerfG, Beschl. v. 25.2.93 ("Böll c. Henscheid"; EuGRZ 1993, 146); LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371); vgl. dazu die Ausführungen zur Schmähkritik, S.113.

⁴ ARNTZEN, S.15; WEISS, S.18; LAZAROWICZ, S.177; SCHÖNERT: Satire, S.21; MERKEL: Strafzweck, S.308.

⁵ Metzler Literatur-Lexikon, S.388.

⁶ BRUMMACK: Theorie, S.333; LAZAROWICZ, S.317.

⁷ JAUMANN, S.24.

⁸ BRUMMACK: Theorie, S.334; KNEIP, S.3; FEINÄUGLE, S.141.

⁹ WEISS, S.18; VON WILPERT, S.484; Metzler Literatur-Lexikon, S.279; FEINÄUGLE, S.132.

¹⁰ Kritik und Polemik vermögen ästhetischen Ansprüchen nur innerhalb der Rhetorik zu genügen, da sie (definitionsgemäss) «ausserkünstlerische Zwecke» verfolgen (LAZAROWICZ, S.184 und 317; BRUMMACK: Theorie, S.338). Unter diesem Aspekt sind auch ästhetische Werke ausserhalb der Literatur zu unterscheiden.

¹¹ Vgl. auch GROEBEN/VORDERER, S.191ff.

¹² Als "Dokumentarkunst" tritt sie in verschiedenen Formen der Kunst auf. Vgl. z.B. die Fälle in BGE 70 II 127 (Hodler) und 109 II 353 (Irniger); HEMPEL, S.209ff.

¹³ Es besteht wie bei der Kritik keine Ausrichtung mit einem künstlerischen Zweck (vgl. vorangegangene Fn).

¹⁴ Als Beispiel sei "Dantons Tod" von GEORG BÜCHNER erwähnt, der seinem Drama mit wörtlichen Zitaten

lem um das möglichst objektive Aufzeigen von Zusammenhängen. In den USA ist sie als sog. *Faction-Prosa* bekannt¹. Die bevorzugten *Formen* der Dokumentarliteratur sind u.a. die Reportage, der Bericht und das Drama, ihre *Technik* häufig die Montage (von Fakten).²

Die Dokumentarliteratur erhebt – im Unterschied zur Dokumentardarstellung³, aber ähnlich wie Satire und andere Kunstwerke – keinen (absoluten) Anspruch auf wirklichkeits- oder wahrheitsgetreue (empirisch oder historisch belegbare) Darstellung, weshalb deren Aussagen auch nicht weiter zu verifizieren sind⁴. Wie Kritik und Polemik ist sie eher der pragmatischen Literatur zuzurechnen⁵. Die Dokumentarliteratur als solche unterscheidet sich zur Satire insofern, als für sie weder ein aggressives noch soziales Merkmal begriffsnotwendig ist⁶. Sie kann hingegen der Satire als Stilmittel dienen.

8. Journalismus

Die Aufgabe des Journalismus liegt u.a. in der Information der Öffentlichkeit, der öffentlichen Meinungsbildung, der Stellungnahme und Kritik⁷ sowie der Vermittlung von Kultur und Wissenschaft⁸. In unserem Zusammenhang ist zur Hauptsache jene Funktion der Medien von Interesse, welche das öffentliche Geschehen würdigt, Missbräuche aufdeckt und insbesondere das «Verhalten von Machträgern kritisch» untersucht⁹. Dies hat bereits das Bundesgericht 1911 anerkannt¹⁰.

Dieser Aspekt entspricht dem sozialen Merkmal der Satire. Beiden – dem Journalismus und der Satire – geht es um die Aufdeckung von Missständen (in der Gesellschaft)¹¹. Der Unterschied liegt hingegen darin, dass dem Journalismus als pragmatischem Text der fiktionale (ästhetische) Aspekt fehlt und fehlen muss (und dementsprechend fällt auch dessen Rezeption

aus Verhandlungsprotokollen eine höhere Authentizität verleihen wollte (SCHLOSSER, S.275).

¹ D.h. eine auf Tatsachen fussende Erzählweise, auch "*Faktographie*" genannt. Ihr bekanntestes Beispiel ist TRUMAN CAPOTES "In Cold Blood" (SCHLOSSER, S.275; Metzler Literatur-Lexikon, S.149; VON WILPERT, S.285).

² Metzler Literatur-Lexikon, S.105f.; SCHLOSSER, S.275; VON WILPERT, S.201f.

³ EGLOFF, S.55f. (und der ihn zitierende GEISER: Kunstwerke, Rz 2.64), betrachtet die Dokumentarliteratur als mit der Dokumentardarstellung identisch und definiert sie als «Literaturgattung (...) ohne künstlerische Verfremdung (= was die mitgeteilten Fakten anbelangt)».

⁴ SCHMIDT, S.527.

⁵ VON WILPERT, S.201, entzieht sie der «echten» Literatur wegen ihres «Glaubens, dass das Augenscheinliche-Authentische auch das Wahre sei».

⁶ Dass ihr eine «aufklärende Tendenz» (VON WILPERT, S.201; ähnlich Metzler Literatur-Lexikon, S.105) zu eigen ist, spricht nicht gegen das Fehlen der beiden Merkmale. Nicht vordringlich ist der Dokumentarliteratur indessen das Aufspüren von Widersprüchen (in der Gesellschaft).

⁷ GEISER: Persönlichkeitsverletzung, S.75; LÖFFLER/RICKER, 3 Rz 4ff.; SCHÜRMANN/NOBEL, S.243f.; vgl. auch die weiteren Ausführungen S.38.

⁸ Vgl. z.B. MANUEL EISNER in: "Das Magazin" v. 28.6.97, S.45.

⁹ RIKLIN: Presserecht, § 2 N 34.

¹⁰ BGE 37 I 388; bestätigt in BGE 95 II 492; vgl. auch BGE 107 Ia 304 E.6b und insbesondere 109 II 353 E.3.

¹¹ Man könnte sich sogar fragen, ob die Satire hinsichtlich dieses Aspektes nicht auch den Schutz der Pressefreiheit beanspruchen könnte (siehe auch S.108 Fn 2). Dies erübrigt sich aber insofern, als Satire unter die Kunstfreiheit fällt und damit genügende Gewährleistung (Schutz) genießt. Das gilt selbst gegenüber dem vom Presserat kreierten Begriff der «Satire in den Medien» (vgl. dazu 7. Kapitel).

unterschiedlich aus¹). Er hat aufgrund des *Sorgfaltspflichten*-Gebotes die Prinzipien der Faktentreue, Zitatreue, Achtung der Persönlichkeitsrechte, Fairness und der Unschuldsvermutung einzuhalten² (und kann sich dadurch wegen seiner öffentlichen Aufgabe auf zahlreiche Privilegien abstützen³). Im Gegensatz zu Satire hat der Journalismus somit kein ästhetisches (fiktives) Modell der Wirklichkeit, sondern eine (idealerweise⁴) verifizierbare Darstellung der realen Geschehnisse zu liefern. Je nach der publizistischen Ausrichtung kann sich Journalismus ebenfalls der aggressiven Form (im Sinne eines engagierten Journalismus, aber nicht mehr) bedienen.

Im *journalistischen Bereich* erscheinen Satire und Polemik zuweilen *in der Form* der Glosse.

Zum Schluss ein sehr anschauliches Beispiel für die Abgrenzung von Satire bzw. für das Vorhandensein des Satirischen in anderen Darstellungsformen, das ARNTZEN⁵ anhand der Don-Quijote-Geschichte von CERVANTES vorführt:

«Don Quijote, der Ritter, kämpft mit Windmühlenflügeln, aber er glaubt, mit Riesen zu kämpfen. Die Verknüpfung von ritterlichem Kampf und Windmühlenflügeln erscheint, weil sie ein Missverhältnis ist, "verkehrt" und wirkt dann komisch. *Satirisch* wirkte dieses Missverhältnis dann, wenn es mit "indignatio" (= Entrüstung) dargestellt, d.h. wenn auf seine Abschaffung tendiert würde. *Witzig* wäre die Vermittlung des Missverhältnisses dann, wenn dieses plötzlich gegen den ersten Anschein als Relation, als Ähnlichkeit erscheinen würde. *Ironisch* wäre es, wenn nicht das Missverhältnis als solches, sondern dessen Darstellung dominierte, so dass es

¹ Vgl. dazu das 4. Kapitel.

² BGer, U. v. 17.5.94, E.4b (Fall "Kopp c. Tages-Anzeiger"); 116 IV 31; GLAUS, S.67ff.; HEMPEL, S.215f.; vgl. beispielsweise auch Art.37 des GAV im Printjournalismus ("GAV 1996 für festangestellte Journalistinnen und Journalisten", Stand 1997). Zur Unschuldsvermutung (EMRK 6 Ziff.2) explizit BGE 122 IV 311 E.2. PETERS, S.1338, erwähnt in diesem Zusammenhang den Begriff der "Verdachtsberichterstattung". Die Sorgfaltspflicht gilt selbstverständlich nicht nur für Journalisten, sondern auch für die Verleger (vgl. auch PETERS, S.1335).

³ Wie z.B. Informationsanspruch, Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses und des Zeugnisverweigerungsrechts, Sonderstellung im Persönlichkeitsrecht etc. (vgl. SCHIPPAN, S.399; PETERS, S.1334ff.).

⁴ Darauf, dass mitunter nicht-fiktionale Texte «fiktiver, nämlich realitätsfremder, verkürzter, konstruierter, mystischer» als mancher narrative Text sein können, weist eindrücklich WELLERSHOFF (S.529f.) anhand des "Weltbilds" der "Bild"-Zeitung nach, was ohne weiteres auch für die entsprechenden Schweizer Medien des Boulevard-Journalismus zutrifft. Zur die Wirklichkeit verzerrende Darstellung in den Medien siehe auch die illustrativen Beispiele in GERO KALT (Hg.): *Schlecht informiert. Wie die Medien die Wirklichkeit verzerren. Eine Fallsammlung*, Frankfurt a.M. 1992. Ähnlich auch schon EGLOFF, S.57, der auf eine frühere Arbeit (HORST HOLZER: *Medien in der BRD*, 1980) hinwies und beklagte, dass die Regenbogenpresse die «gesellschaftlichen Vorgänge weitgehend auf das Problem von Personen und deren psychische Verfassung reduziert». Auf dieses Phänomen, heute auch innerhalb des sog. Infotainments üblich, hat auch POSTMAN, S.133f., hingewiesen und betonte, dass damit eine eigentliche «Desinformation» (im Gegensatz zur Falschinformation) betrieben werde, indem man zwar bestens unterhalten sei, aber schlecht informiert. Aufgrund der steigenden Informationsflut und der damit einhergehenden Abnahme der Verarbeitungskompetenz folgt, dass ein Grossteil der Medienkonsumenten "over-newsed, but uninformed" ist. Zum Ganzen auch der beachtliche Aufsatz von SANER: *Wahrheit und Lüge*, S.4f.

Dass das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht mehr und mehr zugunsten der Auflagensteigerung an den Rand gedrängt wird, ist bekannt genug. Vgl. zur Sorgfaltspflicht das in den LPG § 6 aller Bundesländer statuierte Gebot zur Wahrheit und die Pflicht zur Prüfung des Inhalts (siehe die Darstellung bei LÖFFLER, LPG § 6 Rn 11f., PETERS, S.1334ff., sowie die Ausführungen auf S.164).

⁵ ARNTZEN, S.16.

jenseits der Frage, ob es eines sei, als Missverhältnis erschiene. Und *humoristisch* erschiene es dann, wenn es als Missverhältnis affirmiert, wenn mit ihm "sympathisiert" würde.»¹

V. Rahmendefinition als Grundlage für die rechtliche Beurteilung

Der Begriff der Satire existiert nicht als Legaldefinition². Bei ihm handelt es sich wie bei den "Gattungen" Kunst oder Parodie, welche zwar eine gesetzliche Verankerung, aber ebenfalls keine Legaldefinition haben³, um "normative Begriffe"⁴. Die *Definition* von Satire ist deshalb eine Rechtsfrage⁵. Mangels einer nicht nur nicht genügenden, sondern überhaupt nicht vorhandenen Begriffsumschreibung in der Rechtswissenschaft sind daher die Kriterien aus der Ästhetik und der Literaturtheorie⁶ für die notwendige Definition zu übernehmen⁷. Es wurde weiter vorne eingehend dargelegt, dass die aus der Literaturwissenschaft⁸ stammende Rahmendefinition dort weitgehende Anerkennung gefunden hat, was die Übernahme schon daher rechtfertigt.

VI. Zusammenfassung

Dank neuester Literatur- und Sprachtheorie hat das Phänomen des Satirischen eine präzisere oder zumindest differenziertere wissenschaftliche Begrifflichkeit erfahren⁹. Bisher beruhen Verstehen und Verständnis für die Satire auf einer verbreiteten, teils zu groben, teils einseitigen oder zu metaphorisch-unbestimmten Terminologie der Verzerrung, Verfremdung, «Verkehrten Welt» usw.¹⁰ Solche Begriffe bezeichnen lediglich das formale Verfahren und die Stilmittel des Satirischen.

Es geht der Satire aber nicht bloss um eine Überzeichnung irgendeiner Realitätserscheinung. Dafür stehen andere Formen (wie Ironie, Parodie, Glosse etc.) zur Verfügung. Als gattungsgreifende *Schreibweise* umfasst *das Satirische Prinzip* drei konstitutive Komponenten: ein

¹ Wobei ARNTZEN anführt, dass dies bloss mögliche Interpretationen eines literarischen Zusammenhangs seien. Vgl. auch SCHÖNERT: Satire, S.48.

² In der *Rechtsliteratur* bestehen u.a. folgende Umschreibungen: «Satire ist die schärfere, oft im politischen Meinungskampf (...) benutzte künstlerische oder literarische Form der Überzeichnung vor allem von menschlicher Unzulänglichkeit, aber auch von anzuprangernden Zuständen, Ereignissen usw. (...) Während die Satire regelmässig eine beabsichtigte geistige Aussage enthält, ist die Parodie (...) im wesentlichen zweckfrei und dient nur der Unterhaltung und "Erbauung"» (WASSERBURG, S.68; VINK, S.552).

³ URG I I und II III. Hinsichtlich der Frage nach der verlangten Originalität resp. Individualität eines Kunstwerkes gemäss URG vgl. VON BÜREN: Urheberrecht, S.71; REHBINDER: Urheberrecht, S.54; GULDENER, S.482.

⁴ WÜRTEMBERGER: Strafrechtliche Sicht, S.614.

⁵ Demgegenüber ist die Beurteilung des Vorliegens von Satire eine Tatfrage, da ein sprachlicher Sachverhalt zu untersuchen ist (vgl. dazu S.97f.).

⁶ Hier stellvertretend für alle Kunstformen des Satirischen.

⁷ Ein solches Vorgehen wurde bereits in der Kunst als zulässig und notwendig erachtet (WÜRTEMBERGER: Strafrechtliche Sicht, S.614; GEISER: Kunstwerke, Rz.0.4).

⁸ Sie gilt, wie gesagt, auch für die anderen Kunstformen.

⁹ Insbesondere durch SCHWIND und KNEIP, welche sich grundsätzlich auf den Ansatz von BRUMMACK beziehen.

¹⁰ KNEIP, S.12.

aggressives, ein soziales und ein ästhetisches Merkmal. Das Satirische ist daher ein definiertes Kunstprinzip mit einem sozialen Zweck. Dieser Zweckgebundenheit liegt die *satirische Intention* zugrunde und dient der Aufdeckung eines Widerspruches, nämlich des Missverhältnisses zwischen realer Wirklichkeit und einer Norm im Sinne einer Wertkonvention¹. Diese sozial motivierte "Aufklärung" hat sie mit *ästhetischer Darstellung* zu erreichen, indem mit den Prinzipien oder Methoden des Komischen, der Ironie oder des Humors formale Stilmittel und Verfahrensweisen gegen eine Widersprüchlichkeit der textexternen Wirklichkeit eingesetzt werden. Wegen dieses Umstandes muss sich die *satirische Hypothese* zwar auf Fakten abstützen, sie bildet jedoch einen fiktiven Überbau – ein *ästhetisches Modell der Wirklichkeit* –, das sich mit den textexternen Elementen nicht verifizieren lässt².

Vereinzelte Merkmale der Satire tauchen auch bei andern ästhetischen Formen auf. Anhand der Rahmendefinition lässt sich das Satirische beispielsweise von Polemik, Kritik und Journalismus klar unterscheiden bzw. darin erkennen. Für die rechtliche Beurteilung ist das von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist von dieser Rahmendefinition auszugehen, welche für die weitere Behandlung im rechtlichen Teil dieser Arbeit die Grundlage bildet, zumal keine Legaldefinition vorliegt.

¹ BRUMMACK: Satire, S.602; SCHÖNERT: Satire, S.15; GAIER, S.352ff.; SCHWIND, S.91.

² Vgl. dazu S.46ff.

§ 3 Allgemeine Grundlagen zur Rezeption von Satire

I. Einleitung

A. Übersicht

Satire kann nicht unabhängig von ihrer *Rezeption* betrachtet werden, da die satirische Intention, wie gesehen, gerade auf Wirkung ausgelegt ist. Die *Rezeption* befasst sich mit jeder Art der kommunikativen Aneignung von Literatur, indem sie den Erwartungs-, Verständnis- und Bildungshorizont des Rezipienten untersucht¹. Aufnahme und *Wirkung* beim Rezipienten (und bei der Gesellschaft) werden im Wirkungsfeld der Interaktionen aufgrund des Textes² betrachtet. Dabei werden die Anforderungen an den und das (Vor-)Verständnis des Rezipienten mit den Intentionen des Autors verglichen³.

Die *Methoden* der empirischen Rezeptionsforschung sind bei der rechtlichen Beurteilung von Satire genauso massgebend wie dort, da auch in der juristischen Betrachtung unausgesprochen nach den empirischen Methoden dieser Forschungsrichtung verfahren wird, wenn von der Wirkung und dem Verständnis eines Durchschnittslesers ausgegangen wird.

B. Problemstellung

Es zeigt sich aber, dass dabei häufig weder von einem adäquaten Textverständnis ausgegangen, noch auf einen Rezipienten zurückgegriffen wird, welcher der intendierten Rezipientengruppe zugeordnet werden kann. Das Ergebnis ist dann fast regelmässig, dass (gelungene) Satire bloss in ihrer vordergründigen Aussage und meist als Wiedergabe nicht-fiktionaler Wirklichkeit aufgefasst wird, vielfach also als reine Tatsachenbehauptung. Diese Lesart entspricht jedoch selbstredend keinesfalls dem erforderlichen Satire-Verständnis.

Es wird weiter zu zeigen sein, dass die gängigen Vorstellungen über das Urteilsvermögen des sog. "normalen Durchschnittsbürgers" im Allgemeinen und gerade im Zusammenhang mit Satire äusserst problematisch sind, wenn der Richter dahinter eine Rechts-, aber keine Tatfrage über den rechtserheblichen Sachverhalt sieht.

Es ist im Folgenden daher zuerst auf die rezeptionstheoretischen Grundlagen einzugehen, um dann diese Ergebnisse in der rechtlichen Betrachtung anzuwenden.

¹ Metzler-Literatur Lexikon, S.388; VON WILPERT, S.769. Aus literaturwissenschaftlicher Sicht stehen dabei Prozesse der Identifikation des Lesers mit den fiktionalen Figuren im Vordergrund, aus Sicht der psychologischen Literaturwissenschaft vor allem das Textverständnis und die Fragen über die Wirkung (GROEBEN / VORDERER, S.192, unter Hinweis auf JAUSS). Dies ist indessen nicht ausschliessend zu verstehen. In dieser Arbeit bezieht sich der Begriff der Rezeption allgemein auf die Fragen von Verständnis und Wirkung einer Äusserung (vgl. schon Fn 3 von S.12).

² Dieser (oder allgemein eine Äusserung) wird als "Wirkungspotential" bezeichnet (GROEBEN/VORDERER, S.231f.).

³ VON WILPERT, S.770.

II. Wirkungsabsicht und Wirkungsaussicht der Satire

A. Wirkungsabsicht

Die satirische Intention liegt in der Wirkung¹ auf das Angriffsobjekt und den Rezipienten, letztlich auch auf die Gesellschaft². Der der Satire zugrundeliegende rhetorische Ansatz versucht, den Rezipienten in seiner Haltung und Meinung zu beeinflussen oder einen Erkenntnisprozess bei ihm auszulösen (bewusstseins- und meinungsbildende, aufklärende Funktion)³. Satire als (publikumsorientierte) Kunstform hat somit eine kommunikative Funktion⁴.

In der Text-Rezipienten-Relation ist die *Wirkung* als ein vom Text (Äusserung) intendiertes Moment zu unterscheiden von der *Rezeption* als einem vom Rezipienten bedingten Moment der ästhetischen Erfahrung⁵. Für die Interpretation ist daher wichtig zu differenzieren, welche Wirkung der Text beabsichtigt und welche Wirkung tatsächlich eintritt. Massgebend sind nicht die Absicht und das Verständnis des Autors, sondern das werkadäquate Rezeptionsverständnis. Dabei ist die Unterscheidung zwischen *literarischem* und *pragmatischem* Text von grundsätzlicher Bedeutung. Die Rezeption hat dabei eben auch unterschiedlich zu erfolgen.⁶

Wir haben im 2. Kapitel festgehalten, dass satirische Texte zur Kategorie der literarischen Texte gehören (während beispielsweise Kritik und Journalismus der pragmatischen Textsorte zuzuordnen sind)⁷. Diese grundlegende Voraussetzung ist immer vor Augen zu halten.

Die adäquate Rezeption von Satire kann sich über das Verstehen hinaus auf das Akzeptieren und das Zustimmung zur satirischen Absicht erstrecken⁸. Um die intendierte Interpretation zu ermöglichen, hat der Autor die kommunikativen Konventionen einzuhalten⁹. Gelingt ihm dies, erleichtert er die Auslegung der Äusserung und kann dann sogar ein Grundverständnis mit dem

¹ Unter *Wirkung* wird hierbei der Aspekt der Rezeption verstanden, welcher sich auf die Folgen des Lesens (resp. allgemeiner: einer rezeptiven Interaktion) bezieht, und die sich im Denken und Handeln des Rezipienten manifestiert (GROEBEN/VORDERER, S.192 und 220; ISER: Appellstruktur, S.20).

² STEFFEN, S.364, nennt dies den «ausserkünstlerischen Wirkungsanspruch». Nach einer Meinung soll die Wirkung sogar so weit gehen, dass sie ein Gefühl des Unbehagens hervorruft (MEYER SPACKS, S.29 [zitiert bei BRUMMACK: Theorie, S.334]), was – im Sinne der (sozialpsychologischen) Theorie FESTINGERS – zu einer "kognitiven Dissonanz" beim Rezipienten führen würde (vgl. HUNZIKER, S.80; W.STROEBE/M. HEWSTONE/J-P. CODOL/G.M.STEPHENSON [Hrsg.]: Sozialpsychologie. Eine Einführung, Berlin/Heidelberg 1990. [dt. Übersetzung], S.157 und 192f.).

³ BRUMMACK: Theorie, S.360; WEISS: Dialogizität, S.247ff.; SCHWIND, S.96 und 124; GERTH, S.9. Die Wirkung aus rezeptionsästhetischer Sicht kann sich dabei in zweierlei Hinsicht entfalten: Zum einen auf den Wirkungsbereich (Aneignung von [zusätzlichem] Wissen, Einstellungen, Verhalten) und zum anderen bei der Einstellung eine Veränderung (z.B. Zustimmung), vgl. GROEBEN/VORDERER, S.244.

⁴ BRUMMACK: Theorie, S.360; SCHWIND, S.121. Auf die Wirkung der Dichtung hat schon ARISTOTELES in seiner *Poetik* hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass es bei der Frage ihrer Erkennbarkeit auf die Perspektive des Publikums ankomme (vgl. FUHRMANN: Wirklichkeitsbezug, S.519).

⁵ JAUSS, S.12.

⁶ Vgl. GROEBEN/VORDERER, S.195ff. (unter Hinweis auf ISER: Lesen, und andere Autoren).

⁷ Vgl. S.38ff. (und dortige Verweise).

⁸ SCHWIND, S.113; VERWEYEN/WITTING, S.57.

⁹ SCHWIND, S.126; BRUMMACK: Theorie, S.282f.

Publikum begründen¹. Eine Zustimmung des Rezipienten zur Aussage des Autors ist jedoch keine Bedingung für die Satire, höchstens eine (emotionale) Übereinstimmung der Ansichten gegenüber dem Angriffsobjekt². Daher kann die satirische Aussage nicht in jedem Fall eine soziale Akzeptanz beanspruchen³.

Der Reiz der Satire liegt auch darin, dass sich im Textsystem emotionale und ästhetische Funktionen mit kognitiven Vorgängen in verstärktem Masse verbinden⁴. (Emotionales) Vergnügen kann Satire mittels der erzeugten Komik bereiten⁵, was sich meist im Lachen manifestiert⁶. Obschon das Lachen als Ausdruck des Verstehens und teils sogar des Einverständnisses nicht eigentlicher Zweck der Satire⁷ ist, bedeutet es dennoch vielfach eine vom Autoren gewünschte und für den Rezipienten willkommene Nebenwirkung⁸.

(Intellektuelles) Vergnügen bewirken kann aber auch das Erkennen des Gemeinten, also das Durchschauen einer wahrhaftigen Absicht. Dieses Vergnügen spielt sich auf der kognitiven Ebene ab⁹.

Auf das Verlachen als Nebenwirkung der satirischen Aggression wurde schon hingewiesen¹⁰.

B. Wirkungsaussicht

Die *Wirkungsaussicht* der satirischen Intention besteht mindestens in der Hoffnung auf eine leichte Veränderung der angeprangerten Normwidrigkeit¹¹. Die *Wirkungsentfaltung* beschränkt sich jedoch zumeist auf das *Aufdecken* von Widersprüchen; diesen Zustand selbst zu beheben kann der Satire indessen kaum je gelingen (selbst wenn sie es wollte)¹². Ein "tatsächlicher Nutzen", der aus einem satirischen Beitrag resultiert, ist nur in vereinzelt Fällen nachweisbar¹³. So beispielsweise dann, wenn aufgrund einer angeblichen Persönlichkeitsverletzung

¹ SCHÖNERT: Satire, S.31; SCHWIND, S.127.

² Vgl. SCHWIND, S.133.

³ ARNTZEN: Satire, S.8. Sie genießt jedoch eine besondere Rechtfertigung (vgl. S.161ff.).

⁴ SCHWIND, S.137. Darauf, dass emotionale Vorgänge (auch) eine befreiende Wirkung erzeugen können, verweist SCHWIND, S.140 Fn 71, und nennt es «satirische Katharsis», d.h. – gemäss der auf ARISTOTELES zurückgehenden These – eine beim Rezipienten erzeugte Gemütsbewegung, die eine reinigende, entspannende Wirkung auslöst (vgl. HUNZIKER, S.85). FREUD: Witz, S.104ff., spricht in ähnlichem Zusammenhang beim Witz vom «tendenziösen Witz».

⁵ JAUSS, S.180; SCHWIND, S.14 und 137.

⁶ Aus psychologischer Sicht bringt dieses Lachen wie beim Witz einen *Lustgewinn* mit sich (vgl. FREUD: Witz, S.110).

⁷ Vgl. dazu weiter hinten im Abschnitt "Satirische Kommunikationssituation", S.56.

⁸ Zur Phänomenologie des Lachens vgl. S.25f.

⁹ Vgl. die vorangegangenen Ausführungen.

¹⁰ Vgl. S.25f.

¹¹ LAZAROWICZ, S.317; SCHWIND, S.121; SCHÖNERT: Satire, S.11.

¹² Mehr erhoffte sich auch LESSING (S.63) mit seiner Aussage nicht, wonach die Komödie auch dank ihrer Lach-Wirkung noch keinen gebessert habe; vgl. auch BÖHLER: Tendenz des Witzes, S.36.

¹³ SCHWIND, S.122; STEFFEN, S.370, erwartet von einer *politischen Aktion* eine weitaus grössere Wirkung als von Satire. Die aus der Medienwirkungsforschung bekannte Tatsache, wonach Medieninhalte am häufigsten eine Verstärkung der *vorgegebenen Meinung*, nicht aber eine Umkehr der Ansicht, bewirken (HUNZIKER, S.76f.), dürfte auch für die satirische Äusserung gelten.

über einen Fall in der Öffentlichkeit diskutiert wird *und* die betreffende Autorität ihr Verhalten an die gesellschaftlich sanktionierte Norm annähert.

Sind Angriffsobjekt und Adressat in einer Zielgruppe vereinigt, ist die Wirkungschance der satirischen Intention äusserst gering einzustufen¹, da sich die Wirkung meist beim Rezipienten und weniger bei der Normwidrigkeit entfaltet. Durch die aufklärende Funktion der Satire kann dieser Rezipient zu einer Einsicht gelangen, die ihm bisher verschlossen blieb; in diesem Fall ist er Adressat der Botschaft, nicht aber des Angriffs.

III. Wirklichkeitsbezug und Wahrheitsanspruch

A. Satire im Spannungsfeld zwischen Wirklichkeitsbezug, Wahrheitsanspruch, Fiktion und Fingiertem

Im Zusammenhang mit der Rezeption von Satire wird häufig gefragt, welche Wirklichkeit die Satire überhaupt darstellt bzw. darstellen müsse und ob sie einen Wahrheitsanspruch geltend macht resp. ihr eine Wahrheitspflicht aufzuerlegen sei. Dass eine solche Frage, welche das Wesen und die Funktion des Satirischen (wie allgemein der Literatur) nicht zu respektieren gedenkt, ist bedauerlicherweise Tatsache. Die Frage kann indessen nur im Bewusstsein von Wesen und Funktion des Satirischen erörtert werden.

Gleichwohl befindet sich das Satirische im Spannungsfeld dieser fiktiven und realen Wirklichkeiten. Deshalb ist für das Verständnis der weiteren Ausführungen kurz auf die Begriffe von Wirklichkeit und Wahrheit in der ästhetischen Auseinandersetzung einzugehen.

Mit "*fiktionaler Wirklichkeit*" sind hier die sich im textinternen Bereich abspielenden Ereignisse (im Sinne des *Möglichen*² oder sogar des Imaginären³) gemeint. Die *Fiktion* als (Er-)Dichtung will eine als wirklich erscheinende nichtwirkliche Welt darstellen, ohne indessen einen verifizierbaren ausserdichterischen Bezug in Anspruch zu nehmen⁴. Demgegenüber vermittelt das *Fingierte* den Eindruck einer realen Existenz, womit sich die «tatsächliche Nicht-Wirklichkeit des Fiktiven von der behaupteten (Als-ob-)Wirklichkeit des Fingierten»⁵ deutlich unterscheidet.

¹ SCHWIND, S.124. Selbst HUGO BETTAUERS satirischer Roman "Die Stadt der Juden" (1922) vermochte die fiktional beschriebene, dann aber real eintretende Judenvernichtung nicht zu verhindern (vgl. HANS-ALBRECHT KOCH: Eine literaturgeschichtliche Trouvaille, in: NZZ v.12.12.96). Vgl. auch den "Kopp"-Fall (S.177ff.).

² Nämlich dem, was sein könnte oder noch nicht ist; vgl. BÖHLER: Normkonflikt, 13. Vorlesung, S.4; Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, S.884.

³ ISER: Fiktive und Imaginäre, S.20, erweitert das Oppositionspaar Fiktives - Reales mit dem "Imaginären" zur "Triade". Das Imaginäre betrachtet er als Erscheinung, die nicht aus einer Wirklichkeit ableitbar ist, also losgelöst von jedwelchem realen Bezug ausschliesslich in unserer Vorstellung entsteht (vgl. auch HENRICH/ISER, S.9; VON WILPERT, S.298). Das Historische Wörterbuch der Philosophie, Bd.4, Sp.217, spricht dabei von "Imagination".

Im Folgenden wird vom traditionellen Oppositionspaar Fiktion - Realität ausgegangen, da das Imaginäre im satirischen Kommunikationsmodell (insbesondere bezüglich Norm und Objekt) kaum von Relevanz ist.

⁴ ISER: Appellstruktur, S.21; VON WILPERT, S.298; Metzler Literatur-Lexikon, S. 157. Dass sich die "Verifizierbarkeit" hierbei nur auf die ästhetische Wirklichkeitsebene beziehen kann, wird zu Recht vom Juristen (!) LÖFFLER, LPG § 6 Rn 78b, hervorgehoben.

⁵ Metzler Literatur-Lexikon, S.157, wo auch darauf verwiesen wird, dass diese Unterscheidung erst in der neue-

Dieser Unterschied wird bei der rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen von Bedeutung sein, wo eben diese «Eigengesetzlichkeiten der ästhetischen Wirkungsebene»¹ zu berücksichtigen sind.

Auf der anderen Seite wird die "objektive" bzw. "reale" Wirklichkeit als «dasjenige, was nicht nur vorgestellt oder gedacht wird, sondern unabhängig von unserem Vorstellen oder Denken an sich besteh»², als "nicht-fiktionale Wirklichkeit" oder einfach "Realität" verstanden.

Beim Begriff der "Wahrheit" ist zunächst dessen jeweiliges Bezugssystem zu beachten³. Dieses ist vielfältig und wird in den verschiedenen Wissenschaften unterschiedlich gedeutet. Bei der philosophischen Deutung des Begriffes besteht – abgesehen von seiner sonst kontroversen Behandlung – immerhin grundsätzlicher Konsens über die allgemeine Aussage: Wahrheit bedeutet die *Adäquanz von Aussage und Sachverhalt*⁴, oder m.a.W: wahr ist eine Aussage, wenn sie sich anhand der realen Gegebenheiten "verifizieren" lässt⁵.

Gleich verhält es sich im literaturwissenschaftlichen Verständnis zu diesem Begriff, das ebenfalls vom Prinzip der Übereinstimmung (Adäquanz) ausgeht, dabei aber noch Unterscheidungen vornimmt⁶: Als *äußere Wahrheit* wird die Übereinstimmung zwischen Darstellung und Realität bezeichnet. Die *innere Wahrheit* bezieht sich demgegenüber auf die Plausibilität der Ereignisse und Abläufe innerhalb des Werkes. Wichtig ist jedoch die dieser Unterscheidung vorausgehende Feststellung, wonach «Wahrheit und Unwahrheit Tatsachenfeststellungen und nicht Kunstwerke» betreffen, da *in ästhetischer Hinsicht* die Frage nach der so definierten Wahrheit nicht relevant ist⁷.

Die juristische Definition basiert ebenso auf diesem Grundsatz der Adäquanz zwischen Aussage und (verifizierbarem) Sachverhalt, und man verwendet den Begriff vor allem in der prädikativen Form von "wahr"⁸. Demzufolge gibt es auch nur eine wahre, nicht aber ein unwahre Tatsache, dafür eine wahre und unwahre *Tatsachenbehauptung*.

In diesem Spannungsfeld von Wirklichkeit und Wahrheit bewegt sich die Satire: Der Gegensatz zwischen fiktionalen und normalsprachlichen Texten, «der dem Problem des satirischen Wirk-

ren Literaturwissenschaft erkannt wurde; ebenso VON WILPERT, S.298.

¹ LÖFFLER, LPG § 6 Rn 78b (mit Hinweisen auf die hier noch zu erwähnenden Beschl. des BVerfG).

² Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, S.884.

³ Auch KANT: KU § 53 S.267, hob schon hervor, dass Fiktion zugleich erfunden und wahr sein könne.

⁴ Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, S.547 und 746f.

⁵ Metzler Philosophie Lexikon, S.563; VON WILPERT, S.1035.

⁶ VON WILPERT, S.1020.

⁷ VON WILPERT, S.1020.

⁸ Vgl. z.B. LÖFFLER, LPG § 11 Rn 96; WASSERBURG, S.104; WENZEL, Rn 4.43; DRUEY, S.49f.; SCHÜRMANNOBEL, S.87; KUMMER, S.135, meint nicht ohne unterschwellige Ironie, dass die Juristen eine relativ «verwegene» Definition von Wahrheit kennen: «Wahr ist, was den Richter überzeugt.»

lichkeitsverweises zugrunde liegt»¹, wurde in der Texttheorie eingehend diskutiert². Während der Wirklichkeitsbezug eines literarischen Textes noch von HEMPFER³ in der *Tendenz* gesehen wurde, durch welche die ästhetische Information des Textes funktionalisiert und mediatisiert werde und somit auf empirisch Wirkliches verweise, entwickelte sich diese Fragestellung mehr zu einem *pragmatischen Textverständnis*: Danach sind Gattungen und Textsorten *Kommunikationsformen*⁴, was die Entscheidung über das Vorliegen eines fiktionalen oder normalsprachlichen⁵ Textes auf die Kommunikationsebene von Autor und Rezipient hob. Damit wurden textexterne Faktoren der Rezeption, wie z.B. Lesegewohnheiten und Leistung des einzelnen Rezipienten, berücksichtigt. Von diesem Stand der Satireforschung ist hier auszugehen.

B. Wirklichkeitsbezug

Die Frage, ob Satire die nicht-fiktionale Wirklichkeit richtig ("wahr") erfassen muss, ist daher nicht nur aus literatur- und rezeptionstheoretischem Verständnis falsch gestellt. Denn satirische Texte als literarische Texte sind keine (historischen oder biographischen) Tatsachen- oder Dokumentardarstellungen⁶. Während die *Dokumentardarstellung* – im Unterschied zur Dokumentarliteratur⁷ – eine wahrheitsgetreue Darstellung anstrebt, erhebt Satire wie andere Kunstwerke⁸ weder einen Anspruch auf (nicht-fiktionale) wirklichkeits- noch auf wahrheitsgetreue (empirisch oder historisch belegbare) Darstellung, weshalb deren Aussagen aufgrund der *satirischen Hypothese* auch nicht weiter zu verifizieren sind⁹. Dies aus der (literaturwissenschaftlichen) Erkenntnis, da bei Literatur «das, was sie verschriftlicht, nicht unabhängig von

1 WEISS: *Satire*, S.23.

2 Vgl. auch die Diskurse in den Ausgaben von "Poetik und Hermeneutik" mit den Themen "Positionen der Negativität" (München 1975) und "Funktionen des Fiktiven" (München 1983), aus denen hier vereinzelt Autoren zitiert werden.

3 HEMPFER: *Tendenz*, S.84ff.; WEISS: *Satire*, S.22f.

4 WEISS: *Satire*, S.25.

5 Mit der unmittelbar auf die Wirklichkeit verweisenden Wirkung (WEISS: *Satire*, S.23).

6 SCHWIND, S.45.

7 EGLOFF, S.55f. (und der ihn zitierende GEISER: *Kunstwerke*, Rz 2.64), betrachtet die Dokumentarliteratur als mit der Dokumentardarstellung identisch und definiert sie freimütig als Literaturgattung «ohne künstlerische Verfremdung». Eine entsprechende Auseinandersetzung mit literaturwissenschaftlichen Erkenntnissen führt allerdings zu einer differenzierenden Betrachtung: Dokumentarliteratur ist keine Literaturgattung, sondern blosse Sammelbezeichnung (oder bestenfalls Schreibweise) für verschiedene Formen der Kunst (auch ausserhalb der Literatur?). Die Dokumentarliteratur greift zwar auf Dokumente, Fakten und damit auf authentische Gegebenheiten zurück, behält aber die ästhetische Intention und unterscheidet sich damit eben von der sachlichen oder wissenschaftlichen Dokumentation, womit von ihr als Ganzem ebenfalls kein absoluter Wahrheitsanspruch verlangt werden kann (vgl. Metzler *Literatur-Lexikon*, S.105f.; VON WILPERT, S.201f.).

8 GEISER: *Kunstwerke*, Rz 0.14.

9 SCHMIDT, S.527.

Zu einer neuen Tendenz in der Literatur, wonach das "Authentische" lebensnaher als fiktionale Texte sei, weist KÖHLER, S.65, überzeugend nach, dass diese "authentischen" Texte letztlich auch fiktional, oder zumindest «authentisch erfunden» seien. Und LETHEN fügt bei, dass «der Begriff der Sehnsucht nach das Präziseste sei, was sich zur Authentizität sagen lässt» (zitiert bei KÖHLER). M.a.W. kann auch von dieser literarischen Strömung keine verifizierbare Aussage verlangt werden, da sie sich auf die innere, emotionale Wirklichkeit bezieht.

ihr besteht oder gar zugänglich wäre»¹.

Satirische Fiktionen können eine "Wirklichkeit" darstellen, sie müssen deswegen aber nicht eine (rechtlich relevante) Wahrheit beinhalten. Vielmehr setzen sie mit ästhetischen Mitteln die gesellschaftliche Norm in ein Bezugsverhältnis zur nicht-fiktionalen Wirklichkeit². Insofern hat das Satirische die Aufgabe, eine Wirklichkeit als reale *Möglichkeit* (und nicht als Tatsache) darzustellen, also etwas aufzeigen, wie es sein oder sich ereignen könnte. Satire stellt die empirische Wirklichkeit nicht dar, sondern setzt diese in der Vermittlung einer Tendenz implizierend voraus³. Bereits das Stilmittel der Verformung enthält ja eine Wertungskomponente, die nicht objektiv nachvollziehbar ist.

Satire repräsentiert stets eine subjektive Perspektive auf die textexterne Wirklichkeit⁴. Sie wertet aus dieser Perspektive Tatsachen der gemeinten Wirklichkeit⁵ und erscheint damit auf den ersten Blick u.U. als Tatsachenbehauptung. Die Subjektivität der Sichtweise wird bei der Interpretation satirischer Texte häufig ausser Acht gelassen, obwohl dies für ästhetische Texte ganz allgemein und anerkanntermassen gilt⁶.

C. Wahrheitsanspruch und Wahrheitspflicht

Satire will und kann einen Sachverhalt nicht "wahr" wiedergeben. Im Gegensatz zur historischen oder journalistischen⁷ Berichterstattung hat sie ihre Aufgabe nicht in einer "objektiven" Wiedergabe einer realen Wirklichkeit – das Gebot der Wahrheitspflicht ist hier somit nicht angezeigt. Satire stellt vielmehr mit künstlerischen Stilmitteln ein Ereignis aus *subjektiver Perspektive* dar. Auch aufgrund dieses ästhetischen Aspektes arbeitet Satire, wie der BGH richtigerweise festhielt, mit «Verkürzungen und Vereinfachungen, die stets die Gefahr von Missverständnissen implizieren»⁸.

Der Wirklichkeitsbezug der Satire liegt im Aufzeigen der Relation zwischen Norm und Normwidrigkeit. *Darin* liegt aus philosophischer Sicht die *Wahrheit* der Satire⁹. Das Wahrheitskriterium ist demnach die Darstellung des «Zeichenhaft-Typischen»¹⁰, selbst wenn dies *anhand* einer individuellen Autorität (Person) oder eines konkreten Ereignisses gezeigt

¹ ISER: Fiktive und Imaginäre, S.9; literarische Texte sind «fiktionaler Natur» (ISER: Fiktive und Imaginäre, S.18).

² HEMPFER: Tendenz, S.85.

³ SCHWIND, S.46; WEISS: Dialogizität, S.247; HEMPFER: Tendenz, S.91.

⁴ SCHWIND, S.45.

⁵ Vgl. SCHWIND, S.46.

⁶ SCHWIND, S.46.

⁷ Vgl. GEISER: Persönlichkeitsschutz, S.73; SOEHRING, Rn 14.9 (unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG – z.B. BVerfG, Beschl. v. 22.6.82 ["NPD Europas"; NJW 1983, 1415]).

Der (auch von GEISER) postulierten Wahrheitspflicht im Journalismus wird allerdings in heutiger Zeit selten genug nachgekommen (was nicht nur den Boulevard-Journalismus betrifft, vgl. Ausführungen in Fn 4, S.40).

⁸ BGH, U. v. 8.6.82 (Fall "Horten c. Delius", NJW 1983, 1194 [1195]), der auch einräumte, dass diese missverständliche Interpretation nicht die massgebende sein könne.

⁹ SANER, S.3 (vgl. auch in: Presserat, Stellungnahmen 1996, S.118f.).

¹⁰ ZECHLIN: Anmerkung, S.1196.

wird. Die Wahrheit der satirischen Aussage ist eben nicht in der getreuen Nachahmung der nicht-fiktionalen Wirklichkeit zu suchen. Diese Erkenntnis basiert letztlich auf der Lehre über die Dichtkunst (Poetik) von ARISTOTELES, wonach sogar das *Wahrscheinliche* für "wahr" (im mimetischen Sinne: wirklichkeitstreuer) als das Wirkliche betrachtet wird¹.

IV. Allgemeine Grundlagen zum Verständnis und Verstehen von Satire

A. Textverständnis durch die Hermeneutik

Die Hermeneutik ist die Lehre vom Verstehen und Auslegen jeder Art von Texten oder allgemein sprachlicher Kommunikation. «Das Problem des Verstehens und der rechten Auslegung des Verstandenen ist nicht nur ein Spezialproblem der geisteswissenschaftlichen Methodenlehre», sondern bestand auch schon von alters her in der theologischen und juristischen Hermeneutik². Die hermeneutische Methode dient daher dem Verstehen von juristischen wie gleichwohl literarischen und historischen Texten³.

Die "universale Frage"⁴ der Hermeneutik lautet: Was ist die Aussage der Äußerung? Der Hermeneutik ging es ursprünglich auch nicht alleine um das methodische, wissenschaftliche Erfassen, sondern schlicht um das Erwerben von Einsichten und die Erkenntnis von Wahrheit⁵. Begriffshistorisch hat die Hermeneutik zu unterschiedlichen Antworten geführt; immerhin kann von der traditionellen Hermeneutik als gesicherte Erkenntnis gesagt werden, dass jedes Verstehen oder jede Interpretation von einem *Vorverständnis* ausgeht: «Jedes Verstehen vollzieht sich im Wirkungskreis eines solchen Vorverständnisses», da alles Verstehen von Bedürfnissen, Neigungen und Interessen beeinflusst ist⁶. Die «Leistung der Hermeneutik besteht grundsätzlich immer darin, einen Sinnzusammenhang aus einer anderen "Welt" in die eigene zu übertragen»⁷. So beruht das hermeneutische Verfahren als «Auslegung von Texten in Kenntnis schon verstandener Texte»⁸ nach GADAMER immer auf der *Vorurteilsstruktur*⁹ des Interpretieren, weshalb er in Anlehnung an HEIDEGGER den Begriff des "hermeneutischen Zirkels" aufnahm¹⁰.

¹ FUHRMANN: Wirklichkeitsbezug, S.519.

² GADAMER: Hermeneutik, S.1; FIGAL, S.13.

³ VAN DIJK, S.14 (zur Hermeneutik) und 160ff. (zum Begriff des Verstehens); Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, S.547.

⁴ Vgl. dazu GRONDIN: Sinn, S.XIV.

⁵ GADAMER: Hermeneutik, S.1.

⁶ Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, S.546; KLEY-STRULLER, S.191; ZÄCH, S.8. Auf ein "Vorverständnis" im Sinne eines *Hintergrundwissens* hat schon JOHANN MARTIN CHLADENIUS (1710–59; "Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften", 1742) hingewiesen (vgl. GRONDIN: Hermeneutik, S.70). DRUEY, S.165, bringt von der Informationstheorie her den zum Vorverständnis analogen Begriff der «Grundlageninformation» ein. Das von HANNAPPEL/MELENK, S.27f., erwähnte *Alltagswissen* bezieht sich auf das elementare «Betriebswissen» zur allgemeinen Kommunikation.

⁷ GADAMER: Begriff, Sp.1061.

⁸ HABERMAS: Logik, S.284, dessen "Theorie des kommunikativen Handelns" der philosophischen Diskussion zur Hermeneutik einen neuen Impuls verlieh (vgl. auch GRONDIN: Sinn, S.XIII, Fn 3).

⁹ LARENZ/CANARIS, S.29f., nennen es neutraler «Vorverständnis», während GADAMER: Hermeneutik, S.275, selbst diesem "Vorurteil" weder einen negativen noch positiven Gehalt geben will.

¹⁰ GADAMER: Hermeneutik, S.270ff.; HEIDEGGER ("Sein und Zeit") selbst bezieht sich letztlich wiederum auf

Anders kann der Verstehensprozess auch gesehen werden als Prozess durch «wechselseitige Erhellung»¹, insbesondere bei der Auslegung von juristischen Texten und der Rechtsanwendung, die ein "Hin- und Herwandern" zwischen (textlichem) Tatbestand und Sachverhalt erfordern kann.

Im Folgenden geht es vorerst nicht um die Auslegung von Gesetzestexten oder sonstigen Rechtsbegriffen, sondern um die *Auslegung literarischer Texte*². Diese werden ebenfalls im hermeneutischen Verfahren erschlossen³. Doch wie im rezeptionstheoretischen Teil vorne ausgeführt, genügt es selbstredend nicht, dass sich die Rezeption satirischer Texte auf den *text-internen* Bereich beschränkt. Es ist, wie beschrieben, aufgrund der "satirischen Situation" auch auf den *textexternen* Kontext Bezug zu nehmen⁴. Gleichwohl kann für die Interpretation dieser Texte die hermeneutische Methode dienen⁵.

Daher sind wie z.B. die narrative Kriminalität⁶ auch satirische Texte in der rechtlichen Beurteilung aufgrund der Erkenntnisse literaturwissenschaftlicher und juristischer⁷ Hermeneutik zu begreifen. Es sind denn auch interdisziplinäre Bestrebungen im Gange, welche eine «Reflexion über Gemeinsames und Trennendes in der Praxis rechtlichen Verstehens und des Verständnisses literarischer Texte» bewirken wollen⁸. Dies erscheint nachhaltig geboten, nachdem auch

HEGEL, KANT und PLATON (vgl. dazu GRONDIN: Sinn, S.XIff.; LARENZ/CANARIS, S.28 und 288; FIGAL, S.33ff.; ARNOLD/SINEMUS, S.96ff.).

Der "hermeneutische Zirkel" «entsteht aus der textexegetischen Lehre und ihrer zirkulären Methode. Um einen Text zu verstehen, muss der Interpret auf das Ganze hinschauen, andererseits darf er zum Ganzen nur durch das Verstehen des einzelnen gelangen». (Metzler Philosophie Lexikon, S.212).

LARENZ, S.206, und LARENZ/CANARIS, S.28, fügen zu Recht bei, dass das Bild des "Zirkels" insofern nicht ganz zutrifft, «als die Kreisbewegung nicht einfach an ihren Ausgangspunkt zurückkehrt (...), sondern das Verständnis des Textes auf eine neue Stufe hebt».

Dieses *zirkuläre Phänomen*, welches auch ausserhalb des rechts- oder sprachtheoretischen Bereichs auftritt, lag dem Mathematiker Kurt GOEDEL (1906–78) bei der Entwicklung seines "Unvollständigkeitstheorems" zugrunde, welches im Wesentlichen besagt, dass es schon innerhalb von einfachen logischen Systemen Aussagen gibt, die, obgleich durchaus wahr, nicht mit den Mitteln eben dieses Systems bewiesen werden können; er beschrieb das als "seltsame Schlaufe" (vgl. auch BREUNING/NOCKE, S.241 Fn 24).

¹ LARENZ/CANARIS, S.29, und KLEY-STRULLER, S.190, unter Hinweis auf den Ausdruck von Karl ENGELISCH (Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg 1963, S.15), der vom «Hin- und Herwandern des Blicks» (zwischen dem Tatbestand der Norm und dem Sachverhalt) spricht. Es gibt daneben in der juristischen Realität auch den pragmatischen Fall, bei dem eine «Beurteilung vom Ergebnis her» erfolgt (FORSTMOSER / SCHLUEP § 19 N 126).

² Oder allgemein um die Auslegung ästhetischer Äusserungen bzw. Werke.

³ ISER: Fiktive und Imaginäre, S.9. GROEBEN/VORDERER, S.148ff., sprechen bei diesem Vorgang von «hermeneutischer Rezeptionsästhetik». Die Hermeneutik gilt auch allgemein für die Rezeption von Kunst.

⁴ Wohlthuend verständlich BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.1 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3305); allgemein zu sprachlichen Sachverhalten BAUMANN: Anmerkung, S.158 Fn 5.

⁵ Denn das Vorverständnis bezieht sich sowohl auf die ästhetische wie auf die reale Erfahrung des Rezipienten; HEGENBARTH, S.187, nennt ersteres den *innerliterarischen*, das andere den *lebensweltlichen Erwartungshorizont*.

⁶ Z.B. Kriminalromane (vgl. SCHÖNERT: Einführung, S.17).

⁷ Soweit Rechtsnormen zu beurteilen sind. Den juristischen Texten liegt dabei eine «äusserst genaue konventionelle, juristisch festgelegte Form mit besonderen Ausdrücken und einer eigenen Syntax» (zugrunde), die von den genauen juristischen Funktionen dieser Texte abhängig ist (VAN DIJK, S.11).

⁸ SCHÖNERT: Einführung zum Hamburger Kolloquium von 1985, S.3; vgl. zum Ganzen FUHRMANN u.a. (Hrsg.): Text und Applikation; ferner WÜSTENDÖRFER: Strafrechtliche Sicht, S.614. Auch BAUMANN:

schon festgestellt wurde, dass Juristen «etwa mit Referenzsemantik nichts anzufangen» wüssten¹, was damit zusammenhänge, dass «die hermeneutisch orientierte traditionelle juristische Methodenlehre auf die Rezeption linguistischer und sprachphilosophischer Forschungsergebnisse glaubt verzichten zu können»². So verläuft das geläufige literarische Textverständnis der Juristen «in den Bahnen eines gebildeten Literaturverständnisses, nicht aber im Anschluss an die literaturwissenschaftlichen Verfahren der "Interpretation" oder "Textanalyse"»³. Die Textauslegung literarischer Vorlagen vollzieht sich durch die Gerichte noch weitgehend auf der Ebene der *juristischen* Hermeneutik. Das ist jedoch genauso unstatthaft (und unmöglich), wie es der umgekehrte Fall wäre⁴. Denn hier wie dort benötigt die jeweilige Textauslegung ein spezifisches⁵ Vorverständnis, ohne das die Interpretation sinnlos wird. So muss die Frage erlaubt sein, was seitens der Juristen mit dem Begriff des "unvoreingenommenen" Durchschnittslesers eigentlich gemeint sein kann: Bedeutet es den sachlich, objektiv eingestellten oder den ohne Vorwissen behafteten Leser? Diese Klärung wurde bislang nicht vollzogen. In diesem Zusammenhang wäre, wenn schon, der Begriff des unvoreingenommenen (im Sinne von: *objektiven*) Rezipienten angebracht. Dass man ohne ein Vorverständnis einen literarischen Text nicht rezipieren kann und darf⁶, wurde soeben in Erinnerung gerufen⁷.

Anmerkung, S.161, weist nachhaltig auf die Notwendigkeit der Beachtung moderner Erkenntnisse aus der Literatur- und Sprachwissenschaft für die Rechtswissenschaft hin. VAN DIJK, S.VIII., betont in der "querverbindenden" Textwissenschaft ebenfalls die interdisziplinären Gemeinsamkeiten der Vorgehensweise bei der Analyse von Strukturen, Funktionen und Interaktionen von Texten. Textwissenschaft wird dabei verstanden als Disziplin, welche sich mit den Sprachgebrauchs- und Kommunikationsformen und ihres Zusammenhangs befasst.

Auf die «wechselseitige Durchdringung der hermeneutischen Verfahren beider Wissenschaften» weist KLAUS LÜDERSSEN: Die Juristen und die schöne Literatur – Stufen der Rezeption, NJW 1997, S.1106–1111 [1108], hin (allerdings eher im Sinne eines historischen Überblickes).

¹ HEGENBARTH, S.12, der im Übrigen wegen des «juristischen Rezeptionsdefizites» richtigerweise dafür plädiert, dass auch juristische Texte (Gesetze) mit Hilfe linguistischer Erkenntnisse einer adäquaten Auslegung zugänglich gemacht werden könnten, selbst wenn «die hier referierten Erkenntnisse (...) in der juristischen Diskussion noch einen gewissen Neuigkeitswert für sich beanspruchen können» (S.46).

² HEGENBARTH, S.12, der in diesem Zusammenhang beklagt, dass dies oft damit begründet werde, als Deutscher könne man ja sowieso "Deutsch".

³ SCHÖNERT: Einführung, S.27.

⁴ Der Umkehr-Fall verhielte sich wie folgt: Eine Rechtsfrage oder ein Rechtsbegriff wird alleine unter Zuhilfenahme des "Creifelds" (oder gar des "kleinen Merkurs"), also ohne eingehendere Auseinandersetzung mit der massgeblichen Literatur oder der Rechtsprechung, zu beurteilen versucht. Das wäre meist nicht nur unzulänglich, sondern sogar unzulässig.

⁵ Im Sinne von fachtheoretischem Vorverständnis.

Ein Beispiel eines fehlenden Vorverständnisses liefert das Bundesgericht in BGE 118 II 319 E.4: Bei einer firmenrechtlichen Beurteilung der Verwendung von Grossbuchstaben im Wortinnern stellte es ab auf die «Regeln der deutschen Sprache» – gemeint waren jedoch die *Regeln der Schreibung der deutschen Sprache* (wie das immerhin an späterer Stelle [E.4b] "umformuliert" wird in: «von den deutschen Regeln abweichende Schreibweise»). Zwischen der "Sprache" und der "Schreibweise" besteht ein fundamentaler Unterschied; eine Gleichsetzung dieser Grundbegriffe bedeutet eine eigentliche Fehlbeurteilung. Vgl. zu diesem Entscheid das linguistische Exposé von NUSSBAUMER: Sprache, S.192f., sowie BAUMANN: Anmerkung, S.157ff.

Solche und andere unbeabsichtigte sprachliche Fehltritte (auch) von Juristen gründen darin, dass uns weder die theoretisch-wissenschaftliche Grundlage noch – trotz allem Glauben daran, die Juristen seien sprachgewandt (was für das *juristische* Sprachverständnis hingegen meist zutrifft) – die notwendige Sensibilität dafür zur Verfügung steht.

⁶ Beispiel: Für die Deutung des "Zerbrochenen Krugs" (1808) und des "Michael Kohlhaas" (1810) von

Immerhin sind vermehrt Vorschläge auch aus der Rechtswissenschaft vorhanden, einen (literarischen) Text "philologisch" zu rezipieren¹. Damit wird für die Interpretation von Texten eine "Interdisziplinarität" erreicht, welche mittels juristischer und philologischer Hermeneutik eine "transdisziplinäre" wissenschaftliche Wahrnehmung ermöglicht². Es hat sich dabei gezeigt, dass eine Interpretation von literarischen Texten, welche die Interessen der Rechts- und Literaturwissenschaft am besten verbindet, auf der Ebene "mittlerer Abstraktion" (generalisierende Aussagen über Textkomplexe, Diskurstypen und Funktionsbezüge) zu erfolgen hat³. Bei der Interdisziplinarität zwischen Literatur- und Sprachwissenschaft einerseits und Rechtswissenschaft andererseits stellt sich die Frage nach einem (gemeinsamen) Verfahren⁴.

Die spezifische Methode literarischer Hermeneutik ist demnach auf die entsprechende Vorlage anzuwenden⁵. Das bedeutet, dass ein ästhetischer Text eben nicht mit juristischem Auslegungsverständnis interpretiert werden kann und darf. Der Richter hat daher bei solchen Werken die Regeln der Ästhetik und in diesem Zusammenhang insbesondere die Satire-spezifischen Normen zu beachten, wie sie sogleich aufgezeigt werden.

B. Textverständnis und Interpretationsmöglichkeiten

Die Rezeptionsforschung beobachtet jene Interaktionen zwischen Autor und Rezipienten, welche über den Text vermittelt und anhand ihrer Wirkung feststellbar werden⁶. Die für den Handlungszusammenhang relevante Bedeutung einer literarischen Äußerung ist wegen der "Unterdeterminiertheit" ihres Sinnes immer erst das Resultat einer Interpretation dieses sprachlichen Sachverhaltes⁷. Dabei ist die Unterscheidung zwischen dem *Inhalt* einer Äußerung und ihrer *kommunikativen Funktion* von weitreichender Bedeutung.⁸

Das ist bei der Satire erst recht der Fall. Denn sie bedient sich der Grundprinzipien wie Komik

HEINRICH VON KLEIST ist die «Kenntnis des preussischen Gesetzbuches ["Allgemeines Landrecht" von 1794] unerlässlich» (HANS REISS zu THEODORE ZIOLKOWSKIS "The Mirror of Justice" [1997], in: NZZ v. 23.7.97, S.46) bzw. ist die dahinter stehende Diskussion zwischen den Anhängern der historischen (römischen) Rechtsschule und jenen der Naturlehre erst verständlich. Vgl. auch S.145.

⁷ Das gilt allgemein für die Rezeption von ästhetischen Werken.

¹ SCHÖNERT: Einführung, S.27.

² SCHÖNERT: Einführung, S.27.

³ SCHÖNERT: Einführung, S.29.

⁴ NAUCKE: Einführung, S.29; so auch schon WÜSTENDÖRFER, S.182.

⁵ Und umgekehrt kann beispielsweise eine Gesetzesvorlage nur mit juristischer Hermeneutik ausgelegt werden; vgl. auch GADAMER: Begriff, Sp.1067; Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, S.547.

⁶ VON WILPERT, S.769; vgl. auch VAN DIJK, S.68f.

⁷ MAHLER, S.40f. Auch muss auf die unterschiedliche Bedeutung von *Interpretation* und *Wahrnehmung* geachtet werden: «Was wahrgenommen wird (die Selektion der Wahrnehmungsdaten) und wie es wahrgenommen wird, ist immer schon durch Interpretation gesteuert und mit Interpretation getränkt.» (HANNAPPEL/MELENK, S.25).

⁸ HANNAPPEL/MELENK, S.13: Inhalt bezieht sich hier auf den Gehalt, die Funktion auf den Sinn, den die Äußerung in der jeweiligen Situation hat.

und Ironie, und sie gebraucht zur Verdeutlichung¹ ihrer Intention² verschiedene Stilmittel und Verfahrensweisen. Darüber hinaus setzt sie ein adäquates Hintergrundwissen³ zur thematisierten "Wirklichkeit" voraus. Benutzt Satire beispielsweise das Stilmittel der Verformung, so wird damit eine *Verschlüsselung*⁴ (Codierung) vorgenommen. Diese verfremdende Verfahrensweise des Textes verlangt vom Rezipienten eine *Rückübersetzung* auf Möglichkeiten des Gemeinten⁵. Die Verformung dient dazu, eine Konstellation der nicht-fiktionalen Wirklichkeit so darzustellen, dass die darin enthaltene Widersprüchlichkeit sichtbar wird. Die Verformung wird zielgerichtet und zweckbestimmt im Dienste der satirischen Tendenz eingesetzt, «indem sie durch verformende sprachliche Operationen für einen Rezipienten Beziehungen zur "Wirklichkeit" vor dem Hintergrund der Relation Normwidriges vs. Norm herstellbar macht»⁶.

Bezüglich (literarischer) Kunst bedeutet die Theorie der Codierung, dass diese eine Wirklichkeit ästhetisch «(re-)konstruiert», indem sie Bedeutungen und Bedeutungsträger aus den Systemen der Wirklichkeit umcodiert und sie in Zeichen des signifikanten Darstellungssystems ästhetischer Sprache transformiert⁷. Auf der anderen Seite nimmt der Rezipient eines literarischen Textes diese rekonstruierte Wirklichkeit als Modell wahr. Dieses Modell besitzt eine eigene, textinterne Wirklichkeit, welche über die textexternen Realitäten hinausgeht⁸.

Dieses Verfahren hat allgemeine Geltung⁹: Nach dem "semantischen Paradigma", demzufolge «jede Betrachtung [Rezeption] von Kunstwerken eine bewusste oder unbewusste Decodierung enthält»¹⁰, geht es immer um das Verhältnis von Situation und Subjekt als *Zeichen-Bedeutungs-Relation*. Dieser Tatsache hat sich nun auch die "soziale Semiotik" angenommen¹¹, welche sich mit dem Verhalten des Subjektes¹² in einer spezifischen Situation im gesellschaftlichen Umfeld befasst (was von uns für die Frage von Wertvorstellungen von Bedeutung

¹ Oder gegenteilig zur Verschleierung (um sich vor möglicher Zensur zu schützen [vgl. Brummack: Theorie, S.291]).

² HANNAPPEL/MELENK, S.14, verweisen allgemein darauf hin, dass eine Äußerung sinnlos erscheint, wenn ihr keine Intention zugeordnet werden kann.

³ HANNAPPEL/MELENK, S.26, sprechen von *Erfahrungsdaten*.

⁴ GAIER, S.397; SCHWIND, S.125.

⁵ In diesem Sinne ist im Folgenden mit dem "Gemeinten" die eigentliche *Kernaussage* zu verstehen. Vgl. dazu BÖHLER: Normkonflikt, S.4; SCHWIND, S.95; GAIER, S.346, der von «gemeinter Wirklichkeit» spricht, was allerdings nach dessen eigener Wirklichkeitsdefinition streng genommen die fiktionale oder satirische Wirklichkeit bedeutet (HEMPFER: Tendenz, S.85). Hier wird die *Rückübersetzung* als Methode verstanden, die nicht-fiktive Wirklichkeit zu sehen (vgl. auch HEMPFER: Tendenz, S.86 Fn 102). Aus Sicht der Juristen wird das von WÜRTENBERGER: Strafrechtliche Sicht, S.612, richtigerweise anerkannt.

⁶ SCHWIND, S.96.

⁷ SCHWIND, S.57.

⁸ SCHWIND, S.58; HEMPFER: Tendenz, S.85.

⁹ Vgl. die Schemata von BAUMANN: Anmerkungen, S.160.

¹⁰ SCHULZE, S.94 (unter Hinweis auf P. BOURDIEU: Elemente zu einer soziologischen Theorie der Kunstwahrnehmung).

¹¹ SCHULZE, S.88 (der den Begriff von HODGE/KRESS: Social Semiotics, übernommen hat).

¹² Im Sinne eines physischen und intellektuellen Bewusstseins (vgl. SCHULZE, S.239).

sein wird¹).

Die satirische Darstellungsart stützt sich ebenfalls nicht nur auf ästhetische, sondern auch auf sozio-kulturelle Codes ab². Im Bewusstmachen der Abweichung von diesen Codes (Normen) liegt die satirische Intention.

Die Wirkung eines ästhetischen Textes ist, dass sich im Bedeutungssystem des Rezipienten durch diesen Rezeptionsprozess Umstrukturierungen ergeben³. «Konfrontiert der Rezipient das Modell eines ästhetischen Textes mit Gegenentwurfscharakter hinsichtlich "Wirklichkeit" mit seinen Erfahrungskontexten und Wahrnehmungsstrukturen, kann er neue Einsichten in "Wirklichkeit" gewinnen.»⁴ Eine Funktion solcher Codierungsoperationen «kann im Aufdecken von Ähnlichem im ansonsten Verschiedenen liegen»⁵, was seine besondere Bedeutung im Phänomen des Komischen hat.

Für die *Unterscheidbarkeit* von fiktionalem und nicht-fiktionalem Kommunikationsmodell sind auch historisch-empirische Komponenten massgebend⁶. Da indessen beinahe jede Fiktion (sogar Märchen) zumindest punktuell⁷ einen Bezug zur nicht-fiktionalen Wirklichkeit hat, bezieht sich auch das Satirische auf sog. Tatsachen⁸.

Ein satirischer Text verhält sich so, dass er wie ein Sachtext oder Fiktivtext wahrgenommen werden könnte, «bis er diese Rezeptionsmöglichkeiten aufgrund übermächtig werdender textinterner oder textexterner Evidenzen zum Kippen bringt»⁹. Zwar kann ein satirischer Text einen realen Sachverhalt darstellen und gleichzeitig eine fiktive Welt entwerfen (*satirische Hypothese*), doch werden reale Wirklichkeiten derart «umgestaltet, (...) dass sie als Sinngefüge nur aus der Kenntnis der jeweiligen Tendenz, also von der satirischen Funktion her zu verstehen»¹⁰ sind.

Der Umsetzungsprozess kann auch anhand des Vorgangs beim *Ironiemodell* mit übergreifender Geltung¹¹ für die Satire veranschaulicht werden: Das Ironiesignal wird verschlüsselt und muss, um die wahre Botschaft übermitteln zu können, wieder vom Rezipienten entschlüsselt werden¹². Am gelungensten ist Ironie, wenn sie die Anleitung zu diesem Vorgang im Arrangement

¹ Vgl. S.78f.

² SCHWIND, S.95.

³ SCHWIND, S.58.

⁴ SCHWIND, S.58 (mit Verweis auf Erika FISCHER-LICHTE: Kunst und Wirklichkeit. Zur semiotischen Rekonstruktion historischer Kunstbegriffe. In *Semiotik* 5 [1983], S.209; und ISER: Lesen, S.282f.).

⁵ SCHWIND, S.60.

⁶ REISENDANZ: Sachverhalte in Fiktionen, S.521.

⁷ STIERLE: Fiktion, S.523. Gar kein Bezug zur realen Wirklichkeit besteht beim Imaginären.

⁸ Das gilt allgemein für ästhetische Texte, die schliesslich in vielen Fällen Wirklichkeits-elemente aus textexternen kulturellen Subsystemen beinhalten und sogar darauf angewiesen sind (SCHWIND, S.46; KNEIP, S.9). Insofern basieren sie auf einem, von Rechtsprechung und Rechtsliteratur so bezeichneten "Tatsachenkern". Dass jedoch nicht dieser "Tatsachenkern", sondern erst die *Kernaussage* massgebend ist, wurde schon erwähnt.

⁹ MAHLER, S.48.

¹⁰ WEISS: Satireforschung, S.7; MAHLER, S.49.

¹¹ MAHLER, S.42 Fn 12.

¹² SCHWIND, S.105.

des Textes selbst enthält¹. Weniger gelungen erscheint Ironie, wenn sie sich mit überdeutlichen Kennzeichnungen – im schlimmsten Fall Anführungszeichen – gleich selbst entwertet. Wie zur Ironie ausgeführt², verlangt die ironische Situation vom Rezipienten ein bestimmtes Mass an Kenntnissen über den betreffenden Inhalt der Konversation. Ist dies nicht der Fall, entgeht dem Rezipienten die Ironie³. Es bräuchte dann also so viele oder überdeutliche Ironiesignale (z.B. übertriebene Intonation, gewagte Metapher, endlose Wiederholungen etc.⁴), dass die der Ironie wesenseigene Indirektheit geradezu aufgehoben wird.

C. Die satirische Kommunikationssituation

Die Situation, die beim Rezeptionsvorgang vorliegt, kann beschrieben werden als *ästhetische Kommunikation*⁵. Dieses Kommunikationsmodell kann wiederum als «von pragmatischen Zwängen weitgehend freigehaltenes Subsystem des gesamtgesellschaftlichen Kommunikationssystems»⁶ angesehen werden. Die im ästhetischen Kommunikationssystem befindlichen Texte zeichnen sich im Übrigen dadurch aus, dass ihre Aussagen nicht den in anderen Kommunikationssystemen üblichen Verifikationsbedingungen unterliegen und dies auch nicht erwartet wird⁷. Das ist im Subsystem der Rechtskommunikation fundamental anders: Die Rechtskommunikation verlangt eine Kongruenz zwischen Aussage und Sachverhalt.

Genauso wie die anderen Kommunikationssysteme bedient sich die Rechtskommunikation *spezifischer* Fachcodes. Diese sind für den juristischen Laien so lange un- oder missverständlich, als er sich über deren definitorische Zuordnung nicht bewusst ist. Ein juristischer Text ist mit dem Verständnis der Alltagssprache nur (bestenfalls) unvollständig zugänglich. Daher ist die Rechtskommunikation eben nur mit juristischer Hermeneutik hinreichend erschliessbar (und

¹ SCHWIND, S.104; WEINRICH: Lüge, S.64f.

² Vorne S.32f.

³ WEINRICH: Lüge, S.63. Pointiert wird das auch von einem Kenner des Durchschnittspublikums gesagt: «Ironisch und sarkastisch darf die Boulevardzeitung nicht sein, das versteht das Schweizer Massenpublikum nicht, Ironie wird von ihm oft ernst genommen, mit verheerenden Folgen» (UEBERSAX, S.28, der lange Zeit Chefredaktor der Zeitung "Blick", die der "Bild"-Zeitung entspricht, war). Entsprechend existiert bei der "Blick"-Redaktion noch immer ein "Ironie-Verbot", d.h. es dürfen keine journalistischen Beiträge mit ironischem Inhalt publiziert werden. Ähnlich auch die Direktive beim Schweizer Fernsehen (SF DRS): Bei Informationssendungen ("Tagesschau" etc.) besteht grundsätzlich ein "Satire-Verbot", da davon ausgegangen wird, dass der Durchschnittszuschauer diese missversteht (vgl. NZZ v. 25.10.95).

Das Zürcher Obergericht hielt im Fall des "gekreuzigten Schweins" [U. v. 19.2.71, SJZ 1971, Nr.108] den "Blick"-Leser offensichtlich ebenfalls «nicht für fähig, sich ein selbständiges Urteil zu bilden» (HEMPEL, S.369). Immerhin weist MAAS, S.59, darauf hin, dass die Durchschnittsbürger entgegen dieser Annahme Satire nicht missverstehen, wenn im Ergebnis einer Umfrage zu einem satirischen Artikel bei Passanten «festzustellen (war), dass die überwiegende Mehrheit (nahezu Zweidrittel) diesen Text nicht ernst nehmen, wenn er im Zusammenhang präsentiert wird» [Hervorhebung durch den Verfasser]. Ist diese Gesamtsicht, welche auch den Hintergrund miteinbezieht und ein gewisses Vorverständnis verlangt, nicht gegeben, dann war auch hier (und insbesondere bei der vorhandenen Ironie) zu fragen, «wieweit sie überhaupt in der Lage waren, den Text genau zu verstehen» (MAAS, S.59).

⁴ Vgl. dazu WEINRICH: Lüge, S.61.

⁵ SCHMIDT, S.527.

⁶ SCHMIDT, S.527f. (z.B. Politik, Wirtschaft etc.).

⁷ SCHMIDT, S.527.

zwar aufgrund der Wissens-, Sprach- und Bewusstseinsbarrieren¹).

Dasselbe gilt umgekehrt² für ästhetische Werke: Satirische Texte sind wie andere literarische Texte Teil des ästhetischen Kommunikationssystems. Diesem liegt das *satirische Kommunikationsmodell* bzw. die *satirische Kommunikationssituation* zugrunde: «Das Satirische verfügt wie das Fiktionale über eine doppelte kommunikative Situierung, die es vom lediglich einfach situierten Nicht-Fiktionalen unterscheidet; (...) es fingiert eine nicht-fiktionale bzw. fiktionale Verfasstheit; es tut so, als ob es zunächst rein nicht-fiktional bzw. rein fiktional kommuniziert werden kann (...).»³

Nach dem Modell von SCHÖNERT⁴ figurieren in der «satirischen Situation» vier Bezugspunkte: Nebst den drei Bezugspunkten des epischen Relations-Dreiecks (Autor, Text und Rezipient⁵) kommt als spezifisch satirisches Element die *Norm* hinzu⁶. Die aus der Norm ableitbaren Wertmassstäbe bilden einen wesentlichen Bestandteil des *satirischen Vorgangs*⁷. Dieser Vorgang lässt sich folgendermassen beschreiben: Der satirische Text (mit seinen spezifischen Verfahrensweisen und Stilmitteln) stellt eine Beziehung zwischen dem Autor und dem Rezipienten über die Relation Gegenstand – Norm her.

Wie ein satirischer Text auf unterschiedliche Weise kommunikativ zu nutzen ist, entscheidet weitgehend das soziale, gesellschaftliche und kulturelle Umfeld, in welchem der Kommunikationsvorgang stattfindet⁸. Die kommunikative Wirkungsweise ist daher auch bei der rechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen⁹.

D. Zur Frage der Kompetenz des Rezipienten

1. Ausgangslage und Anforderungen

Literarische Texte erschliessen sich dem Leser nach Massgabe der eigenen Lektüre, seiner Kenntnisse und der Fähigkeit zur Textdeutung. Wegen des Zusammenwirkens ihrer konstitutiven Merkmale ist (literarische) Satire anspruchsvoller als beispielsweise narrative Texte¹⁰, da der satirische Text einen Kontext zu (wieder-)erkennbaren und bekannten Normen und Werten vermittelt. Zum Verständnis für den Wirklichkeitsbezug bedarf es also faktischer Kontext-

¹ CASTENDYK, S.110f.

² Vgl. dazu bereits die Ausführungen beim Abschnitt "Textverständnis durch die Hermeneutik" (S.50ff.).

³ MAHLER, S.64.

⁴ SCHÖNERT: Satire, S.28, und Rollenbewusstsein, S.54.

⁵ Vgl. auch GROEBEN/VORDERER, S.223.

⁶ Wobei SCHÖNERT: Satire, S.28, die Norm nicht ganz nachvollziehbar nur für den literarischen Bereich gelten lassen und als eine spezifische Vermittlungsproblematik beschrieben haben möchte.

⁷ SCHÖNERT: Satire, S.28.

⁸ MAHLER, S.49.

⁹ Vgl. WÜRTEMBERGER: Strafrechtliche Sicht, S.614.

¹⁰ Zumindest auf der Stufe der Trivalliteratur (vgl. zu diesem Begriff ARNOLD/SINEMUS, S.431ff; Metzler Literatur-Lexikon, S.473), welche immerhin die grösste Verbreitung (innerhalb der belletristischen Literatur) geniesst. Zur Rezeption von Trivalliteratur aus der Sicht der psychologischen Literaturwissenschaft zur Frage der "Schichtspezifität" und Lesemotivation, siehe GROEBEN/VORDERER, S.167ff.

kenntnisse, die «als vorhanden und bekannt impliziert»¹ werden.

Daher ist zum Verstehen von Satire auch die Sensibilität, die literarische und kommunikative² Kompetenz des anvisierten Rezipientenkreises von fundamentaler Bedeutung³. Die satirische Kommunikation ist somit auf entsprechende Erfahrungen des Rezipienten angewiesen⁴, will sie überhaupt verstanden werden (können)⁵. Im hermeneutischen Sinne ist daher ein bestimmtes *Vorverständnis* eine Vorbedingung für ein adäquates Verstehen⁶.

An den Rezipienten einer Satire sind daher bestimmte *Mindestanforderungen* zu stellen⁷, damit eine erfolgreiche Teilnahme an ästhetischer Kommunikation möglich ist⁸: eine sprachliche Kompetenz, d.h. ein Mindestmass an semantischem Bewusstsein⁹, und eine Fähigkeit zu deren Umsetzung. Das Beherrschen der Regeln heisst nichts anderes, als nach ihnen handeln (= rezipieren) zu können¹⁰. Der Rezipient muss weiter die Fähigkeit zur Unterscheidung von Fiktion und Nicht-Fiktion haben, d.h. erst einmal feststellen können, ob eine Darstellung (oder Teile davon) fiktional ist oder nicht¹¹. Textintern ist zu beurteilen, ob eine bestimmte Einzelaussage eine Tatsachendarstellung, welche einen Wahrheitsanspruch geltend macht, oder eine Meinungsäusserung bedeutet. Schliesslich ist ein gewisser Informationsstand notwendig¹², d.h. die Kenntnis der thematisierten nicht-fiktionalen Wirklichkeit¹³, also das Wissen über die realen Hintergründe der im satirischen Bezugsnetz anvisierten Wirklichkeit. «Wenn man nicht gerade von einem nahezu illiteraten Publikum ausgeht»¹⁴, dann darf von diesem Rezipienten angenommen werden, dass er sich des Unterschiedes zwischen der erzählten und der nicht-fiktionalen Wirklichkeit bewusst ist.

Als Richtmass muss somit von der *Lesekompetenz* desjenigen Rezipienten ausgegangen werden, der diese beschriebenen Anforderungen erfüllt¹⁵. Dass diese vom Durchschnittsleser nicht

¹ HEMPFER, S.87; SCHWIND S.46.

² STETTER, S.164, nach dem vom Rezipienten sowohl ein "Knowing-how" (Können) wie ein "Knowing-that" («ein in Propositionen explizierbares Wissen») gefordert ist.

³ KNEIP, S.296 Fn 89; SCHWIND, S.10; WEISS: Satire, S.23; HEMPFER: Tendenz, S.88; vgl. auch BREINIG, S.45.

⁴ SCHWIND, S.124; WEINRICH: Satire, S.30; WEINRICH: Dialogizität, S.248; MAHLER, S.47.

⁵ GERNHARDT: Tiefkühlverteufelung, beklagt dementsprechend die vorhandene «Unfähigkeit, Bilder zu deuten, und die Unkenntnis darüber, wie eigentliches Sprechen ins eigentlich Gemeinte zu übersetzen sei».

⁶ LARENZ/CANARIS, S.30.

⁷ Vgl. KÖPF, S.39; SCHWIND, S.133; SCHMIDT, S.527.

⁸ Was im Übrigen für die ästhetische Kommunikation grundsätzlich gilt (vgl. GROEBEN/VORDERER, S.150).

⁹ D.h. Kenntnis der Bedeutungskomponenten der im Text vorkommenden Wörter und ihrer Funktionen im jeweiligen Sprachsystem.

¹⁰ LINK, S.23.

¹¹ Vgl. BÖHLER: Normkonflikt, S.4.

¹² SCHWIND, S.133.

¹³ MAHLER, S.47.

¹⁴ OETTINGER: Kunst, S.174.

¹⁵ Bleiben Unklarheiten, ist die Meinung eines Sachverständigen heranzuziehen: OETTINGER: Kunstverständnis, S.228; SCHWIND, S.135.

Festzuhalten bleibt, dass sich die Meinung des Autors empirisch nicht ermitteln lässt, sondern bestenfalls die *Unterstellungen* des Rezipienten (BARSCH, S.244).

verlangt werden können, belegen einschlägige Erhebungen der Leserforschung¹. Die Konsequenz ist, dass sich Satire in der Regel an einen ganz bestimmten, relativ engen Adressatenkreis wendet. Davon wird weiter hinten die Rede sein².

2. Hilfeleistungen des Autors

Nicht nur der Rezipient hat eine (Übersetzungs-)Leistung zu vollbringen, auch der Autor trägt seinen Teil zum Verstehen satirischer Texte bei. Erleichtern kann der *Autor* den Umcodierungsprozess³ mit «Rückübersetzungssignalen»⁴ (wobei diese Signale noch keine Garantie für das intendierte Verständnis sind⁵). Die fiktionalen Elemente werden meist mit genügend Signalen versehen, um dem Rezipienten die Umsetzung zu ermöglichen. Als Rückübersetzungssignale kommen zum einen alle formalen Verfahren und ästhetischen Mittel der Satire

¹ Laut der (repräsentativen) Infratest-Medienforschung von 1978 (FAULSTICH: Medien, S.139f.) betrug die tägliche Reichweite von Büchern 44% (gegenüber 71% beim Fernsehen [1978]). Nach Buch-Gruppen eingeteilt, entfallen 11% aller Bücher auf allgemeine Belletristik, auf eine solche mit "literarischem Anspruch" (einschliesslich SIMMEL-Romane!) nur noch rund 2%. Das bedeutet, dass knapp in jedem zweiten Haushalt der BRD ein belletristisches Buch zu finden war und nicht einmal in jedem hundertsten Haushalt ein solches der sog. Hoch-Literatur (MAX FRISCH, FRIEDRICH DÜRRENMATT, GÜNTER GRASS, ROLF HOCHHUTH etc.) liegt. Dabei wird angenommen, dass davon auch nur ein Teil tatsächlich gelesen wird.

Die Angaben verschiedener Erhebungen mögen absolut gesehen Unterschiede aufweisen, geben aber eine eindeutige Tendenz an. So weisen Ergebnisse neuerer Erhebungen (wegen der neuen Medien) eine deutliche Abnahme der Rezeption von Büchern aus. Gemäss Angaben der Bertelsmann Stiftung und Bertelsmann Buch AG kaufen etwa 70% der Deutschen einmal im Jahr ein Buch, und von diesen geben 95% an, es auch zu lesen (vgl. NZZ v. 6.12.96). Das ist bei rund 700'000 angebotenen Titeln (aller Sparten, also z.B. auch Koch-, Wörter-, Bastel-, Gebetbücher usw.!) sicherlich eine beachtliche Zahl, deutet aber andererseits darauf hin, dass von einer deutlichen Mehrheit der Durchschnittsleser keine qualifizierte Rezeptions-Erfahrung angenommen werden kann. Eine neuere Erhebung ("Lesebarometer") der gleichen Institutionen hat die Lesekultur nach den Kriterien Lesefreude, -häufigkeit und -motivation untersucht; danach erreichen lediglich 3 (drei!)% der Deutschen einen sehr hohen Index-Wert (NZZ v. 23.5.97). Ähnlich auch die Ergebnisse der Allensbach-Umfrage (vgl. HABERMAS: Strukturwandel, S.257) und jene bei GROEBEN/VORDERER, S.36ff.

Es kann aber nicht einfach angenommen werden, dass hierbei der vielbemühte Durchschnittsleser nach der GAUSSSCHEN Normalverteilung eben einen Durchschnittswert repräsentiere und dabei der andere Extremwert von jenem Teil (bei 10%) der Bevölkerung gestellt werde, deren Verständnishorizont das genannte "Hilfsschülerniveau" (siehe S.83 Fn 4ff.) nicht übersteigt.

Von der überwiegenden Mehrheit muss daher angenommen werden, dass ihr beispielsweise die verschiedenen Textebenen der Hochliteratur-Romane weitgehend verschlossen bleiben, zum Beispiel "Der Name der Rose" von UMBERTO ECO, der für den Durchschnittsleser in weiten Teilen unverständlich bleibt oder jedenfalls bloss auf der ersten Ebene (Kriminalroman) lesbar ist. Doch selbst Texte mittleren Anspruchs werden nicht adäquat rezipiert.

Demgegenüber ist die "Erfahrung" des Grossteils des Publikums im visuellen Bereich bedeutend ausgeprägter: Nach neuesten Erhebungen schaut der deutsche Durchschnittszuschauer über 3 Stunden pro Tag (genau: 183 Minuten; GfK-Fernsehforschung, NZZ v.17.1.97; ähnlich auch die Ergebnisse bei BERG/KIEFER, S.49f., Tabellen 16 und 17) fern (präziser wohl: verbringt seine [Frei-]Zeit vor dem Fernseher). Bei so viel Fernsehkonsum verbleibt diesem Rezipienten natürlich kaum mehr Zeit für die Lektüre von (literarischen) Büchern.

² Vgl. S.88ff.

³ SCHÖNERT: Satire, S.31, nennt es "Dechiffrierung", WEINRICH: Lüge, S.64, "Entschlüsselung"; kritisch zu dieser Terminologie ANDEREGG, S.158f.

⁴ GAIER, S.387 und 394; BRUMMACK: Theorie, S.355 und 358; BÖHLER: Normkonflikt, S.4; STEMPEL, S.210; MAHLER, S.43 Fn 15; WEINRICH: Fiktionssignale, S.525.

⁵ STEMPEL, S.210; MAHLER, S.42.

in Frage¹, auch die vorne umschriebenen "Stilmittel" oder Verfahrensweisen².

Ein satirischer Text bietet schon aufgrund vorhandener Rückübersetzungssignale einige Möglichkeiten, ihn in der satirischen Perspektive zu rezipieren³. Zudem bedient sich die satirische Verformung des *Prinzips der transparenten Entstellung*⁴. Gerade in der satirischen Verformung liegt andererseits die Gefahr, dass Satire als solche nicht mehr wahrgenommen und dann nur das Gesagte verstanden wird⁵. Das kann – muss aber nicht – dazu führen, dass «durch Kontextkenntnis oder -veränderungen im Laufe der Zeit z.B. die ästhetische Funktion so dominieren kann, dass in der Rezeption des Textes referentielle und kommunikative Funktionen gar nicht mehr realisiert werden».⁶ Daraus ist mit SCHWIND⁷ zu folgern, dass grundsätzlich zu unterscheiden ist, was die Autor-Intention, was die aktuelle Rezeption und was die diachrone Rezeption bezwecken⁸.

Damit die satirische Intention auch über die Zeit hinweg verständlich bleibt, ist wie andere literarische Texte auch Satire in ihrem jeweiligen historischen Umfeld zu betrachten (Aspekt der Zeitgebundenheit⁹).

3. Zur Frage der Erkennbarkeit

Es wurde verschiedentlich geäußert, dass Satire erkennbar gemacht werden müsse. Diese Forderung ist allerdings unterschiedlich motiviert.

Aus literatur- und sprachtheoretischer Sicht wird eine Erkennbarkeit verlangt, damit die Intention überhaupt eine Wirkung erzielen kann: «Satire will als solche erkannt werden und muss es, wenn sie verstanden werden will.»¹⁰ Es wurde indessen richtigerweise erkannt, dass Satire nicht aufgrund von äusseren Merkmalen zu identifizieren ist¹¹. Da Satire nicht eine Form oder Gattung, sondern als (gattungübergreifendes) Prinzip erscheint, ist sie aufgrund äusserer Zeichen kaum erkennbar zu machen. Äussere Zeichen für die Erkennbarkeit können hingegen deren Stilmittel sein, während die Merkmale des Satirischen aus ihrer Aussage hervorgehen.

¹ KNEIP, S.21; SCHWIND, S.87ff.; LAZAROWICZ, S.71; GAIER, S.396; HEMPFER: Tendenz, S.85.

² Vgl. S.18ff.

³ Als Beispiel eines mehr formalen und vor allem offensichtlichen Signals wäre hier der später zu untersuchende Film "Das Gespenst" zu erwähnen, in welchem zu den einzelnen Szenen Titel eingeblendet werden, aus denen hervorgeht, dass «nicht die Illusion einer Wirklichkeit vorgetäuscht wird» (Urteil des Bezirksgerichts Zürich v. 4.12.84, SJZ 1995, S.98 [101]). Vgl. S.171ff.

⁴ PREISENDANZ: Korrelation, S.413; SCHWIND, S.127; SCHÖNERT: Satire, S.56, und Rollenverständnis, S.55; zum Begriff siehe S.19.

⁵ Vgl. FEINÄUGLE, S.144; SCHWIND, S.128.

⁶ SCHWIND, S.128.

⁷ SCHWIND, S.128.

⁸ Als *Autorenintention* ist das zu verstehen, was der Autor mit seinem Text aussagen will. Unter *aktueller Rezeption* versteht man die synchrone Aussage der Rezipienten, was die Satire meint. Die *diachrone Rezeption* weist darauf hin, was die Satire bei unterschiedlichen Rezipienten zu verschiedenen Zeiten an Bedeutungspotential aktiviert und an Wirkungseffekten auslöst.

⁹ Vgl. vorne, S.18.

¹⁰ BRUMMACK: Theorie, S.342; SCHWIND, S.127.

¹¹ LAZAROWICZ, S.XI.

Aus rechtlicher Warte wurde auch schon gefordert, dass Satire in erkennbarer Weise auftreten müsse. Das deutsche Reichsgericht postulierte sogar die Erkennbarkeit *als Wesensmerkmal* der Satire¹. Das hätte jedoch die widersinnige Konsequenz, dass dann keine Satire vorliegt, wenn sie nicht als solche erkannt wird!²

Die Frage ist hier aber nicht alleine, wodurch Satire erkennbar, sondern *für wen* sie erkennbar ist. Die Erkennbarkeit bezieht sich nicht nur auf das Erkennen des Satirischen als solchem, sondern eben auch auf das Erkennen des Gemeinten und dementsprechend nicht nur des Gesagten. Das hat bereits das Reichsgericht in seinem wegweisenden Entscheid von 1924 richtig interpretiert, indem es ausführte, dass der Rezipient «den geäusserten Inhalt auf den ihm entweder bekannten oder erkennbaren Gehalt zurückzuführen vermag, also erkennt, dass tatsächlich nicht mehr als dieser geringere Inhalt gemeint ist (...)»³. Folgerichtig zeigte das Reichsgericht Verständnis für die Satire, als es für den massgebenden Rezipienten nicht einen beliebigen Durchschnittsleser heranzog, sondern den «des Wesens der Satire kundigen Leser oder Beschauer»⁴ als relevantes Richtmass bestimmte.

4. Zur Frage der Kennzeichnung

Bei der Forderung einer möglichen *Kennzeichnung*⁵ satirischer Äusserungen ist einmal festzuhalten, dass Satire (ebenso wie sonstige fiktionale Werke) durch äussere Bezeichnung⁶ kenntlich gemacht werden könnte⁷. Das schützt eine fiktionale Aussage erfahrungsgemäss aber noch keineswegs vor Verwechslungen mit nicht-fiktionalen Gegebenheiten⁸. Wohl kann eine Kennzeichnung der Äusserung mit "Satire" die Einstellung des Rezipienten vorab leiten, doch ist eine solche Benennung keine notwendige Bedingung für deren Rezeption⁹. Ausserdem ist mit der Kennzeichnung einer Äusserung als Satire noch längst nicht gewährleistet, dass tatsächlich Satire vorliegt. Denn es kann nicht auf die Bezeichnung als Satire ankommen, ansonsten fast jedes Satire-ähnliche Werk unter dem Deckmantel der Satire erscheinen könnte. Vielmehr ist ausschliesslich das Vorhandensein des satirischen Prinzips, also der konstitutiven Wesensmerkmale, massgebend.

Das Satirische bezieht sich entweder auf Einzelteile eines Gesamtwerkes oder auf die Äusserung als Ganzes, weshalb deren Kennzeichnung die oft gebrauchten Verfahrensweisen

¹ RGSt 62, 183.

² RITTIG, S.222. Das Bundesgericht hat die Erkennbarkeit früher noch für Kunstwerke verlangt (BGE 105 II 299), was VON BÜREN: Neuerungen, S.75, mit «schönes Beispiel für einen Zirkelschluss» quittierte.

³ RGSt 62, 183 (hinsichtlich des strafrechtlichen Beleidigungstatbestandes); vgl. auch BOGLER, S.93.

⁴ RGSt 62, 183.

⁵ Vgl. SCHWIND, S.136.

⁶ Z.B. «Mephisto. Roman».

⁷ Oder zumindest das Medium, in dem Satire erscheint, wie "Satire-Zeitschrift", "Satire-Sendung" etc.

⁸ Vgl. die Diskussion zum "Mephisto"-Roman, hinten S.84ff.

⁹ MAHLER, S.48 Fn 34. Ebensovienig ist der Hinweis notwendig, die dargestellte Person sei erfunden (vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.58).

(z.B. Irreführung, Indirektheit oder Ironie) geradezu ihrer Wirkung und ihres Reizes entziehen würde¹. Im Übrigen ist eine Kennzeichnung auch deshalb nicht erforderlich, weil ja auf der formalen (ästhetischen) Ebene meist mit anderen, genügend deutlichen Signalen (z.B. die Verformung, Übertreibung, Absurdität, aber mit dem Moment des Fiktionalen) eine satirische Äusserung angekündigt wird. Letztlich bleibt es aber eine Frage der Kompetenz des Rezipienten, dies zu erkennen.

Doch darf man immerhin erwarten, dass eine Kennzeichnung in jenen Fällen erforderlich ist, in denen sich eine satirische Äusserung nicht im gewohnten Umfeld, sondern ausserhalb davon, nämlich dort, wo sie nicht erwartet wird und nicht zu erwarten ist, stattfindet. Konkret bedeutet dies, dass einer satirischen Äusserung im entsprechenden Umfeld einer Satire-Sendung, -Zeitschrift oder eines -Kabarett keine weiteren Kennzeichnungs-Signale anzufügen sind. Hingegen muss beispielsweise in einer Tageszeitung ein satirischer Beitrag zumindest mit einem äusseren Stilmittel (z.B. "Glosse") bezeichnet werden. Insoweit kann hier durchaus ein Transparenz-Gebot verlangt werden², da unter *solchen* Umständen die Wirkung auf den unvorbereiteten Rezipienten trifft. Bei diesem handelt es sich tatsächlich nicht um den Satire-verständigen Empfänger³.

¹ Also beispielsweise mit dem Vermerk: "Achtung Satire!" Das hätte etwa den gleichen Effekt, als wenn man die Pointe eines Witzes ausdrücklich kennzeichnen müsste.

Eine Bezeichnung des Werkes oder von Teilen davon wurde aber auch schon verlangt (z.B. bei Fernseh-anstalten), wo eine sog. Satire-Sendung mit einem dauernd eingeblendeten Balken als Satire hätte bezeichnet werden sollen.

² Das wiederum heisst aber, dass die journalistischen Gebote (Wahrheitspflicht, Sachgerechtigkeitsgebot, Fairness etc.) auf diese ästhetische Form der Äusserung keine Anwendung finden (vgl. dazu S.45).

³ Vgl. dazu auch die Ausführungen auf S.87ff.

2. TEIL: RECHTLICHER TEIL

§ 4 Rechtliche Grundlagen zur Rezeption von Satire

I. Einleitung

In diesem Kapitel sind die Grundlagen werkadäquater Rezeption für die rechtliche Beurteilung der ästhetischen Äusserung anzuwenden. Dabei wird zu untersuchen sein, welches die Rechtsnatur der Auslegung ästhetischer Äusserungen und die Figur des Durchschnittsrezipienten bzw. des Durchschnittsverständnisses überhaupt ist. Wie die Analyse ergab, ist diese Frage aus rechtlicher Sicht noch wenig erforscht. Für die Frage der Rezeption ästhetischer und besonders satirischer Äusserungen ist die entsprechende Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen jedoch entscheidend.

II. Zum Erfordernis des objektiven und erforderlichen Rezeptionsvorgangs

A. Der Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes

1. Das Abstellen auf ein allgemeines Durchschnittsverständnis

a) Im Allgemeinen

Ist zu prüfen, wie eine (satirische) Äusserung oder Handlung verstanden wird, so ist nach herrschender Ansicht richtigerweise nicht das subjektive Empfinden des (allenfalls) Betroffenen, sondern ein objektiver Bewertungsmaßstab, nämlich das *Verständnis des Durchschnittslesers*, massgebend¹. Der Richter hat demnach Äusserungen, Wertungen und Handlungen in der Weise zu deuten, wie sie aus objektiver Sicht zu verstehen und interpretieren sind². Gegenstand des objektiven Bewertungsmaßstabes ist der *Verständnishorizont* des Durchschnittslesers³.

Diese Bewertungsmaßstäbe sind für die Beurteilung konkreter Verhältnisse jedoch wiederum interpretationsbedürftig⁴, was eine Wertung durch den Richter bedingt. Von den Interpreta-

¹ BGE 120 II 225 E.3b; 119 II 100; 112 II 193 E.3; 111 II 209 E.2; 107 II 1 E.2; 105 II 161 E.2; 103 II 161 E.1a; 103 IV 96; U. des Bundesgerichts v. 17.5.94 (Fall Kopp c. Tages-Anzeiger); GEISER: Kunstwerke, Rz 2.50; BREITSCHMID, S.869; FORKEL, S.101; REHBINDER: Rechtssoziologie, S.68f.; NOLTE, S.56; SEIBERT: Durchschnittsleser; S.333.

² BGE 103 II 164; MAAS, S.54.

Die von GEISER zusätzlich verlangte Voraussetzung, wonach auch noch jener Personenkreis einzubeziehen sei, auf dessen «Wertschätzung es dem Betroffenen ankommt», berücksichtigt zu sehr die subjektive Komponente des Betroffenen, womit der objektive Bewertungsmaßstab überdehnt wird (GEISER: Kunstwerke, Rz 2.51).

³ Diese Methode weist von ihrer Struktur her Ähnlichkeiten mit dem strafrechtlichen Ansatz der "Parallelwertung in der Laiensphäre" auf, aber auch nur insoweit, als dort ausserhalb des fachlichen Rechtsbewusstseins von einem Laienverständnis ausgegangen wird (vgl. zu diesem Begriff BGE 99 IV 57 E.1a; STRATENWERTH AT I § 9 N.69; ferner MERKEL: Normen; S.613; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 42). Diese "Parallelwertung" bleibt aber genauso hypothetisch wie das Durchschnittsempfinden, da auch im Strafrecht nicht von gesicherten Daten, sondern bestenfalls bloss von «empirischen Annahmen» (so bezeichnet von CASTENDYK, S.120) ausgegangen wird.

⁴ LARENZ/CANARIS, S.29.

tionshilfen, wie u.a. das eigene Wissen des Richters, seine Lebenserfahrung, das soziale Wissen und gewisse Erfahrungssätze, wird weiter hinten zu sprechen sein¹.

Hinsichtlich des Spektrums dieses objektiven Bewertungsmaßstabes wird u.a. ausgeführt, dass es auf ein «allfällig vorhandenes Spezialwissen» nicht ankomme; Ausgangspunkt sei der «verständige Durchschnittsbürger mit durchschnittlichem Wissen und gesunder [sic!] Urteils-kraft»². Das Bundesgericht sprach auch schon vom «Standpunkt des schweizerischen Durchschnittsbürgers»³, wobei eine «laxere Einstellung» ebensowenig Maßstab für den «Bevölkerungsdurchschnitt» sein könne wie die «Überempfindlichkeit puritanischer Bevölkerungskreise»⁴.

Dass diese Methode jedoch nicht unbesehen vom Anforderungsprofil für die Rezeption von Satire angewendet werden kann, wird im Folgenden zu zeigen sein. Vorerst soll ein Exkurs in andere Rechtsgebiete zeigen, dass dort durchaus nach den rezeptions-spezifischen Methoden vorgegangen wird, indem immerhin auf den *massgeblichen Personenkreis* und dessen *spezifische Verständnisfähigkeit* abgestellt wird.

b) Der Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes in anderen Rechtsgebieten

Dass auch in anderen Rechtsgebieten nach dem Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes⁵ auf einen Durchschnittsbürger⁶ abgestellt wird, veranschaulicht folgende Zusammenstellung⁷:

a) Noch relativ undifferenziert ist diese Methode im Strafrecht, wo als objektiver Maßstab der «(rechtlich gesinnte) Durchschnittsmensch»⁸ beispielsweise bei der Frage des massgeblichen Sittlichkeitsempfindens⁹ gilt. Die hinsichtlich satirischer Äusserungen zum Ehrver-

¹ Vgl. S.93ff.

² BGer, U. v. 10.6.96 E.2.a ("Tierversuche", mit Hinweisen; ML 1996, 161); (unveröffentlichtes) U. des Zürcher Obergerichtes v. 17.12.91, S.10; BÖSIGER, S.66.

Das Kriterium des "gesunden Volksempfindens" (als massgebende Basis dieser "objektiven" Betrachtung) ist ein Ausdruck, der an gewisse Reinheits- und Moralvorstellungen erinnert (vgl. MAAS, S.52, NOLL: Rechtfertigungsgründe, S.190, und REHBINDER: Einführung, S.226f., die auf die nationalsozialistische Prägung dieses Begriffes hinweisen).

³ BGE 103 II 164.

⁴ BGE 103 IV 96 E.2c. Ob und inwieweit dieser offene Begriff dem Bestimmtheitsanfordernis von Rechtsnormen zu genügen vermag, soll in anderem Zusammenhang weiter hinten geprüft werden.

⁵ PEDRAZZINI: UWG, S.88; STREULI-YOUSSEF, S.137f.

⁶ Je nach dem auch Durchschnittsleser, Durchschnittskonsument, Durchschnittskäufer, Durchschnittsabnehmer etc. genannt, im Folgenden und in diesem Zusammenhang hauptsächlich als *Durchschnittsrezipient* bezeichnet (WENZEL, Rn 4.4, spricht von Durchschnittsempfänger).

⁷ Diese Zusammenstellung ist keineswegs abschliessend. Auf die Unterschiede wird hier nicht näher eingegangen.

⁸ TRECHSEL, N 12 zu Art.113; BGE 108 IV 102; 100 IV 151.

⁹ Vgl. STRATENWERTH BT I § 10 N 4 und BT II § 27 N 22; HEMPEL, S.283; BGE 103 IV 96. Im "Fahrer-Prozess" ging das Bundesgericht allerdings noch vom Durchschnittsempfinden der Anhänger des betroffenen Glaubens aus (BGE 86 IV 19; vgl. HEMPEL, S.368). Erst im "Achterbusch-Fall" hat das Bundesgericht auch aufgrund der ergangenen Kritik (vgl. KRAUSS, S.212ff.) diese einschränkende Bewertung nach dem Maßstab einer Gruppe von «Kirchengängern» aufgegeben (BGer, U. v. 13.3.86, ZR 1986, S.113). Dies

letzungstatbestand hinzugekommene, u.U. relevante Bestimmung gegen die Rassendiskriminierung (StGB 261^{bis}) nimmt gemäss bisher bestehender Doktrin auf das «durchschnittliche Publikum»¹ Bezug.

b) Im **Urheberrecht** ist ein objektiver Bewertungsmassstab bei der Frage nach dem ästhetischen Gehalt eines Werkes relevant².

c) Im **Wettbewerbsrecht** ist der objektive Bewertungsmassstab beispielsweise hinsichtlich der Irreführung und Verwechslungsgefahr für den Durchschnittskonsumenten ausschlaggebend³. Dieselbe Methode wird auch im **Markenrecht**⁴, im **Lotterierecht**⁵ und im **Firmenrecht**⁶ angewandt⁷. Beim **Patentrecht** ist der «durchschnittlich gut ausgebildete Fachmann» hinsichtlich der Beurteilung der Erfindung massgebend⁸; TROLLER/TROLLER verlangen zu Recht, dass nach dem Fachmann des *jeweiligen Fachgebietes* zu differenzieren sei⁹. Das im Wettbewerbsrecht angewandte Verfahren zur Auslegung der Beurteilung des Irreführungstatbestandes wird in Deutschland dahingehend vertreten, wonach der «Durchschnitt» für die Verkehrsauffassung einer Wettbewerbshandlung das Richtmass ist, bei dem «besonders begabte oder unbegabte, besonders feinfühlige oder grobempfindliche, besonders erfahrene oder unerfahrene, besonders aufmerksame¹⁰ oder unachtsame Personen ausser Betracht» fallen¹¹. Dieses Verfahren wird vermehrt bei jüngeren Autoren als nicht mehr zeitgemäss¹² betrachtet.

Im europäischen Gemeinschaftsrecht werden die Anforderungen an den Durchschnittskonsu-

deshalb zu Recht, weil diese Kirchengänger gerade nicht den massgebenden Rezipientenkreis für Satire darstellen.

¹ RIKLIN: Rassendiskriminierung, S.40; wenig differenzierend NIGGLI, Rdn.814f. u.a. Stellen. Zum Verhältnis von Meinungsäusserungsfreiheit und Rassendiskriminierung unter dem Aspekt der Satire vgl. S.115 Fn 6.

² BGHZ 55, 63; REHBINDER: Rechtssoziologie, S.22 Fn 30.

³ Vgl. SCHALTEGGER, S.40; PEDRAZZINI: UWG, S.88ff.; KNAAK/RITSCHER, N 51; KNAAK, S.9; JÜRIG MÜLLER, S.11; STREULI-YOUSSEF, S.138ff.; DAVID: Wettbewerbsrecht, N.323; LIMBACH, S.47; RITTER, S.142; BGE 117 IV 193 E.3a; 88 II 55; 87 II 345 E.3.

⁴ BGE 122 III 382 ("Kamillan/Kamillosan"; mit zahlreichen Hinweisen, auch auf die deutsche Literatur; = NZZ v. 28.11.96), wo auf die massgebenden Verkehrskreise (vgl. MSchG 47 II) hingewiesen wird (E.1) und zudem eine Differenzierung vorgenommen wird zwischen der (geringen) Aufmerksamkeit eines Konsumenten von Massenartikeln des täglichen Bedarfs und dem Unterscheidungsvermögen der Konsumenten von Spezialprodukten, die an einen relativ geschlossenen Kreis verkauft werden (E.3a); vgl. auch TROLLER, S.425; REHBINDER: Demoskopie, S.358.

⁵ BGE 99 IV 25 E.4b.

⁶ BGer U. v. 7.6.88 (NZZ v. 12.8.88, S.33).

⁷ ROBERT SCHWEIZER, S.19. Wobei der kennzeichenrechtliche Begriff der *Verwechslung* im deutschen Recht als Rechtsbegriff mit überwiegend normativem Charakter, der lauterkeitsrechtliche Begriff der *Irreführung* hingegen nach wie vor als Tatfrage angesehen wird, was bestenfalls damit zu begründen ist, dass sich die Irreführung nach dem massgeblichen tatsächlichen Verkehrskreis beurteilt (vgl. BÜTTNER, S.536 [mit Hinweisen]).

⁸ Entscheid des BGer v. 8.2.94 E.2, in: GRUR Int. 1995, S.167; TROLLER/TROLLER, S.41; FORSTMOSER/SCHLUEP §1 N 75.

⁹ TROLLER/TROLLER, S.41.

¹⁰ Demgegenüber ist der «normal aufmerksame Durchschnittsleser» für das Bundesgericht im Firmenrecht massgeblich (BGE 118 II 319 E.4a [mit weiteren Hinweisen]).

¹¹ BAUMBACH/HEFERMEHL, Einl UWG Rn 249.

¹² ROBERT SCHWEIZER, S.18; vgl. nunmehr auch BÜTTNER, S.534.

menten neuerdings am Leitbild des *selbstständigen, informierten und mündigen* Verbrauchers gemessen¹; ein besonderes Schutzbedürfnis wird lediglich Kindern zugestanden².

Aus dieser kurzen Zusammenstellung ergibt sich, dass wie in anderen Rechtsgebieten³, insbesondere im Wettbewerbsrecht, gemäss dem Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes durchaus differenzierend nach dem jeweiligen *massgebenden* Personenkreis und dessen *Verständnishorizont* vorgegangen wird⁴.

2. Die Problematik eines allgemeinen Durchschnittsverständnisses

Unbestritten ist, dass das subjektive Empfinden der konkret betroffenen Person nicht das Richtmass für das Vorliegen einer Tatbestandsmässigkeit sein kann. Zwar ist zulässig, dass sich der Richter bei der Ermittlung des objektiven Verständnisses auf seine Erfahrung stützen darf⁵, doch wird das in den seltensten Fällen genügen, da diesem eine «zwangsläufig beschränkte Erfahrung»⁶ eigen ist. Die Methode des Abstellens auf den Verständnishorizont resp. das Verständnisrepertoire eines rein fiktiven, weil vom Richter selbst angenommenen Rezipienten, unterliegt bekanntlich selbst der Gefahr der Subjektivierung⁷, die «schliesslich zu einer Beliebigkeit führen kann, weil ihr (...) eine empirisch fundierte Grundlage fehlt»⁸.

Dem Durchschnittsleser werden fast beliebig viele Fähigkeiten und vor allem *Unfähigkeiten* zugeordnet – je nach Argumentationsstrategie: So gibt es den "unbefangenen", "unvoreingenommenen", "vernünftigen", "normalbegabten", "flüchtigen", "normal aufmerksamen Durchschnittsleser"⁹ bzw. den "durchschnittlich aufmerksamen Leser"¹⁰, "normal empfindenden"¹¹, "unbeteiligten" und "unbedarften"¹², aber auch "unverbildeten"¹³ usw. Durchschnittsbürger. Es soll sogar eine "Durchschnittsmoral"¹⁴ geben, die im Übrigen aber weder dem

¹ BÜTTNER, S.534; REICH, N 15b; vgl. dazu die jüngste Rechtsprechung des EuGH zu Art.30 EGV (U. v. 6.7.95, GRUR Int. 1995, 804, 805). Gleiches verlangt richtigerweise auch WEBER, S.57f., vom Konsumenten, um überhaupt als mündiger Bürger gelten zu können. Ferner REHBINDER: Konsumentenbegriff, S.71f.

² REICH, N 15b.

³ Am wenigsten abstuft vielleicht noch im Strafrecht, vgl. dazu die kritischen Anmerkungen von STRATENWERTH, BT II § 27 N (so noch die 3.A.).

⁴ Vgl. hierzu die nachfolgende Ziff.3.

⁵ ROBERT SCHWEIZER, S.40f.; PEDRAZZINI: UWG, S.89.

⁶ BENDA, S.11.

⁷ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.50.

⁸ SEYECKE, S.197; BREUNUNG/NOCKE, S.249 Fn 47.

⁹ BGE 118 II 319 E.4a; vgl. zu diesem Entscheid NUSSBAUMER: Sprache, S.191f.

¹⁰ BGE 118 II 319 E.4b.

¹¹ BGE 96 IV 69; kritisch dazu MINELLI, S.78 und 145ff.

¹² Diese und die vorgenannte Bezeichnung wird tatsächlich vom Bundesgericht gebraucht: BGER, U. v. 22.3.96 E.3 ("Drogensekte" [betr. StGB 173ff.], ML 1996, S.159).

¹³ BRÜGGEMANN, S.25, der diesen Begriff einem Entscheid des Berliner Kammergerichtes v. 10.5.78 entnimmt.

¹⁴ SCHUMACHER, S.146; RIKLIN: Presserecht, § 5 N 18.

"Durchschnittsgläubigen"¹ noch dem (gläubigen) "Durchschnittschrzten"² zugeordnet werden kann³.

Der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und den meist unreflektierten Übernahmen in der Literatur zum Rückgriff auf den Durchschnittsbürger stehen hingegen vermehrt kritische Meinungen gegenüber, da mit dem Abstellen auf *irgendeinen* Durchschnittsbürger zum einen völlig offen bleibt, ob überhaupt die relevante Personengruppe einbezogen ist. Problematisch ist die Heranziehung des Durchschnittsbürgers wegen dessen jeweilig fast beliebig offenen Personenkreises, obschon teilweise darauf hingewiesen wird, dass die Durchschnittsauffassung des in Frage kommenden Personenkreises massgebend sein soll⁴. Zum anderen ist die dem "Durchschnittsmeiner"⁵ unterschobene Auffassungsgabe in den seltensten Fällen rechtsgenügend abgeklärt (weil angeblich eine Rechtsfrage vorliegt⁶). Vielmehr ist festzustellen, dass hinter der Durchschnittsauffassung fast regelmässig die eigene Auffassung des beurteilenden Richters steht⁷.

Die – auch nur annäherungsweise – "ermittelte" Meinung ist auch dann kaum je eine tatsächlich-objektive Meinung, sondern eine Meinung, wie sie nach den gerade aktuellen⁸ Wertkonventionen *sein sollte*; das Verhalten und Verständnis des Durchschnittslesers hat in den Augen des Richters demnach einen normierenden Vorbildscharakter⁹, der nach einer antizipierten Handlungsweise verlangt¹⁰.

¹ U. des Zürcher Obergerichts v. 24.5.85 ("Achternbusch"-Fall, ZR 1986, Nr.44, S.97); vgl. zu diesem Fall S.171ff.

² Zürcher Obergericht im "Achternbusch-Film"-Prozess (U. v. 24.5.85, ZR 1986, Nr.44, S.101, 103, vgl. auch NZZ v. 25.5.85, S.50) bzw. schon das Bezirksgericht Zürich im gleichen Fall (U. v. 4.12.84, SJZ 1985, S.98 [100]), das anfügte, dass nur der «ausserordentlich empfindsame Katholik», nicht aber der Durchschnittschrst in seiner Glaubensüberzeugung krass verletzt werden könne.

³ Vgl. zum Ganzen auch LIMBACH, S.7.

⁴ PEDRAZZINI: UWG, S.88f.; vgl. sogleich unter Ziff.3.

⁵ SCHOLLER, S.66.

⁶ Siehe dazu sogleich.

⁷ ROBERT SCHWEIZER, S.28, mit Hinweisen; MINELLI, S.78 und 145ff.; vgl. auch NORDEMANN: Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 1994, Rn 51 (S.50): «Der verständige "Durchschnittsgewerbtreibende" ist in Wahrheit mit dem Richter identisch (...).» Sogar SEIBERT: Durchschnittsleser, S.339, gesteht: «Der Durchschnittsleser ist kein demoskopisches Konstrukt; er ist: das Gericht», und spricht daher vom «gerichtlichen Durchschnittsleser» (!). Das Bundesgericht sagt dies wohl nicht ganz beabsichtigt, aber desto unverblümt, wenn es ausführt, dass eine Äusserung so zu verstehen sei, «wie sie nach der Auffassung des Richters vom unbefangenen Durchschnittsleser verstanden wird» (BGer, U. v. 10.6.96 E.2d.bb, "Tierversuch", ML 1996, 161 [Hervorhebung vom Verfasser]).

⁸ Auf die (unstreitige) Wandelbarkeit des Wertbewusstseins braucht an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, vgl. dazu OTT: Wertgefühl, S.108f.; SCHULZE, S.475ff.

⁹ Der erst noch vom Richter selbst umschrieben wird; BRÜGGEMANN, S.27, gebraucht sogar den Begriff «Gesinnungsordnung», welche durch die Figur des Durchschnittslesers entworfen werde.

¹⁰ LIMBACH, S.4 und 87f. Schon LARENZ wies in seiner 2. Auflage darauf hin, dass unbestimmte Begriffe nicht schon für sich einen Bewertungsmaßstab bildeten, sondern dass sie den zum Ausdruck gebrachten (sozial- oder rechtsethischen) Wert konkretisierten (z.B. hier: den Durchschnittsleser als "verständigen" darstellten). Dieser von ihm benannte "Häufigkeitstypus" sei «also nicht selbst schon Norm oder Wertungsmaßstab, sondern Mittel seiner Ausfüllung» (S.427 der 2. Auflage [Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin 1969]). Demgegenüber aber SEIBERT: Durchschnittsleser, S.354, der den Durchschnittsleser als normative Fiktion betrachtet.

Zu Recht meint GEISER, dass der Richter «zwar nicht sein eigenes Wertideal, aber doch seine persönliche Vorstellung über den Durchschnittsbürger zum Massstab erhebt»¹. STRATENWERTH weist darauf hin, dass die Durchschnittsauffassung nur «eine der zu beobachtenden Momente, nicht aber Urteilsinstanz» sein könne².

Aufgrund des zu weitläufigen Spektrums der Durchschnittsauffassung, welches vom "normalbegabten" Durchschnittsleser über den "gläubigen Durchschnittschrsten" bis zum "durchschnittlichen japanischen Busfahrer"³ geht, kann dieser Durchschnittsmensch keinesfalls rechtsgenügende Grundlage einer "objektiven" Beurteilung sein⁴.

Aus Sicht der einschlägigen Literatur wird bei dieser Methode des Rückgriffs auf den Durchschnittsrezipienten u.a. von Kunstgriff⁵ gesprochen. Der Durchschnittsrezipient selbst wird als Rechtsfigur⁶, Hilfsfigur⁷, mehrdeutige Argumentationsfigur⁸, theoretisches Gedankengebilde⁹, als Fiktion¹⁰ bzw. notwendige normative Fiktion¹¹ oder auch als rezeptionsästhetisches Instrument¹² bezeichnet. Nähere Details über die geistige und soziale Struktur dieses «juristischen Normalverbrauchers» werden jedoch kaum je enthüllt¹³. Das können sie allein schon deshalb nicht, weil einerseits darüber keine empirisch erhobenen Daten bestehen bzw. zugänglich gemacht werden und andererseits keine solchen erhoben werden müssen, solange dabei von einer blossen Rechtsfrage ausgegangen wird.

Kritik am relativ pauschalen und undifferenzierten Abstellen auf eine Durchschnittsauffassung ist daher angebracht. Insbesondere ist das unbestimmte Verständnisprofil des Durchschnittslesers in Frage zu stellen. Sogar SEIBERT räumt ein, dass der «Rückzug auf die Durchschnittlichkeit für die Urteilsbegründung nicht ausreicht»¹⁴. Und GEISER meint zutreffend, dass der Grundsatz des objektiven Bewertungsmaßstabes lediglich besagt, «dass es nicht auf das subjektive Empfinden der Parteien ankommen kann. Wer aber der durchschnittliche Leser

¹ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.50. Die von PEDRAZZINI: UWG, S.89, dargelegte Alternative, wonach sich der Richter je nachdem «prinzipiell auf seine eigene Erfahrung stützen» kann oder aber das «Urteil durchschnittlicher Vertreter der betreffenden Kreise einholen» muss, dürfte bei Satire in den meisten Fällen zuerst einmal die Antwort verlangen, ob ihm die objektiven Kriterien geläufig sind, um den satirischen Text adäquat zu interpretieren. Wie zu zeigen sein wird, müsste diese Frage häufig verneinend ausfallen.

² STRATENWERTH, BT II § 41 N 6; KRAUSS, S.227.

³ ROBERT SCHWEIZER, S.20, wobei hier in Anlehnung an den englischen «man on the Clapham Omnibus» ein Durchschnittskonsumant mit keiner besonderen Vorbildung und keinem besonderen Interesse gemeint ist. Vgl. dazu die Ausführungen zur Rechtsnatur des Durchschnittsverständnisses, S.98ff.

⁴ ROBERT SCHWEIZER, S.9; auch das BVerfG gebrauchte im Entscheid v. 7.12.76 diesen Ausdruck (= NJW 1977, 799 [800]); NOLTE: Beleidigungsschutz, S.57; SEIBERT: Durchschnittsleser, S.336, spricht von "Interpretationszugriff".

⁵ BAERNS, S.4.

⁶ NZZ v. 13.3.1991 zum Fall Rosca c. Lüönd.

⁷ BAERNS/LAMM, S.149.

⁸ LIMBACH, S.50.

⁹ STRATENWERTH, BT II § 27 N.22.

¹⁰ SIEBERT, S.354.

¹¹ BRÜGGEMANN, S.25.

¹² WOLF, S.71.

¹³ SEIBERT: Durchschnittsleser, S.336f.; vgl. auch STEFFEN, S.364.

ist und welches Textverständnis diesem zukommt, bleibt erst zu bestimmen»¹. Immerhin glaubt GEISER festzustellen, dass die «Bezeichnung des massgeblichen Personenkreises in der Rechtsprechung insofern genauer geworden ist, als nicht mehr vom (unbestimmten) "Durchschnittsbürger" auszugehen ist (...), sondern auf den Leserkreis des entsprechenden Presseerzeugnisses abgestellt werden könne. Das wäre zwar schon ein gewisser Fortschritt, ist aber in der Rechtsprechung entgegen seiner Annahme noch keineswegs so eindeutig vollzogen.² Doch selbst wenn es so wäre, ist die Bezeichnung damit noch nicht viel «genauer», da der "Leserkreis" eines Publikationsorgans noch immer sehr indifferent und fast beliebig unbestimmt bleibt, wie das Beispiel von SCHWEIZER³ anschaulich zeigt. Zustimmung verdient GEISER jedoch mit seiner Feststellung, wonach «nur auf die tatsächlich vorherrschende Meinung jener Kreise abgestellt werden» kann, «in der die zu beurteilende Äusserung verbreitet wird»⁴. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass zuerst eine adäquate Textanalyse vorliegt⁵.

3. Der massgebende Personenkreis im Besonderen

Im Wettbewerbs- und vermehrt nun auch im Konsumentenrecht ist bei der Frage des Abstellens auf den Eindruck eines objektiven, unabhängigen und vor allem *massgebenden* Durchschnittskonsumenten am weitesten entwickelt⁶. Doch auch ausserhalb des Wettbewerbsrechtes wird in der Literatur und Rechtsprechung⁷ nunmehr im Sinne einer stärkeren Differenzierung verlangt⁸.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH genügt es schon, dass ein «nicht völlig unerheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise» der Irreführungsfahrer ausgesetzt wird⁹. Es wird dort also von einem tatsächlich *angesprochenen* als dem *massgebenden* Verkehrskreis ausge-

¹ GEISER: Kommunikationsrecht, S.6; BUCHER, Rn 492, übernimmt diesen Durchschnittsleser auch nur in Anführungszeichen; auch GLAUS, S.52 und 92, spricht vom «problematischen Massstab des Verständnisses des Durchschnittsbürgers (...)», ohne dies allerdings näher zu begründen.

² Entsprechend liefert er auch keinen diesbezüglichen Hinweis (GEISER: Kommunikationsrecht, S.6). Demgegenüber trifft das für die deutsche Rechtsprechung zu: LÖFFLER, LPG § 6 Rn 90 (mit Darstellung der Rechtsprechung).

³ Vgl. weiter hinten, S.101.

⁴ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.51; ebenso bereits SCHUMACHER, S.147.

⁵ Siehe weiter hinten, S.87ff.

⁶ Vor allem im deutschen Recht, weshalb hier darauf verwiesen wird; doch ist die Frage auch zunehmend aktuell im europäischen Gemeinschaftsrecht, was trotz allem nicht ohne Einfluss auf die schweizerische Entwicklung sein wird (vgl. zur Schweiz. Rechtsprechung sogleich).

⁷ Vgl. LÖFFLER, LPG § 6 Rn 90. Der BGH hat dies schon im U. v. 18.5.71 (= GRUR 1971, 591 [592]) bestätigt, wonach für die Frage, ob eine Äusserung ehrverletzend sei, «es entscheidend darauf [ankomme], wie sie in den *angesprochenen* Kreisen verstanden worden ist» [Hervorhebung vom Verfasser]. Es sagt im Übrigen bewusst, dass dies eine Würdigung tatsächlicher Art sei (was auch noch aus der Formulierung hervorgeht, die nicht von "zu verstehen ist", sondern von «verstanden worden ist» spricht).

⁸ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.51; SCHUMACHER, S.147.

⁹ BGH, U. v. 15.2.96 E.II.2 ("Philishave II"), WRP 1996, 729, 731. Die deutsche Lehre ist dieser Auffassung überwiegend gefolgt (anstelle vieler): BÜTTNER, S.533 (mit weiteren Hinweisen); BAUMBACH/HEFERMEHL, § 3 Rdn.27.

gangen¹, welcher einigermaßen bestimmt oder bestimmbar ist. Umstritten ist hingegen die Frage nach der Grösse dieses nicht unerheblichen Teils².

Demgegenüber wird aber auch eingesehen, dass der Grundsatz von der Massgeblichkeit der tatsächlichen Verkehrsauffassung seine Grenzen hat. Auch der BGH gelangte zur Überzeugung, dass nebst der Verkehrsauffassung mehrere Kriterien massgebend sind für Beurteilung eines bestimmten Verhaltens³. Deshalb wird heute weitgehend die Ansicht vertreten, dass es sich beim Begriff "Irreführung" nicht um ein deskriptives Tatbestandsmerkmal, sondern um einen «generalklauselartig weiten normativen Begriff» handelt⁴. Man ist daher der Auffassung, dass weder die Interpretation des normativen Begriffes für sich, noch ein Abstellen auf die Auffassung eines empirisch festgestellten Verkehrskreises hinreichend sein kann; es bedarf einer *Interessenabwägung*⁵.

Das schweizerische Verständnis zur Verkehrsauffassung ist ähnlich, wengleich weniger strukturiert: Der Inhalt einer Aussage bestimmt sich nach dem Verständnis des relevanten Verkehrskreises⁶. Innerhalb dieses Verkehrskreises muss zudem noch ein nicht ganz unerheblicher Teil betroffen (in concreto: irrefgeführt sein)⁷. Allerdings wird der Versuch zur (angeblich) genaueren Eingrenzung dieses nicht unerheblichen Teils mittels prozentualer Angabe zu Recht als fraglich betrachtet⁸. Gar nicht unterschieden wird hingegen, ob es hierbei eigentlich um die Beantwortung einer Rechts- oder einer Tatfrage geht⁹.

Die Frage nach dem Verständnis bei Satire könnte im Übrigen auch nicht mit dem im Wettbewerbsrecht einigermaßen geltenden Beurteilungsmassstab gelöst werden, da aufgrund des Verständnisprofils von einem klar spezifizierten Rezeptionsverständnis – auch *Rezeptionsrepertoire*¹⁰ genannt – auszugehen ist, welches bereits das (im Wettbewerbsrecht teils

¹ Indem nicht auf ein normatives, sondern tatsächliches Verkehrsverständnis abgestellt wird (vgl. BÜTTNER, S.534; BAUMBACH/HEFERMEHL, § 3 Rdn.2).

Vom jeweils massgebenden Konsumenten wird ausgegangen, wenn, gestützt auf die Zwecktheorie, der Bestimmung seiner Schutzbedürftigkeit eine «situationsbezogene Betrachtungsweise» zugrunde gelegt wird (REHBINDER: Konsumentenbegriff, S.71; REICH, N 15c).

² BÜTTNER, S.534f.

³ BÜTTNER, S.535 (mit Hinweisen).

⁴ BÜTTNER, S.535. Vgl. aber BGH, U. v. 6.7.95 (AfP 1995, 600), zum normativen Element der guten Sitten.

⁵ BGH, U. v. 15.2.96 (WRP 1996, 729); BÜTTNER, S.535 (mit Hinweisen).

⁶ BGE 94 IV 34; JÜRIG MÜLLER, S.11. Für das Abstellen auf den «computerinteressierten» statt «irgendeinen» Durchschnittskonsumenten plädiert auch NUSSBAUMER: Sprache, S.198.

Eine Rechtsfrage ist, wer zum massgeblichen Verkehrskreis zählt (vgl. MEISSER, S.114).

⁷ BGE 88 II 54 E.1, welcher als bisher einziger Entscheid zu dieser Frage Stellung nahm. BGE 117 IV 43 erwähnt diese Eingrenzung nicht (mehr) [vgl. KNAAK/RITSCHER, N 52]; PEDRAZZINI: UWG, S.89; nicht so klar trennend STREULI-YOUSSEF, S.138.

⁸ PEDRAZZINI: UWG, S.89.

⁹ Wie gesehen, kann die Abgrenzung auch im Wettbewerbsrecht mitunter Schwierigkeiten nach sich ziehen, wo beispielsweise bei der Irreführung von «gemischtem Tatsachen- und Rechtsbegriff» die Rede ist (BÜTTNER, S.536 Fn 25). MEISSER, S.114ff., geht bei der Beurteilung der Täuschungsgefahr auch von einer Tatfrage aus. Vgl. die Aufstellung von Rechtsbegriffen im Privatrecht: MESSMER/IMBODEN, Rz 92 Fn 2. Zum Ganzen S.93ff.

¹⁰ ARNOLD/SINEMUS, S.488.

erwähnte) Niveau des "Hilfsschülers"¹ übersteigt. Hierzu die folgenden Ausführungen.

B. Das erforderliche Rezeptionsverständnis für Satire

1. Erkenntnisse aus der Rezeptionsforschung

a) Im Allgemeinen

Es wurde vorne dargelegt, dass das Verständnis des *Rezipienten* zu untersuchen ist. Nicht zu verwechseln ist dieser Rezipient mit dem *Adressaten* des satirischen Angriffs, welcher nach dem satirischen Kommunikationsmodell vielmehr und allgemein als "Gegenstand" oder "Objekt" der Satire bezeichnet wurde und nicht zwingend eine konkrete Person zu sein braucht. Zur Rezeption von Satire ist ein ganz bestimmtes, qualifiziertes Anforderungsprofil an den Rezipienten zu stellen. Das erforderliche wird hier mit dem *massgebenden* Rezeptionsverständnis bezeichnet.

Für die Rezeption von Satire sind dabei die folgenden *Umstände* zu berücksichtigen. Im literatur- und sprachtheoretischen Teil wurde dargelegt, dass die Art der Verformungsmethode und die dazu notwendige Decodierungsfähigkeit sowie die Notwendigkeit eines Kontextverständnisses zur nicht-fiktionalen Wirklichkeit die Satire relativ anspruchsvoll für ihre Erkennbarkeit einerseits und ihr Verständnis und Verstehen andererseits machen². Das kann dazu führen, dass der anvisierte Adressatenkreis sehr eingegrenzt wird, indem «für den Nichteingeweihten ohne das spezifische Wissen dieser Gruppe die satirische Verformung esoterisch wird»³. Die Nichteingeweihten verstehen dann im besten Fall das in der Indirektheit Gesagte, aber nicht das Gemeinte⁴. Die Botschaft geht an ihnen vorbei, oder – noch verheerender – sie nehmen die formale Aussage der Satire ernst. Das ist das verbreitete Problem der Rezeption des normalen Durchschnittslesers: Er ist in der Regel nicht in der Lage, Satire richtig (adäquat) zu rezipieren⁵. Dieser Leser, der in einer textinternen Aussage häufig nur eine Tatsachendarstellung sieht, verlässt das Literatursystem und meint (fälschlicherweise), beispielsweise eine Biographie oder eine Dokumentardarstellung zu lesen; er hat also eine andere Leseart als Grundlage⁶.

Eine weitere Frage ist, ob differenziert werden soll zwischen der Beurteilung des Satire-Charakters eines Werkes einerseits und der «sozialen Wirkung» hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung des Durchschnittsempfindens andererseits, wie das KRAUSS im Zusammenhang mit dem "Achternbusch-Fall" vorgeschlagen hat⁷. Danach ist bei der Beurteilung

¹ BÜTTNER, S.534; BAUMBACH/HEFERMEHL, § 3 Rdn.27. Vgl. dazu auch die Ausführungen über das massgebende Alter von Schülern, denen die Rezeption von Satire zugemutet werden kann: S.75 (Fn 5).

² Dieses Phänomen tritt auch bei visuellen Medien auf, hat also keineswegs ausschliesslich literarischen Charakter (vgl. ECO: Semiotik, S.197).

³ SCHWIND, S.127.

⁴ Dieser Rezipient hat eine andere "Decodierung", die sich nicht auf die angenommenen Kenntnisse bezieht (vgl. ECO: Semiotik, S.193).

⁵ RITTIG, S.205.

⁶ BARSCH, S.244.

⁷ KRAUSS, S.227, der immerhin das (besondere) «Wesen und [die] Funktion einzelner Kunstgattungen und

des *Wertcharakters* eines Kunstwerkes der Standpunkt des «*Kenners*» zu berücksichtigen, hingegen bei der Prüfung der *Wirkung* vom «*Durchschnitt*» auszugehen¹.

Dieser Auffassung kann insofern nicht gefolgt werden, als eine Wirkung zwar aufgrund der satirischen Intention bezweckt ist, doch diese nicht mit dem Massstab des Durchschnittslesers gemessen werden kann, weil dieser Massstab dafür untauglich ist. Richtig ist jedoch, dass zwischen Interpretation und Wirkung zu unterscheiden ist².

Das Heranziehen des normalen Durchschnittslesers als objektiven Bewertungsmaßstab ist im Zusammenhang mit dem Verständnis und dem Verstehen von Satire noch heikler, als es bei der Frage nach dem Kunstbegriff und Kunstwerken ohnehin schon ist, wo beim Abstellen auf das Durchschnittsverständnis von kompetenter Seite bereits von «*äusserst problematischem*»³ Vorgehen gesprochen wird⁴. Daher ist hier vorgängig zu jenem von Satire auf das Rezeptionsverständnis von Kunstwerken im Allgemeinen kurz einzugehen.

b) Das massgebende Rezeptionsverständnis bei Kunst

Bei *Kunstwerken* ist nach verbreitem Verständnis derjenige Durchschnittsrezipient massgeblich, der sich für die entsprechende Art von Kunstwerken interessiert⁵. Das Bundesgericht verlangte immerhin ein grosses Differenzierungsvermögen bei der Erkennbarkeit eines Romans als Fiktion⁶. Der gerichtlich relevante Bewertungsmaßstab ist also nicht bei in künstlerischen Erscheinungsformen völlig Unbewanderten anzusetzen, da der "Durchschnittsbetrachter" den ästhetischen oder historischen Wert eines Kunstwerkes möglicherweise gar nicht erkennen kann⁷. Der überkommene Empfängerhorizont des Durchschnittsrezipienten wird ersetzt durch die kunstfreiheitsfreundliche Figur von kunstinteressierten Personen⁸.

Zum durchschnittlichen Kunstverständigen ist immerhin anzumerken, dass dessen Urteilsfähigkeit vielleicht auch etwas überschätzt wird, wenn nicht ein tatsächlich Sachverständiger zur Rate gezogen wird. Selbst bei der "Hochkulturszene" geht es «um Qualitäten, über die alle reden, für die aber nur wenige das Wahrnehmungsvermögen besitzen. Ob eine Darbietung gut

Stilmittel (Kabarett, Satire)» berücksichtigt haben will (S.226).

¹ Das Zürcher Obergericht hat diese Auffassung in dem Sinne aufgenommen, als es vom «aufgeschlossenen, auch um Kunstverständnis bemühten [sic !], religiös gesinnten Menschen» ausgehen wollte (U. v. 24.5.85, ZR 1986, S.102). Damit glaube es wohl, eine Differenzierung vorgenommen zu haben, tatsächlich hat es aber eine unzulängliche Eingrenzung versucht.

² Vgl. dazu die Ausführungen weiter hinten, S.87ff.

³ BÖHLER: Normkonflikt, S.20.

⁴ Auch von linguistischer Seite wird eingewendet, dass man auf diesen «ominösen "unverbildeten Durchschnittsleser" und ähnliches Schirmärenhafte [sic!] (...) getrost verzichten» könne: Gutachten sollten stattdessen angeben, wie welche Aussagen über sprachliche Sachverhalte gewonnen und abgesichert werden und welche Einschränkungen zu gelten haben (vgl. KNIFFKA, S.198).

⁵ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.43; WÜRTEMBERGER: Strafrechtliche Sicht, S.614; LEISS, S.509f.

⁶ BGE 21 S.175; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.44.

⁷ NOLL: Rechtfertigungsgründe, S.191.

⁸ WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.60, unter Hinweis auf den "Karikatur"-Beschluss des BVerfG (BVerfGE 75. 369 = NJW 1987, 2661); RIKLIN, S.134, der die Bezeichnung "Kenner" gebraucht, doch wohl nicht im Sinne eines Sachverständigen.

oder schlecht war, ist für Normalkonsumenten nur mit Hilfestellungen zu entschlüsseln (...). Das komplizierte Urteil über die Interpretation gründet sich oft auf einfache Beobachtungen, die darüber kaum Aufschluss geben können (...).»¹ Dies heisst nichts anderes, als dass nicht jeder Teilnehmer der "Hochkulturszene" auch gleich ein Fachmann ist. Daher kann ein fachlich, objektives Urteil eigentlich nur vom Kunstsachverständigen erwartet werden. Auf jeden Fall kann aber eine Bewertung nur von jenen Kreisen stammen, welche sich in der jeweiligen Kunstszene auskennen² und deren spezifische (auch ästhetische) Regeln kennen.

c) Das massgebende Rezeptionsverständnis für Satire

Bei der Frage, von welcher Personengruppe auszugehen ist für die Ermittlung des Verstehens von *Satire*, kann genauso wenig wie im Zusammenhang mit Kunst der unbestimmte Durchschnittsrezipient ausschlaggebend sein. Diese Personengruppe kann wie jene der Meinungslosen³ oder gar «Fehlvorstellungen unbeachtlicher Minderheiten»⁴ nicht in Betracht gezogen werden. Dass Satire damit einen elitären⁵ Anspruch erhebt, ist mitunter unvermeidlich, doch nicht zwingend. Das Gegenteil zu fordern würde jedoch bedeuten, dass dann keine (anspruchsvolle) Satire mehr zugelassen werden könnte und sich angriffige Ästhetik nur noch auf dem Niveau des Scherzhaften und des (biederer) KJamauks äusserte; es läge damit eine faktische Zensur für das Satirische vor. Auf andere (literarische) Kunstwerke übertragen, hätte das die Konsequenz, dass als massgebende Schwelle für das Durchschnittsverständnis die Trivialliteratur übrig bliebe.

Wenn schon auf eine allein objektive Durchschnitts-Auffassung abgestellt werden soll, kann einziges Richtmass das Verständnis des gegenüber der modernen Literatur verständigen Kunstinteressierten⁶ hinsichtlich der Literatur und das des "Satire-verständigen Rezipienten"⁷ hinsichtlich der Satire sein⁸. Allerdings sind an den Rezipienten von Satire sogar noch gegenüber jenem von allgemeiner Kunst erhöhte Anforderungen zu stellen, da der Satire-verständige Rezipient nicht nur über ein ästhetisches Verständnis verfügen, sondern darüber hinaus auch über die entsprechenden Hintergründe in der nicht-fiktionalen Wirklichkeit informiert sein

¹ SCHULZE, S.477.

² So wird beispielsweise ein Kenner der klassischen Musik nicht mit gleicher Kompetenz ein Urteil über Werke der bildenden Kunst abgeben können.

³ REHBINDER: Rechtssoziologie, S.20, der in anderem Zusammenhang durchaus nachvollziehbar darauf verweist, dass eine Stimmbeteiligung in der Schweiz von unter 30% noch immer als demokratisch legitimierend angesehen wird.

⁴ BÜTTNER, S.536.

⁵ Oder sogar esoterischen, im eigentlichen Wortsinne von: für Eingeweihte.

⁶ Vgl. LEISS, S.443, unter Hinweis auf den Entscheid des LG Hamburg v. 18.2.63. Der nur "verständige" (vgl. WASSERBURG, S.158; WÜRTENBERGER: Strafrechtliche Sicht, S.615), sonst aber nicht näher bestimmte Leser genügt auch noch nicht.

⁷ Vgl. Entscheid des LG Hamburg v. 20.2.81 (zitiert bei Wolf, S.72), das diesen satirekundigen Leser allerdings nicht akzeptiert.

⁸ Dass sich eine Aussage an einen «speziellen Kreis» wenden kann, räumt auch WENZEL, Rn 4.6 (unter Hinweis auf BGH GRUR 71, 591 [592]) ein.

muss. Ein Mindestmass an objektivem Sinn (Verständnis) für Satire im Rahmen der vorne beschriebenen Voraussetzungen ist also zwingend für das Verstehen und das Verständnis für Satire.¹ Dieses Vorverständnis kann im Übrigen nicht einfach mit Allgemeinbildung gleichgesetzt werden².

Der Verständnishorizont des "Blick"-Zeitungslesers beispielsweise würde somit den gestellten Anforderungen keineswegs genügen, weil satirische Texte mehr auch als narrative Texte³, und erst recht als publizistische Texte⁴, insbesondere im Boulevard-Stil aufgemachte Texte, ein komplexes und vielschichtiges Bezugsnetz aufweisen; satirische Texte beziehen mehr als rein narrative Texte extratextuelle Informationen mit ein⁵, und sie sind jedenfalls «nicht wörtlich aufzufassen»⁶.

An den Beispielen von Ironie und Parodie soll das kurz veranschaulicht werden:

Bei *Ironie* ist nicht auf deren vordergründige Aussage abzustellen, sondern auf die gemeinte Botschaft⁷. Bei der *Parodie* kann deren Bedeutung (und der Witz) erst im Zusammenhang mit dem parodierten Werk voll zum Ausdruck kommen. Wohl kann sie auch losgelöst vom "Ursprungswerk" aufgenommen werden, bloss findet dann nur eine unvollständige Rezeption statt. Deshalb fragt sich auch DESSEMONTET⁸ zu Recht, ob der Leser überhaupt Parodie verstehen könne, da diese ja im Bezugssystem mit ihrer Vorlage stehe, ohne deren Kenntnis auch die Parodie als solche unerkannt bleibe. Somit vermag auch jener Leser, der bereits die meist weniger komplexere Ironie nicht versteht bzw. ernst nimmt, schon gar nicht eine satirische Konstellation zu durchschauen⁹.

2. Zum Anforderungsprofil an den Rezipientenkreis von Satire

Der Durchschnittsleser kann aus diesen Gründen nicht Massstab sein, da gerade der nicht be-

¹ Vgl. S.57ff.

² Als Beispiel mag hier schon mal die Aussage des Leserbriefschreibers "Dipl. Ing." O. Bielmeier dienen, dem im «satirischen Text über die Normierung der Melkstühle (...) der sachliche Ernst» fehlte (Nebelspalter Nr.6 1996, S.7) – selbst ein unfreiwillig gelungenes Beispiel der komischen Art, aber vor allem auch ein Zeugnis dafür, dass er das Wesen des Satirischen grundsätzlich nicht verstanden hat.

³ Vgl. dazu GEISER: Kunstwerke, Rz 2.51.

⁴ Die publizistischen Texte orientieren sich am erkennbaren Sachzusammenhang ihres Gegenstandes, während satirische Texte eine textspezifische Fiktion der Betrachtungsweise oder der Darstellung des Objektes konstruieren (SCHÖNERT: Rollenbewusstsein, S.50), die sich mittels Verformung ergibt.

⁵ Beispielsweise könnte man auf den Durchschnittsbürger von Zürich-Schwammendingen abstellen, dessen Verständnishorizont für den Durchschnittsleser sicher als demographisch repräsentativ anzusehen ist; dabei müsste man dann allerdings feststellen, dass sich dieser für kulturelle Belange kaum interessiert, da feststeht, dass das Quartier Schwammendingen (Stadt Zürich) noch nie eine Kulturvorlage angenommen hat.

⁶ Entscheid des Bayrischen OLG, UFITA 48 (1966), S.356ff.; VINCK, S.553f.

⁷ Vgl. dazu die Ausführungen zum Ironiemodell, S.55f., sowie zum Begriff selbst, S.32.

⁸ DESSEMONTET, S.190, der allerdings vom «vernünftigen» Leser bzw. Hörer ausgeht – eine Eigenschaft, die in diesem Zusammenhang erst recht zur Leerformel wird.

⁹ Vgl. dazu die Aussage von UEBERSAX (siehe S.56 Fn 2), dessen Leitsatz auch war: «Kinder und "Blickleser" verstehen keine Ironie.» Auf ein ähnliches Phänomen weist FREUD: Witz, S.236, mit seiner Feststellung hin, wonach dem Kind das Gefühl für das Komische fehle.

sonders gebildete und nicht besonders aufmerksame Durchschnittsbürger mit der Auseinandersetzung im Bereiche der Satire schlichtweg überfordert ist; und zwar nicht nur, weil bei diesem Durchschnittsbürger «erfahrungsgemäss nicht davon ausgegangen werden kann, dass ihm ein besonderer Scharfsinn»¹ eigen sei bzw. vom ihm kein «hohes Differenzierungsvermögen»² verlangt werden kann, sondern weil ihm vor allem das geforderte (Vor-)Verständnis und häufig auch die notwendige Aufmerksamkeit fehlt³. Ebenfalls nicht ausschlaggebend kann die Auffassung jenes Teils der Bevölkerung sein, der «seiner Intelligenz nach auf dem Niveau von Hilfschülern steht oder auf Grund von durch Alter geschwächter Wahrnehmungs- und Urteilskraft (...) beliebig redet»⁴. Nicht von ungefähr werden satirische Werke in Deutschland ja auch erst ab der 9. Klasse zur Lektüre empfohlen⁵. Das ist jedoch nicht allein ein Problem der Satire. Die Frage eines erhöhten Vorverständnisses stellt sich hier wie dort, wo es um mehrschichtige ästhetische Vorlagen geht.

SCHULZE versucht ein ähnliches Phänomen *soziologisch* zu deuten, indem er die unterschiedlichen Verständnisfähigkeiten aufgrund der in der sozialen Wirklichkeit vorhandenen einzelnen Gruppen untersucht. Er nennt diese einzelnen Gruppen "soziale Milieus" (als Folge der Segmentierung der Gesellschaft), die nur untereinander – jedoch nicht zueinander – eine erhöhte Binnenkommunikation⁶ pflegen. «Gefangen in subjektiven Welten mittlerer Reichweite, stehen soziale Milieus in einer Beziehung gegenseitigen Nichtverstehens», weshalb solche «Menschen mit inkommensurablen Deutungssystemen, die versuchen, sich gegenseitig zu deuten, (...) noch nicht einmal ihr Nichtbegreifen» begreifen⁷. Das war in der traditionellen Gesellschaft, in der sich fast ausschliesslich die gebildete Schicht artikuliert, die jeweils auch im (klassischen) kulturellen Bereich einzig massgebendes Bezugssystem und zudem Träger der "öffentlichen

¹ DAVID: Wettbewerbsrecht, N.323, zum Durchschnittskonsumenten.

² GEISER: Kommunikationsrecht, S. 12; BGE 21 S.175.

³ Genauso wie es nicht auf den Durchschnittsleser ankommen kann, wenn die Information einen politisch interessierten Leser voraussetzt (BVerfG, Beschl. v. 7.12.76, "Flugblatt" [= NJW, 1977, 799]; LÖFFLER / RICKER, 42.23). Zu Recht meint GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1700, diesem Entscheid zustimmend, dass der "verständige oder flüchtige Durchschnittsleser" nicht «stets der richtige Bezugspunkt für Sinndeutungen» ist, da der Sinn einer Äusserung im «jeweilige Kommunikationszusammenhang zu ermitteln» sei. Bekannt ist schliesslich auch, dass der normale Durchschnittszuschauer seinen Medienkonsum «im Zustand der Halbaufmerksamkeit» tätigt (Zitat NZZ v. 14.2.97, S.61, zu BERG/KIEFER, S.273f.). Ähnlich die Ergebnisse von Untersuchungen über den Medienkonsum, welche ergeben haben, dass sich nicht mehr als 20% der Fernsehzuschauer an die Informationen erinnern, die kurz zuvor in der Nachrichtensendung mitgeteilt wurden (vgl. POSTMAN, S.185). Dies veranlasst die Feststellung, wonach die Aufmerksamkeit (Rezeptionsbereitschaft) des Publikums in der heutigen Gesellschaft eine «knappe Ressource» bilde (HABERMAS: Faktizität, S.455f.; vgl. auch SEEMANN, S.24).

⁴ BÜTTNER, S.537 (unter Hinweis auf NOELLE-NEUMANN/SCHRAMM: Umfrageforschung in der Rechtspraxis, 1961, S.83); dort wird auch darauf verwiesen, dass eine Schätzung eines Schriftsprachenexperten ergeben habe, dass mindestens 15% der Erwachsenen in Deutschland weder lesen noch schreiben können und zu diesen rund 4 Millionen noch eine unbekannte Zahl vollständiger Analphabeten hinzukäme.

⁵ D.h. ab 15 Jahren; GERTH, S.10. Zum Verständnis der Schüler gegenüber Satire vgl. auch VOIGT, S.57.

⁶ SCHULZE, S.174. Dass beispielsweise auch zwischen dem sog. Laien und dem Rechtswissenschaftler keinerlei Kommunikation stattfindet, stellt BAUMANN: Anmerkungen, S.159, anschaulich dar.

⁷ SCHULZE, S.364.

Meinung" war¹, noch anders: Dort gab es ein «Nebeneinander von übergreifender Homogenität und kleinteiliger Heterogenität des Wissens. Der Begrenzung gegenseitigen Verstehens standen vorgebahnte Möglichkeiten des Verstehens gegenüber.»² Dies sei in der Gegenwartsgesellschaft anders, «wo eine grossflächige Heterogenität des Wissens vorherrscht»³. Obschon sich SCHULZE zwar auf die sozialgesellschaftlichen Aspekte bezieht, dient diese Erklärung auch der Frage der Verständnisfähigkeit in unserem Zusammenhang. Doch ist dem sogleich anzufügen, dass Verstehen und Verständnis nicht (nur) eine Frage von sog. Intelligenz und Gruppenzugehörigkeit ist, was schon die Tatsache erhellt, dass Satire auf allen (Alters-, Bildungs- und "Schicht"-)Stufen nicht oder missverstanden werden kann.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat dem "flüchtigen Leser"⁴, welcher gemeinhin mit dem Durchschnittsleser identisch ist, nicht attestieren können, dass dieser interessiert, aufmerksam und geeignet sei, das Ergebnis einer Interpretation zu begründen. Daher sei das Abstellen auf diesen Leser ein *unangemessener Interpretationsmassstab*⁵, insbesondere wenn die Information im konkreten Fall ersichtlich politische und aufmerksame Leser *voraussetzt* und sich an diese richtet. Auch das bedeutet nichts anderes, als dass für den "objektiven" Bewertungsmassstab zur Beurteilung eines anforderungsreichen Zusammenhangs, wie es das satirische Prinzip verlangt, es nicht der üblicherweise herangezogene Durchschnittsleser sein kann.

Sogar der EuGH verlangt bezüglich des Konsumenten inzwischen ein höheres Anforderungsprofil, indem vom Konsumenten gewisse qualifizierende Eigenschaften verlangt werden. Es geht deshalb vom selbstständigen, informierten und mündigen Verbraucher aus⁶. Genauso wie die «Fehlvorstellungen einer Minderheit unverständiger Verbraucher (...) nicht schutzwürdig»⁷ sind, kann auch nicht von der (objektiven) Fehlinterpretation durch den Durchschnittsleser, nämlich des bloss Gesagten, als massgebendem Verständnis ausgegangen werden.

Würde man einmal die Gegenprobe durchführen und ein analoges, aber in umgekehrter Weise vorgenommenes Textverständnis als Richtmass für eine bestimmte Gesetzesauslegung – eines *nota bene* auch sprachlichen Gebildes – heranziehen, so würde dieser flüchtige Durchschnittsleser als üblicherweise massgebender Interpretationsmassstab den Gesetzestext in aller Regel nicht verstehen. Dies würde aber in letzter Konsequenz bedeuten, dass die besagte Gesetzesvorschrift für ihn nur dann massgeblich und damit verbindlich sei, wenn er dessen Sinn verstanden hat. Was das zur Folge hätte, muss hier nicht näher umschrieben werden. Es verschwendet im Übrigen kein Jurist einen Gedanken daran, die Gesetzesauslegung einem

1 HUNZIKER, S.113.

2 SCHULZE, S.364.

3 SCHULZE, S.364. Zu diesem Wandel vgl. auch SEEMANN, S.23.

4 Dieser kann u.U. auch nur der sog. *Kiosk-Leser* sein, nämlich jene Person, welche die Zeitschrift gar nicht kauft (vgl. BGH, U. v. 15.11.94 ["Caroline von Monaco", JZ 1995, 360]).

5 BVerfG, Beschl. v. 7.12.76 (= NJW 1977, 799); WENZEL, Rn 4.5.

6 "Mars"-Entscheidung des EuGH (GRUR Int. 1995, 804 [805]).

7 BÜTTNER, S.540.

Nichtfachmann zu überlassen¹. Doch mit welcher Berechtigung kann und sollte ein Nichtfachmann, dem ein linguistisch und literarisch *qualifiziertes* Hintergrundwissen fehlt – hier der Jurist –, einen literarischen Text nach seinem Verständnis interpretieren *und diese* Interpretation als verbindlich betrachten?² Das wäre letztlich ebenfalls eine unqualifizierte Anmassung wie bei der Frage der Definition von Kunst, bei welcher sich die Gerichte, wie gezeigt, auf eine verbindliche Definition³ nicht festlegen wollten.

Darüber hinaus wurde noch nie ernsthaft die (wahrscheinlich unzutreffende, jedenfalls unvollständige) Auslegung einer literarischen Vorlage durch den besagten (eben: unvoreingenommenen, halbaufmerksamen etc.) Durchschnittsleser für eine sachgemässe Interpretation als massgebend erachtet. Würde man dies tun, könnte man ganze Reihen von (hoch-)literarischen Werken bestenfalls auf der Ebene ihrer Handlung rezipieren.

Ausserdem kann der Durchschnittsleser nicht als massgebliches Kriterium für die Schreibweise der (deutschen) Sprache⁴ herangezogen werden: Ginge es nach diesem, wären die Regeln der deutschen Rechtschreibung längst über den Haufen geworfen, da der Durchschnittsbürger diese nur rudimentär beherrscht⁵.

An diesen doch denk-würdigen (!) Beispielen sollte nur mal dargestellt werden, dass an ganz bestimmte Gegebenheiten auch ganz bestimmte Anforderungen gestellt werden dürfen und müssen. Das ist im Übrigen unbestritten für rechtliche Fragen auf technischem und physikalischem Gebiet⁶. In der Literatur und der Kunst hingegen scheint sich der Richter in der Regel selbst als Fachmann zu betrachten – gleichzeitig fühlt er sich aber nicht dazu befähigt, die Kunst definieren zu können oder zu dürfen, aber trotzdem über das Vorhandensein von Kunst und Kunstwerken zu urteilen.

Dass der Richter in diesen Gebieten mit Fachkompetenz auftreten kann, trifft aber erwiesenermassen selten zu. Tut er es dennoch, kann durchaus von einer unangemessenen Selbstüberschätzung des Richters gesprochen werden⁷. Der Jurist beherrscht wohl eine spezifische

¹ Vgl. auch das Beispiel des Falles auf S.52 Fn 5; zur "Parallelwertung in Laiensphäre S.63 Fn 3.

² Eine Interpretation kann sogar (objektiv) falsch sein; das ist besonders dann der Fall, wenn nur wenige Erfahrungsdaten als Basis dienen (man spricht dann von *Projektionen*: HANNAPPEL/MELENK, S.26).

³ Vgl. aber die Ausführungen S.117ff.

⁴ Vgl. nur schon den Irrtum des Bundesgerichts bei der Unterscheidung zwischen «Regeln der deutschen Sprache» und Regeln der *Schreibung* der deutschen Sprache, BGE 118 II 319 (dazu NUSSBAUMER: Sprache, S.192f.).

⁵ Allerdings nicht nur dieser: Selbst Journalisten fehlt (wenn auch weniger das Beherrschen der Rechtschreibung) häufig das erforderliche Sprachverständnis, vgl. dazu die zahlreichen Beispiele bei WOLF SCHNEIDER: *Der vierstöckige Hausbesitzer* (Zürich 1994) und seine "Sprachlese" im NZZ-Folio.

Immerhin besteht ein Unterschied zwischen effektiv nicht vorhandenem Sprachverständnis und versehentlichen Ausrutschern, von denen auch Juristen (eingeschlossen der Verfasser) und selbst Sprachwissenschaftler nicht gefeit sind; so z.B. NUSSBAUMER: Sprache, S.189, der seine Bemerkungen «aus der Optik des juristisch neugierigen, aber laienhaften Sprachwissenschaftlers geschrieben» verstanden haben möchte, das Laienhafte aber nicht, wie zu lesen wäre, auf sein Fachgebiet, sondern auf das Juristische bezogen ist.

⁶ RITTER, S.143.

⁷ Soweit der Richter allerdings ein tatsächliches Fachwissen in dieser Richtung besitzt, was es durchaus gibt, so kann dessen eigene Erfahrung für die Textinterpretation relevant sein. Doch kann es nicht genügen, dass er

Sprachhandlung, doch ist er (in der Regel) ausserstande, sie angemessen zu kategorisieren¹; d.h. es fehlt ihm ein spezifisches linguistisches, sprachphilosophisches oder allgemein ästhetisches "Knowing-that" zur Beurteilung sprachlicher bzw. ästhetischer Sachverhalte². Dies nicht aus Mangel an Willen oder Bildung, sondern aufgrund der Tatsache, dass dem Juristen die Anwendung dieses "Knowing-that" in seiner Ausbildung nicht vermittelt wird³. Demgegenüber sind beispielsweise die Sprachwissenschaftler dafür ausgebildet, einen sprachlichen Sachverhalt nicht nach einem persönlichen Eindruck wiederzugeben, sondern eine «adäquate(re) Gewichtung einzelner Aussagen (...) vorzunehmen»⁴.

Geht es hingegen um die Auslegung von (Willens-)Erklärungen oder Äusserungen zwischen Vertragspartnern, kann der Richter auf das Kriterium des *allgemeinen Sprachgebrauchs* abstellen⁵. In diesem Fall kann er in aller Regel auf sein eigenes Sprachverständnis («Lehnstuhl-Methode») zurückgreifen⁶.

Es wurde dargelegt, welche Anforderungen an den Rezipienten von Satire zu stellen sind. Welches dieser massgebende Rezipientenkreis sein soll, wird im übernächsten Abschnitt gezeigt, da eine (rechts-)soziologische Betrachtung über Wertvorstellungen und eine Analyse der Rechtsprechung zum Rezeptionsverständnis dafür hilfreich erscheint.

3. Zur massgebenden Wertvorstellung und zum Wertewandel

Es steht neben der Frage des massgeblichen Rezipientenkreises weiter zur Diskussion, welche Wertvorstellungen⁷ dem objektiven Beurteilungsmassstab zugrunde gelegt werden dürfen. Diese Wertvorstellungen sollen sich angeblich – nach gängiger Auffassung – beim Durchschnittsbürger finden lassen.

Wird gefragt, welche Wertvorstellung massgeblich sein könne, so muss man sich allerdings vergegenwärtigen, dass das Spektrum der Wertvorstellungen in unserer pluralistischen Gesellschaft sehr weit reicht. Deshalb spricht SCHWEIZER zu Recht von der «pluralistischen Wirklichkeit»⁸. Auch BAUMBACH/HEFERMEHL verweisen hinsichtlich der (ausserrechtlichen)

einfach häufiger Rezipient ästhetischer Werke ist.

1 STETTER, S.165.

2 STETTER, S.186, zur Bedeutung von "Knowing-that" vgl. S.58 Fn 1.

3 Was besonders bei der täglichen Auseinandersetzung mit sprachlichen Sachverhalten ausgesprochen bedauerlich ist (ein Mangel, von dem sich auch der Verfasser dieser Arbeit nicht ausschliessen kann).

4 KNIFFKA, S.192; vgl. auch MAAS, S.53. Gleiches gilt für die anderen Bereiche der Kunst.

5 RITTER, S.158.

6 Soweit den Äusserungen nicht ganz besondere Sprachsitten zugrunde liegen (vgl. RITTER, S.159); andernfalls kann die forensische Linguistik dienen (vgl. NUSSBAUMER: Sprache, S.194f. mit dem Hinweis auf die «Lehnstuhl-Methode»).

7 Nicht gemeint sind hier die Wertordnungen im Sinne der Normen einer Rechtsordnung (vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 9.54).

8 Dessen Titel lautet bezeichnenderweise: «Die Entdeckung der pluralistischen Wirklichkeit». Auch das Bundesgericht anerkennt die pluralistische Struktur der Gesellschaft (vgl. schon U. v. 13.3.86 ("Achternbusch"-Film, ZR 1986, Nr.44, S.111 [114]).

Moralvorstellungen darauf hin, dass diese in der Massengesellschaft nur noch begrenzt vorhanden seien, und daher sei für sie die «Pluralität unterschiedlicher, miteinander ringender Wertauffassungen kennzeichnend».¹ SEIBERT stellt immerhin fest, dass die (Durchschnitts-)Mitte durch «Gruppenkonsense und partikulare Bedeutungen» ersetzt würde².

Ein ganz allgemeiner Konsens lässt sich in der heutigen multikulturellen, sozial weit ausgefächerten Gesellschaft kaum mehr ausmachen. Die "Gesellschaft" ist vielmehr die Gesamtheit von Teilgemeinschaften, die ihrerseits kaum miteinander kommunizieren³. Ein Grundkonsens kann immerhin noch bei den verfassungsmässigen Grundrechten gefunden werden⁴. Doch schon Vorstellungen über politische, religiöse und soziale Werte driften weit auseinander⁵. Auf die pluralistische Grundstruktur der Gesellschaft verweist auch HABERMAS in Bezug auf die juristische Hermeneutik: «Der Rekurs auf ein herrschendes, durch Interpretationen fortgebildetes Ethos bietet freilich in einer pluralistischen Gesellschaft, in der verschiedene Glaubensmächte und Interessenlagen miteinander konkurrieren, keine überzeugende Grundlage für die Gültigkeit juristischer Entscheidungen.»⁶ Obschon eine Rechtsnorm «eine von der sozialen Wirklichkeit unabhängige Existenz in ihrem grundsätzlichen Geltungsanspruch»⁷ hat, kann sie diese Geltung nur dann beanspruchen, wenn sie diese – und zwar die konkrete – Wirklichkeit noch erfasst. Die "Segmentierung der Gesellschaft" hat SCHULZE aufgezeigt und den einzelnen Segmenten sog. soziale Milieus zugewiesen⁸.

Ähnlich verhält es sich im Übrigen mit dem Begriff der sog. *öffentlichen Meinung*, die nach HABERMAS «im realen Verhalten des Publikums selbst nicht mehr zu identifizieren» und daher eine staatsrechtliche Fiktion sei⁹. Selbst die Soziologie anerkennt sie als "unfassbare Grösse"¹⁰, wengleich sie sich nach wie vor daran hält. Doch ist ihr normativer Charakter verdrängt worden, indem die öffentliche Meinung nun Gegenstand sozialpsychologischer Forschung ist¹¹.

¹ BAUMBACH/HEFERMEHL, Einl UWG Rdn 66.

² SEIBERT: Durchschnittsleser, S.350.

³ Vgl. auch SEIBERT: Durchschnittsleser, S.351; SCHULZE, S.475ff.

⁴ Jedenfalls solange man die Verfassungsrealität des Sozialstaates als «Prozess begreifen muss, in dessen Verläufe eine politisch fungierende Öffentlichkeit verwirklicht, nämlich der Vollzug sozialer Gewalt und politischer Herrschaft dem demokratischen Öffentlichkeitsgebot effektiv unterstellt wird» (HABERMAS: Strukturwandel, S.353).

⁵ Einen Wandel in Glaubensfragen stellte schon das Zürcher Obergericht im "Achternbusch"-Fall fest (U. v. 24.5.85, ZR 1986 [85. Bd.], S.97 [102]). Vgl. dazu S.171ff.

⁶ HABERMAS: Faktizität, S.245.

⁷ ESSER, S.32, der weiter hinten zum sog. Wertewandel immerhin zu bedenken gibt, dass der Richter «die Wandlungen selbst positiver Wertkonsense (...) nicht ignorieren (darf), soweit sie als Verständnisvoraussetzungen in der Gesetzesanwendung relevant werden» (S.163).

⁸ SCHULZE, S.174f. (vgl. dazu S.75f.).

⁹ HABERMAS: Strukturwandel, S.347; ähnlich auch HUNZIKER, S.112, wenn er von der öffentlichen Meinung als «staats-theoretischer Modellvorstellung» spricht.

¹⁰ HABERMAS: Strukturwandel, S.54.

¹¹ HABERMAS: Strukturwandel, S.348.

Wenn also bei divergierenden Wertvorstellungen nicht mehr eine "herrschende Auffassung" festgestellt werden kann – weil es sie schlicht nicht (mehr) gibt –, muss die Ansicht und das Verständnis nicht einer mehrheitsmäßigen Gruppe (also nicht einer qualifizierten Mehrheit), sondern jene einer einfachen Mehrheit genügen¹. Sollte anderes behauptet werden, müsste dies nunmehr belegt werden; der Verweis auf die Wertvorstellung des Durchschnittsbürgers genügt damit in keiner Weise.

Da sich Satire realiter nicht nur nicht an eine Mehrheit richtet, sondern von dieser auch nicht unbedingt verstanden würde, könnte deren Wertvorstellung, selbst wenn es sie gäbe, nicht massgebend sein. Bei solchen Wertvorstellungen geht es zum einen um die Frage, welche Wertvorstellungen bei richtig verstandener Satire überhaupt tangiert sind, und zum andern, ob diese Wertkonventionen oder Verhaltensweisen nicht gerade Gegenstand des satirischen Angriffes sind. Dies wird einzelfallweise bei der adäquaten Textinterpretation und der rechtlichen Beurteilung zu beantworten sein. Bevor diese Frage aufgegriffen wird, soll kurz auf das Rezeptionsverständnis in Rechtsprechung und Lehre eingegangen werden.

4. Zum Rezeptionsverständnis von Satire in der Rechtsprechung und Lehre

a) Analytische Betrachtungen

Wird die Rezeption von Satire in der rechtlichen Beurteilung analysiert, so bleibt vorab zu konstatieren, dass sich das juristische Rezeptionsverständnis ästhetischer Äusserungen auf relativ rudimentärer Basis bewegt. Wie dargelegt, sind Juristen in Fragen der Sprachwissenschaft wie auch allgemein der Ästhetik ebenfalls Laien, welche wie andere «linguistische Laien dazu neigen, ihre Sicht der Sprache für die generelle Sprachwirklichkeit zu halten», was einen «verbreiteten Fehlschluss» darstellt². So wird denn eine ästhetische Äusserung nach dem einfachen Muster "wahr / nicht wahr" untersucht³. Das kann ebenso bei satirischen Äusserungen beobachtet werden. Aus kommunikationstheoretischer Sicht reduziert die juristische Rezeption satirische Äusserungen auf das nicht-fiktionale Substrat, statt die der Satire eigene kommunikative Doppelrolle wahrzunehmen: «Der Jurist kommuniziert Satiren als nicht-fiktionale Texte.»⁴ Die juristische Fragestellung erfasst damit die Satiren häufig gar nicht als solche, sondern untersucht die Texte weitgehend vordergründig auf der Ebene des Gesagten – sie rezipiert die Äusserung sozusagen "Eins zu Eins". Diese eindimensionale Rezeption geschieht in der Weise, als Satire beispielsweise als Tatsachenbehauptung und «ungeachtet ihres literarischen Charakters und ihres textuellen und nicht-textuellen Kontextes»⁵ interpretiert wird. Es wird ihr

¹ REHBINDER: Rechtssoziologie, S.20.

² NUSSBAUMER: Linguistik, S.23.

³ Vgl. dazu NUSSBAUMER: Linguistik, S.23: Der linguistische Laie hat «von der Sprache oftmals die falsche Vorstellung, dass darin alles nach der einfachen Opposition von richtig/falsch (...) geregelt ist».

⁴ MAHLER, S.53.

⁵ BARSCH, S.241f.

ein Wahrheitsanspruch unterschoben, dessen Verifizierbarkeit weder verlangt noch angebracht ist. Nach dieser Leseart sind Persönlichkeitsverletzungen schnell einmal gegeben¹. Die Satiretypische Doppelrolle tritt in dieser Sichtweise zurück zugunsten einer vermeintlichen Eindeutigkeit von nur einer Kommunikationsmodalität². Würde diese reduzierte Rezeptionsart auch allgemein in der Literatur angewandt, wäre bereits das vielzitierte Beispiel *Gullivers Reisen* nach wie vor bloss als Kinderbuch zu verstehen³.

Für das Verständnis eines bestimmten Sachgebietes (hier: satirische Rezeption) wird «ein Minimum an Fachkenntnissen und Vertrautheit mit den fachspezifischen Denkweisen vorausgesetzt»⁴. Dass es dem Juristen häufig am dafür «nötigen Vorverständnis mangelt» und er daher auf die Kenntnis von Wissenschaftlern aus anderen Sachbereichen angewiesen ist⁵, kann grundsätzlich nicht bestritten werden⁶. Dieser Umstand wird mit schöner Regelmässigkeit übersehen bzw. nicht eingestanden, weshalb wir die Wertung der «richterlichen Überheblichkeit»⁷ als nicht ganz unberechtigt gelten lassen müssen.

Im Übrigen sollte eigentlich jedem Juristen – diesmal sicherlich – aus "eigener Erfahrung"⁸ bewusst sein, dass die Interpretation von literarischen Texten und sonstigen Kunstwerken (wie z.B. Bilder) keineswegs nur *eine* Schlussfolgerung, d.h. nur eine Leseart, zulässt und vor allem nicht *eine* "richtige" Interpretation kennt⁹. Eine eingehende Auseinandersetzung mit inner- und textexternen Gegebenheiten, die nicht ohne entsprechendes Vorverständnis möglich ist, muss daher verlangt werden¹⁰. Aus diesem Grunde wirkt es widersinnig, den "unvoreingenommenen" Durchschnittsleser heranziehen zu wollen. Denn das bedeutete nichts anderes, als den ohne entsprechendes Vorverständnis ausgestatteten Rezipienten als Mass der Dinge zu betrachten – eine für die Rezeptionsästhetik und Literatur verheerende Annahme.

¹ Vgl. MAHLER, S.54.

² MAHLER, S.55. Die Literaturwissenschaft zeigt uns, dass verschiedene Lesearten möglich sind, weshalb es eben auf den massgebenden Rezipienten ankommt; die vermeintlich "richtige" Leseart des Juristen ist jedenfalls nicht zwingend (vgl. HEGENBARTH, S.187).

³ Dass JONATHAN SWIFTS *Gullivers Reisen* aber als einer der Klassiker des satirischen Romans anerkannt ist, wurde mehrfach ausgeführt (an Stelle vieler: MAHLER, S.55; WEISS: Satire, S.86ff.; GERTH, S.8; LUKÁCS, S.91).

⁴ BAUMANN: Recht, S.143 Fn 248.

⁵ GRIMM: Grundrechte, S.47, der hier auf die Sozialwissenschaftler hinweist.

⁶ LARENZ/CANARIS, S.31; REHBINDER: Rechtssoziologie, S.220, hinsichtlich allgemein wissenschaftlicher Kenntnisse des Richters; BGE 111 II 72 E.3a: Der Richter zieht Sachverständige zur Beantwortung schwieriger Tatfragen bei, «weil er sich überfordert sieht». Vgl. die Ausführungen S.77.

⁷ Immerhin von LARENZ/CANARIS, S.32, erkannt.

⁸ Schon mindestens aus der Gymnasialzeit.

⁹ Vgl. auch SEIBERT: Zeichen, S.125ff.

¹⁰ Vgl. BAUMANN: Anmerkung, S.158, der im Übrigen zu Recht beklagt, dass die Jurisprudenz auf veralteten Sprach- und Kommunikationsmodellen beruhe (S.157, erste Fn).

b) Das Verständnis in der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre

Die schweizerischen Gerichteninstanzen¹ – wie im Übrigen auch die Literatur – lassen sich zum Begriff und zur Rezeption von Satire kaum vernehmen. Meist belässt man es beim Hinweis auf deren Stilmittel. Zu Fragen von Rezeption und Wirkung bestehen wenig Anhaltspunkte. Im "Mediterranis"-Entscheid «anerkennt» das Bundesgericht lediglich, dass «an der Erheiterung des öffentlichen Lebens (...) durch satirische Darstellungen überhaupt (...) ein allgemeines, berechtigtes Interesse besteht»². In einem neueren Entscheid betrachtet das Bundesgericht Satire und Karikatur als «Formen der Mitteilung», welche «definitionsgemäss verfremden und übertreiben» und deshalb hinzunehmen seien, «selbst wenn man sie als taktlos und unanständig empfindet»³. Diese Ausführungen geben hinsichtlich ihrer Wesensmerkmale und dem Rezeptionsverständnis überhaupt nichts her. Es lässt sich leider bloss feststellen, dass eine literatur-, sprach- oder rezeptionstheoretische Auseinandersetzung bei der rechtlichen Beurteilung von Satire offenkundig (noch) nicht stattfand. Immerhin wurde ausgeführt, dass bei der Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung «die äussere Form der Darstellung (...) stets mit einzubeziehen ist (...)»⁴.

c) Das Rezeptionsverständnis des Bundesverfassungsgerichtes

Die deutschen Gerichte, allen voran das BVerfG, gehen in Fragen der Rezeption von Satire bedeutend methodischer vor. Sie differenzieren klar nach dem Aussagekern der Äusserung und ihrer Wirkung beim massgebenden Rezipientenkreis. Das soll hier kurz dargelegt werden. Hinsichtlich des massgebenden Rezipientenkreises für Satire sind in der deutschen Rechtsprechung schon die verschiedensten Standpunkte vertreten worden. Nach einer Ansicht ist der massgebende Empfängerkreis für politische Satiren bei Personen zu suchen, die diesen mit besonderem Interesse und «besonderem Verständnis» gegenüberstehen⁵. Ein anderes Gericht orientierte sich am *angepöhlten Leserkreis* des Satiremagazins "Titanic"⁶ bzw. an der angesprochenen Zielgruppe, welche «ersichtlich ohnehin bereits kritisch eingestellt sei»⁷. In anderen Entscheiden wird der "Satirekundige Betrachter" nicht als repräsentativ betrachtet⁸. Differenzierender wurde von zwei anderen Gerichten entschieden, welche zwar das Verständnis eines Durchschnittsbürgers heranzogen, diesen jedoch mit dem Verständnis des anvisierten

¹ Auch andere Entscheidungsinstanzen, wie z.B. die UBI und der Presserat (siehe dazu S.180ff. und 185ff.).

² BGE 95 II 481 E.8 (unter Zitierung von NOLL: Ehrverletzungen, S.10f.); BUCHER, N.495, der diesen Entscheid lapidar unter dem Titel "Humor" abhandelt.

³ BGer, U. v. 17.5.94 E.5 (Fall "Kopp c. Tages-Anzeiger"). Vgl. S.177ff.

⁴ BGer, U. v. 7.6.95 E.2b ["VPM c. «Berner Zeitung»", ML 1/96, 42]).

⁵ LG Saarbrücken, NJW 1963, S.1071 (1072).

⁶ LG Frankfurt/M, NJW 1982, S.658 (659).

⁷ OLG Karlsruhe, NSIZ 1986, S.363 (365); dem Entscheid lag eine "kirchenfeindliche" Satire zugrunde.

⁸ LG Hamburg, U. und Beschl. v. 20.2.81 [zitiert bei WOLF, S.72]; das selbe Gericht auch noch im Entscheid v. 26.12.93 ("Engholm c. Titanic"; AfP 1994, 64 [65]). In diesem bemerkenswerten Entscheid stützt sich das Gericht (Kammer) dann nicht auf eine beliebige Durchschnittsmeinung ab, sondern legt offen dar, wie die Kammer den Aussagekern auffasst (S.67). Vgl. auch OLG Köln, NJW 1982, S.657.

Empfängerkeises urteilen liessen, wobei der Empfängerkeis im zweiten Fall als sehr klein beurteilt wurde¹.

Für das *Bundesverfassungsgericht* ist richtigerweise massgebend, was mit der Äusserung gemeint war oder was aus dem Kommunikationszusammenhang ermittelt wird². Die rechtliche Würdigung von Satire vollzieht sich nach seinem Prüfungsmodell in einem zweistufigen Verfahren³. Dieses berücksichtigt die Wesensart des Satirischen, indem unterschieden wird zwischen formaler Erscheinung und dem Aussagegehalt. Dem Aussagegehalt entspricht das Gemeinte, während die formale Erscheinung den Satire-spezifischen Verformungsmethoden entspricht.

Es wird also richtigerweise auf den sog. Aussagekern abgestellt⁴. Diese Prüfungsmethode des Entkleidens und des Ermittlens des Aussagekerns verlangt eine kognitive Leistung, die dem Satire-verständigen⁵ Rezipienten eher als dem normalen Durchschnittsleser eigen ist⁶. Die Rechtsprechung des obersten deutschen Gerichtes geht von einem systematisch richtigen Prüfungsmodell aus⁷, äussert sich indessen nicht explizit zur Frage, wie eine literarische Äusserung adäquat zu rezipieren sei. Es fehlen ihr dort ebenso objektive, d.h. fachspezifische, Bewertungskriterien wie in der schweizerischen Rechtsprechung⁸. Immerhin betonte das BVerfG wiederholt den Grundsatz, wonach bei mehrdeutigen Äusserungen nicht jene Deutung ausschlaggebend sein darf, die als persönlichkeitsverletzend eingestuft werden kann⁹. Und

¹ LG Bochum, NJW 1989, S.727 (728); OLG München (Entscheid zum Film "Das Gespenst" von Achternbusch), FuR 1984, S.595f.

² BVerfGE 43, 130 (139f.); BVerfG, Beschl. v. 3.6.80 E.II.2b ("Böll"-Fall; UFITA 89 [1981], 306).

³ Erstmals im "Strauss/Hachfeld"-Entscheid 1987 ausdrücklich aufgezeigt, wobei sich des BVerfG auf den «noch heute gültigen Weg» des Reichsgerichtes (RGSt 62, 183ff.) berief, nach welchem die Sonderstellung von Satire und Karikatur methodisch richtig zu erfassen sei (BVerfGE 75, 369 = NJW 1987, 2661). Diese Prüfungsmethode ist in der nachfolgenden Rechtsprechung grundsätzlich bestätigt worden: "Bundesflagge": BVerfGE 81, 278 = NJW 1990, 1982; "Deutschlandlied": BVerfGE 81, 298 = NJW 1990, 1985; "Titanic": BVerfGE 86, 1 = 1992, 2073; vgl. WOLF, S.40; GOUNALAKIS: Satire, S.813; STEFFEN, S.360.

⁴ LÖFFLER/RICKER, 51, 11.

⁵ Der Rezipient muss mehr als nur "verständlich" sein, weil dieses Prädikat für sich alleine noch nichts aussagt (vgl. LIMBACH, S.78f.), sondern er muss "satireverständlich" sein.

⁶ Und wie gesehen auch eher dem Bundesverfassungsgericht als den unteren Instanzen.

⁷ So beispielsweise der BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943), der eine «verständige Würdigung» einer Aussage verlangt; vgl. BOGLER, S.93f.

⁸ Immerhin hat NOLL: Ehrverletzungen, S.13, die Begriffe des Entkleidens und des Aussagekerns (ohne Quellenangabe) übernommen, ohne dass dies – obschon er häufig zitiert wird – explizit zur Kenntnis genommen wurde. Das Bundesgericht erkannte jedoch, dass bei der Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung «die äussere Form der Darstellung (...) stets mit einzubeziehen ist (...)» (BGer, U. v. 7.6.95 E.2b ["VPM c. «Berne Zeitung»", ML 1/96, 42]).

⁹ Soweit «andere Deutungen (nicht) mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind», BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943).

Im vorliegenden Fall haben es die Vorinstanzen nach richtiger Meinung des BVerfG «versäumt, den Gesamtzusammenhang ausreichend zu würdigen, in dem die Aussage steht», so beispielsweise ohne einen Bezug auf das TUCHOLSKY-Zitat zu nehmen («Soldaten sind Mörder») und diese Aussage unbescheiden ihrer Symbolik als «Volksverhetzung» zu interpretieren. Die Erstinstanz hat nach Auffassung des Verfassungsgerichts der Äusserung «einen Sinn gegeben, den diese objektiv nicht hat» (E.3b und c).

Dieser auch für die Frage der Rezeption von ästhetischen Äusserungen richtige und richtungweisende Entscheid hat (wegen seiner staatspolitischen Tragweite) zu äusserst heftigen Reaktionen geführt, was den Gesetzgeber allen Ernstes veranlasste, einen neuen Straftatbestand der «Verunglimpfung der Bundeswehr» ein-

schon gar nicht zulässig ist eine Interpretation, nach der die Äusserung «den Charakter einer Tatsachenbehauptung annimmt»¹.

d) Beispiele adäquater Werkinterpretationen

d.1) Klaus Manns "Mephisto"

Der Roman von KLAUS MANN "Mephisto" handelt von einem Diktator, einem dicken Ministerpräsidenten und einem humpelnden Propagandaminister und, natürlich, einem Generaltheaterintendanten namens Hendrik Höfgen. Die Identifikationsappelle des Romans sind deutlich genug, um zu verstehen, dass es sich bei diesen Romanfiguren um bekannte Personen der Zeitgeschichte handelt. Die (unteren) Gerichte gingen davon aus, dass mit der Phantasiegestalt Höfgen eigentlich das *Lebensbild* von Gustav Gründgens zum Gegenstand gemacht worden sei².

Das BVerfG führte dazu aus, dass zu beachten sei, «ob und inwieweit das "Abbild" gegenüber dem "Urbild" durch die künstlerische Gestaltung des Stoffes und seine Ein- und Unterordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerks so verselbständigt erscheint, dass das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des Allgemeinen, Zeichenhaften der "Figur" objektiviert ist»³. Die verlangte Objektivierung⁴ wurde konkret jedoch verneint.

Der Richter des BVerfG STEIN hat in seiner abweichenden, auf die einschlägige *Fachliteratur* verweisende Meinung demgegenüber festgehalten, dass die beiden Gerichte (OLG und BGH) nicht genügend beachtet hätten, «dass ein Kunstwerk, als das der "Mephisto"-Roman von ihnen ausdrücklich anerkannt worden ist, Realität nicht nur im ausserkünstlerischen Wirkbereich, sondern vorwiegend auf der ästhetischen Ebene besitzt. Die Gerichte haben einseitig auf das Spannungsfeld im sozialen Wirkungsbereich abgehoben und dabei die ästhetische Realität des Romans, die in diesen Wirkbereich übergreift und ihn verändert, unbeachtet gelassen (...). Bezogen auf das künstlerische Anliegen können die aus der Wirklichkeit entnommenen und gestalteten Daten auch dann "wirklichkeitstreu" sein, wenn sie, bezogen allein auf die reale Welt, die "Wirklichkeit verfälschen". In der ästhetischen Realität ist Faktisches und Fiktives ungesondert vermischt.»⁵ Er führt dazu in seinen überzeugenden und von grundsätzlicher Überlegung geprägten Erwägungen weiter aus, dass «für die "Richtigkeit" oder "Wirklichkeitstreue" der Ro-

zubringen (vgl. die Zusammenstellung bei NOLTE: Soldaten, S.313ff.; kritisch hinsichtlich der Begründung: GOUNALAKIS: Soldaten, S.481ff.). Man könnte dieses Vorgehen (untechnisch, vgl. die Ausführungen S.22f.) als "Realsatire" bezeichnen.

¹ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943, E.3c).

² OETTINGER: Kunst, S.175.

³ BVerfG, Beschl. v. 24.2.71 E.C.III.7 (= BVerfGE 30, 173 = NJW 1971, 1645). Vgl. dazu LARENZ / CANARIS, S.229ff.; WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.49ff.

⁴ Eine Art von Objektivierung liegt schliesslich auch vor, wenn bei der Satire von der "Repräsentativität des Angriffsgegenstandes" gesprochen wird (vgl. S.24 und auch S.156).

⁵ STEIN, S.618f. Dieser Aussage pflichtet auch GEISER: Kunstwerke, Rz.2.32, bei (ohne Bezug auf STEIN, aber unter Hinweis auf ältere Autoren): «Eine Fiktion ohne Stoffe aus der Wirklichkeit kann die Realität nicht wiedergeben.»

manfigur Hendrik Höfgen in der ästhetischen Realität des "Mephisto"-Romans ein Vergleich zwischen Höfgen und Gründgens nach dem Grad der Übereinstimmung in den "Persönlichkeitsdaten" grundsätzlich irrelevant» sei. Denn einer freien Kunst müsse grundsätzlich gestattet sein, an Persönlichkeitsdaten aus der Wirklichkeit anzuknüpfen und ihnen durch Zeichenwerte verallgemeinernde Bedeutung zu geben¹. Weiter fügte STEIN an, dass die Feststellungen der Gerichte wohl zutreffen würden, wonach Gründgens der Romanfigur zum Vorbild gedient habe. Doch darauf komme es nicht an: «Massgebend sei vielmehr, ob das Bild der Romanfigur Höfgen in der Welt des Romans eine eigene Funktion hat, durch die es gegenüber dem Persönlichkeitsbild von Gründgens verselbständigt wird (...)».² So gesehen ist die von den Gerichten vorgenommene Gleichsetzung³ des Romans mit einer Dokumentation oder Biographie verfehlt und bedeutet nichts anderes als ein Ausdruck missverständener Rezeption eines literarischen Werkes.

Inwieweit die Interpretation der Gerichte verfehlt ist, weist die Richterin RUPP-VON BRÜNNECK in ihrer abweichenden Meinung zum BVerfGE nach: Die unteren Gerichte stellten zuerst fest, dass sich die Romanfigur durch einzelne, negative Charakterzüge und Verhaltensweisen von Gründgens wirklichem Lebensbild unterscheide und dass es sich hierbei um eine schwerwiegende Entstellung handle⁴.

Diese Art von Rezeption verrät ganz offen die rein juristische Hermeneutik am literarischen Text. Wenn ein solchermassen ästhetischer Text mittels dieser Verfahrensart zu interpretieren versucht wird, zeugt das zum einen davon, dass von falschen Prämissen ausgegangen wird, indem dem Roman eine eigentliche Tatsachenbehauptung unterstellt und damit die fiktionale Eigenständigkeit der Romanfigur negiert wird. Zum anderen wird ohnehin methodisch falsch vorgegangen, indem zuerst ein (schwerwiegender) Eingriff in die Persönlichkeit festgestellt und erst hernach beurteilt wird, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (hier: Kunstfreiheit)⁵. Diese Prüfung von (erst noch: fiktionalen) Einzelheiten auf ihren Wahrheitsgehalt hin kann einer adäquaten Textinterpretation eines literarischen Werkes selbstredend nicht genügen.

Die zwei Richter des BVerfG waren somit sehr wohl in der Lage, eine dem Roman adäquate Interpretation vorzunehmen. Wie sich gezeigt hat, war ein entsprechendes Vorverständnis literarischer Kriterien dafür notwendig. Der Aufwand (den vor allem Richter STEIN gemacht hat) war es im Interesse des Literaturverständnisses wert.

¹ STEIN, S.620. Er verweist dabei auf zahlreiche andere Fiktivfiguren der Literatur: J.W. GOETHE → Die Leiden des jungen Werthers; G. KELLER → Der Grüne Heinrich; L. TOLSTOI → Anna Karenina (um nur einige zu nennen).

² STEIN, S.624.

³ STEIN, S.627.

⁴ RUPP-VON BRÜNNECK, S.630.

⁵ So RUPP-VON BRÜNNECK, S.630 (dass dies nicht unter dem Rechtfertigungsgrund, sondern bei der Interessenabwägung auf der Ebene der Tatbestandsmässigkeit zu erfolgen hat, wird darzulegen sein, vgl. die Ausführungen S.130f. und 154ff.).

d.2) Fall Horten c. Delius

Im Fall Horten c. Delius ging dem Rechtsstreit eine Äußerung von Delius voraus, indem dieser das Verhalten von Horten im Gedicht "Moritat auf Helmut Hortens Angst und Ende" kritisch beschrieb. Dem Text zugrunde lag der Sachverhalt, dass Horten seine Kaufhäuser veräußerte und den Erlös an der Steuer vorbei in die Schweiz transferierte, was durchaus legal war, aber nicht allgemeine Billigung fand¹. Der Fall wurde Gegenstand ausführlicher Diskussion². Zwei Zeilen des Gedichtes waren Anlass zur Klage. Am Beispiel der einen in Frage stehenden Textstelle im Gedicht "Moritat" soll hier einmal ein adäquates Textverständnis veranschaulicht werden:

«(...) die Angst vor Konkurrenz, vor seinesgleichen, vorm Schuft,
und die Angst vor diesen tausend Kreaturen,
die nicht nach seinem Willen spüren. (...)»

Aufgrund eines (hier: linguistischen) Gutachtens konnte diese inkriminierte Zeile richtig interpretiert werden, nachdem klägerischerseits behauptet wurde, dass Wort "Schuft" sei eine Schmähung im wahrsten technischen Sinne gegen Horten. Dass sich "Schuft" auf den Kläger beziehe, ergebe das davorstehende, für sich allein bedeutungsarme Wort "seinesgleichen", womit der Kläger als "Schuft" bezeichnet werde, was «die mit Abstand naheliegendste, rein grammatikalische Interpretation (...)» sei³. In seinem Gutachten analysierte der Linguist KLEIN den Text sachkundig: Die grammatische Struktur der Zeile ergebe, dass die Zeile ein Glied einer Reihung, die ihrerseits wiederum eine (hier: asyndetische) Reihung enthalte, und folgte daraus, dass «aus diesen elementaren grammatischen Gegebenheiten (...)» es sich ergebe, dass «das präpositionale Attribut "vor seinesgleichen" weder durch das unmittelbar vorausgehende präpositionale Attribut "vor Konkurrenz" wie durch das unmittelbar folgende präpositionale Attribut "vorm Schuft" erläutert wird»⁴. Damit sei die klägerische Interpretation offensichtlich falsch, was denn auch vom Gericht anerkannt wurde⁵. Er schloss mit der Feststellung, dass die linguistische Analyse ergeben habe, dass sich eine «bestimmte, vom "naiven Fachmann" gemachte Behauptung über die Sprache einfach als falsch» herausgestellt habe⁶.

Dazu ist anzumerken, dass hinsichtlich der linguistischen Analyse tatsächlich von "falscher" Interpretation gesprochen werden kann⁷. Ähnlich verhält es sich auch bei der *literarischen* Interpretation und allgemein bei Interpretationen ästhetischer Äußerungen, welche zwar verschiedene "richtige" Auslegungen zulassen, es aber auch klar objektiv falsche Auslegungen

¹ KLEIN, S.305.

² BGH v. 8.6.82 (NJW 1983, 1194); WENZEL, Rn 3.29.

³ Zitiert bei KLEIN, S.308.

⁴ KLEIN, S.309; vgl. auch VOIGT, S.54.

⁵ KLEIN, S.307 und 310, der auch noch darauf hinwies, dass das Wort "naheliegendste" eigentlich "nächstliegende" heißen sollte.

⁶ KLEIN, S.310.

⁷ Vgl. auch HANNAPPEL/MELENK, S.26. Diese Autoren zeigen anhand eines weiteren Gerichtsfalles, dass «eine Rekonstruktion auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Modells verlässlicher ist» als eine Interpretation einer Textvorlage durch die rein juristische Auslegung (S.144).

gibt. Damit ist, wie gesagt, auf jeden Fall eine Interpretation mittels objektiver, werkadäquater Kriterien vorzunehmen.

5. Die Satire-adäquate Rezeption als massgebendes objektives Kriterium

Wir haben gesehen, dass bei der Rezeption unterschieden werden muss nach einerseits der Satire-adäquaten *Interpretation* des Werkes und andererseits nach der *Wirkung* der satirischen Aussage, wie sie beim Satire-verständigen Rezipienten eintritt¹.

a) Interpretation mittels adäquatem Textverständnis

Wie bereits erwähnt, gibt es keine *einzig richtige*, aber dafür objektiv klar falsche Interpretationen. Die Interpretationen einer Äusserung können mit gutem Recht unterschiedlich ausfallen². Aber sie müssen mit Kriterien erfolgen, die qualitativ objektiv und werkadäquat sind. Jedenfalls genügt eine nur eindimensionale, vordergründige Auslegung diesem Erfordernis einer werkgerechten Rezeption nicht. So verdeutlichte das Beispiel Horten c. Delius, dass eine bloss vordergründige (und wie gezeigt: linguistisch erst noch falsche) Interpretation einer literarischen Äusserung selten gerecht wird. Deshalb ist ein adäquates Textverständnis unabdingbare Voraussetzung für eine massgebliche Rezeption.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG und des BGH ist bei der Auslegung einer Äusserung nicht jene Deutung vorzuziehen, die als Persönlichkeitsverletzung beurteilt werden kann, ohne die anderen Interpretationen «unter Angabe überzeugender Gründe auszuschliessen»³. Das hat auch der BGH im Fall Horten c. Delius grundsätzlich anerkannt, indem es die Heranziehung «werkgerechter Massstäbe» für die Interpretation als geboten erachtete⁴.

Diese Kriterien gibt uns die *linguistische Pragmatik*, welche bei der Textauslegung danach fragt, «von wem er stammt, in welcher Situation er entstanden ist, von welchem Wirklichkeitsmodell der Sprecher ausgeht, welche Intentionen realisiert werden sollen usw»⁵. So gesehen, bestehen klare objektive Richtlinien für die Interpretation. Bei Satire sind ihre Wesensmerkmale, ihre textuelle Struktur, die Stilmittel und ihr Bezugssystem die massgebli-

¹ Zur Ausnahme, wo auf einen nicht besonders spezifischen Rezipientenkreis abzustellen ist, vgl. Ziff.6 nachfolgend.

² Darauf verwies auch schon das BVerfG, z.B. BVerfG, Beschl. v. 17.7.84 ("Anachronistischer Zug", NJW 1985, 261 [262]); ISENSEE, S.629. Auch GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1701, erwähnt (in Bestätigung der Praxis des BVerfG, vgl. oben), dass das Textverständnis (wegen der beschränkten Überprüfungscompetenz des BVerfG) nicht an die Stelle der unteren Gerichte zu treten habe, sondern nur objektiv unmögliche Deutungen ausschliessen wolle.

³ WENZEL, Rz 4.2 (unter Hinweis auf die Rechtsprechung).

⁴ BGH, U. v. 8.6.82 (NJW 1983, 1194 [1195]), was auch vom BVerfG übernommen wurde (vgl. Hinweise im "Bundesflaggen-Fall", BVerfG, Beschl. v. 7.3.90, NJW 1990, 1982); LÖFFLER, LPG § 6 Rn 78b (mit weiteren Hinweisen); VOIGT, S.56.

⁵ HEGENBARTH, S.165, der darauf hinweist, dass «sprachliche Handlungen (...) nur unter Rückgriff auf Sprecher und Sprechsituation verstanden werden (können); der Text trägt seine Bedeutung nicht in sich» (S.138); VAN DIJK, S.69, nennt den pragmatischen Aspekt der Textauslegung den «Bezug zwischen Text und Kontext».

chen Kriterien ihrer Rezeption.

b) Entpersonalisierte Auslegungsmethode als objektives Kriterium

Für dieses Verfahren der Rezeption ist nicht ein einzelner, repräsentativer Rezipient massgebend: Objektiver Prüfungsmaßstab ist vielmehr eine *Methode* der Textanalyse, die dem vorgegebenen Text adäquat ist. Das heisst aber nichts anderes, als dass nicht auf das Verständnis eines – ohnehin fiktiven – Durchschnittsrezipienten abzustellen, sondern nach klar objektiven Kriterien vorzugehen ist. In diesem Sinne wird die Auslegungsfrage auf dieser Stufe *entpersonalisiert*. Mit dieser objektiven Methode (Entpersonalisierung) kann festgestellt werden, ob es sich in concreto um Satire handelt und welches ihre Aussage ist. D.h. die Ermittlung der satirischen Aussage ist nach diesem Verfahren zu vollziehen.

Das adäquate Textverständnis für *Satire* bildet das vorne eingehend beschriebene Verfahren einer Satire-adäquaten Rezeption. Wie bei der rechtlichen Beurteilung zu zeigen sein wird, sollte dabei nach dem Grundsatz vorgegangen werden, dass bei mehrdeutigen Äusserungen (aufgrund ihres Anspruches auf Meinungsäusserungs- und Kunstfreiheit) nicht jene Auslegung zum Tragen kommen sollte, die zu einer Annahme der Persönlichkeitsverletzung führt, *solange* auch für andere Interpretationen gute Gründe vorhanden und objektiv nachvollziehbar sind¹. Damit ist nichts anderes als die Anwendung «werkgerechter Massstäbe» gemeint.

c) Zum massgebenden Rezipientenkreis für die Wirkung von Satire

Wurde – nach objektiven Kriterien – die Aussage der satirischen Äusserung ermittelt, so ist dann deren Wirkung zu untersuchen. Dass sich das Verständnis für die Aussage nur in einem engen Zusammenhang mit dessen Wirkung beurteilen lässt, muss dabei nochmals vorausgeschickt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die satirische Äusserung an einen bestimmten Adressatenkreis wendet. Diese Zielgruppe wird umschrieben mit dem "massgebenden Rezipientenkreis" für Satire.² Dass in Ausnahmefällen von einem anderen Personenkreis auszugehen ist, wird daran anschliessend zu erläutern sein.

Wie gesehen, wird im Wettbewerbsrecht (als dem in der Frage des massgeblichen Verkehrskreises am weitesten entwickelten Recht) auf einen nicht unerheblichen Teil des *betroffenen* Konsumentenkreises abgestellt³. Es wird dort also nicht auf irgendeinen beliebigen Durchschnittskonsumenten zurückgegriffen, sondern auf den *massgeblichen*⁴ Kreis.

¹ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943); vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 3.6.80 (UFITA 89 [1981], S.306, 314); BGH v. 8.6.82 (Fall "Horten c. Delius", NJW 1983, 1194 [1195]); OLG Dresden, U. v. 26.3.93 (AIP 1993, 496); GOUNALAKIS: Satire, S.813; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 78b.

² Siehe sogleich.

³ Beispielsweise bei der Beurteilung über die Irreführung (ROBERT SCHWEIZER, S.31; KNAAK / RITSCHER, N 51). Hinsichtlich der (markenrechtlichen) Verwechslungsgefahr im *massgeblichen* Verkehrskreis (MSchG 47 II), vgl. BGE 122 III 382 E.1 (mit Hinweisen).

⁴ Nämlich von der Werbung tatsächlich angesprochenen: BGE 87 II 345; KNAAK/RITSCHER, N 51 (vgl. auch obige Fn).

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung des Gleichartigen¹ ist daher zu fordern, dass diese Methode auch in anderen Rechtsgebieten Anwendung findet². Das ist insbesondere notwendig im hier zur Diskussion stehenden Bereich des Rezeptionsverständnisses von Satire.

Massgebend kann indessen im Zusammenhang mit Satire nur derjenige Rezipient sein, der über den umschriebenen Verständnishorizont für die satirische Kommunikationssituation verfügt. Würde auf den Satire-unkundigen, weil grundsätzlich nicht der Satire zugänglichen Durchschnittsleser abgestellt³, wäre das in etwa dasselbe, wie wenn der Durchschnittsautokäufer als Massgabe für die Beurteilung von Patentstreitigkeiten herangezogen würde.

Hinsichtlich des Kriteriums des "nicht unerheblichen Teils" kann es bei Satire auch nicht darauf ankommen, dass eine (nicht qualifizierte) Mehrheit die satirische Aussage nur unvollständig versteht. Schon der BGH anerkannte, dass, selbst wenn ein «beachtlicher Teil der Leser» eine Textpassage anders versteht, als es eine werkadäquate Interpretation verlangt, dies – im konkreten Fall – kein Veröffentlichungsverbot zu rechtfertigen vermöge⁴.

Würde zudem eine (meist besonders empfindliche) Minderheitengruppe das Richtmass darstellen, so bestünde für Satire die permanente Gefahr, dass sie sich gegenüber "sensiblen Bereichen" nicht äussern dürfte. Der *Minderheitenschutz*⁵ ist bei Satire von untergeordneter Bedeutung, da die satirische Intention entgegen teilweisen Vorstellungen nicht alleine Mehrheiten resp. Mehrheitsrepräsentanten im Visier haben kann. Sog. tabuisierte sensible Bereiche (traditionell sind: Kirche/Religion, Militär, Sex, aktuell nun auch: Ethnien etc.⁶), die von der Satire verschont werden müssten oder bei denen sie sich einer besonderen Zurückhaltung befleissigen müsste, darf es grundsätzlich nicht geben. Hinsichtlich der *künstlerischen Ausdrucksweise* meinte denn auch der BGH, dass – würde man vom Künstler mehr Rücksicht gegenüber den Betroffenen verlangen – dieser Umstand der Satire nicht nur die Verbreitung eines Sachverhaltes weitgehend verschliessen würde, «sondern es müsste sich die Besorgnis von Verboten viel weiterreichend auf die Auseinandersetzung insbesondere der engagierten Kunst mit ihrer Umwelt allgemein *lähmend auswirken*»⁷. M.a.W: Missverstehende

¹ LARENZ, S.334, 375, 381f.; ROBERT SCHWEIZER, S.31.

² Vgl. PEDRAZZINI: UWG, S.88. Das Abstellen auf den massgeblichen Kreis wird in Deutschland ohnehin vollzogen, z.B. im Recht der Wortberichterstattung (WENZEL, Rz 4.6, unter Hinweis auf BGH GRUR 71, 591 [592]).

³ STEFFEN, S.374, nennt es noch pointierter: «Der flüchtige Betrachter, dem jedes Verständnis für derartige Protestformen (= Satire) abgeht, kann sicher kein Massstab sein (...).»

⁴ BGH v. 8.6.82 (Fall "Horten c. Delius", NJW 1983, 1194 [1195]).

⁵ Selbst im Zeitalter der Political Correctness: Ein ohnehin überbewerteter, indifferenter Trend aus den USA. Zu Recht nennt ZIMMER, S.107, diese "politische Korrektheit" eine «neue antikritische Ideologie», welche «das alte Prinzip der Inquisition wiederbelebt» (unter Hinweis auf das Werk von JONATHAN RAUCH: *Kindly Inquisitors* [1993]), weil sie die Meinungsäusserungsfreiheit erheblich bedrohe.

⁶ Vgl. UBI Jahresbericht 1994, S.18f., die den Begriff "sensible Bereiche" aufnimmt und dort sogar eine erhöhte Verletzlichkeit annimmt! Demgegenüber zu Recht der Presserat, Stellungnahmen 1996, S.123, für den «aus berufsethischer Sicht kein kultureller oder gesellschaftlicher Bereich a priori von der Satire ausgeschlossen werden darf». Allg. zum Tabu-Begriff BARGATZKY, S.67.

Zum delikaten Verhältnis zwischen Satire und Rassendiskriminierungs-Verbot vgl. S.115 Fn 6.

⁷ BGH v. 8.6.82 (Fall "Horten c. Delius", NJW 1983, 1194 [1195]), Hervorhebungen vom Verfasser; ähnlich

Rezeption würde Satire verunmöglichen, was einer faktischen Zensur gleichkäme.

Die soziale Gruppe, die sich in der heutigen Gesellschaft am meisten für die Satire interessiert (und deren Verständnis entsprechend ist), ist am ehesten in der sog. Neuen Kulturszene¹ zu finden. In dieser Szene tritt traditionell das (häufig politisch engagierte) Kabarett auf², das sich (man ist geneigt zu sagen:) umständehalber immer nur an eine Minderheit richtet³. Durch ihre «ästhetische Anspruchshaltung gerät die Neue Kulturszene in die Nähe der Hochkulturszene», zumindest was den Inhalt (z.B. Autoren wie TUCHOLSKY, KÄSTNER, MORGENSTERN, GRASS etc.), nicht jedoch was Publikum und Verhalten anbelangt⁴. Nach den empirisch abgesicherten Feststellungen von SCHULZE profiliert sich diese Neue Kulturszene deutlich gegenüber allen anderen Szenen: «Sie hat die höchste milieuspezifische Selektivität (...) und die am stärksten von der Gesamtbevölkerung abweichende Publikumszusammensetzung.»⁵

Aus dem Blickwinkel der kulturellen Erwartungshaltung betrachtet, wurde mit dieser "Szene" eine Personengruppe definiert, die am ehesten dem geforderten Anforderungsprofil entspricht.⁶ Wie deren Verständnis (objektiv) zu umschreiben ist, wurde bereits weiter vorne dargelegt⁷. Soweit keine andere, konkrete Personengruppe für die Rezeptionswirkung definiert werden kann oder konnte, ist daher von dieser Personengruppe als dem massgebenden Rezipientenkreis für Satire auszugehen.

STEFFEN, S.376.

¹ SCHULZE, S.479f.; ähnlich schon STEFFEN, S.374, der von einer Gesellschaft spricht, «die sich zu einer freien Kunst unter Einschluss dieser Gestaltungsformen [= Satire] bekennt (...)».

² Zum Vergleich die Zusammensetzung des Personenkreises, welcher überhaupt an Theater (in all seinen Formen) interessiert ist (was doch knapp zwei Drittel der Bevölkerung ausmacht): rund 11% von diesen knapp 60% sind sog. "besonders interessierte Theaterkenner", und rund 19% davon sog. "bildungsorientiertes Gelegenheitspublikum mit begrenztem Interesse" (laut Publikumsuntersuchung der Media Perspektiven 6/1991, zitiert bei FAULSTICH, S.330). Der Rest dürfte das "unterhaltungsorientierte Gelegenheitspublikum" darstellen.

³ Vgl. z.B. NZZ v. 2.6.97, S.28: «Nun sind aber Theater und pecunia ein Antagonismus, weil Kunst im allgemeinen und Kabarett im besonderen ein Minderheiten-Programm [ist].»

Diese Aussage wird vom SRG-Forschungsdienst (Jahresbericht 1996, Bern, April 1997, S.24f.) bestätigt: Gemäss dieser repräsentativen Erhebung (bei immerhin 4620 Personen ab 15 Jahren) ist das Interesse an Kunst und Literatur bei den Radiohörern nur gerade bei rund 11% stark vorhanden, bei rund 64% hingegen wenig bis gar nicht. Für "humoristische Unterhaltungssendungen" interessieren sich dagegen rund 27% stark, aber immer noch rund 38% gar nicht. Bei den Fernsehzuschauern sind rund 24% an "Kabarett, Kleinkunstabühne" stark interessiert, 42% dafür gar nicht. Rund 15% sind an Kultur- und Kunstsendungen interessiert, an Bildungsprogrammen bloss noch knapp 8%. Anzumerken ist, dass in den erst genannten Kategorien sämtliche humorvollen Genres vertreten sind; das (politische und/oder satirische) Kabarett dürfte dabei bloss eine untergeordnete Kategorie bilden.

⁴ SCHULZE, S.480f.

⁵ SCHULZE, S.481f.

⁶ Im Einzelfall kann jedoch vom konkreten Publikum ausgegangen werden, soweit dies bekannt oder feststellbar ist.

⁷ Vgl. S.88f.

6. Zur Wirkung satirischer Äusserungen ausserhalb des angesprochenen Rezipientenkreises

Nun gibt es aber Situationen, in denen eine satirische Äusserung einen Personenkreis trifft, der nicht zum eigentlichen Zielpublikum bzw. zur umschriebenen Rezipientengruppe gehört. Von dieser Gruppe kann weder eine entsprechende Erwartungshaltung noch das erforderliche Rezeptionsverständnis verlangt werden. Diesfalls hätte man es – um trotzdem dieses hypothetische Phänomen zu gebrauchen – annäherungsweise mit der vielbemühten Figur des Durchschnittsempfängers zu tun. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein satirischer Beitrag in einem Mediengefäss erscheint, in dem normalerweise keine Satire publiziert, geschweige denn erwartet wird.¹ Unter solchen Bedingungen kann nicht vom Satire-verständigen Rezipienten ausgegangen werden.

Doch selbst hierbei kann einigermaßen (aufgrund der Zuschauer- resp. Leserschaftserhebungen) verlässlich noch immer von einem bestimmten Publikumsprofil ausgegangen werden. Hier könnte bei fehlendem Erfahrungssatz eine Erhebung² Aufschluss über die Zusammensetzung des Publikums und dessen Verständnis bringen. Auf der anderen Seite darf selbst dieser Gruppe nicht zugestanden werden, eine Aussage zu missverstehen. Wie erwähnt, gibt es kein Anrecht auf "Missverständnis"; dagegen besteht für den Autoren ein Anspruch auf richtiges Verstehen seiner Äusserung³.

C. Das Prüfungsverfahren für eine adäquate Rezeption der Satire

Es wurde weiter vorne dargelegt, nach welchem Prüfungsmassstab das Bundesverfassungsgericht bei satirischen Äusserungen verfährt. Dieses geht sinngemäss von einer einigermaßen Satire-adäquaten Rezeption aus⁴, indem die vordergründige Textaussage «entkleidet» wird⁵. Der Begriff und das Verfahren der "Entkleidung" ist nach heutigem Stand der Rezeptionsästhetik jedoch zu eng formuliert⁶, da der Aussagekern nicht losgelöst von seiner ästhetischen Form beurteilt werden kann, weshalb hier verständlicher und beruhend auf den

¹ Mögliche Fälle sind somit: eine Informations-, Dokumentar- oder eine allgemeine Unterhaltungssendung bzw. ein satirischer Beitrag an einer Stelle eines Printmediums, wo sonst (seriöse) journalistische Berichterstattung plaziert ist.

² Vgl. dazu die Ausführungen zur demoskopischen Umfrage (weiter hinten). Bei den Medienunternehmen sind immerhin Angaben zur Publikumzusammensetzung sowie deren Erwartungshaltung mit ziemlich gesicherten, repräsentativen Daten vorhanden (vgl. beispielsweise die Angaben des SRG-Forschungsdienstes).

³ Siehe später S.112ff.

⁴ Es spricht immerhin von der Heranziehung eines werkgerechten Massstabes.

⁵ Dies im Gegensatz zur Beurteilung der Frage, ob eine falsche oder richtige Tatsachenbehauptung vorliegt: Nach Auffassung des BGH vollzieht sich diese Prüfung in zwei Schritten und in umgekehrter Richtung: Zuerst wird darauf abgestellt, wie der Durchschnittsleser das Gesagte aufnimmt, danach ist der so ermittelte Sinngehalt auf seine Tatsächlichkeit zu überprüfen (BGH in GRUR 1970, S.370; LÖFFLER/RICKER, 42.27). Die Fragwürdigkeit dieses Verfahrens liegt auf der Hand: Denn erst die Frage nach der Aussage gibt einen Hinweis darauf, was überhaupt vorliegt.

⁶ STEFFEN, S.372f.

Erkenntnissen jener Nachbarwissenschaften von einem ganzheitlichen Prüfungsmaßstab¹ der "Satire-adäquaten Rezeption" auszugehen ist. Einzig nach dieser objektiv nachvollziehbaren Methode ist eine satirische Äusserung zu interpretieren.

Beruhend auf den vorgenannten Prämissen (Definition und Rezeption von Satire) ist eine satirische Äusserung für die rechtliche Beurteilung methodisch differenzierend zu untersuchen, nämlich nach einem mehrstufigen **Prüfungsverfahren**²:

1.) **Qualifikation** als Satire: In einem ersten Schritt ist zu ermitteln, ob Satire überhaupt vorliegt. Das kann mittels der objektiven Kriterien der (konstitutiven) Wesensmerkmale des Satirischen festgestellt werden.

2.) **Ermittlung der satirischen Aussage**: Steht nicht schon aufgrund der Prüfung im ersten Schritt fest, welches die satirische Kernaussage ist, ist die satirische Intention und Kernaussage zu ermitteln, was wiederum nach objektivem, werkadäquatem Rezeptionsverfahren festgestellt werden muss. Diese Kernaussage ist dann Gegenstand für die rechtliche Beurteilung³. Gleichwohl bleibt die Äusserung *als Ganzes* Gegenstand der Interpretation und der rechtlichen Würdigung⁴. Die Ermittlung der satirischen Aussage ist nach den Kriterien (Merkmale) des satirischen Prinzips, die ästhetische "Einkleidung" nach den Kriterien der jeweiligen Kunstgattung⁵ zu beurteilen.

3.) **Beurteilung der Rezeptionswirkung**: Die (soeben ermittelte) satirische Aussage ist im Kontext ihrer Rezeptionswirkung beim massgebenden Rezipientenkreis zu untersuchen. Als massgebender Personenkreis wurde der *Satire-verständige Rezipient* definiert⁶. Diese Prüfung ist mittels rezeptionstheoretischen Kriterien vorzunehmen.

4.) **Überprüfung auf eine relevante Verletzung** eines Rechtsgutes: In einem letzten Schritt ist die ermittelte Aussage (im Kontext ihrer ästhetischen Form) hinsichtlich einer möglichen Persönlichkeitsverletzung (oder der Verletzung eines anderen Rechtsgutes) rechtlich zu beurteilen. Für dieses Verfahren sei auf das Kapitel 6 verwiesen, insbesondere auch auf die erforderliche Interessenabwägung.

¹ GOUNALAKIS: Satire, S.813; BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 E.2 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943).

² Dass ein solches Verfahren noch viel differenzierter ausfallen kann, zeigen GROEBEN/VORDERER, S.225, anhand des rezeptionsästhetischen "Ablaufplanes zur Durchführung einer Inhaltsanalyse (nach MERTEN)", der immerhin 13 (!) Schritte kennt und dies erst noch nach hermeneutischen Verfahren mehrmals wiederholt werden kann (aufgrund des Phänomens des "hermeneutischen Zirkels" [vgl. zu diesem Begriff S.50 Fn 10]).

³ Liegt keine satirische Äusserung vor, so ist diese dann unter Beizug (anderer) objektiver Kriterien auszulegen.

⁴ Das bedeutet, dass das ästhetische Merkmal nicht ausser Acht gelassen werden darf.

⁵ Z.B. die ästhetischen Kriterien der Literatur, des Kabarett, des Films etc.

⁶ Zur Ausnahme siehe S.91.

III. Die Rechtsnatur der Auslegung ästhetischer Äusserungen und des Durchschnittsverständnisses

A. Die Auslegung ästhetischer Äusserungen und das Durchschnittsverständnis als rechtlich relevanter Sachverhalt

Gemäss dem ersten Schritt nach dem Prüfungsverfahren ist hier zu untersuchen, um was für einen rechtlichen Vorgang es sich bei der Auslegung einer ästhetischen Äusserung handelt. Dabei ist zuerst nicht Gegenstand die möglicherweise unterschiedlich bewertete Auffassungsgabe des Durchschnittslesers, sondern der Sachverhalt selbst¹. Der zu untersuchende Sachverhalt umfasst bei einer satirischen Äusserung einerseits die Textvorlage als solche und andererseits deren Verständnis beim massgeblichen Rezipienten (vgl. dazu die vorangegangenen Abschnitte).

B. Zur Abgrenzung von Rechtsfragen, Erfahrungssätzen und Tatfragen

1. Vorbemerkungen

Wird nach dem objektiven Beurteilungsmassstab vorgegangen, gelangt man zwangsläufig zur Frage, ob das sog. Durchschnittsverständnis eine Rechts- oder Tatfrage sei. Ursache der damit verbundenen Abgrenzungsdiskussion ist die Vermischung der *erforderlichen Wertvorstellungen*, wie sie nach Ansicht der Gerichte vorliegen müssten, und den tatsächlich vorhandenen, *üblichen Auffassungen* bei einem bestimmten Publikum². Der Richter setzt eine Wertvorstellung als die für die Gesellschaft massgebliche fest. Diese normativ wirkende Wertvorstellung beruht – gemäss der herrschenden juristischen Ansicht – auf der Konstruktion des Durchschnittslesers als «notwendiger normativer Fiktion»³. Er tritt auf als sozusagen «innerdogmatischer Wertungsmassstab»⁴. Dass jedoch die soziale Wirklichkeit einem stetigen Wandel unterworfen ist⁵, wird zuweilen nicht ganz nachvollzogen⁶.

Selbst wenn der unstrittige Grundsatz gilt, wonach eine Wertungsfrage eine Rechtsfrage sei⁷, darf daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die Beurteilung mit Hilfe des Durchschnittsverständnisses eine reine Wertung sei und damit eine Rechtsfrage vorliege. Eine solche Argumentation läuft darauf hinaus, dass nicht auf *tatsächlich vorhandenes* Verständnis und

¹ ROBERT SCHWEIZER, S.30.

² Vgl. dazu auch LARENZ/CANARIS, S.110, hinsichtlich des Sorgfaltsmassstabes bei § 276 BGB; GULDENER, S.483.

³ SEIBERT: Durchschnittsleser, S.354; NUSSBAUMER: Sprache, S.194 Fn 31.

⁴ BREUNUNG/NOCKE, S.249 Fn 47.

⁵ Vgl. GRIMM: Grundrechte, S.46f.; SCHULZE, S.36ff.

⁶ Immerhin fragt sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit Äusserungen durch die Medien, «ob angesichts der heutigen Informationsflut wirklich *jede* in der Öffentlichkeit verbreitete Äusserung persönlichkeitsverletzenden Inhalts einen rechtsgefährdenden Zustand zu schaffen vermag» (BGE 122 III 449 E.2a [“Firmensanierer”]). Dass ein steter Wertewandel stattfindet, wurde vom Bundesgericht indessen eigentlich schon früher erkannt (U. v. 13.3.86, “Achterbusch“-Film, ZR 1986, Nr.44, S.111 [114]), aber nicht wirklich nachvollzogen.

⁷ LARENZ/CANARIS, S.130; MESSMER/IMBODEN, Rz 92.

damit Wertvorstellungen abgestützt wird; vielmehr wird auf (ethische, gesellschaftliche usw.) Wertvorstellungs-Ideale verwiesen, wie sie vielleicht angenommen werden oder gar erwünscht wären. Ob der Richter dadurch das tatsächliche Verständnis und auch die (so überhaupt eruierbare) herrschende Sozialmoral erfasst, ist «schwer feststellbar»¹. Die Feststellung eines (eventuell vorhandenen) allgemeinen Konsenses über Wertvorstellungen kann aber nur eine Tatfrage darstellen². Andernfalls erhebt sich der Richter unzulässigerweise zur massgebenden Moralinanz.

Die "Ermittlung" des vorhandenen Verständnisses, aber auch der Wertvorstellungen oder Auffassungen, wird häufig bloss vorgetäuscht, indem der Richter trotz Berufung auf einen objektiven Bewertungsmaßstab in aller Regel³ auf die eigene, letztlich subjektive⁴ Beurteilung abstellt. Weil er dies «nicht offen zugeben»⁵ kann oder will, wird auf die hypothetische Figur des Durchschnittsrezipienten abgestellt. Damit zeigt sich, dass mit der Methode des Rückgriffs auf den Durchschnittsbürger ein Instrumentarium geschaffen wird, das den dem Richter zugestandenen Ermessensspielraum mehr öffnet, als es zur Lösung des Problems – nämlich der Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Auffassung innerhalb des in Frage kommenden Rezipientenkreises – hilfreich sein könnte, da dieses Vorgehen entgegen der eigentlichen Aufgabe häufig einer Objektivität entbehrt.

2. Das Erfordernis einer Differenzierung

Die Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatfrage (sowie Erfahrungssatz) bereitet anerkanntermaßen Schwierigkeiten⁶. Häufig wird eine logische und methodische Unterscheidung nicht vorgenommen⁷. Dennoch ist eine klare Abgrenzung auch und gerade hier geboten.

Definitiv kann das Begriffspaar hinreichend auseinandergehalten werden: Eine *Tatfrage* kann umschrieben werden als Frage danach, ob sich rechtserhebliche Tatsachen verwirklicht haben, während eine *Rechtsfrage* die rechtliche Würdigung der Tatsachen, d.h. die Rechtsanwendung des in Frage kommenden Tatbestandes gestützt auf die festgestellten Tatsachen, darstellt⁸. Grundsätzlich sind Tatfragen Fragen nach den tatsächlichen Umständen, «von deren

¹ LARENZ/CANARIS, S.110. Laut BGH, U. v. 6.7.95 E.2b.cc, bleibt dies eine Rechtsfrage (AfP 1995, 600).

² LARENZ/CANARIS, S.130f. A.M. BGH, U. v. 6.7.95 E.2b.cc (AfP 1995, 600).

³ Bestätigt in BGE 111 II 68 E.3, unausgesprochen in 119 II 97 E.4b; vgl. auch REHBINDER: Rechtssoziologie, S.17.

⁴ Das ist beispielsweise der Fall beim (ohnehin untauglichen) Kriterium der "statistischen Einmaligkeit" bei der Beurteilung des individuellen Charakters eines Kunstwerkes (VON BÜREN: Urheberrecht, S.70f.; ebenso Zürcher Obergericht, U. v. 30.6.83 [SMI 1985, S.222 E.1.1]; ferner REHBINDER: Urheberrecht, S. 52ff.; BGE 113 II 190 "Le Corbusier").

⁵ NUSSBAUMER: Sprache, S.194, der das Abstellen auf das eigene Sprachempfinden «Lehnstuhl-Methode» nennt.

⁶ VOGEL, 13 N.162ff.

⁷ LARENZ/CANARIS, S.128 und 131.

⁸ OG 43 IV: VOGEL, 13 N.163; LARENZ/CANARIS, S.128.

Vorliegen die Beantwortung der Rechtsfrage abhängt»¹.

Folgende Beispiele wollen die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Rechts- und Tatfrage in anderen Rechtsgebieten veranschaulichen:

- Die (markenrechtliche) Unterscheidbarkeit ist ein Rechtsbegriff. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Unterscheidbarkeit gegeben ist, hat der Richter die Anschauung des (massgeblichen) Verkehrskreises zu berücksichtigen, was zumindest solange eine Tatfrage ist, als darüber keine gesicherte Kenntnis besteht². Rechtsfrage hingegen ist, inwieweit auf Erfahrungssätze abgestellt werden darf und ob *zutreffende* Erfahrungssätze der rechtlichen Beurteilung zugrunde liegen³. Für diese Erfahrungssätze kann sich der Richter auf die allgemeine Lebenserfahrung⁴ und sein eigenes Wissen abstützen⁵. Hingegen muss er sich auf die Beurteilung von Sachverständigen beziehen, wenn es sich um Erfahrungssätze handelt, die sich ausserhalb seiner eigenen Erfahrung befinden⁶. Dann liegt aber eine Tatfrage vor.

- Beim Vertragsabschluss ist Tatfrage, was die Parteien gesagt haben, was sie dabei gedacht und gewusst haben⁷. Ebenso ist die Vorstellung der Parteien (beim Abschluss einer Vereinbarung) eine Tatfrage⁸. Welche rechtliche Bedeutung einer Äusserung zukommt, ist eine Rechtsfrage, d.h. die Frage, nach welchen Grundsätzen eine solche auszulegen ist⁹.

- Die Bemessung des Schadens ist eine Tatfrage, während der Rechtsbegriff des Schadens und die Rechtsgrundsätze für die Schadensberechnung eine Rechtsfrage darstellen.¹⁰

- Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäusserung ist eine Rechtsfrage¹¹.

Die soeben erwähnten *Erfahrungssätze* bilden keine selbstständige Kategorie, «denen eine bestimmte Rechtsnatur zukommt», sie sind auch keine eigentliche «Normen, sondern Erkenntnishilfen, zulässige Verallgemeinerungen von Tatsachen oder Abläufen, aus denen für den Einzelfall Schlussfolgerungen gezogen werden»¹². Sie stützen sich ab auf die allgemeine

¹ LARENZ/CANARIS, S.129.

² KNAAK, S.5; BGH v. 5.7.84 ("Patented").

³ GULDENER, S.483.

⁴ Diese selbst kann aber nicht Gegenstand der Beweisführung sein, da sie sich nicht auf den Tatbestand des konkreten Falls beschränkt (MESSMER/IMBODEN, Rz 95).

⁵ Vgl. MESSMER/IMBODEN, Rz 94.

⁶ GULDENER, S.483 Fn 31; vgl. auch KNAAK, S.6; BGE 111 II 72 E.3a. Zur Verwendbarkeit von soziologischen Erfahrungswerten vgl. BETHGE, S.96ff.

⁷ LARENZ/CANARIS, S.129; BGE 111 II 72 E.3a.

⁸ BGE 105 II 166 E.2.

⁹ GULDENER, S.481; BGE 118 II 365 E.1 mit Hinw., 119 II 451 E.3a = Pra 84 (1995) Nr.36.

Demgegenüber gilt die (rechtliche) Auslegung einer Erklärung von Parteien als Rechtsfrage (BGE 87 II 234 E.1).

¹⁰ BGER, U. v. 10.10.96 E.5a ("Wahlinserrat", sic! 1997, 148), mit Hinweisen auf die Rechtsprechung.

¹¹ NOLTE: Beleidigungsschutz, S.62. Wie zu sehen sein wird, nicht aber die Ermittlung der eigentlichen Aussage (siehe sogleich).

¹² SCHWANDER, S.383 und 381.

Lebenserfahrung¹ oder setzen besondere Kenntnisse voraus². Das Bundesgericht hält fest, dass Erfahrungssätze allgemeine Geltung für die Zukunft beanspruchen, wenn sie einen solchen Abstraktionsgrad erreichten, dass sie einen normativen Charakter erlangten³. Das muss aber im konkreten Fall zuerst klar festgestellt worden sein. Erfahrungssätze dienen denn auch «nicht der Feststellung von Tatsachen, sondern der Ermittlung einer blossen Wahrscheinlichkeit von Tatsachen»⁴. Sie bleiben «nur Ausdruck von unreflektierten subjektiven Eindrücken oder sogar von gesellschaftspolitischen Vorurteilen», wenn sie nicht auf überprüfbarem empirischem Material oder auf wissenschaftlichem Beweis beruhen⁵. Erfahrungssätze vermögen u.U. die sichere Erkenntnis, die der Rechtsanwendung oder der Beweiswürdigung dient, zu ersetzen⁶, aber nur *sofern* sie unzweifelhaft, unstrittig⁷ oder noch aktuell⁸ sind. Ist deren Richtigkeit strittig oder ungewiss, so ist darüber Beweis zu führen, insbesondere in Bereichen, bei denen das Gericht kein gesichertes Wissen besitzt⁹. Die eigene oder «soziale Erfahrung» reicht zu einer sicheren Beurteilung längst nicht in allen Fällen aus, «so dass eine gewisse Unsicherheit verbleibt»¹⁰. Daher ist beim Abstellen auf Erfahrungssätze Vorsicht geboten. Von Bedeutung ist die Unterscheidung, ob das Bundesgericht an die Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist (bei Tatfragen) oder ob es eine Auslegung als *Berufungsinstanz* frei überprüfen kann (bei Rechtsfragen)¹¹. Der Grundsatz der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kennt Ausnahmen, bei denen das Bundesgericht auch tatsächliche Feststellungen überprüfen kann¹². Die *rechtliche Würdigung* der Tatsachen bleibt indessen dem Bundesgericht vorbehalten¹³.

¹ Vgl. BGE 122 III 449 E.2b, im Konkreten auf den Umstand bezogen, dass bei schweren Eingriffen auf die Persönlichkeit auf eine anhaltend störende Auswirkung geschlossen werden darf.

² MESSMER/IMBODEN, Rz 95, grenzen die Erfahrungssätze durch dieses Kriterium von der allgemeinen Lebenserfahrung ab.

³ Statt von Erfahrungssätzen als "Normen" zu sprechen, sollte präziser die Wendung «normativer Charakter» (BGE 120 II 97 E.2b; 117 II 256 E.2b; 111 II 72 E.3a; VOGEL, 13 N.164) oder «Funktion von Normen» (MESSMER/IMBODEN, Rz 95) gebraucht werden, selbst wenn sie den Rechtsätzen gleichgestellt werden.

⁴ BGE 118 II 365 E.1; GULDENER, S.482.

⁵ SCHWANDER, S.381.

⁶ SCHWANDER, S.381; RITTER, S.141.

⁷ LARENZ/CANARIS, S.107ff.

⁸ Dass sich die massgebenden Verhältnisse für die Aufstellung eines allgemeinen Erfahrungssatzes ändern können, zeigt der Entscheid des BGH v. 15.2.96 E.II.2a und d ("Philishave II", = NJW 1996, 2161, = WRP 1996, 729), weshalb ein solcher dann nicht mehr gilt. Dieser Erfahrungssatz sei *nota bene* eine «auf tatrichterlichem Gebiet liegende Annahme» (zu diesem Entscheid: MARTINEK, S.3136).

⁹ GULDENER, S.319; SCHWANDER, S.381; BGE 111 II 72 E.3a. Fehlen diese gesicherten Kenntnisse, so ist der Beizug von Sachverständigen erforderlich (MESSMER/IMBODEN, Rz 95).

¹⁰ LARENZ/CANARIS, S.107.

¹¹ OG 63 II; BGer, U. v. 7.6.95 E.2a und c ("VPM c. «Berner Zeitung»", ML 1/96, 41f.); BGer, U. v. 10.10.96 E.3b ("Wahlinsrat", sic! 1997, 148); BGE 120 II 371 E.3; 118 II 365 E.1 mit Hinw.; 119 II 451 E.3a = Pra 84 (1995) Nr.36; VOGEL, 13 N.153.

¹² Z.B. bei Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften (OG 63 II, 43 III) oder lückenhafter Feststellung des Sachverhalts (OG 64); BGE 120 II 371 E.3; VOGEL, 13 N.156ff.; MESSMER/IMBODEN, Rz 99 und 102. Die Anfechtung tatsächlicher Feststellungen muss im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde vorgenommen werden (MESSMER/IMBODEN, Rz 99 Fn 1).

¹³ OG 63 III.

C. Die Textauslegung als Gegenstand des sprachlichen Sachverhalts

Wie wir gesehen haben, ist bei Satire eine nach objektiven Kriterien orientierte Textinterpretation gemäss den beiden ersten Schritten des Prüfungsverfahrens vorzunehmen. Wie diese im Einzelnen rechtlich zu würdigen ist, wird im daran anschliessenden Abschnitt aufgezeigt. Wenn nachfolgend von "Textauslegung" und "sprachlichem Sachverhalt" die Rede ist, hat das allgemeine Geltung auf ästhetische Sachverhalte, da sich die Methode der werkadäquaten Auslegung nach den jeweiligen Regeln der entsprechenden Kunstgattung auszurichten hat.

Anders als die Auslegung eines rechtlichen Textes¹ ist die Rezeption eines literarischen Textes (hier insbesondere: eines satirischen Textes), also die Frage der Textauslegung, keine Rechtsfrage, sondern eine Frage tatsächlicher Natur². Denn Gegenstand der Interpretation ist der sog. *sprachliche Sachverhalt*³. Dieser Auffassung sind auch die Strafsenate des BGH, welche die Ermittlung des Sinns einer Aussage in die Zuständigkeit des Tatrichters legen⁴. Nicht anders auch teilweise das Bundesgericht, wenn es beispielsweise die Auslegung von Empfehlungen dem «Bereich des Tatsächlichen» zuordnet⁵.

Eine literarische Textauslegung kann nicht nach juristischer Auslegungsmethode⁶ erfolgen. Der Richter muss den Text so interpretieren, wie es die literatur-, sprach- und rezeptions-ästhetischen Regeln verlangen, und nicht, wie er es sich gewohnt ist, wenn er eine rechtliche Textvorlage (Gesetzesbegriff/Vertrag etc.) mit den Methoden der juristischen Hermeneutik angeht.

Erst wenn das Ergebnis der Interpretation des Textes nach objektiven Kriterien ermittelt worden ist, kann diese Aussage hinsichtlich möglicher Persönlichkeitsverletzung rechtlich beurteilt werden. Vorauszugehen hat dieser Erkenntnis eine der Vorlage adäquate Rezeption. Diese ist angesichts verschiedener Interpretations-Möglichkeiten aus der Perspektive einer Satire-

¹ Beispielsweise eines Gesetzestextes, Begriffes oder Vertrages.

² Das gilt bereits für journalistische Texte: BGH, U. v. 5.12.95 ("Caroline von Monaco III", NJW 1996, 984 [985]), der von einer «tatrichterlichen Würdigung» des journalistischen Beitrages spricht. Ebenso LÖFFLER, LPG § 6 Rn 27, der die «Ermittlung des Aussagegehaltes einer Presseveröffentlichung» als tatrichterliche Feststellung bezeichnet. Dies kann für *literarische* Texte nicht anders sein: SEIBERT: Durchschnittsleser, S.332, 339, 343, allerdings ohne Begründung. WENZEL, Rn 4.35, erachtet die Interpretation einer Aussage solange als Tatfrage, wie deren Deutung von einem (objektiven) Rezipientenverständnis abhängt. Dies vor allem, nachdem das BVerfG die Nichtbeachtung einer Meinungsumfrage als Verletzung des rechtlichen Gehörs taxiert hat (NJW 1993, 1461). Das bedeutet nichts anderes, als dass über den Aussagegehalt eine Beweiserhebung zulässig ist. Davon geht auch GOUNALAKIS: Satire, S.813, aus, wenn er von der Interpretation des Sachverhalts spricht, nämlich die Frage nach dem Aussagegehalt.

³ Er wird auch semantischer oder logischer Sachverhalt genannt: STETTER, S.163, 166; NUSSBAUMER: Sprache, S.199f.

⁴ Vgl. Darstellung der Rechtsprechung bei NOLTE: Beleidigungsschutz, S.55ff. Seit dem BGH, U. v. 5.12.95 ("Caroline von Monaco III", NJW 1996, 984 [985]), dürfte das auch für die Zivilsenate gelten. Dass dabei häufig eine Vermischung vorliegt, lässt sich nicht ganz vermeiden (MESSMER/IMBODEN, Rz 94; NOLTE: Beleidigungsschutz, S.56).

⁵ BGer, U. v. 10.10.96 E.3b ("Wahlinserrat", sic! 1997, 148).

⁶ Wie diese zu erfolgen hat, braucht hier nicht dargelegt zu werden; ein Verweis auf die Literatur mag dazu genügen (statt vieler: REHBINDER: Einführung, S.75ff.; FORSTMOSER/SCHLUEP, § 19 N 1ff.).

adäquaten Auslegung vorzunehmen.

Somit ist es eine Tatfrage, wie ein nicht-juristischer Text¹ nach den Regeln der Ästhetik² aufgefasst werden kann. Für das Verfahren sei auf die Ausführungen des vorherigen Abschnittes verwiesen.

D. Das Durchschnittsverständnis als Tatfrage

Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe³ ist eine Rechtsfrage⁴. Die unbestimmten Rechtsbegriffe ihrerseits betreffen in der Regel den Tatbestand⁵, sie können indessen auch die Rechtsfolge erfassen⁶.

Unabhängig von dieser Diskussion wird dem Richter im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Rechtsfrage ein gewisser Beurteilungsspielraum zugestanden⁷, indem diese interpretationsbedürftigen Begriffe nach einem vom Richter selbst zu konkretisierenden Massstab zu beurteilen sind, womit sie der Auslegung zugänglich werden⁸. Diese (rechtliche) Würdigung selbst ist ein «Werturteil»⁹.

Aus der Analyse der Rechtsprechung zum Durchschnittsleser ist zu folgern, dass die "Rechtsfigur" des Durchschnittslesers – teils stillschweigend, teils explizit¹⁰ – vielfach als *unbestimmter Rechtsbegriff* betrachtet wird¹¹. Solange es sich einzig um die *Figur* des Durchschnittslesers handelt, wäre das zunächst einmal zutreffend. Damit ist indessen noch gar nichts gesagt. Es ist vielmehr die *Auffassung* bzw. das *Verständnis* dieses Durchschnittslesers massgebend. Wird jedoch diese Auffassung – u.a. mit dem sog. Durchschnittsempfinden¹² bezeichnet – "ermittelt", ist dies bereits nicht mehr eine Rechtsfrage, sondern eine Feststellung,

¹ Hier: eine satirische Äusserung.

² D.h. die *Ästhetik* als Grundlage des Textverständnisses (vgl. ARNOLD/SINEMUS, S.105ff.).

³ Z.B. die *Irreführung* gemäss UWG 3 lit.a und b (BGE 111 IV 68 E.3); *Ehre* (REHBINDER: Aufgabe und Verantwortung, S.48) bzw. *ehrverletzende Äusserung* (BGE 111 IV 68 E.3). Vgl. weitere Beispiele bei HÄFELIN/MÜLLER, Rz.361. Im Folgenden wird der vom Bundesgericht gebrauchte Begriff verwendet, womit aber auch unbestimmte Rechtssätze und Gesetzesbegriffe eingeschlossen sind (vgl. SCHWARZENBACH, Tafel 20).

⁴ BGE 117 Ib 117; 115 Ib 136; 111 IV 68 E.3; 103 IV 96 E.2b; REHBINDER: Rechtssoziologie, S.17f.; REHBINDER: Einführung, S.83; HABSCHIED, Nr.975; HÄFELIN/MÜLLER, Rz.361; RHINOW: Prozessrecht, Rz.802; SCHWARZENBACH, Tafel 21; CREIFELDS, S.1141.

⁵ RHINOW/KRÄHENMANN, Nr.66 B.II; HÄFELIN/MÜLLER, Rz.366f.; CREIFELDS, S.794.

⁶ HÄFELIN/MÜLLER, Rz.354, 367.

⁷ HÄFELIN/MÜLLER, Rz.368; LARENZ, S.295ff.; LARENZ/CANARIS, S.224.

⁸ HÄFELIN/MÜLLER, Rz.363; LARENZ, S.288.

⁹ LARENZ, S.288; sinngemäss auch WÜSTENDÖRFER, S.66f.; nach RIKLIN: Presserecht, § 78 N 13 (vgl. auch § 8 N 13), stellt die rechtliche Würdigung eines *Sachverhalts* eine Meinungsäusserung dar (bezugnehmend auf BGE 117 II 209); FORSTMOSER/SCHLUEP, § 1 N 61, nennen es untechnisch «Vorverständnis».

Auch das *Sachverständigen-Gutachten* stellt ein Werturteil dar (LÖFFLER, LPG § 11 Rn 97, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH).

¹⁰ Da auf das Vorliegen einer Rechtsfrage verwiesen wird, vgl. z.B. BGE 117 IV 193 E.3 ("Bernina-Fall"); BGE 94 IV 34 E.1; GEISER: Kunstwerke, Rz.2.50.

¹¹ Vgl. LIMBACH, S.9.

¹² Teils wird diese mit "Durchschnittsauffassung" oder «Standpunkt» benannt (BGE 103 II 161 E.2). Hier wird der Begriff "Durchschnittsverständnis" verwendet.

die einen Sachverhalt betrifft¹, somit eine Tatfrage oder zumindest ein Erfahrungssatz. Von dieser Voraussetzung wird schliesslich ausgegangen, wenn (im Wettbewerbsrecht²) davon die Rede ist, dass eine Verkehrsauffassung oder allgemein die Auffassung eines Durchschnittsbürgers empirisch zu ermitteln sei³. Wie auch das Bundesgericht in verschiedenen Entscheiden festgestellt hat, sind die Ermittlung der Beweggründe (einer Partei)⁴, die Auffassung, das Verständnis bzw. die Vorstellung eines massgeblichen Abnehmerkreises⁵, der innere bzw. tatsächliche Wille⁶ allesamt Tatfragen. Eine Begründung, wieso das ausgerechnet in Fragen des Persönlichkeitsschutzes anders sein soll, blieben die Befürworter für die Bejahung der Rechtsfrage bisher schuldig.⁷ Neuerdings scheint das Bundesgericht indessen auch in diesem Bereich zur Tatfrage zu tendieren, ohne diesen Wandel allerdings zu begründen. So hielt es fest, dass es Tatfrage (und damit für das Bundesgericht verbindlich) sei, was «beim Durchschnittsleser als bekannt vorausgesetzt werden darf (Art. 63 Abs.2 OG)»⁸.

Die bisher gegenteilige Ansicht des Bundesgerichtes überzeugt schon aus dem Umstand nicht, als diese Rechtsprechung eine Umgehung der Abklärung eines sachverhaltsrelevanten Tatbestandes bedeutet, indem das Gericht die zur Diskussion stehende Frage zum Vorherein als Rechtsfrage beurteilt, um damit – durchaus prozessökonomisch – auf ein u.U. langwieriges und kostenspieliges⁹ Beweisverfahren verzichten zu können. Doch solange der Richter nicht sichere Kenntnis vom tatsächlichen Verständnis (des massgebenden Personenkreises) hat¹⁰, bleibt jede Mutmassung darüber letztlich willkürlich.

Bestehen daher nur schon geringe Zweifel (oder müssten solche bestehen), dass der Richter die Meinung oder das Verständnis des relevanten Personenkreises nicht aus eigenem Wissen oder eigener Lebenserfahrung eruieren kann, geschweige denn, dass sie weder gerichtsnotorisch noch allgemein bekannt seien¹¹, hat er über die "Verkehrsauffassung" des massgeblichen

¹ ROBERT SCHWEIZER, S.42.

² Vgl. PEDRAZZINI: UWG, S.89; HAGER, S.21.

³ Vgl. RITTER, S.135; KNAAK, S.5 und 7; BGH, U. v. 5.7.84 ("Patented"), GRUR 1984, 741; BGH, U. v. 12.3.76 ("MAHAG", GRUR 1976, 689).

⁴ BGE 99 II 176 E.1.

⁵ BGE 99 II 401 E.1c; 87 II 349 E.3a.

⁶ BGE 88 II 28 E.II.4.

⁷ Das Bundesgericht geht ohne Begründung von der Beantwortung einer Rechtsfrage aus: «Welcher Sinn einer (...) Äusserung beizulegen ist, beurteilt sich in aller Regel danach, wie der unbefangene Hörer oder Leser durchschnittlicher Intelligenz sie in guten Treuen verstehen kann. Diese objektivistische Betrachtungsweise hat das Bundesgericht (...) angewendet, und es hat entsprechend als Rechtsfrage frei geprüft, ob z.B. eine bestimmte Äusserung ehrverletzend sei (...).» (BGE 111 IV 68 E.3) – In sich stimmt die Argumentation dann, wenn von einem normativ orientierten Verständnis des Durchschnittsempfängers ausgegangen wird (deshalb die Umschreibung: «verstehen kann»). Doch ist dieses Verständnis wie hier dargelegt eine sachverhaltsrelevante Frage, und es ist entsprechend zu fragen, welches Verständnis der Durchschnittsempfänger tatsächlich hat.

⁸ BGER, U. v. 7.6.95 E.2a und c ("VPM c. «Berner Zeitung»", ML 1/96, 41f.).

⁹ Vgl. BENDA, S.10; RITTER, S.159.

¹⁰ Oder eine Meinungsumfrage mit entgegengesetztem Ergebnis besteht oder anerkannte Erfahrungssätze fehlen (vgl. auch KNAAK, S.6).

¹¹ Wobei die Einschätzung, dass eine Tatsache gerichtsnotorisch sei, den Parteien eröffnet werden muss (vgl.

Kreises nicht nur zu mutmassen, sondern diese tatsächlich zu ermitteln¹. Eine Unterlassung des Bezugs von Beweismitteln (hier: Sachverständigen-Gutachten, ev. Umfrage²) könnte überdies eine Verletzung von Verfahrensvorschriften darstellen³.

Zur Fragestellung der Wirkung, die sich gemäss dem Prüfungsverfahren für satirische Äusserungen beim dritten Schritt ergibt, ist hier zusammenfassend festzuhalten: Nur in den Fällen, in denen zweifelsfrei oder bereits von vornherein (z.B. mittels gesichertem Erfahrungssatz) feststeht, welches die tatsächlich wahrscheinlichste und daher massgebliche Auffassung ist, könnte von eben dieser ausgegangen werden. Das dürfte jedoch selten zutreffen, wie uns das die Erfahrung des bisherigen Rezeptionsverständnisses von Satire durch die Juristen lehrt. Daher ist zu fordern, dass bei Zweifel über das tatsächlich vorhandene Verständnis nicht die Beantwortung einer Rechtsfrage angenommen werden darf oder der Rückgriff auf einen Erfahrungssatz vorzunehmen ist, sondern dass ein tatsächlich überprüfbarer Beurteilungsmassstab anhand einer sachverhaltsrelevanten Ausgangslage angewendet werden muss⁴. Und damit liegt wiederum eine Tatfrage vor.⁵ Die tatsächlichen Feststellungen dagegen können rechtlich frei gewürdigt werden.⁶

Ein Durchschnittsverständnis kann nur in Ausnahmefällen einen Erfahrungssatz darstellen⁷: fehlt ein anerkannter Erfahrungssatz, macht dies «eine Beweisaufnahme notwendig»⁸. Das dürfte bei der relativ anspruchsvollen Rezeption von Satire meist der Fall sein, denn hier bestehen keine gesicherten Erfahrungssätze.

Selbst in anderen Bereichen, so insbesondere der Soziologie, reicht die eigene Vorstellung (Erfahrung), die man «als teilnehmender Beobachter der eigenen Kultur gesammelt hat»⁹, nicht aus, um ihr eine wissenschaftlich gesicherte, erkenntnistheoretische Relevanz zu verleihen. Dieser Grundsatz gilt auch in der Rechtswissenschaft, wenn es darum geht, einem Sachverhalt eine rechtsverbindliche Relevanz zu bescheinigen. Deshalb ist u.a. auf das Instrumentarium des Erfahrungssatzes abzustellen. Die eigene Erfahrung des Richters genügt hingegen nur ausnahmsweise. So darf die "eigene Erfahrung" des Richters nicht auf einer Vermutung beruhen, son-

HABSCHEID, Nr.861).

¹ Andernfalls müsste ehrlicher Weise von einer "geforderten Auffassung" oder "einzunehmenden Wertvorstellung" gesprochen werden.

² Vgl. weiter hinten, S.104f.

³ OG 43 IV, 63 II; HABSCHEID, Nr.1090; RITTER, S.159.

⁴ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.51.

⁵ Bestehen auch nach einer objektiv und adäquat vollzogenen Textinterpretation Unklarheiten über die Kernaussage, so ist diese nach dem Grundsatz des in dubio pro libertate zugunsten des vorliegenden Werkes zu entscheiden (vgl. S.112f.).

⁶ OG 43 IV; MESSMER/IMBODEN, Rz 92.

Bei satirischen Äusserungen müsste also das Verständnis für die Kernaussage ermittelt werden.

⁷ Das ist beispielsweise im Wettbewerbsrecht der Fall, wenn es bei der Beurteilung der Irreführung durch Produkte des täglichen Bedarfs geht.

⁸ KNAAK, S.6; BGH, U. v. 2.4.84 ("Naturaft"), GRUR 1984, 465, 467.

⁹ SCHULZE, S.141.

dem sie bedarf sicherer Kenntnis, was bei der Rezeption ästhetischer Äusserungen schon wegen ihrer Interpretationsmöglichkeiten gerade häufig nicht der Fall ist. Die auf "eigener Lebenserfahrung" basierende Deutung ist letztlich ebenso subjektiv¹ wie die des möglicherweise Betroffenen, bloss von einer anderen Warte aus. Wie stark diese "objektiven Bewertungsmaßstäbe" voneinander abweichen, zeigen nur schon die unterschiedlichen und gegenteiligen Ergebnisse der Entscheide im gerichtlichen Instanzenzug im *selben* Fall². Schon dieser Umstand belegt die Relativität³ dieses angeblich objektiven Richtmasses.

E. Fazit

1. Ausgangslage

Es wurde dargelegt, dass die rechtliche Qualifikation des Rezeptionsverständnisses nach *gängiger* Auffassung auf der Fiktion der Figur des Durchschnittslesers beruht. Wie wir gesehen haben, kann in unserem Zusammenhang nicht von dieser juristischen Konstruktion ausgegangen werden. Die Problematik dieser Methode liegt in der Tatsache, dass der Richter in der Regel gar nicht mit der erforderlichen Sicherheit weiss, wie der Durchschnittsrezipient im Einzelfall eine Äusserung auffasst⁴. Er geht häufig davon aus, dass seine eigene Sachkunde und Lebenserfahrung genügen. Doch es gibt zahlreiche Fälle, in denen diese Umstände bei weitem nicht ausreichen⁵. Auch kann nicht ohne weiteres auf Erfahrungssätze zurückgegriffen werden⁶.

Die Problematik beschreibt SCHWEIZER⁷ an folgendem Beispiel anschaulich:

(Aus den Überlegungen eines Richters:) «So wie ich, versteht auch der Durchschnittsleser. Die Zeitschrift, um deren Äusserung es geht, wird zwar von einigen Millionen Leserinnen und Lesern gelesen. Es ist auch richtig, dass nach den Reichweitenuntersuchungen 70% der Leser Frauen sind, 90% keinen Hochschulabschluss haben, 60% jünger sind als ich. Zu diesen grossen Gruppen gehöre ich nicht. Es wird auch richtig sein, dass nur ein äusserst geringer Anteil der Leser Richter sind und ich insofern einer verschwindend kleinen Minderheit angehöre. (...) Trotzdem, *nach meiner Erfahrung*, fasst der Durchschnittsleser – wer immer das auch sein mag – so auf wie ich (...). Erfahrungsgemäss kenne ich die gesamte Spannbreite der Leserauffassungen (...).»

Wir haben dargelegt, dass sowohl die Textauslegung wie die Auffassung über die satirische Aussage eine Tatfrage ist. Es hat sich des weiteren gezeigt, dass die Durchschnittsauffassung

¹ ROBERT SCHWEIZER, S.40; BENDA, S.10.

² Vgl. dazu die besprochen Fälle im 7. Kapitel. Für Deutschland vgl. die Beispiele bei ROBERT SCHWEIZER, S.29f.

³ Um nicht zu sagen subjektive Tendenz.

⁴ ROBERT SCHWEIZER, S.13.

⁵ Vgl. BÜTTNER, S.539. Ausreichend ist diese hingegen dann, wenn «die Mitglieder (des Gerichts) zu den angesprochenen Verkehrskreisen zählen (...)» (BGH, U. v. 15.2.96 = WRP 1996, 729, 734), was z.B. in lauterkeitsrechtlichen Fragen eher der Fall sein kann. Dass sich dieser Grundsatz nicht einfach auf die Rezeption von Satire übertragen lässt, sollte inzwischen deutlich zum Ausdruck gekommen sein.

⁶ Wie soeben dargelegt wurde.

⁷ ROBERT SCHWEIZER, S.40f.

eine Frage von Erfahrungssätzen darstellen kann. Sind diese Erfahrungssätze nicht gesichert, ist darüber Beweis zu erheben. Das bedeutet nun aber, dass es sich dabei nicht um eine Rechtsfrage, sondern nur um eine Tatfrage handeln kann. Aus diesen und den vorhin beschriebenen Gründen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass diese Fragen keine normativen Aspekte tangieren, sondern Ereignisse tatsächlicher Natur erfassen. Es ist daher im rechtlichen Rahmen zu prüfen, welche geeigneten Beweismittel sich für die Ermittlung dieser sachverhaltsrelevanten Umstände anbieten.

2. Beweiserhebung über rechtserhebliche Sachverhalte

Liegt eine Rechtsfrage vor, so kann die Auslegung des Rechtsbegriffes nicht Gegenstand einer Beweiserhebung sein¹. Demgegenüber unterliegt ein rechtserheblicher Sachverhalt der Beweisfähigkeit. Die Beweisbarkeit ist für das Bundesgericht das Kriterium für die Festlegung, was unter einer Tatsache zu verstehen sei. Unter Tatsache (bzw. dem hier meist gebrauchten Begriff "Sachverhalt" als *Tatsachenkomplex*²) versteht man dieser Ansicht gemäss «alles, was sich in der Wirklichkeit abspielt und (theoretisch) Gegenstand einer Beobachtung sein kann»³. Beweise sind indessen nur über erhebliche, unklare oder bestrittene Sachverhalte und Tatsachen zu führen⁴. Gemäss der Dispositionsmaxime im Zivilprozess sind die Beweismittel von den Parteien anzubieten, doch kann der Richter diese auch von sich aus beiziehen⁵.

Sind die Schlussfolgerungen der behaupteten Erfahrungssätze bestritten, so ist darüber insbesondere dann Beweis zu führen, wenn vom Kläger eine tatsächliche Vermutung geltend gemacht wird⁶. Wird ein entsprechendes Vorbringen des Klägers nicht beachtet, so «kann darin eine willkürliche Beweiswürdigung, ja schon eine willkürliche Verweigerung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegen»⁷ bzw. ZGB 8 verletzt sein⁸.

Für unsere Fragen der Textauslegung und des Rezeptionsverständnisses stehen die Beweismittel der *Publikumsbefragung*⁹ und des *Sachverständigen-Gutachtens*¹⁰ zur Verfügung. Je nach dem zu untersuchenden Sachverhalt ist das eine oder andere geeigneter.

¹ BÜTTNER, S.536 (mit Hinweisen); VOGEL, 13 N.169; BGE 119 II 251.

² HABSCHIED, N 457.

³ BGE 118 IV 41 E.3 im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz (unter Hinweis auf TERCIER, Rz 1406).

⁴ Vgl. z.B. Art.36 BZP; § 133 ZPO ZH; HABSCHIED, Nr.861. Auch geschäftliche Usancen können Gegenstand des Beweises bilden (STAHELIN, S.6).

⁵ Vgl. z.B. Art.37 BZP; § 142 II ZPO ZH. Für das Strafprozessrecht: SCHMID, S.78f.

⁶ SCHWANDER, S.382; GULDENER, S.482.

⁷ SCHWANDER, S.382. So auch das BVerfG (NJW 1993, 1461; WENZEL, Rn 4.35).

⁸ BGE 112 II 281 E.3c; MESSMER/IMBODEN, Rz 95 Fn 12.

⁹ ROBERT SCHWEIZER, S.43; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.51; REHBINDER: Demoskopie, S.356, und REHBINDER: Rechtssoziologie, S.12.

¹⁰ So geschehen im "Achterbusch"-Fall (BGer, U. v. 13.3.86 [ZR 1986, Nr.44, S.112f.], vgl. die Würdigung im 7. Kapitel).

a) Sachverständigen-Gutachten

Werden besondere Kenntnisse verlangt, über welche der Richter nicht verfügt, ist das Urteil eines Sachverständigen beizuziehen¹. «Gutachten werden benötigt, sobald die Kenntnisse aus einer bestimmten Branche notwendig sind, um die tatbestandsmässigen Voraussetzungen bestimmter Rechtsfolgen klarzulegen (...).»² Die Funktion des Sachverständigen ist eine ähnliche wie die des Richters: Der Sachverständige hat über Sachverhalte zu befinden, die sich innerhalb seines (ausserrechtlichen) Sachgebietes abspielen. «Er "subsumiert" also die von ihm festgestellte Tatsache» nach den ausserrechtlichen Beurteilungsmassstäben³. Der Sachverständige dient dem Richter somit bei der Feststellung von Sachverhalten und Erfahrungssätzen⁴, welche ausserhalb der fachlichen Kenntnisse des Richters liegen.

Die besondere Sachkunde ist dann notwendig, wenn zur Rezeption einer ästhetischen Äusserung wie namentlich bei literarischen⁵ oder satirischen Texten aufgrund des mehrfachen Bezugsrahmens⁶ eine qualifizierte Anforderung an die adäquate Interpretation verlangt wird⁷. Daher ist die Heranziehung eines Gutachtens, welches sich auf die *gattungsspezifischen* (z.B. literaturwissenschaftlichen oder linguistischen⁸) Regeln abstützt, nicht nur empfehlenswert, sondern bei komplexeren Textgebilden (wie das bei Satire schliesslich häufig der Fall ist) unumgänglich. Anhand des Beispiels im Fall Horten c. Delius wurde dies veranschaulicht. Ebenfalls ein Gutachten wurde berücksichtigt im "Achterbusch-Fall"⁹, in welchem das Bundesgericht auf die Beurteilung eines Sachverständigen abstellte, als es darum ging, herauszufinden, wie der Achterbusch-Film "Das Gespenst" zu verstehen und was dessen Kernaussage ist.

Das Sachverständigen-Gutachten ist hauptsächlich geeignet für Fragen der Interpretation einer

¹ Art.57 BZP; § 171 ZPO ZH; HABSCHIED, Nr.912.

² WALDER, § 29 Rz 3.

³ RITTER, S.142.

⁴ STAHELIN, S.11.

⁵ HEGENBARTH, S.12 Fn 6.

⁶ Das kann auch für allgemeine sprachliche Sachverhalte gelten. Vgl. NUSSBAUMER: Sprache, S.194, der die Methode der Befragungen jedoch wegen des grossen Aufwandes und wegen des «unsicheren Ertrags» verwirft. Sein linguistisches Exposé zum Sprachverständnis des Bundesgerichts (in BGE 118 II 319) liefert indessen den Beweis dafür, dass ein elementares Missverständnis eines sprachlichen Sachverhalts erst durch ein Gutachten geklärt wurde (was im Übrigen den Tatbestand der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung tangieren würde [vgl. für das Verwaltungsrecht die entsprechenden VwVG 49 lit.b und OG 104 lit.b i. V.m. 105 II]; vgl. dazu auch BGer, U. v. 10.10.96 E.3b.aa) ["Wahlinserrat", sic! 1997, 148]). Eine demoskopische Umfrage hätte in diesem Fall im Übrigen kaum geholfen, da der vielzitierte Durchschnittsbürger diesen Unterschied ebenfalls nicht bemerkt hätte – was aber die Fehlbeurteilung keineswegs heilt.

⁷ Ein anschauliches Beispiel missverstandenen sprachlichen Sachverhalts zeigen die Entscheide der Vorinstanzen im Fall "Soldaten sind Mörder", wie das BVerfG zutreffend festhält (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ["Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943]) oder das "Blutgeil"-Urteil des Obergerichtes (vgl. die Würdigung im 7. Kapitel).

⁸ NUSSBAUMER: Linguistik, S.23.

⁹ Entscheid des Zürcher Obergerichtes v. 24.5.85 (ZR 1986, Nr.44, S.105, 110). Vgl. die Besprechung dieses Falles im 7. Kapitel.

ästhetischen Äusserung. Allenfalls kann es für die Fragen der Wirkung dieser Äusserung herangezogen werden.

b) Demoskopische Umfragen

Gegenstand von Umfragen können Sachverhalte oder Meinungen (Werturteile) sein¹. Der hier zur Diskussion stehende Gegenstand betrifft innere Tatsachen, nämlich die Auffassung des massgeblichen Rezipienten.

Die Ermittlung der Verkehrsauffassung durch demoskopische Umfragen wird in der Schweiz noch mehrheitlich abgelehnt². Das Bundesgericht hat in einem Fall der Deutung des Begriffes "Unzüchtigkeit" den Antrag abgelehnt, das Sittlichkeitsempfinden des Durchschnittsbürgers mittels empirischer Umfrage festzustellen, gleichzeitig aber festgehalten, dass es dem Richter nicht versagt sei, «sich der demoskopischen Umfrage zu bedienen, um *rechtlich relevante* Publikumsmeinungen zu ermitteln»³. Voraussetzung sei jedoch, dass solche Erhebungen nach kantonalem Recht zulässig seien, sie als taugliches Beweismittel erscheinen und dem Richter die – kraft Bundesrecht – freie Beweiswürdigung erhalten bleibe⁴.

Nach *deutschem Recht* ist die prinzipielle Eignung und Zulässigkeit des Beweismittels der demoskopischen Umfrage unstreitig⁵. Sie ist sogar die «bestverfügbare Methode zur Feststellung der Verkehrsauffassung (...)»⁶. Der Grundsatz des empirisch gesicherten Massstabes zur Feststellung einer Tatbestandsmässigkeit ist dort unbestritten⁷. Die Eignung von demoskopischen Umfragen wird verschiedentlich auch in der schweizerischen Literatur hervorgehoben⁸.

Allerdings muss hinsichtlich der Umfragen darauf hingewiesen werden, dass die Mängel der Fragestellung einer Umfrage zu gerichtlich nicht verwertbaren Tatsachenfeststellungen führen können⁹. Demnach sind Grenzwerte unterhalb von 15%, mindestens aber von 10%, eines Anteils einer Personengruppe empirisch nicht mehr einwandfrei belegbar und damit für die Beweiswürdigung nicht ausreichend. Es kann daher zu Recht nicht von vornherein und generell festgelegt werden, welcher Prozentsatz eines Adressatenkreises für die in Frage stehende

¹ REHBINDER: Rechtssoziologie, S.88.

² BGE 99 II 401; KNAAK/RITSCHER, N 52; TROLLER, S.252; STREULI-YOUSSEF, S.138; bedauernd REHBINDER: Demoskopie, S.357; ebenso MINELLI, S.78 und 145.

³ BGE 103 IV 96 E.2b [Hervorhebung vom Verfasser]. Die Begründung des Antrages lautete u.a. dahingehend, dass das Durchschnittsempfinden eine statistische Tatsache sei. Vgl. auch MINELLI, S.145ff.

⁴ BGE 103 IV 96 E.2b. Die Vorinstanz hatte die Verwertung einer entsprechenden Umfrage aus Gründen des kantonalen Prozessrechtes wegen fehlender Beweiskraft abgelehnt.

⁵ ROBERT SCHWEIZER, S.92 Anm.160 und S.31f. (mit Hinweisen); BÜTTNER, S.537; REHBINDER: Rechtssoziologie, S.89; SEIBERT: Durchschnittsleser, S.340f.; MAAS, S.54 (hinsichtlich der Rezeption eines Textes).

⁶ ROBERT SCHWEIZER, S.92 Anm. 160 (mit Hinweisen).

⁷ Konkret hinsichtlich des Irreführungstatbestandes, vgl. BÜTTNER, S.534.

⁸ REHBINDER: Demoskopie, S.363f.; MEISSER, S.116, der darauf hinweist, dass Meinungsumfragen vor allem zum Nachweis der Verkehrsgeltung durchgeführt würden (SMI 1984, 120; 1986, 332).

⁹ BGH in WRP 1996, 729 (732f.); BÜTTNER, S.537.

Beurteilung massgebend ist¹. Was unterhalb dieser Mindestansätze² liegt, kann wegen des Ungenauigkeitswertes demnach für eine Auswertung einer Umfrage nicht in Betracht gezogen werden³. Die Heranziehung demoskopischer Umfragen hat darüber hinaus weitere Unsicherheitsfaktoren. Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit der geäusserten Meinung des Befragten und des Umstandes, dass Befragungen teils erhebliche Verzerrungen der Wirklichkeit nach sich ziehen⁴, eignet sich die Demoskopie weniger für das hier massgebliche Text- und Rezeptionsverständnis. Sie ist lediglich bei der Frage der Wirkung einer satirischen Äusserung von Bedeutung, da die Frage nach deren Auslegung mit Vorteil nach objektiven, entpersonalisierten⁵ Kriterien zu erfolgen hat.

Auch aus einem weiteren, praktischen Grund ist die Publikumsbefragung nicht durchwegs angebracht: Sie ist enorm aufwendig, führt u.U. zu einem langwierigen und kostenspieligen Verfahren, ohne Gewähr dafür zu bieten, auch tatsächlich verwertbare Ergebnisse zu liefern. Dass aus diesem Grunde doch wieder auf die eigene Sachkunde des Richters zurückzugreifen sei, wie das WENZEL⁶ (in pragmatisch motivierter Absicht) vorschlägt, stellt ein Übergehen rechtsdogmatischer Grundsätze dar und wird, wie das BVerfG entschieden hat⁷, u.U. kassiert. Dies vor allem dann, wenn die Entscheidung eines Gerichtes auf der tatsächlichen Würdigung des Sachverhaltes beruht, der den Eindruck des Fernsehpublikums betrifft, aber dieser Eindruck dem Ergebnis einer Meinungsumfrage widerspricht⁸.

Aus diesen Gründen ist das Beweismittel des Sachverständigen-Gutachtens (z.B. literaturwissenschaftliches Gutachten) für die Fragen der Interpretation vorzuziehen.⁹

c) Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Wie die übrigen Beweismittel unterliegen das Sachverständigen-Gutachten und das Ergebnis einer Umfrage der freien richterlichen Beweiswürdigung¹⁰. Nach diesem Grundsatz entschei-

¹ So auch der BGH (GRUR 1992, 66 (68); BÜTTNER, S.538.

² Diese sind von Fall zu Fall unterschiedlich, dürfen aber auf jeden Fall nicht unter 10% fallen. Die Relevanzschwelle wird allerdings in der Regel weit höher sein, sogar über 18% – ein Wert, der auch nicht zu genügen vermochte für den Anteil der deutschen Verbraucher, der "Napoléon" irrtümlich für Cognac statt Branntwein hielt (BGH [GRUR 1995, 60, 62]). Der Richtwert liegt daher im Normalfall bei rund 20% (BÜTTNER, S.538).

³ BÜTTNER, S.538.

⁴ Vgl. REHBINDER: Rechtssoziologie, S.88 und 90.

⁵ Vgl. dazu S.88f.

⁶ WENZEL, Rn 4.37.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 13.11.92 (= NJW 1993, 1461).

⁸ BVerfG, Beschl. v. 13.11.92 (= NJW 1993, 1461). Das weist wieder darauf hin, dass es sich bei der Frage, welcher Eindruck beim Durchschnittspublikum entsteht, um eine *Tatfrage* handelt.

⁹ Die Wirkung der Kernaussage kann hingegen beim massgebenden Rezipientenkreis (mittels Befragung) hinsichtlich ihrer eventuellen persönlichkeitsverletzenden Aussage untersucht werden..

¹⁰ BGE 103 IV 96 E.2b; BGer, U. v. 13.3.86 (ZR 1986, Nr.44, S.112f.); HABSCHIED, Nr.923; VOGEL, 10 N 66; WALDER, § 29 Rz 131f.; STAEHELIN, S.4; RHINOW: Prozessrecht, Rz 1302; RITTER, S.143; Art.40 BZP; § 148 ZPO ZH; für das Strafprozessrecht: SCHMID, S.79.

det der Richter «nach freier Überzeugung, ob er eine relevante Tatsache für wahr erachtet»¹. Beim Gutachten hat der Richter insbesondere darüber zu befinden, ob ihm dessen Ergebnis schlüssig erscheint². Der Richter kann also vom Ergebnis eines Gutachtens bzw. einer Umfrage resp. deren Schlussfolgerungen abweichen, hat dann aber eine *Begründungspflicht* hinsichtlich der Gründe, welche für die Wahrheitsfindung massgeblich waren³.

Es verbleibt dem Richter damit «ein weiter Spielraum des Ermessens»⁴ hinsichtlich der Frage der *Schlussfolgerung*⁵, nämlich wie das Gutachten einen sprachlichen Sachverhalt (hier: satirische Äusserung) interpretiert⁶. Was jedoch dann nicht mehr ohne weiteres möglich wäre, ist ein relativ unreflexives, vordergründiges und subjektives Rezipieren einer komplexen Äusserung, da sich das Gericht mit den Erläuterungen und Kriterien von Fachpersonen auseinandersetzen muss.

Der Beizug insbesondere eines Sachverständigen-Gutachtens würde also für das Rezipieren von Satire in vielen Fällen wesentlich dazu beitragen, dass sich auch die Gerichte mit einem verlässlichen und objektiveren Prüfungsverfahren für die Rezeption von Satire auseinandersetzen müssten. Damit wäre zumindest gegenüber hin und wieder doch recht willkürlich vorgenommenen Interpretationen ästhetischer Werke ein Riegel geschoben (auf einzelne solcher Beispiele wird im 7. Kapitel zurückgekommen).

Gegen allfällige unrichtige oder nicht sachgemässe Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz bleiben dem Bundesgericht im Rahmen des bundesrechtlichen Berufungsverfahrens noch immer die Ausnahmen von Grundsatz der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz vorbehalten⁷. Zudem ist, wie gesagt, die rechtliche Würdigung von Tatsachen eine Frage, welche das Bundesgericht als Rechtsfrage frei prüft⁸. Damit wird dem Bundesgericht die Überprüfung der Auslegung satirischer Äusserungen nicht vollends entzogen. Ähnlich verfuhr auch das BVerfG, als es einen Entscheid über eine mehrdeutige Äusserung korrigierte, der eine objektiv falsche Sachverhaltsinterpretation zugrunde lag.⁹

¹ HABSCHIED, Nr.733; STAHELIN, S.4, spricht von der «*Richtigkeit einer bestimmten Tatsache*».

² KUMMER, S.136.

³ Vgl. OG 51 I lit.c; BGE 111 II 307; MESSMER/IMBODEN, Rz 101 Fn 14; HABSCHIED, Nr.923; KAISER, S.31.

Ob das Gericht die Abweichung ausreichend begründet hat, ist im Übrigen selbst eine Tatfrage (BGE 107 II 41 E.2).

⁴ BGE 120 Ia 31 E.2d und 3.

⁵ BGE 114 II 82 E.2a.

⁶ Vgl. KNIFFKA, S.198.

⁷ OG 63 II und III; BGE 119 II 173 E.1b. Für den Fall des Verfahrens mit staatsrechtlicher Beschwerde: 118 Ia 473 E.6c (mit Hinweisen); 114 II 289 E.2a.

⁸ OG 43 IV; GULDENER, S.479.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303).

IV. Zusammenfassung

Es wurde hinreichend dargelegt, dass satirische Äusserungen sprachliche Sachverhalte sind¹; ihre rechtliche Beurteilung ist demnach eine Tatfrage. Ebenfalls ist die Frage nach dem vorhandenen Rezeptionsverständnis keine Rechtsfrage, sondern eine Frage tatsächlicher Art. Ästhetische Sachverhalte wie satirische Äusserungen können demnach gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der dafür zur Verfügung stehenden Beweismittel (insbesondere Sachverständigen-Gutachten) interpretiert werden, soweit die erforderliche eigene richterliche Kenntnis dazu fehlt, ungenügend oder beantragt worden ist.

Der rechtlichen Beurteilung des Aussagekerns satirischer Äusserungen hat ein methodisch verlässliches Prüfungsverfahren vorauszugehen. Dieses wurde vorgestellt und eingehend begründet. Danach ist in den beiden ersten Schritten zuerst einmal festzustellen, ob tatsächlich eine satirische Äusserung vorliegt und welches deren (gemeinter) Aussagekern ist. Das ist gemäss adäquatem hermeneutischem Verfahren, d.h. nach objektiven, rezeptionsästhetischen und gattungsspezifischen Kriterien, festzustellen. Für die Interpretation der gemeinten Aussage sind damit Kriterien vorhanden, die eine genügend objektive Auslegung aufgrund einer entpersonalisierten Methode zulassen. Hinsichtlich der Wirkung dieser Aussage ist das massgebende Rezeptionsverständnis wiederum nach objektiven Massstäben nicht beim unbestimmten und rein hypothetischen Durchschnittsleser zu untersuchen, sondern – in aller Regel – anhand des massgebenden Rezipientenkreises, nämlich dem Satire-verständigen Rezipienten. Dieser resp. dessen Verständnis ist annäherungsweise feststellbar. Erst dieser solcherart ermittelte Aussagekern sowie dessen Wirkung beim massgebenden Rezipienten sind, jedoch wiederum als Ganzes, dann Gegenstand und Kriterien der Prüfung einer möglichen Verletzung eines Rechtsgutes (hier insbesondere des Persönlichkeitsrechts). Diese Frage wird im 6. Kapitel thematisiert.

¹ Dementsprechend sind ausserliterarische Äusserungen als *ästhetische Sachverhalte* zu interpretieren.

§ 5 Satire und die Grundrechte der Kommunikation

I. Die Grundrechte der Kommunikation

A. Übersicht

Satire wie Kunst im Allgemeinen sind Sonderformen gesellschaftlicher Kommunikation¹. Sind diese Formen im Lichte der verfassungsmässigen "Grundrechte der Kommunikation" zu beurteilen, so sind sie in erster Linie unter der Meinungsäusserungs- und Kunstfreiheit zu subsumieren. Sie geniessen damit die *Garantie der freien Kommunikation*².

Aufgrund ihrer Merkmale kann Satire einem dieser Grundrechte klar zugeordnet werden. Damit diese Zuordnung nachvollzogen werden kann, mag eine Übersicht über diese Grundrechte und ihre Abgrenzung gegeneinander angezeigt sein. Diese Darstellung ist im Weiteren deshalb von Bedeutung, weil sie auch Grundlage einerseits für die Abgrenzungsfragen zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäusserung und andererseits für das Verfahren bei der Interessenabwägung bildet.

B. Gewährleistung durch die EMRK

Der Art.10 der EMRK garantiert ausdrücklich das Recht auf Freiheit der Meinungsäusserung, schliesst aber auch die Kunstfreiheit mit ein³. Nach der Systematik der EMRK gehört auch die Pressefreiheit der Freiheit der Meinungsäusserung an⁴. Nach neuester Rechtsprechung des EuGH wird nunmehr auch die Werbung (kommerzielle Kommunikation) ausdrücklich durch diese Bestimmung gewährleistet⁵. Diese Bestimmung ist aufgrund ihres Self-executing-

¹ MÜLLER: Meinungsfreiheit, Rz.3; HEMPEL, S.63; AUBERT, ad 2007; WÖRKNER: Kunstfreiheit, S.125f. (unter Hinweis auf die deutsche Rechtsprechung); LÖFFLER, Einl zu Bd.I Rn 9; BREUNUNG/NOCKE, S.253; SOEHRING: Presserecht, Tz 14.28.

² MÜLLER: Grundrechte, S.87; WÖRKNER: Kunstfreiheit, S.63 und 163; HÄNNI, S.29.
Als übrige verfassungsmässige Kommunikationsrechte gelten: Medienfreiheit (einschliesslich Pressefreiheit), Informationsfreiheit, aber auch Telekommunikationsrecht sowie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit und das Petitionsrecht; vgl. zum Ganzen MÜLLER: Grundrechte, S.87ff., der diese Rechte unter «Garantien freier Kommunikation und Vereinigung» aufzählt; HÄFELIN/HALLER, Rd.1263, zählen zur Meinungsäusserungsfreiheit noch die Versammlungs-, die Vereins- und die Petitionsfreiheit als sog. *soziale Kommunikation*. Diese weiteren Kommunikationsrechte werden hier nicht besonders erwähnt, da das satirische Prinzip in allen Medien nach den gleichen Regeln zu rezipieren ist. Soweit unterschiedliche Aspekte beim Rezipientenkreis auftreten, wird jeweils darauf eingegangen.
Die *Pressefreiheit* gehört ebenfalls dieser Kategorie an; auf sie können sich unter den gegebenen Voraussetzungen journalistische Äusserungen berufen (vgl. auch BOGLER, S.85). Ob sich Satire allenfalls auf diese stützen kann, wurde auf S.39 Fn 11 kurz beleuchtet.

³ U. des EuGH v. 24.5.88 (Fall Müller u.a. c. Schweiz; = NJW 1989, 379); VILLIGER, N.597; HAEFLIGER, S.227; HÄFELIN/HALLER, Rd.1265; WÖRKNER: Kunst und Moral, S.371; HEMPEL, S.111; Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.164.

Die Meinungsäusserungsfreiheit ist auch im UNO-Pakt II 19 II (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.66) verankert.

⁴ Gegenteilig ist die Systematik der BV (vgl. HAEFLIGER, S.226).

⁵ U. Casado Coca v. 24.2.94 (Série A, vol.285, § 35-37); Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.148. Nun ausdrücklich BGE 120 Ib 142 E.4a, bestätigt in BGer, U. v. 20.8.97 E.5a (wird veröffentlicht).

Charakters unmittelbar anwendbar¹. Wie in der Bundesverfassung bedürfen Einschränkungen von Art.10 Ziff.2 EMRK einer Rechtfertigung².

Der Begriff der Meinung umfasst seit dem EuGH-Entscheid "Hendyside" auch jene Meinung, die verletzen, schockieren oder beunruhigen kann. Dies seien die Anforderungen von Pluralismus, Toleranz und Grosszügigkeit, ohne die es keine «demokratische Gesellschaft» gebe³.

II. Die Freiheiten der Meinungsäusserung und der Kunst im Besonderen

A. Meinungsäusserungsfreiheit

1. Stellung und Bedeutung

Das (noch) ungeschriebene verfassungsmässige Recht auf freie Meinungsäusserung wird in der Schweiz seit dem Entscheid "Sphinx-Film" durch das Bundesgericht anerkannt und damit geschützt⁴. Ausdrückliche Erwähnung in der Verfassung soll dieses fundamentale Grundrecht in der nachgeführten BV finden, deren Vorarbeiten es immerhin im jetzigen Zeitpunkt bis zur parlamentarischen Beratung gebracht haben⁵.

Unter die Meinungsäusserung fallen die *Formen* der freien Meinungsbildung, der freien Meinung als solcher sowie die Verbreitung einer Meinung und deren Empfang⁶. Als *Mittel* der Meinungsäusserung kommen u.a. Wort, Schrift, künstlerische Formen (wie bildende Kunst), aber auch die elektronischen Kommunikationsmittel (Radio, Fernsehen und Internet) in Frage⁷. Der weite Begriff der *Meinung* gilt seit dem "Zweiten Filmclub-Entscheid" an sich unverändert: «Ergebnisse von Denkvorgängen sowie rational fassbar und mittelbar gemachte Überzeugungen in der Art von Stellungnahmen, Wertungen, Anschauungen, Auffassungen und dergleichen»⁸. Im Schutzbereich enthalten sind auch Mitteilungen und Informationen⁹. Hinsichtlich des rationalen Kriteriums muss beigefügt werden, dass auch das Emotionale und Irrationale unter den Begriff der Meinung im weitesten Sinne zu subsumieren sind, da die Verfassung

¹ HAEFLIGER, S.31f.; HEMPEL, S.111.

² Nach den dort aufgezählten Gründen; vgl. auch VILLIGER, N.592ff.

³ U. des EuGH v. 8.7.76 ("Hendyside c. Vereinigtes Königreich", Série A, Nr.30, § 49), bestätigt im "Lingens-Entscheid" (EuGH U. v. 8.7.86 [NJW 1987, 2143]) und "Oberschlick-Entscheid", EuGH, U. v. 23.5.91 [NJW 1992, 613, (6159)]; NOLTE: "Soldaten", S.316; GLAUS, S.63f.

Das wurde in BGE 106 II 92 E.2c dann (allerdings ohne Bezug auf den Hendyside-Entscheid) indirekt anerkannt: «(...) wer sich freiwillig mit provokativen Thesen der öffentlichen Diskussion stelle, müsse angriffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf nehmen, (...) sofern die harte Kritik im gleichen sachlichen Rahmen (...) bleibt (...)»; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 44.

⁴ BGE 87 I 117 bzw. in BGE 91 I 485 als verfassungsmässiges Grundrecht anerkannt; MÜLLER: Meinungsfreiheit, Rz.1.

⁵ Die Vorlage datiert vom 20.11.96 als Botschaft für eine nachgeführte BV.

⁶ HÄFELIN/HALLER, Rd.1269; MÜLLER: Meinungsfreiheit, Rz.6 Fn 6 und Rz.15ff.; BGE 108 Ia 318.

⁷ Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.158.

⁸ BGER, U. v. 19.9.62, (ZBl 64 [1963], 363, [365]); MÜLLER: Meinungsfreiheit, Rz.6, der diese Definition als zu eng ansieht; HEMPEL, S.64. Im Folgenden wird der Begriff *Meinung* oder *Meinungsäusserung* verwendet.

⁹ Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.157f.

auch «den Ausdruck aller Arten von Gefühlen, Empfindungen und Regungen»¹ schützt, was insbesondere im Bereiche der Kunst Bedeutung hat². Im Weiteren wird auch die Wirkungsabsicht einer Meinungsäußerung in ihren Schutzbereich einbezogen³.

2. Abgrenzungsfragen

a) Tatsachenbehauptung, Meinungsäußerung und Werturteil

Es wird zu zeigen sein, dass bei der rechtlichen Beurteilung satirischer Äußerungen der Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung eine zentrale Rolle zukommt. Daher werden diese Begriffe an dieser Stelle definitorisch erfasst, um der weiteren Beurteilung als Grundlage zu dienen.

Nach herrschender Meinung sind sowohl Wertungen als auch informative Mitteilungen dem Begriff der Meinung zuzuordnen⁴. Die Hauptunterscheidung ist jedoch zwischen (objektiv zutreffenden) Tatsachenbehauptungen und reinen (subjektiven) Meinungsäußerungen zu treffen. Die Unterscheidung ist anerkanntermassen schwierig⁵, da einerseits vielfach mehrdeutige Äußerungen⁶ vorliegen und andererseits Meinungen sich auch nur ganz selten losgelöst von einer Tatsache bilden resp. äussern lassen⁷. Definitorisch kann das Begriffspaar auseinandergehalten werden, währenddem die praktische Zuordnung bedeutend mehr Unsicherheiten hervorruft, da die Grenzen fließend sind⁸. Aus diesem Grunde entstand der Begriff des *gemischten Werturteils* resp. der *gemischten bzw. mehrdeutigen Äußerung*⁹. Daher sind zunächst definitorische Abgrenzungen angezeigt.

¹ AUBERT, ad 2007.

² GEISER: Kunstwerke, Rz 9.60. Dies wird allerdings indirekt auch vom Bundesgericht zuerkannt, wenn es «nicht nur die Ergebnisse von rationalen Denkvorgängen (...), sondern ebenso das Kunstschaffen und dessen Hervorbringungen» erwähnt (BGer, U. v. 19.9.62, (ZBI 64 [1963], 363, [365], "Zweiter Filmclub-Entscheid").

³ GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1698f.

⁴ BGE 107 Ia 236; MÜLLER: Grundrechte, S.89.

⁵ BGE 119 II 104 E.3b ("Trumpf Buur"); GEISER: Kunstwerke, Rz 0.12ff. und 2.56ff.; HEMPEL, S.188; TERCIER, Rz 1409; LÖFFLER, LPG § 11 Rn 88ff.; LÖFFLER/RICKER, 42.22.

Das Gegendarstellungsrecht kennt die Unterscheidung ebenfalls (ZGB 28g); danach sind Tatsachendarstellungen (= Tatsachenbehauptungen) deutlich von Meinungsäußerungen abzugrenzen und nur Tatsachendarstellungen gegendarstellungsfähig (BGE 119 II 104 E.3b ("Trumpf Buur"); BUCHER, Rn 690ff.) – vgl. entsprechender Abschnitt S.165ff.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943); weiter auch BVerfG, Beschl. v. 3.6.80 (UfITA 89 [1981], S.306, 314); OLG Dresden, U. v. 26.3.93 (AfP 1993, 496); LÖFFLER, LPG § 6 Rn 81.

⁷ LÖFFLER, LPG § 6 Rn 84, meint, dass wegen deren engen Verbundenheit «Purismus hier unmöglich» sei. Die *Schwerpunkttheorie* (vgl. z.B. KOCIAN ELMALEH, S.159, RIKLIN: Presserecht, § 8 Fn 23) versucht, den "Schwerpunkt" der Aussage zu orten, um feststellen zu können, ob eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung vorliegt. Diesem Verfahren ist die Methode von LÖFFLER (siehe sogleich) vorzuziehen.

⁸ REHBINDER: Rechtssoziologie, S.88; NOLTE: Beleidigungsschutz, S.62.

⁹ BGE 119 II 97 E.4c; BGE 121 IV 76 E.2a.bb (im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Wahrheitsbeweis bei der Ehrverletzung); GEISER: Kunstwerke, Rz 2.57; GLAUS, S.91; LÖFFLER/RICKER 42.23.

a.1) Tatsachenbehauptung

Als Tatsachenbehauptung gilt eine Äusserung über Vorgänge und Sachverhalte, die Anspruch auf Wahrheit erhebt und deren Richtigkeit resp. Unrichtigkeit objektiv (mit den Mitteln der Beweiserhebung) nachprüfbar resp. falsifizierbar ist¹; gemäss Bundesgericht ist sie insoweit «wertneutral»². Allerdings steht «die Wahrheit oder Unwahrheit einer (...) Äusserung nicht schon immer fest», sondern stellt sich erst im «Prozess der Kommunikation» heraus³. Als Abgrenzungskriterium dient häufig das Begriffspaar "wahr/unwahr"⁴.

Tatsachenbehauptungen treten mit dem Anspruch einer unabhängigen, objektiven Wahrheit auf, die den Rezipienten dazu zwingen, eine «Akzeptanzsituation» einzunehmen (sofern er seinerseits nicht über besseres Wissen verfügt⁵). Daraus ist mit GRIMM zu folgern, dass in der Tatsachenbehauptung regelmässig eine höhere Bedrohung kollidierender Rechtsgüter liegt, weshalb ihr gegenüber ein erhöhtes Schutzbedürfnis entsteht.⁶

Allerdings können auch "Tatsachenbehauptungen" in den Schutzbereich der Meinungsäusserung fallen. «Das kann dann der Fall sein, wenn und soweit Tatsachen die Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind oder es um eine Äusserung geht, die durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt wird, in der sich aber Tatsachen und Meinungen vermengen (...).»⁷ Dies gilt es zu beachten, wenn vom "Tatsachenkern" gesprochen wird⁸, da "Tatsachen" meist die Basis einer Meinungsäusserung sind. Wesentlich ist, als was die Äusserung erkennbar wird. Dies ist eine Frage der Rezeption der Äusserung.

a.2) Meinungsäusserungen und Werturteile

Teilweise wird unterschieden zwischen Meinungsäusserung und Werturteil⁹. In dieser Arbeit wird diese (wenig ergiebige) Differenzierung nicht gemacht und der Begriff der Meinungsäusserung verwendet, da das rechtlich relevante Gegensatzpaar jenes der Tatsachenbehauptung

¹ EuGH, U. v. 23.5.91 ("Oberschlick-Entscheid", NJW 1992, 613, [6159]); BGH, U. v. 26.11.96 E.II.1a ("Gynäkologe", ZUM 1997, 267) und BGH, U. v. 30.1.96 ("Lohnkiller", ZUM 5/1996, 409 [411]); Entscheid OLG Dresden v. 26.3.93 (AfP 1993, 496 [497]); GLAUS, S.63; WASSERBURG, S.104; WENZEL, Rn 4.38ff.; LÖFFLER/RICKER, 42.22ff.; SOEHRING: Presserecht, Tz 14.3; NOLTE: Beleidigungsschutz, S.62.

² BGE 119 II 104 E.3c ("Trumpf Buur").

³ GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1699.

⁴ SOEHRING: Presserecht, Tz 14.3. In diesem Sinne gibt es eigentlich auch keine "unwahre Tatsache", sondern nur eine unwahre Tatsachenbehauptung (vgl. die Ausführungen zur Wahrheit, S.47f.).

⁵ GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1702.

⁶ GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1702.

⁷ BGH, U. v. 25.3.97 (NJW 1997, 2513 = AfP 1997, 634); U. v. 26.11.96 E.II.1b ("Gynäkologe", ZUM 1997, 267; mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

⁸ Vgl. BGer, U. v. 8.7.91 E.3a (BGE 117 II 209 = Pra 1991, Nr.225 = AJP 1992, 127, "Ideal Job AG"), der den missverständlichen Begriff des «Tatsachenkerns» aufnimmt (vgl. WILLI EGLOFF, AJP 1992, S.128; RIKLIN: Presserecht, § 8 Fn 27). Eine Stellungnahme dazu erfolgte auf S.55 Fn 8 (vgl. auch S.168 Fn 2).

⁹ Vgl. die Ausführung bei WENZEL, Rn 4.39ff.; WASSERBURG, S.104; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 83ff., verwendet beide Begriffe ohne Unterscheidung.

und der Meinungsäußerung ist¹.

Bei der Meinungsäußerung stehen Elemente der *Wertung* und des *Dafürhaltens* im Vordergrund, «auch wenn die Äußerung mit Tatsachenmitteilungen verbunden ist»². Die Meinungsäußerung hat also eine *subjektive* Komponente³. Nicht konstitutiv für die Begriffsbestimmung ist «der Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung»⁴, da Meinungsäußerungen «auch nicht wahr oder unwahr (...), sondern nur wahrhaftig oder unaufrichtig, überlegt oder unbedacht, rational oder emotional, begründet oder grundlos»⁵ sein können. Eine allfällige Richtigkeitsbewertung von Meinungsäußerungen würde daher «die Ersetzung einer subjektiven Anschauung durch eine andere, nicht minder subjektive bedeuten»⁶. Der Begriff der Meinungsäußerung ist daher weit zu fassen⁷.

Als Abgrenzungskriterium dient hier vielfach das Begriffspaar "richtig/unrichtig"⁸, wengleich damit noch nicht viel abgegrenzt werden kann. Deshalb schlägt LÖFFLER einen methodisch überzeugenderen Weg zur Abgrenzung vor⁹: Ausgegangen wird vom Gegensatzpaar *Tatsachenbehauptung – Meinungsäußerung*. Als Nächstes muss (was selbstverständlich sein sollte) auf den der Äußerung zugrundeliegenden Sachverhalt abgestellt werden. Kann eine Adäquanz zwischen der Äußerung und dem Sachverhalt festgestellt werden, ist von einer wahren oder richtigen Tatsachenbehauptung auszugehen. Hingegen handelt es sich um eine Meinungsäußerung, wenn man «bei voller Kenntnis des Sachverhalts darüber streiten [kann], ob die Behauptung richtig oder falsch ist» (also nicht wahr oder unwahr)¹⁰.

a.3) Interpretationsgrundsatz bei mehrdeutigen Äußerungen

Kann eine Abgrenzung nicht ohne Verfälschung des Sinnzusammenhangs vorgenommen werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Äußerung insgesamt als (ästhetische)

¹ WASSERBURG, S.104. Die in Deutschland h.L. betrachtet die Meinungsäußerung und das Werturteil als gleichwertig (WENZEL, Rn 4.39; BOGLER, S.85); LÖFFLER, LPG § 11 Rn 90f., weist darauf hin, dass Werturteile «im Rechtssinne Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen sein [können], je nachdem ob ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv feststellbar ist oder nicht».

Der Begriff des Werturteils wird vor allem im schweizerischen Recht im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz verwendet, unterscheidet sich aber nicht von der Meinungsäußerung. Werturteile, nicht aber Meinungsäußerungen, können auch rechtliche Beurteilungen sein.

² OLG Dresden v. 26.3.93 (AfP 1993, 496 [497]); SOEHRING: Presserecht, Tz14.8.

³ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.11 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303); GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1698 (unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

⁴ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943) und Beschl. v. 22.6.82 ("NPD Europas"; NJW 1983, 1415).

⁵ GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1698; BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943).

⁶ GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1703.

⁷ GOUNALAKIS: Satire, S.814.

⁸ SOEHRING: Presserecht, Tz 14.3.

⁹ LÖFFLER, LPG § 11 N 94ff.

¹⁰ LÖFFLER, LPG § 11 N 96, und WENZEL, Rd.4.64ff., die das berühmte "Beispiel des kalten Kaffees" erwähnen: Beträgt die Temperatur des Kaffees 18°, dann ist er kalt und jede andere Behauptung unwahr. Beträgt sie dagegen 80°, dann ist er heiss, und darüber kann man nicht streiten. Liegt die Temperatur bei 38° oder 42°, dann mag es Meinungssache sein, ob er kalt, heiss oder lau ist.

Meinungsäußerung gemeint ist und daher in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit fällt¹. Im Zweifel ist bei einer Äußerung daher nicht eine Tatsachenbehauptung, sondern eine Meinungsäußerung anzunehmen. So darf bei der Deutung einer Aussage nicht jene Interpretation herangezogen werden, die der Aussage den Charakter einer Tatsachenbehauptung gar unterstellt. Es ist vielmehr nach dem *Grundsatz der freien Rede* vorzugehen, wonach bei mehrdeutigen Aussagen nicht jene ausschlaggebend ist, welche als persönlichkeitsverletzend beurteilt werden kann, solange daneben Deutungen bestehen, die mit guten Gründen zu einem anderen Ergebnis führen.²

Dies gilt in ganz besonderem Masse für die Kunst und die Satire: Die "Darstellung" eines Sachverhalts durch ein Kunstwerk geschieht aus höchst subjektiver Perspektive ohne Anspruch auf Übereinstimmung mit der Realität; der Künstler *interpretiert* vielmehr diese Realität³. Wir sind auf Funktion und Wesen des Fiktionalen und den Wahrheitsanspruch ästhetischer Werke eingehend zu sprechen gekommen⁴. Daraus wurde ersichtlich, dass eine ästhetische Darstellung systembedingt auch keiner "ausserästhetischen" Wahrheitspflicht unterliegen kann. Kunstwerke sind somit zuerst einmal "Werturteile". Sie können und wollen daher den Wahrheitsanspruch einer Tatsachenbehauptung nicht teilen.

Ein ästhetisches Werk kann von der "realitätsgetreuen" Darstellung abweichen, wie das beim Satirischen häufig der Fall ist, dem das Moment der Fiktionalität innewohnt. Z.B. stellt ein literarisches Kunstwerk einen historischen Sachverhalt in eigener Interpretation dar, ohne eine Dokumentarliteratur sein zu wollen und ohne einem Wahrheitsanspruch genügen zu müssen, weil es sich in der fiktionalen (textinternen) Realität abspielt. Das kann daher keine Tatsachendarstellung bedeuten, und dementsprechend wäre diese Darstellung auch schon aus diesem Grund nicht gegendarstellungsfähig⁵.

b) Abgrenzung zur Schmähkritik

Der aus der deutschen Rechtsprechung stammende Begriff der *Schmähkritik* (Formalbeleidigung/Schmähung) wird verstanden als Äußerung, bei welcher «nicht mehr die Ausein-

¹ BVerfGE 85, I [15f.] (= NJW 1992, 1439); GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1699; SOEHRING: Äußerungsrecht, S.362.

² BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303); BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943, E.2); BVerfG, Beschl. v. 3.4.90 ("Hitler-Satiren", NJW 1990, 2541); SOEHRING: Äußerungsrecht, S.369; GOUNALAKIS: Soldaten, S.482; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 81, der hier auf das Gebot "in dubio pro libertate" verweist.

Im Ansatz kann dieser Grundsatz auch in einem neueren BGE erkannt werden, wenn das Bundesgericht darauf hinweist, dass «Satire und Karikatur nur unter ganz erschwerten Voraussetzungen eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung sein [können], nämlich dann, wenn sie die ihrem Wesen eigenen Grenzen in unerträglichem Mass überschreiten» (BGer, U. v. 17.5.94, E.5a [Fall "Kopp c. Tages-Anzeiger"], mit Hinweisen). Vgl. zu dieser Erwägung die Ausführungen auf S.177f.

³ GEISER: Kunstwerke, Rz 0.13f.

⁴ Siehe S.46ff.

⁵ GEISER: Kunstwerke, Rz 14.7; vgl. auch SOEHRING: Presserecht, Tz 14.11. Zum Gegendarstellungsrecht vgl. S.165ff. Des weiteren vgl. den "Kopp"-Fall zur Frage der Gegendarstellung bei Karikaturen (S.177ff.).

andersetzung in der Sache, sondern die *Diffamierung der Person im Vordergrund steht*»¹ und zudem «jeden sachlichen Bezug zu dem Standpunkt vermissen lässt, den der Kritiker vertritt»². Im literarischen Verständnis handelt es sich bei dieser «Rechtsfigur»³ um eine *Polemik*⁴.

Den Umstand, wonach häufig vorschnell eine Schmähkritik angenommen wird, obschon nach ihrer Definition gar keine vorliegt, wird auch vom BVerfG bemängelt, weshalb es sich veranlasst sah, darauf hinzuweisen, dass es Voraussetzung sei, «dass es sich bei der fraglichen Äußerung wirklich um Schmähkritik handelt»⁵. So selbstverständlich das klingen mag, so notwendig ist es augenscheinlich. Das ist bei Satire nicht weniger der Fall (vgl. die Abgrenzung Satire – Schmähkritik⁶).

Vorwegnehmend kann hier auf den Grundsatz hingewiesen werden, dass bei (tatsächlichem) Vorliegen einer Schmähkritik das Ergebnis der Abwägung zwischen der Berechtigung der Meinungsäußerung einerseits und dem Schutz der Persönlichkeit andererseits bereits feststeht: Vorrang hat der Persönlichkeitsschutz⁷, was zur Folge hat, dass die Vermutung der freien Rede⁸ beseitigt wird. Doch darf bei einer Äußerung nicht vorschnell auf eine Herabsetzung der Person geschlossen werden, wenn auch noch ein *sachlicher Bezug* erkennbar ist⁹. Bei der Auslegung der Meinungsäußerung ist daher immer auch deren reale Implikation darzulegen.

3. Prüfungsvorgehen bei der Abgrenzung

Für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung, Meinungsäußerung und Schmähkritik sind wiederum objektive Kriterien massgebend. Aufgrund der kommunikativen Wirkung einer entsprechenden Äußerung ist dabei auf der einen Seite das Verständnis des angesprochenen Personenkreises zu berücksichtigen. Dies geht aber richtiger Ansicht nach nicht soweit, dass diesem Adressatenkreis ein Anspruch auf «Missverständnis-Freiheit»¹⁰ zugestehen ist. In Fällen öffentlicher Meinungsdispute darf sogar eine *Vermutung* für die Zulässigkeit der Meinungsäußerung angenommen werden¹¹, was selbstverständlich die fallbezogene Interes-

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303); GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1703 (mit Verweis auf die BVerfG-Rechtsprechung); GOUNALAKIS: Satire, S.814; NOLTE: Beleidigungsschutz, S.66ff.

² LÖFFLER/RICKER, 42.32; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 190ff. (mit umfangreicher Auflistung von Beispielen aus der Rechtsprechung).

³ GOUNALAKIS: Satire, S.814. Von NOLTE: Beleidigungsschutz, S.66, als (rechtliche) Metapher bezeichnet.

⁴ Vgl. Ausführungen zur Polemik, S.37f.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3307).

⁶ S.37f.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3304); GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1704.

⁸ Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3307).

⁹ GOUNALAKIS: Satire, S.814; BGE 106 II 92 E.2c; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 44.

¹⁰ LÖFFLER, LPG § 6 Rn 85. Als Beispiel wird das "Soldaten sind Mörder"-Urteil erwähnt, wonach (auch) für den Durchschnittsleser hervorgehen müsse, dass die Aussage dieser Äußerung es war, jegliche Tötung von Menschen zu missbilligen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ["Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943]).

¹¹ So ausdrücklich für das deutsche Recht BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943); GOUNALAKIS: Soldaten, S.485.

senabwägung nicht ausschliessen darf.

Andererseits hat der Äussernde den Anspruch, dass seine Meinung auch als eine solche *erkannt* wird, sofern sie als solche auch *erkennbar* ist¹. Wesentliche Bedeutung bei der Abgrenzungsfrage hat der Grundsatz der Vermutung zugunsten der freien Rede².

Aufgrund der Besonderheiten *satirischer Äusserungen* (hier insbesondere des ästhetischen Merkmals) sind Fragen ihrer Rezeption unter dem *Aspekt der Kunstfreiheit* zu untersuchen (siehe sogleich). Anzumerken ist hier lediglich, dass eine Meinungsäusserung durchaus überspitzt, scharf, kritisch und sogar polemisch sein kann³; doch ist sie deswegen noch lange nicht als satirische Äusserung zu qualifizieren, wie das hin und wieder vorkommt.

4. Einschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit

Die allgemeinen Voraussetzungen von Einschränkungen sind hier nicht anders als bei den übrigen verfassungsmässigen Grundrechten: gesetzliche Grundlage, (überwiegendes) öffentliches Interesse, ihre Verhältnismässigkeit und Schutz des Kerngehalts⁴. Die hier interessierenden Einschränkungsmöglichkeiten betreffen die gesetzliche Grundlage des privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, wenn der Meinungsäusserungsfreiheit Interessen Privater entgegenstehen.⁵

Auf die strafgesetzlichen Vorbehalte ist in dieser Arbeit nicht weiter einzugehen. Immerhin sei auf die aktuelle Diskussion des *Rassendiskriminierungs-Verbotes* versus *Meinungsäusserungsfreiheit* verwiesen⁶ – die im Zusammenhang mit Satire zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Im Falle einer *Grundrechtskollision* entfaltet zwar der Grundsatz des "in dubio pro libertate" keine Wirkung, da dieser nur Anwendung findet gegenüber staatlichen Eingriffsmassnahmen, jedoch nicht zwischen den Interessen privater Personen (ISENSEE, S.628; a.M. scheinbar LÖFFLER, LPG § 6 Rn 81).

1 LÖFFLER, LPG § 6 Rn 85.

2 Vgl. S.112f.

3 Vgl. auch BGE 106 II 92 E.2c. Dazu auch S.109f.

4 HÄFELIN/HALLER, Rd.1302; MÜLLER: Meinungsfreiheit, Rz.66ff.; HEMPEL, S.75; in Art.32 I der nachgeführten BV nunmehr ausdrücklich erwähnt (vgl. Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.194ff.).

5 MÜLLER: Grundrechte, S.106; MÜLLER: Meinungsfreiheit, Rz.74.

Die Frage der *Verhältnismässigkeit* stellt sich bei der «Abwägung zwischen öffentlichem und betroffenem privatem Interesse» (HÄFELIN/HALLER, Rd.1144). Die Frage der Verhältnismässigkeit des (staatlichen) Eingriffs in ein Freiheitsrecht, hier die Regelung von ZGB 28ff. im Verhältnis zur Kunstfreiheit / Meinungsäusserungsfreiheit, soll hierbei nicht näher untersucht werden.

6 Auf diese problematische Konstellation des *Rassendiskriminierungs-Verbotes* mit der *Meinungsäusserungsfreiheit* haben bereits STRATENWERTH, BT II § 39 N 23, und RIKLIN: Rassendiskriminierung, S.43, hingewiesen. Im Zusammenhang mit Satire besteht tatsächlich ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential: Wenn Satire auf ihrer vordergründigen Aussage behaftet (also unrichtig rezipiert) wird, könnte eine diesbezügliche Äusserung schnell einmal als diskriminierend betrachtet werden. Es ist daher auch im strafrechtlichen Rahmen streng nach dem hier vertretenen Prüfungsschema für Satire vorzugehen, will man beispielsweise satirisches Kabarett über Fragen von Rasse, Ethnie oder Religion nicht ganz verbannen. Wichtig ist beim subjektiven Tatbestandsэлемент insbesondere, welche Intention vorliegt. Ist die Motivation der Handlung tatsächlich rassistisch, ist das anders zu beurteilen, als wenn hinter der Äusserung eine satirische Intention liegt, was von RIKLIN: Rassendiskriminierung, S.40, NIGGLI, Rdn.772, und PETER MÜLLER, S.257, zwar ähnlich beurteilt wird, allerdings in Bezug auf Witz oder Humor (wobei PETER MÜLLER wertend nur von «geschmacklosen» Witzen spricht, sich aber über die Zulässigkeit der Beurteilung von Geschmacklosigkeit nicht äussert); ferner HÄNNI, S.35 und 234, der sich diesbezüglich auf den Hinweis der Satire als «besonderer Darstellungsform» beschränkt.

B. Kunstfreiheit

1. Stellung und Bedeutung

Die Kunstfreiheit wird in der Schweiz nach herrschender Meinung geschützt durch deren Anerkennung als Teil der (ebenfalls ungeschriebenen) Meinungsäusserungsfreiheit¹. Im internationalen Bereich sind hierfür EMRK 10 (mit direkter Verbindlichkeit für die Schweiz²), UNO-Pakt II 19 II und UNO-Pakt I 15 III³ massgebend. In einzelnen Kantonsverfassungen besteht hingegen eine ausdrückliche Gewährleistung⁴.

Ein Teil der Lehre will die Kunstfreiheit als selbstständiges Grundrecht anerkannt haben⁵. Die verschiedenen Entwürfe zu einer Revision der Bundesverfassung haben die Kunstfreiheit jeweils ebenfalls als eigenständiges Grundrecht gewährleisten wollen⁶. Die aktuelle Vorlage für eine neue Bundesverfassung sieht in Art. 16 die Freiheit der Kunst ausdrücklich vor⁷.

Die Kunstfreiheit umfasst drei *Elemente*: die künstlerische Produktion ("Schaffen von Kunst"), deren Präsentation und das Werk selbst⁸. Die in unserem Zusammenhang interessierende Frage betrifft vor allem die *künstlerische Äusserung*⁹. Dieser Aspekt der Kunstfreiheit deckt also den in Deutschland bekannten *Wirkbereich*¹⁰. Demgegenüber umschreibt der *Werkbereich* das Element der künstlerischen Betätigung. Dieser Werkbereich stützt sich ebenfalls auf die Kunstfreiheit und nicht, wie einst vom Bundesgericht erwogen, auf die persönliche Freiheit,

Wenn also eindeutig witzig oder komisch gemeinte Äusserungen den Tatbestand von Art. 261^{bis} nicht erfüllen, muss das um so mehr für *satirisch* intendierte Äusserungen gelten. Erinnert wird an die Aussage NOLLS, wonach etwas nicht ernst zu nehmen sei, was witzig gemeint war (vgl. S.26 Fn 3 und S.164 Fn 1). Jedoch erhält entgegen teilweiser Auffassungen mit diesem «allgemeinen Beleidigungsrecht» (nämlich das Rassendiskriminierungs-Verbot; NOLTE: "Soldaten", S.318) nicht einfach eine Gruppe wegen ihres Minderheiten-Status eine Sonderschonung. Daher darf eine Äusserung grundsätzlich auch Minderheiten einschliessen, solange sie satirisch intendiert ist. (Vgl. auch S.65 Fn 1, S.132 Fn 3, S.154 Fn 1).

¹ BGE 120 II 225; 117 Ia 478; BGer, U. v. 19.9.62, (ZBI 64 [1963], 363, [365], "Zweiter Filmclub-Entscheid"); HÄFELIN/HALLER, Rdn.1280f., 1271; RIKLIN: Presserecht, § 5 N 47; SALADIN, S.374.

² HEMPEL, S.111.

³ = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.66.

⁴ Vgl. MÜLLER: Grundrechte, S.108; BÖHLER: Normkonflikt, S.B1.

⁵ MÜLLER: Kunstfreiheit, Rz.8, und MÜLLER: Grundrechte, S.110, der auf einen BGE verweist, welcher diese Frage noch ausdrücklich offen liess; demgegenüber nun der aktuellste Entscheid, in welchem sich das Bundesgericht darüber nicht äussert (BGE 120 II 225 E.3.b); GEISER: Kunstwerke, Rz 9.60; HEMPEL, S.62; BAEGGLI, S.7ff.; VOGT, S.38ff.

⁶ Vgl. z.B. Art. 14 des Verfassungsentwurfes der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der BV von 1977 (BBI 1985 III 161ff.).

⁷ Botschaft über eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.163f.

⁸ MÜLLER: Kunstfreiheit, Rzn 2, 5f. sowie 19ff.; HEMPEL, S.64; HÄFELIN/HALLER, Rd.1267; Erläuterungen zum Verfassungsentwurf für die Reform der BV (nachstehend Erl. Verf.Entw. BV-Reform), Bern 1996, S.47; nunmehr auch Botschaft über eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.164; BGer, U. v. 19.9.62, (ZBI 64 [1963], 363, [365], "Zweiter Filmclub-Entscheid").

⁹ Weshalb auf die Frage des Schutzes des künstlerischen Schaffens nicht einzugehen ist. Klar ist jedenfalls, dass die Kunstfreiheit kein Individualrecht auf eine positive Leistung des Staates gewährleisten soll (vgl. Erl. Verf.Entw. BV-Reform, S.47). Staatliche Kunstförderung ist nur punktuell und im Rahmen der laufenden Projekte vorgesehen (vgl. MÜLLER: Kunstfreiheit, Rz.34ff.).

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 24.2.71 ("Mephisto-Entscheid", NJW 1971, 1645); HEMPEL, S.64; MÜLLER: Kunstfreiheit, Rz.20; ISENSEE, S.624.

welche aufgrund ihres subsidiären Charakters gegenüber diesem Grundrecht zurückzutreten hat¹. Hingegen ist darin die künstlerische *Selbstbestimmung* enthalten².

Bei der Frage der Abgrenzung zwischen Kunstfreiheit und Meinungsäusserung kommt es für das BVerfG im Sinne einer Gesamtwürdigung darauf an, welche Elemente überwiegen. Wenn der Kunstbezug einer Meinungsäusserung nur gering ist – gemäss BVerfG nur "Beiwerk" –, ist zumindest fraglich, ob diese (allenfalls sogar künstlerisch verfremdete) Meinungsäusserung unter die Kunstfreiheit fällt³.

2. Zur Frage einer Definition der Kunst

In ergänzender Betrachtung sei hier kurz auf die Diskussion über die Frage der Definition von Kunst eingegangen: Im Gegensatz zu Literatur⁴ und (wie vorne nachgewiesen) Satire ist der weit umfassendere Begriff der Kunst bedeutend schwieriger zu definieren. Die überwiegende Auffassung in der ästhetischen Wissenschaft und der Rechtswissenschaft geht sogar davon aus, dass Kunst mit all ihren Modalitäten der aktuellen Gegebenheiten weder begrifflich abgegrenzt werden kann noch muss⁵. Aus diesem Grunde wurde von der *Rechtswissenschaft* auch schon die Forderung nach einem *Definitionsverbot* erhoben, indem es dem Richter nicht zusteht, den Rechtsbegriff⁶ Kunst zu definieren⁷ und damit Kunst von Nichtkunst abzugrenzen⁸. Es liegt damit ein Paradoxon⁹ vor, das sich nicht auflösen, sondern nur entschärfen («entparadoxieren») lässt¹⁰. Im Bereiche der Rechtswissenschaft war die Beurteilung von Kunst deshalb von besonderer Schwierigkeit begleitet, weil sich der rechtliche Kunstbegriff weitgehend der klassischen Ästhetik verpflichtet¹¹, also retrospektiv und kaum am aktuellen

¹ Vgl. HEMPEL, S.91ff. (mit Hinweisen auf den damaligen Bundesgerichtsentscheid und dessen Kritik).

² ISENSEE, S.625f.

³ WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.163, unter Hinweis auf HENSCHEL, NJW 1990, 1937 (1943).

Dieses Kriterium dürfte auch für die Schweiz gelten; jedenfalls bestehen zur Frage der Abgrenzung keine einschlägigen Ausführungen.

⁴ VON BÜREN: Urheberrecht, S.72.

⁵ Seitens der Kunstwissenschaften: MUSCHG, S.59. Die in diesem Zusammenhang häufig zitierte These von JOSEF BEUYS, wonach jeder Künstler und alles Kunst sei (Der Spiegel, Nr.45/1979, S.268ff.; vgl. auch ERBEL, S.289f.), wird überbewertet. Diese Verallgemeinerung erinnert im Übrigen sehr an TUCHOLSKY'S Satz: «Satire darf alles.»

Für die Rechtswissenschaft: GEISER: Kunstwerke, Rz.0.5ff.; MÜLLER: Kunstfreiheit, Rz 10ff.; HEMPEL, S.66ff.; VON BÜREN: Urheberrecht, S.72; HÖSLY, S.41 (der MUSCHG'S Vorschlag offensichtlich übernimmt: «Als Kunst müsse betrachtet werden, was sich selbst als solche betrachte» [MUSCHG, S.59]); WÜRTENBERGER: Strafrechtl. Sicht, S.611ff. Das BVerfG betrachtet es als unmöglich, Kunst generell zu definieren, muss aber immerhin einräumen, «ihren Schutzbereich bei der konkreten Rechtsanwendung zu bestimmen» (BVerfG, Beschl. v. 3.6.87 [Strauss c. Hachfeld, "kopulierendes Schwein"], NJW 1987, 2661) – was letztlich eben doch einer (indirekten) Definition im konkreten Fall gleichkommt. Dieses Verfahren zieht erst recht Unsicherheiten nach sich.

⁶ BVerfGE 39, 197 (207); BREUNUNG/NOCKE, S.241.

⁷ Ob er es könnte, wird richtigerweise offen gelassen (vgl. BREUNUNG/NOCKE, S.241).

⁸ Anstelle vieler: OETTINGER: Schranken, S.191.

⁹ Nämlich der Umstand, dass eine definitive Antwort auf die Frage, was der Staat nicht definieren dürfe, unmöglich zu vermeiden sei (BREUNUNG/NOCKE, S.241).

¹⁰ BREUNUNG/NOCKE, S.241f.

¹¹ OETTINGER: Kunst, S.173 und 177; BREUNUNG/NOCKE, S.248; STEFFEN, S.364, hinsichtlich Satire.

Stand der Gegenwartskunst orientiert ist. Diesem Umstand muss im rechtssoziologischen Sinne entgegengetreten werden, da das Recht nicht als autonomes, selbstreferentielles System betrachtet werden darf¹ und sich an den gesellschaftlichen Wandlungen im ästhetischen Bereiche zu orientieren hat. Immerhin hat das BVerfG angesichts eines sehr breiten *Kunstbereichs* für einen weiten Kunstbegriff plädiert und ein "3-Kriterien-Modell" entworfen². Das Bundesgericht seinerseits ging früher noch von der Erkennbarkeit als Voraussetzung eines Kunstwerkes aus³. In neuerer Zeit kam keine substantiellere Beschreibung hinzu.

Im *Bereiche der Ästhetik* führen selbst moderne Definitions-Versuche von Kunst bestenfalls nur zu partikulärer Geltung. So anerkennt die Kunsttheorie die Partikularität ihrer Theorie, wodurch «ein einheitlicher Kunstbegriff von hoher Signifikanz obsolet und entbehrlich scheint»⁴. Die Auffassungen gehen teils sogar soweit, wonach sämtliche Versuche einer Definition zum Scheitern verurteilt seien: «Wo prinzipiell keine bevorzugten Normen mehr anerkannt werden, ist "Kunst" nicht mehr inhaltlich zu fassen. In Konsequenz dieser Einsicht lässt sich nur noch konstatieren: "Kunst" ist, was ein jeder dafür zu halten gewillt ist.»⁵

Ob das zutrifft, soll hier kurz untersucht werden. Dabei wird zu zeigen sein, dass der Kunstbegriff durchaus mit einer Rahmendefinition erfasst werden kann, und zwar nach ästhetischen und nicht rechtlichen Kriterien⁶. Ebenso muss verlangt werden, dass zumindest im Zweifelsfalle eine Beurteilung über das Vorliegen von Kunst durch (anerkannte) Sachverständige vorgenommen wird. Dass eine ästhetische Beurteilung nicht durch den Richter geschehen kann, ist auch in der Rechtswissenschaft allgemein unbestritten⁷, u.a. weil es dem Juristen an kunstspezifischen⁸ Kriterien fehle⁹. Weshalb jedoch der Beizug eines Experten bei der rechtlichen Beurteilung über das Vorliegen eines Kunstwerkes – die sog. *Theorie der Drittanerkennung*¹⁰ – von der Rechtslehre teilweise abgelehnt wird, ist nicht ganz nachvollziehbar. Es wurde vorne¹¹ eingehend dargelegt, dass das Rezeptionsverständnis eines ("durchschnittlichen") Richters den Anforderungen für eine sachgerechte Interpretation eines ästhetischen Werkes (hier: Satire) in der Regel nicht genügt. Die Begründung, weshalb dies im Falle der Beurteilung von Kunst anders sein sollte, blieb bisher aus. Die Gefahr einer «Subjektivität»¹², welche

¹ BREUNUNG/NOCKE, S.241f.

² BVerfG, Beschl. v. 17.7.84 ("Anachronistischer Zug", NJW 1985, 261 [262]) u.a.: HEMPEL, S.43f.; ERBEL, S.293; STEFFEN, S.366.

³ BGE 105 II 299; VON BÜREN: Neuerungen, S.75.

⁴ HENDRICH: Kunsttheorie, S.14f.

⁵ OETTINGER: Schranken, S.190.

⁶ BREUNUNG/NOCKE, S.255.

⁷ An Stelle vieler (vgl. auch obenstehende Fn): VON BÜREN: Urheberrecht, S.72; WÖRKNER: Kunstfreiheit, S.126f.; BVerfG, Beschl. v. 17.7.84 ("Anachronistischer Zug", NJW 1985, 261 [262]); BVerfG, Beschl. v. 3.4.90 ("Hitler-Satiren", NJW 1990, 2541); BVerfG, Beschl. v. 7.3.90 ("Bundesflagge", NJW 1990, 1982).

⁸ Man müsste noch anfügen: qualifizierten.

⁹ OETTINGER: Kunst, S.173.

¹⁰ Vgl. BREUNUNG/NOCKE, S.249.

¹¹ S.66ff.

¹² Vgl. VGH Kassel (NJW 1987, 1437 [1439]); BREUNUNG/NOCKE, S.250 Fn 52.

angeblich vom Experten-Gutachten ausgeht, ist jedenfalls bedeutend kleiner als vereinzelt angenommen.

Es gibt trotz Vorbehalten auch Ansätze, welche die Kunst immerhin mit einer Rahmendefinition zu erfassen – und damit zu ihrem eigenen Schutze abzugrenzen – versuchen. Solange sich diese Eingrenzung an Kriterien hält, welche grundlegender Art sind, scheint auch die teilweise gehegte Befürchtung unbegründet, wonach eine Definition zu einer Einschränkung der Kunstfreiheit führen sollte¹.

Einen Ansatz schlägt WÜRKNER mit einer «phänotyp-immanenten Rahmenformel» vor: Danach wird Kunst begriffen als kreative Kommunikation mit interpretationsfähiger Struktur, wobei in Grenzfällen auf die Lösungsansätze des BVerfG zurückzugreifen sei². GEISER versucht die Frage der Definition von Kunst mit einem eigenen Begriff für ein Kunstwerk zu lösen³. Dieser ist hier nicht im Einzelnen darzulegen; allerdings erscheint es nicht zwingend, dass von einer eigenen, rechtlich orientierten Definition ausgegangen werden soll, mit der ästhetische Werke und Phänomene beurteilt werden, die nicht aus diesem (rechtlichen) Gebiet stammen. Die Problematik, dass mit Normen des einen Kommunikationssystems (Recht) eine Verbindlichkeit für das eigentlich dafür kompetente Kommunikationssystem (Ästhetik) geschaffen werden soll, wurde bereits angesprochen. Das kann zu einer Missachtung der Normen und Regeln der Ästhetik führen. Wenn dabei von der «Unmöglichkeit eines ausserrechtlichen Rechtsbegriffes von "Kunst"»⁴ gesprochen wird, so wird das Problem vom falschen Ansatz her angegangen. Ein Rechtsbegriff muss sich so gesehen nicht zwangsläufig aus "rechtlichen" Elementen zusammensetzen. Ein Begriff einer Nachbarwissenschaft, der im Recht ebenfalls gebraucht wird, kann – aufgrund des referentiellen Prinzips des Rechts – durchaus mit den Komponenten dieser Fachrichtung *ausgefüllt* sein. Schliesslich geht es um die Beurteilung von Sachverhalten des Subsystems der Kunst, die in dem Sinne eben "ausserrechtlich" sind. Bloss dort, wo das Recht (sei es Gesetz oder Rechtsprechung) eine klar vorgegebene (Legal-) Definition kennt und benötigt, muss auf die rechtlichen Besonderheiten abgestellt werden⁵. Das ist aber beim Kunstbegriff nicht der Fall.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass sich Kunst immer mit Normen⁶ befasst: Entweder wendet die Kunst Normen an oder sie übergeht die Normen bewusst (man kann dies *Normbruch*⁷,

¹ VON BÜREN: Urheberrecht, S.72.

² WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.127; vgl. STEFFEN, S.366, der auch die «Minimalkriterien» des BVerfG zum Kunstbegriff heranzieht.

³ GEISER: Kunstwerke, Rz 0.6f.

⁴ BREUNUNG/NOCKE, S.245.

⁵ Z.B. bei einer notwendigen Modifikation einer bestimmungsbedürftigen Bedeutung (BREUNUNG/NOCKE, S.247).

⁶ Seien sie ästhetisch (formaler oder inhaltlicher Art), sozial, gesellschaftlich usw. (vgl. auch GEISER: Kunstwerke, Rz 0.15).

⁷ DRESEN, S.173. Zum Kulturschaffen als Tabubruch vgl. BARGATZKY, S.68.

*Antinorm*¹ oder schlicht *Abweichung*² nennen). Die Abweichung ist auf die Regel angewiesen, damit schafft sie aber u.U. bereits wieder neue Normen³. Diese Normensetzung beschrieb KANT als die *Genialität*, nämlich die Fähigkeit, eine Norm zu geben (setzen)⁴. Im Übrigen wird ja auch vertreten, dass sich die Kunstgeschichte als «Geschichte von Stilbrüchen» schreiben lasse⁵. Stilbrüche sind aber in diesem Sinne Normbrüche oder Antinormen.

In Weiterentwicklung dieser Gedanken könnte entgegen verbreiteter Ansicht eben doch von einer Rahmendefinition der Kunst ausgegangen werden⁶: Als Basis aller Kunst ist (zwangsläufig) das Grund-Element der Kunst selbst gegeben: das *ästhetische Prinzip*⁷. Die (im Übrigen allgemein anerkannte) *kommunikative* Komponente der Kunst⁸ ist notwendiger Bestandteil des Kunstbegriffes. Hierbei ist das kommunikative Element zu verstehen als thematische Auseinandersetzung des Künstlers mit einem Objekt⁹; diese Auseinandersetzung wird gegenüber Dritten¹⁰ manifestiert. Dieses ästhetische Kommunikationsmodell bezieht – ähnlich dem satirischen Kommunikationsmodell¹¹ – somit drei Bezugspunkte mit ein: den Künstler, das Objekt und den Rezipienten; Ausgangspunkt (Basis) ist das Kunstwerk. Man kann auch sagen, dass Kunst Kommunikation mit ästhetischen Mitteln sei. Aus den Erkenntnissen des Begriffes des (urheberrechtlichen) Kunstwerkes ergibt sich zudem die Notwendigkeit, dass Kunst eine *individuelle* Komponente¹² enthält, nämlich die *Originalität*. Diese drei Elemente können als notwendige Bestandteile eines einerseits "rudimentären"¹³, andererseits genügend weiten Kunstbegriffes angesehen werden, um das Phänomen der Kunst begrifflich zu erfassen. Somit kann Kunst als *individuelle, ästhetische Kommunikation* verstanden werden¹⁴.

¹ HOFMANN, S.65 (NZZ). Dass diese Eigenheit des Hinwegsetzens über alle «Kunstregeln als [auch] deren Überschreitungen» auch in der Literatur angewandt wurde, veranschaulicht er anhand von JEAN PAULS *Siebenkäs* (S.66).

² HOFMANN, S.23.

³ Wobei DRESEN, S.174f., in seiner Definition zu Recht sagt, dass nicht schon ein Normbruch, sondern erst der *Normsprung* eine neue Norm schafft. JAUSS, S.22, spricht davon, dass Kunst «dem praktischen Handeln Normen geben kann, ohne sie ihm aufzuerlegen, so dass ihre Verbindlichkeit erst aus dem Konsens der aufnehmenden Subjekte entsteht (...)». Vgl. auch HOFMANN, S.23.

⁴ KANT: KU, § 46 (S.241), der sich aber gegen die Möglichkeit aussprach, dass Kunstbewertungsmaßstäbe mit Verbindlichkeitscharakter gefunden werden können.

⁵ SCHULZE, S.95.

⁶ Hierbei spielte die je nach Rechtsgebiet verlangte unterschiedliche Deutung des Kunstbegriffes noch keine Rolle (s. auch sogleich).

⁷ Entsprechend wird in der *Informationstheorie* ein Kunstwerk als *dargestellte ästhetische Information* betrachtet (Metzler Literatur-Lexikon, S.219). Vgl. auch GOUNALAKIS: *Satire*, S.812 (mit Hinweisen).

⁸ Z.B. GOUNALAKIS: *Satire*, S.812 (mit Hinweisen); LÖFFLER, LPG § 6 Rn 31b (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG); GEISER: *Kunstwerke*, Rz 0.17.

⁹ Das Objekt kann ein Gegenstand, eine Person oder ein Ereignis aus einer Wirklichkeit sein.

¹⁰ Wobei nicht vergessen werden darf, dass Kunst auch zu reinem *Selbstzweck* gemacht wird (vgl. dazu KANT: KU, § 44, S.240).

¹¹ Siehe S.56.

¹² BVerfG, *Beschl. v. 24.2.71* ("Mephisto-Entscheid", NJW 1971, 1645); GOUNALAKIS: *Satire*, S.811; STEFFEN, S.365.

¹³ Vgl. zu diesem Begriff: LYNNEN, S.54.

¹⁴ Ähnlich äusserte sich schon das OLG Hamburg, U. v. 26.3.87 (= AfP 1987, 701 [702]), das im konkreten Fall folgende Voraussetzungen der Kunst formulierte: *geistige Schöpfung, ästhetische Wirkung, individuelle*

3. Kunstbegriffe in den verschiedenen Rechtsgebieten

In verschiedenen Rechtsgebieten findet der Begriff der Kunst Erwähnung¹. Nebst der verfassungsrechtlichen Erwähnung existiert der Begriff der Kunst u.a. im Urheberrecht² und im Strafrecht³.

Nach allgemeiner Auffassung legen jene Bestimmungen dem Kunstbegriff eine unterschiedliche Bedeutung zu⁴. Daher spricht man beim Rechtsbegriff "Kunst" auch von einem "Funktionsbegriff"⁵. Es gilt der Grundsatz, dass die jeweiligen Kunstbegriffe nicht von einem ins andere Rechtsgebiet übernommen werden dürfen, da sie nicht identisch⁶ bzw. nicht brauchbar⁷ seien. Wie oben bereits angesprochen, erscheint eine unterschiedliche Bedeutungszuordnung weder zwingend noch praktikabel. Dies schon alleine deshalb, weil zum einen aufgrund der (vorgeschlagenen) Rahmendefinition ein identischer Begriff möglich ist und zum andern aus verfassungsrechtlicher und strafrechtlicher Sicht mit Recht verlangt wird, dass die Kunstbegriffe notwendig deckungsgleich sein müssen⁸. Schliesslich handelt es sich ja um identische Sachverhalte, wenn beispielsweise ein Kunstwerk unter verschiedene Tatbestände fällt, also ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das zudem noch im Schutze der Kunstfreiheit steht, gleichzeitig den Straftatbestand von StGB 135 erfüllt. Die oben gegebene Rahmendefinition wäre jedenfalls kein Hindernis für eine einheitliche begriffliche Erfassung eines Kunstwerkes.

4. Zur Prüfungsmethode von Kunst

Bei der Beurteilung von ästhetischen Werken sieht sich der Jurist vor heikle Fragen gestellt, die sich häufig ausserhalb seiner gewohnten juristischen Hermeneutik abspielen. Die Komplexität der rezeptionsästhetischen und tiefenpsychologischen Prozesse bei der Rezeption von Kunstwerken übersteigt zuweilen deutlich ein an den rechtlichen Normen orientiertes Urteilen⁹. Damit gerät er in ein «spezifisch hermeneutisches Dilemma»¹⁰.

Eigenart.

¹ Vgl. dazu LIEBS, S.204.

² Art.1 I lit.a und Art.2 I URG; BARRELET/EGLOFF 2 N 7; REHBINDER: Urheberrecht, S.46f.; BAEGGLI, S.26ff.; HEMPEL, S.8.

³ Z.B. StGB 135 (Gewaltdarstellungen), der allerdings von *kulturellem* Wert spricht, damit jedoch (auch) künstlerische Werke umfasst (vgl. Botschaft über die Änderung des StGB vom 26.6.85, S.38 [Separatdruck]; STRATENWERTH BT I § 4 N 94); ferner HEMPEL, S.331f.

⁴ LIEBS, S.204.

⁵ ERBEL, S.292; WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.127.

⁶ Vgl. ebenfalls LIEBS, S.204.

⁷ GEISER: Kunstwerke, S.3.

⁸ BVerfG in ständiger Rechtsprechung (zuletzt BVerfGE 82, 1 [4f.] = NJW 1990, 2541); WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.127 Fn 92.

⁹ Vgl. auch SCHLÄGER, S.223.

¹⁰ SCHLÄGER, S.223.

Die Prüfungsmethode eines Kunstwerkes kann grundsätzlich gleich sein, wie dies im rezeptionstheoretischen Abschnitt für Satire dargelegt wurde. Dabei ist zuerst die Frage zu prüfen, ob ein Kunstwerk vorliegt. Diese Frage kann mittels der angegebenen Rahmendefinition entschieden werden. Für die Interpretation, also die Fragen der Aussage und der Wirkung des Kunstwerkes, sind die Regeln des Rezeptionsprozesses massgebend. Dass hierzu ebenfalls Sachverständige beigezogen werden können, wird teils befürwortet¹.

Im Weiteren sollte im Rezeptionsprozess auch eine Abgrenzung zwischen einem Kunstwerk und anderen Formen der Darstellungen mit persönlichkeitsrelevantem Bezug vorgenommen werden. Dass beispielsweise eine Biographie oder eine Dokumentation² nach ganz anderen Kriterien orientiert ist, dürfte inzwischen deutlich geworden sein. Für die Abgrenzung von ästhetischer Meinungsäusserung und einer Tatsachenbehauptung gelten die gleichen Regeln wie bei der Meinungsäusserungsfreiheit (siehe dort).

5. Einschränkung der Kunstfreiheit

Aufgrund der Rechtslage, wie sie sich in der Schweiz darstellt, besteht für die Kunstfreiheit keine Sonderstellung hinsichtlich ihrer Schranken, wie dies beispielsweise im deutschen GG verankert ist, was dort bezüglich der Bedeutung ihrer Einschränkungszulässigkeit eine fast unendliche Diskussion herbeiführte³. Für das Verständnis der Kunstfreiheit gelten daher die gleichen Voraussetzungen der Einschränkung wie bei den anderen Grundrechten der schweizerischen BV⁴.

Nicht unerwähnt soll der interessante Ansatz des BGH hinsichtlich des Umfangs der Einschränkung bleiben. Danach ist der *Freiheitsspielraum* einer Meinungsäusserung in der Form eines Kunstwerkes gegenüber der Persönlichkeitssphäre weiter zu ziehen als bei Meinungsäusserungen, die nicht den Rang eines Kunstwerkes erreichen⁵.

¹ RIKLIN, S.134; REHBINDER: Rechtssoziologie, S.12; OETTINGER: Kunstverstand, S.226. Im Urheberrecht wird dies ebenfalls teils vorgeschlagen (TROLLER, S.348f.), teils abgelehnt (VON BÜREN: Urheberrecht, S.72; CHERPILLOD: Objekt, S.122f.).

² HEMPEL, S.44; STEIN, S.626; a.M. RITTIG, S.207f., die von engen Angrenzungskriterien zwischen Kunst und Satire ausgeht, wonach sich Kunst durch das Irrationale, Emotionale, Satire hingegen durch das Rationale, Normgebundene und Idealistische auszeichne (S.211f.) – diese Ansicht geht von einer wenig differenzierenden Umschreibung von nur *Teilaspekten* dieser Begriffe aus, welche die Autorin darüber hinaus (wie zu erwarten) nur ansatzweise belegen kann.
Vgl. zum Ganzen die Abgrenzungen zur Dokumentarliteratur, S.38.

³ Gegenstand dieser Debatte ist die Frage, ob sich Abs.2 von GG 5 nur auf Abs.1 (Meinungsäusserungsfreiheit) oder auch auf Abs.3 (Kunst- und Wissenschaftsfreiheit) beziehe, d.h. ob die Kunstfreiheit nur unter Verfassungsvorbehalt oder auch unter Gesetzesvorbehalt gestellt sei. Gemäss der herrschenden Meinung steht die Kunstfreiheit jedenfalls unter Verfassungsvorbehalt (statt vieler: ISENSEE, S.625; WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.148ff.; HEMPEL, S.29ff.; BVerfG, Beschl. v. 24.2.71 [“Mephisto-Entscheid”, NJW 1971, 1645]), während Abs.2 als (blosse) *Ermächtigungsnorm* gilt (GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1702).

⁴ BGE 117 Ia 472 E.4a.

⁵ BGHZ 50, S.145 [603].

III. Satire im Schutze der Kunst- und Meinungsäusserungsfreiheit

A. Satire als eigenständige Kunstform

Die Unterscheidung zwischen den Kommunikationsformen der Meinungsäusserung und der Kunst liegt darin, dass Kunst als Ausdruck einer freien *ästhetisch* geformten Äusserung über den Rahmen der üblichen Form der einfachen Meinungsäusserung hinausgeht¹. Kunst und Meinungsäusserung schliessen sich denn nicht aus².

Wir haben erkannt, dass die Definition der Satire drei konstitutive Wesensmerkmale umfasst. Aufgrund des ästhetischen Merkmals stellt Satire zwangsläufig eine Kunstform dar; sie wird sogar als eine höchst individuelle Kunstform verstanden³. Fehlt dieses Merkmal, dann ist die Äusserung blosser Meinungsäusserung, die ihrerseits durchaus überspitzt, scharf, angrifflig und aufdeckend sein kann. Auch in der Judikatur wird Satire als Kunstform anerkannt⁴.

Die Auffassung, wonach nicht jede Satire Kunst sei, sondern Satire auch bloss einfache Meinungsäusserung sein könne⁵, trifft nicht zu. Sie verkennt das Wesen der Satire, obschon ihr andere Eigenschaften zuerkannt werden⁶. Eine "einfache Meinungsäusserung" ist eben noch keine Satire, da dieser Äusserung mindestens ein konstitutives Merkmal des Satirischen fehlt. Auch eine politische Äusserung an sich ist noch keineswegs Satire⁷. Anders ausgedrückt, ist Satire eine mit den Regeln der Ästhetik geschaffene Meinungsäusserung (mit zumindest teilweise fiktionalem Inhalt), somit ist sie aber Kunst. Sind nicht alle satirischen Merkmale vor-

¹ Vgl. auch SOEHRING: Presserecht, Tz 20.13.

² BVerfGE 75, 369 [377] = NJW 1987, 2661 ("Karikatur" - Beschluss); bestätigt in BVerfGE 81, 278 [291f.] = NJW 1990, 1982; vgl. nun aber BVerfGE 81, 298 [305] = NJW 1990, 1985; WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.76; SOEHRING: Äusserungsrecht, S.369.

³ GEISER: Kunstwerke, Rz 14.7; WENZEL, Rn 3.28; BÖHLER: Normkonflikt, 13. Vorlesung, S.3f.; BRUMMACK: Theorie, S.360.

⁴ Erstmals in BVerfG, Beschl. v. 24.2.71 ("Mephisto-Entscheid", NJW 1971, 1645), bestätigt in BVerfG, Beschl. v. 3.6.87 (Strauss c. Hachfeld, "kopulierendes Schwein", NJW 1987, 2661) und BVerfG, Beschl. v. 25.2.93 ("Böll c. Henscheid"; EuGRZ 1993, 146 = NJW 1993, 1462); LG Hamburg, U. v. 26.12.93 ("Engholm c. Titanic"; AfP 1994, 64 [65]); LÖFFLER, LPG § 6 Rn 31b; vgl. aber die Ausführungen sogleich.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 25.3.92 ("geb. Mörder", AfP 1992, 133 [134]); Entscheid OLG München v. 9.7.1993 = NJW 1994, 1964 (1965). Vgl. die Übersicht bei BOGLER, S.97f. Die UBI spricht von Satire «als besonderes Mittel der Meinungsäusserung» (UBIE v. 1.12.95 E.5.1 [nicht publiziert]).

BOGLER versucht in ihrer Kritik an der herrschenden Ansicht den Beweis zu erbringen, dass danach der Aussagekern rechtlich wie eine Meinungsäusserung und damit gegebenenfalls als Tatsachenbehauptung behandelt würde (S.98ff.). Sie stellt dann fest, dass die herrschende Ansicht Satire und Karikatur wegen der "Einkleidung" (d.h. der Ästhetisierung) der Kunstfreiheit zuordnet, was «weitergedacht» zur Folge hätte, dass eine Meinungsäusserung zur Kunst werde, sobald sie in «künstlerischer Form vorgebracht» würde (S.104). Deshalb schlägt sie vor, satirische Äusserungen unter den zwei «Komponenten» Aussagekern – Einkleidung getrennt unter den Aspekten der Meinungsäusserungsfreiheit bzw. der Kunstfreiheit zu beurteilen.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Zum einen deshalb, weil keine einheitliche Beurteilung des vorliegenden Gesamtwerkes vorgenommen würde. Des Weiteren werden die Aspekte der Rezeptionstheorie und der Ästhetik vollständig ausser Acht gelassen (die Begründung führt denn auch keine einzige Quelle ausserhalb der Rechtswissenschaft an). Zudem bleibt offen, nach welchen Kriterien dann überhaupt ein Kunstwerk zu beurteilen wäre – denn auch Kunstwerke beinhalten eine Aussage. Die Ausführungen haben soweit ersichtlich keine Resonanz gefunden.

⁶ Z.B. die Stilmittel der Verformungsarten.

⁷ Etwas verwirrend daher GOUNALAKIS: Satire, S.813f.

handen, liegt allenfalls "Scheinsatire"¹ vor. Die Kunstform Satire darf nicht dazu degradiert werden, beispielsweise als (Formal-)Beleidigung missbraucht zu werden². Denn dazu gäbe es andere Formen der "Kommunikation".

B. Satire im Schutze der Kunstfreiheit

Wir haben also gesehen, dass, sofern tatsächlich Satire vorliegt, diese unzweifelhaft zwar eine Meinungsäußerung darstellt, diese Äußerung jedoch begriffsnotwendig in ästhetischer Weise kommuniziert. Damit untersteht sie direkt der Kunstfreiheit. Wenn also bei der rechtlichen Beurteilung von Satire verfassungsmässige Aspekte heranzuziehen sind (bei einer verfassungskonformen Auslegung und der Interessenabwägung), ist dieser daher die Kunstfreiheit zugrunde zu legen. Nur soweit die Kunstfreiheit nicht als eigenständiges Grundrecht anerkannt wird, sondern Bestandteil der Meinungsäußerungsfreiheit ist, würde Satire daher den Schutz bloss dieses Grundrechtes beanspruchen können.

C. Das Erfordernis der Unterscheidung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung bei Satire

Missverständnisse bei der Rezeption von Satire entstehen häufig deshalb, weil eine satirische Äußerung als blosser Tatsachenbehauptung (miss-)verstanden wird³. Doch der "Witz" der Satire kann gerade im irreführenden⁴ Spiel liegen, indem sie eine fiktionale Wirklichkeit so erscheinen lässt, dass deren Darstellung als Tatsachenbehauptung aufgefasst werden könnte. Das ist der Effekt der *satirischen Hypothese* als Darstellung des Möglichen, aber nicht des Tatsächlichen.

Wesentlich ist daher, dass die Äußerung erst auf die Darstellung der realen Verhältnisse hin überprüft werden kann, *nachdem* die Aussage (mittels den rezeptionsästhetischen Regeln) objektiv ermittelt wurde. Die dann ermittelte (gemeinte) Aussage kann einzig Gegenstand der Frage sein, ob tatsächlich eine Tatsachenbehauptung oder nur eine Meinungsäußerung vorliegt. Das vordergründig Gesagte kann, wie ausführlich dargelegt wurde, nicht zum Gegenstand dieser Unterscheidung werden. Ein solches wäre eine unzulässige, weil nicht werkadäquate Deutung. Je nach dem Ergebnis der Interpretation ist die Äußerung rechtlich unter dem Aspekt der Tatsachenbehauptung oder der Meinungsäußerung zu würdigen⁵. Wie dies zu erfolgen hat, wird im Kapitel Persönlichkeitsschutz zu erörtern sein⁶. Hier geht es

¹ Vgl. auch den Ausdruck "Deckmantel" der Satire, unter dem sich eine persönlichkeitsverletzende Äußerung verstecken könne. Vgl. dazu auch RITTIG, S.204, 209, 217.

² BVerfGE 82, 1 [6] = NJW 1990, 2541; WÖRKNER: Kunstfreiheit, S.80.

³ Vgl. z. B. den "Medityrannis"-Entscheid, S.174ff.

⁴ STEFFEN, S.374, spricht von «Irritation».

⁵ Der Aussagekern kann eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung sein; vgl. auch LÖFFLER / RICKER 42.35; STEFFEN, S.373.

⁶ Vgl. insbesondere S.154ff.

grundlegend um die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung bei Satire.

Satire ist eine subjektive, kritische Sicht auf die Wirklichkeit, die «in keiner Weise mit einer "objektiven Wahrheit" (...) übereinstimmen muss»¹ noch (idealtypisch) will. In ihr sind die subjektiven Elemente der Meinungsäußerung, nämlich «die Stellungnahme, das Dafürhalten und das Meinen»², enthalten. In Grenzfällen, in denen sich die Elemente beider Begriffe vermischen³, ist die satirische Äußerung in der Regel als Meinungsäußerung auszulegen, jedenfalls dann, wenn «der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt»⁴. Es ist weder Aufgabe noch Absicht satirischer Äußerungen, Sachverhalte (als Tatsachenkomplexe) wirklichkeitsgetreu zu vermitteln. Im Zweifelsfall muss die «Vermutung gegen die Annahme von Tatsachenbehauptungen und für das Vorliegen einer Meinungsäußerung sprechen, weil [Satire] in aller Regel Ausdruck künstlerischen Schaffens ist»⁵. Es gilt wie bei der Kunst der Grundsatz der freien Rede, wonach die Gerichte unter mehreren Deutungen einer Äußerung derjenigen den Vorzug zu geben haben, die nicht zu einer Verurteilung führt⁶. Liegt hingegen (unzweifelhaft) keine satirische Äußerung vor (oder die Satire ist misslungen) – u.a. wegen Fehlens des Momentes der Fiktionalität –, dann kann diese Äußerung eine Tatsachenbehauptung darstellen und ist entsprechend zu würdigen.

Soweit in der satirischen Äußerung Zitate verwendet werden, gilt auch hier, dass die verwendeten Zitate in sich zutreffen müssen⁷. Das ist nicht anders als bei der journalistischen Berichterstattung⁸. Der Unterschied ist hingegen darin zu suchen, ob ein Zitat dazu dienen soll, darauf eine (erkennbar fiktive) Geschichte zu bauen. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass die zitierte Äußerung im falschen Zusammenhang steht. Das ist aber aufgrund der Besonderheiten der Satire (z.B. Irreführung, Verfremdung, Paradoxie etc.) gerade wegen deren Intention entsprechend zu verstehen resp. würdigen.

¹ SCHWIND, S.122.

² GOUNALAKIS: Satire, S.814.

³ Häufig etwas untechnisch (und vor allem im Strafrecht angewandt) als «gemischtes Werturteil» bezeichnet, allerdings nicht auf Satire bezogen (vgl. z.B. BGE 121 IV 76 E.2a.bb; GLAUS, S.91).

⁴ GOUNALAKIS: Satire, S.818; BVerfG, Beschl. v. 22.6.82 ("NPD Europas"; NJW 1983, 1415).

⁵ SOEHRING: Presserecht, Tz 14.29, und Äußerungsrecht, S.369; ähnlich STEFFEN, S.374; hinsichtlich Meinungsäußerung BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303).

⁶ Vgl. S.113.

⁷ GOUNALAKIS: Satire, S.813; STEFFEN, S.374; BVerfGE 54, 148 (155) [= NJW 1980, 2070] und 54, 208 (219) [= NJW 1980, 2072].

⁸ Vgl. auch GLAUS, S.99.

IV. Grundrechtskollision zwischen Meinungsäusserungsfreiheit / Kunstfreiheit und verfassungsrechtlichem Persönlichkeitsschutz

A. Ausgangslage

Fast mehr noch, als eine künstlerische Betätigung durch gesetzliche Regelungen beschränkt werden kann, läuft eine Kunstausübung Gefahr, verfassungsmässige Rechte anderer Personen zu beeinträchtigen. Das kann aufgrund einer satirischen Äusserung geschehen zwischen einem verfassungsmässigen Ehrenschatz und der Kunstfreiheit bzw. Meinungsäusserungsfreiheit¹. Dabei liegt dann nicht eine Frage der Grundrechtskonkurrenz², sondern die Situation der *Grundrechtskollision* zwischen sich gegenüberstehenden Grundrechten auf der Ebene von Privaten vor. Sie wird definiert als «Inanspruchnahme gleicher oder verschiedener Grundrechte durch verschiedene Grundrechtsträger mit der Folge gegenseitiger Freiheitsbeeinträchtigung»³.

¹ ISENSEE, S.625f.; STEFFEN, S.375. BETHGE, S.3f., spricht dabei von einer «horizontalen Sphäre», in der die «Grundrechtsgüter zueinander (...) erfasst werden».

Ähnliches wäre der Fall, wenn beispielsweise der "Spayer von Zürich" (HARALD NAEGELI) das Eigentumsrecht anderer verletzt und sich dabei auf die Kunstfreiheit beruft (vgl. HEMPEL, S.419ff.; wobei in concreto eine Sachbeschädigung [StGB 145] zu beurteilen war). Nach ISENSEE, S.626, könnte sich der Eigentümer auch auf die Kunstfreiheit berufen, die das Recht des Privaten einschliesse, Kunst (in seinem Bereich) nicht dulden zu müssen.

Die Frage einer möglichen "preferred position" (= höherer Stellenwert der ideellen gegenüber den wirtschaftlichen Freiheitsrechten) stellt sich bei der vorliegenden Konstellation ohnehin nicht, da beide Interessen (verfassungsmässiger Persönlichkeitsschutz – Meinungsäusserungs- bzw. Kunstfreiheit) zu den ideellen Freiheitsrechten gehören. Dieser nicht mehr aktuelle, aus dem amerikanischen Recht stammende Begriff hat keine verfassungsrechtliche Relevanz in der Schweiz (vgl. zum Ganzen HÄFELIN/HALLER, Rd.1088f.; STALDER, S.69 und 132ff. [mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und Literatur]; MÜLLER: Grundrechte, S.88).

² Hierbei handelt es sich um den Tatbestand, bei dem verfassungsmässige Rechte aufgrund einer staatlichen Eingriffsmassnahme gleichzeitig tangiert werden (HÄFELIN/HALLER, Rd.1318; BETHGE, S.2 Fn 6, mit Hinweisen).

³ BETHGE, S.1f. und 321f. BETHGE widerspricht auch der Ansicht, dass die «allgemeine Rechtsordnung» kollisionsfrei sei (BETHGE, S.5ff.).

Vgl. weiter SCHMITZ, S.19; ISENSEE, S.625f.; LARENZ/CANARIS, S.223ff.; WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.146; OETTINGER: Kunst, S.173; SCHNEIDER, S.113ff.; grundlegend in BVerfGE 7, 198 ("Luth"-Urteil); BVerfG, Beschl. v. 3.6.87 (Strauss c. Hachfeld, "kopulierendes Schwein", NJW 1987, 2661, 2662); LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Focus c. Titanic", NJW 1997, 1371).

Die Frage der Grundrechtskollision hat sich anhand der Stellung der Kunstfreiheit gemäss deutschem GG 5 III ergeben, wo kein Gesetzesvorbehalt besteht. Dass die Kunstfreiheit trotzdem nicht schrankenlos ist, liegt im Umstand, dass «sich Kollisionen der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsbestimmungen ergeben» können (BOGLER, S.91, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

RAINER SCHWEIZER, S.1118, hat diesen Begriff nun auch in die schweizerische Rechtsliteratur übernommen (unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG). Sinnemäss auch schon SAXER: Medienfreiheit, S.1152.

METZGER, S.47 Fn 471, erwähnt das Beispiel von MÜLLER: Grundrechte, S.150f., wo sich Informationsfreiheit und persönliche Freiheit gegenüberstehen, ohne es als Grundrechtskollision zu bezeichnen. Wenn davon gesprochen wird, dass die «Freiheit des einzelnen ihre Grenze an der Freiheit des anderen» (METZGER, S.49f., mit Hinweisen) finde, so liegt faktisch das Problem der Grundrechtskollision vor.

Das Bundesgericht erwähnt diesen Umstand nunmehr in BGE 122 IV 311 E.2c (unter Berufung auf BGE 116 IV 31 E.5), gebraucht den Ausdruck der «konfligierenden verfassungsmässigen Wertgesichtspunkte» [Hervorhebung vom Verfasser] und bezieht in diese Situation ausdrücklich das Grundrecht der Pressefreiheit mit dem Persönlichkeitsschutz ein; vgl. nun auch BGer, U. v. 20.8.97 E.2b.cc ("Grundrechtspositionen"). Von Wertkonflikt ist bei STALDER, S.69, die Rede.

Ebenfalls auf eine solche Konstellation verweisend: Entscheid der UBI v. 7.3.97 E.4.1 (Glaubensfreiheit – Meinungsäusserungsfreiheit).

Nicht zu verwechseln ist der Begriff der Grundrechtskollision mit Fragen des (möglichen) inter- oder trans-

In unserem Zusammenhang interessiert vor allem der der Kunstfreiheit entgegenstehende (verfassungsrechtliche) Persönlichkeitsschutz und die mit der rechtlichen Beurteilung verbundene Interessenabwägung.

B. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz

1. Inhalt des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

Wegen seiner fundamentalen Bedeutung hat der Persönlichkeitsschutz verfassungsrechtlichen Rang. Dieser "verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz"¹ wird «durch das Grundrecht der persönlichen Freiheit gewährleistet»² und umfasst insbesondere den Schutz der Würde und Ehre, der Privatsphäre³ sowie das Selbstbestimmungsrecht resp. das Selbstdarstellungsrecht und den Datenschutz⁴. Sein Schutzobjekt leitet sich aus der *Menschenwürde* ab, welche «nicht nur Schutzobjekt des Privatrechts, sondern der Rechtsordnung schlechthin» ist⁵ und den Kerngehalt der persönlichen Freiheit darstellt⁶. Der Persönlichkeitsschutz «ist Anliegen des privaten wie des öffentlichen Rechts»⁷. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz erfährt im allgemeinen Persönlichkeitsrecht von ZGB 28 sowie dem Datenschutzrecht seine gesetzliche Ausgestaltung⁸ und im Selbstbestimmungs- sowie im Selbstdarstellungsrecht⁹ seine Konkretisierung.¹⁰ Erst aus diesen gesetzlichen Bestimmungen lassen sich konkrete Ansprüche herlei-

nationalen Anwendungsbereiches der Grundrechte, wofür der Begriff teilweise auch verwendet wird (vgl. z.B. die Ausführung bei HEINTZEN, S.96ff.).

¹ Für Deutschland: BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3307) und schon BVerfG, Beschl. v. 3.6.80 E.II.1a ("Böll"-Fall; UFITA 89 [1981], 306). LARENZ/CANARIS, S.228 (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH); SCHNEIDER, S.124f.

² BGE 98 Ia 508 E.4a; 107 Ia 138 E.5a; SALADIN, S.317f.; TUOR/SCHNYDER/SCHMID, S.89f.; BUCHER, Rn 415; MÜLLER: Elemente, S.84; vgl. auch DRUEY, S.350; MÜLLER: Grundrechte, S.19 und 157, bezeichnete das «Grundrecht der Achtung der Persönlichkeit» als ungeschriebenes Verfassungsrecht (unter Hinweis auf HANS HUBER, in: Referate am schweizerischen Juristentag 1960, ZSR 1960, S.667a ff.); ZÄCH, S.7, weist darauf hin, dass die «persönliche Freiheit wesentlich auf Grund der Praxis zum privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz entwickelt» worden sei.

³ HÄFELIN/HALLER, Rd.1173; HALLER, Rz 68 und 73; bereits SALADIN, S.374 und 417f.; etwas undifferenziert HEMPEL, S.149; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.131. In der nachgeführten BV Art.11 wird der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz als «Ausdehnung» (vgl. Botschaft für eine nachgeführte BV, S.152f.) des verfassungsrechtlichen "Schutzes der Privatsphäre" (VE Art.11) betrachtet.

Dies ist in der Schweiz nicht anders als in Deutschland, wo der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz ebenfalls aus dem Schutz der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit (GG I 1 und 2 I) abgeleitet wird (BGH, U. v. 15.11.94, "Caroline von Monaco", JZ 1995, 360 [361]).

⁴ ISENSEE, S.626.

⁵ BGE 103 Ia 314; MÜLLER: Grundrechte, S.5 Fn 27; BREITSCHMID, S.868; ISENSEE, S.626, bezeichnet die Menschenwürde als «Kern des (grundrechtlichen) Persönlichkeitsschutzes». Er ist auch in EMRK 8 statuiert (HAEFLIGER, S.202; HÄFELIN/HALLER, Rd.1173).

⁶ BGE 109 Ia 244. In der nachgeführten BV wird in Art.32 III der Grundsatz der Unantastbarkeit des Kerngehalts eines Grundrechts anerkannt (vgl. Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.196f.).

⁷ BGE 113 Ia 309 E.3d; HÄFELIN/HALLER, Rd.1173.

⁸ METZGER, S.26f., bezeichnet ZGB 27ff. als «Teil der Persönlichen Freiheit», womit der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz direkt aus dieser ableitbar sei. Vgl. auch PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.130f.; GLAUS, S.55.

⁹ ISENSEE, S.626; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 57; GLAUS, S.17; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 3.6.80 (UFITA 89 [1981], S.306, 312).

¹⁰ Im deutschen Recht wird dem Persönlichkeitsrecht Verfassungsrang aufgrund von GG I 1 und 2 I zuerkannt,

ten. Die verfassungsrechtlichen Garantien sind auch im Falle einer Grundrechtskollision nicht direkt anwendbar¹. Soweit aber dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht zivilrechtliche Wirkung entfaltet, ist es eine «Umsetzung des verfassungsmässigen Rechts (...) in den Beziehungen unter Privaten»².

2. Schutzobjekt und Adressat

Nicht von Belang ist in diesem Zusammenhang das Abwehrrecht der persönlichen Freiheit³. Gegenstand dieser Betrachtung ist vielmehr die Konstellation von sich gegenüberstehenden Grundrechten für den Fall, bei dem sich in Auseinandersetzungen Privater die Betroffenen auf den Schutz der Grundrechte beziehen, konkret: wenn sich der Autor einer satirischen Äusserung auf die Meinungsäusserungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit und sich der potentiell Angegriffene auf den zivilrechtlichen⁴ Persönlichkeitsschutz berufen⁵.

3. Zur Frage der Drittwirkung bei einer Grundrechtskollision

Die indirekte Drittwirkung verlangt bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Wertungsmassstäben eine verfassungskonforme Würdigung⁶. Insofern wirken zumindest die «Grundrechtswerte» direkt auf die Ebene zwischen Privaten ein⁷.

Die herrschende Auffassung geht bei der Frage von Persönlichkeitsverletzungen nach wie vor von der Geltung einer nur indirekten Drittwirkung aus⁸. Dies wegen des Vorrangs der Verfassung⁹. Daher beurteilt sie den (zivilrechtlichen) Persönlichkeitsschutz ganz

vgl. jüngster Entscheid dazu LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Focus c. Titanic" [mit Hinweisen], NJW 1997, 1371) sowie BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3307) und schon BVerfG, Beschl. v. 3.6.80 E.II.1a ("Böll"-Fall; UFITA 89 [1981], 306).

¹ Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff.3 sogleich.

² GLAUS, S.14 (unter Hinweis auf MÜLLER: Grundrechte), bezieht sich auf die persönliche Freiheit. Vorliegend wird aber nicht dieses Grundrecht als Basis des Persönlichkeitsrechts betrachtet (wie soeben dargelegt, vgl. auch folgende Zeile).

³ ISENSEE, S.626, kann allerdings nicht in seiner Forderung gefolgt werden, dass sich aus dem grundrechtlichen Persönlichkeitsschutz (als Ausdruck der Menschenwürde) eine für den Staat sich ergebende «Schutzpflicht» verlangen werden kann. Dessen Ansicht steht im Übrigen auch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes.

⁴ Auf den strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz wird hier nicht eingegangen.

⁵ Soweit andere verfassungsmässige Rechte oder Gesetzesnormen (z.B. im Strafrecht) betroffen werden, sind sie nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

⁶ BGE 122 IV 311 E.2c; 111 II 245 E.4b; BGE 95 II 481 E.7 ("Club Medityrannis"); HÄFELIN/HALLER, Rd.134f.; MÜLLER: Elemente, S.75, und Grundrechte, S.113; REHBINDER: Einführung, S.78; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 27; LARENZ/CANARIS, S.232; METZGER S.47; BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943).

⁷ LÖFFLER, LPG § 6 Rn 27; a.M. KNELLWOLF, S.35f., die dem postmortalen Persönlichkeitsschutz trotzdem auf «oberster Erlassstufe» eine Anerkennung zu Teil werden lässt. LEGLER, S.32, bescheinigt demgegenüber dem privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz einen Einfluss auf das öffentliche Recht.

⁸ Stellvertretend: BGE 122 IV 311 E.2c; 111 II 245 E.4b und 111 II 209; HÄFELIN/HALLER, Rd.1105ff.

⁹ HÄFELIN/HALLER, Rd.127ff.; METZGER, S.46.

pragmatisch¹ als gesetzliche Schranke der Meinungsäußerungs- und Kunstfreiheit². Der Schutz der Persönlichkeit ist damit im Ergebnis bereits (zumindest allgemein³) auf Gesetzesebene gewährleistet, wenngleich diese Frage unter dem *Aspekt der Grundrechtskollision* dogmatisch zufriedenstellender zu lösen wäre. Demnach wäre nach folgender Methode zu verfahren: Schreibt man dem Persönlichkeitsrecht im obigen Sinne *Verfassungscharakter* zu, so stellt sich die Frage, ob dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz in diesem Zusammenhang Drittwirkung⁴ zukommt⁵. Es ist somit danach zu fragen, wieweit bei einer Grundrechtskollision – wie sie sich bei der oben beschriebenen Konstellation ergibt – eine direkte Drittwirkung⁶ vorliegt. Eine solche Annahme hat auf jeden Fall dann ihre Berechtigung, wenn den Betroffenen die Stellung des *Grundrechtssubjektes* zuerkannt würde, da sich der (rechtliche) Konflikt auf der Ebene von Privaten zu Privaten abspielt⁷. Die in tatsächlicher Hinsicht vorhandene trilaterale Situation der Beteiligten (Angreifer–Staat (Recht)–Betroffener) wird üblicherweise auf die «abwehrechtliche Beziehung zwischen Staat und Störer» reduziert⁸ und erst auf der gesetzlichen oder vertraglichen Ebene unter den Beteiligten untersucht⁹.

Eine (horizontale) Wirkung der Meinungsäußerungsfreiheit unter Privaten hat das Bundesgericht inzwischen anerkannt¹⁰. Wenn das Bundesgericht somit «grundsätzlich die Wirkung

¹ Aufgrund des Prinzipes, wonach Grundrechte (u.a.) mittels gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden können (HÄFELIN/HALLER, Rd.1128 und 1300; RIKLIN: Presserecht, § 3 N 23), was mit der Regelung von ZGB 28 gewährleistet ist.

² BGE 120 II 225 E.3b; 111 II 209 E.3c; HEMPEL, S.152; GEISER: Kunstwerke, Rz 9.60; HÄFELIN/HALLER, Rd.1115; BREITSCHMID, S.868; BETHGE, S.395ff. (mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

³ Nämlich in der tatbestandsmässigen Umschreibung von ZGB 28. Soweit das nicht genügt, ist die Abgrenzung bereits hier vorzunehmen (FORKEL: Ehrenschutz, S.101).

⁴ Zur Drittwirkung vgl. BGE 118 Ia 46 E.4c; 107 Ia 277 E.3a; 111 II 245 E.4b (grundlegend zum Begriff der Horizontalwirkung); HÄFELIN/HALLER, Rd. 1105ff.; RIKLIN: Presserecht, § 3 N 22ff.; HEMPEL, S.152ff.; GEISER: Kommunikationsrecht, S.3; BARRELET, Rz 9f.; TERCIER, Rz 190ff; RIEMER, N 306; WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.146; ZÄCH, S.7; nachgeführte BV Art.31 (Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.192f.).

⁵ Diese Konstellation wird von ISENSEE, S.626, überzeugend dargelegt. Zur dogmatischen «Aufbereitung» siehe auch schon BETHGE, der auch von der «Interdependenz der Grundrechte» spricht (S.2ff. und 324ff.). Aus der jüngsten Rechtsprechung: LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Focus c. Titanic", NJW 1997, 1371).

Auf die Grundproblematik hat schon SALADIN, S.307ff., ausführlich Bezug genommen; vgl. auch MÜLLER: Grundrechte und Persönlichkeitsschutz, S.157f.; ablehnend, aber hier nicht einmal mit Erwähnung der Drittwirkung: RUCKSTUHL, S.120.

⁶ Im Falle einer Grundrechtskollision wäre eben nicht von (indirekter) *Drittwirkung*, sondern schlicht von *direkter* Wirkung zu sprechen. Vgl. auch METZGER, S.70, der aber offenbar dann nicht von einer Grundrechtskollision ausgeht. Bei der Konstellation Persönlichkeitsschutz vs. Meinungsäußerungsfreiheit spricht er von einer direkten Drittwirkung (S.50ff.).

Zum «unglücklichen Begriff» der Drittwirkung vgl. MÜLLER: Elemente, S.79ff. (mit zahlreichen Hinweisen); SALADIN, S.310f., nahm den Begriff *Horizontalwirkung* auf. Zur Grundrechtskollision: WENTE, S.50.

⁷ Es geht hierbei einzig um Fälle von Ansprüchen zwischen Privaten. Eine positive Handlung des Staates steht dabei nicht zur Diskussion. Vgl. auch BETHGE, S.3 und 393ff. (mit Hinweisen).

⁸ ISENSEE, S.626.

⁹ Vgl. METZGER, S.48 (mit Hinweis auf ZÄCH und SALADIN). Der Staat tritt dabei als «Schlichtungsinstanz qua Zivilgesetzgebung in Szene» (BETHGE, S.396).

¹⁰ Erstmals in BGE 101 IV 172 E.5, bestätigt in BGE 111 II 245 E.4b; MÜLLER: Elemente, S.83; HÄFELIN /

der Meinungsfreiheit unter Privaten anerkannt» hat¹, muss das für die Kunstfreiheit ebenfalls gelten, die schliesslich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Bestandteil der Meinungsäusserungsfreiheit ist. Mittlerweile wird für eine neue Bundesverfassung eine Horizontalwirkung der Grundrechte in Art.31 III ausdrücklich vorgesehen².

Aktuell wird diese Konstellation bei der Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung, wo die sich gegenüberstehenden Freiheitsrechte (Meinungsäusserungsfreiheit / Kunstfreiheit vs. Persönlichkeitsschutz) bereits bei der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit relevant sind³. Diese Frage wird im 6. Kapitel näher untersucht.

C. Auswirkung auf die Tatbestandsmässigkeit des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes

Wie wir gesehen haben, kommt bei vorliegender Konstellation dem Persönlichkeitsschutz Verfassungsrang zu, da die Interessen gleich zu werten sind⁴. Die Wirkung der Grundrechtskollision verlangt daher eine Interessenabwägung bereits auf Stufe der Tatbestandsmässigkeit des Persönlichkeitsschutzes, was hinsichtlich der Verletzungshandlung «tatbestandsbegrenzende» Wirkung haben kann⁵, da schliesslich die Freiheit des einen ihre Grenze an der Freiheit des andern findet. Der Tatbestandsbegrenzung liegt das Konzept der sozialen Adäquanz zugrunde⁶. Nach dieser "Sozialadäquanz" gilt ein Verhalten allgemein als rechtmässig, wenn es sozial üblich und von der Allgemeinheit gebilligt ist.⁷

Das setzt voraus, dass die zur Frage stehende Äusserung vorausgehend «in ihrem Sinngehalt zutreffend erfasst worden ist»⁸ – will man den Schutz des betreffenden Grundrechts (hier: Kunstfreiheit) adäquat würdigen. Ein Verzicht auf diese Abwägung «verkürzt [wohl] den

HALLER, Rd.1264; METZGER, S.36f.

¹ BGE 111 II 245 E.4b (unter Hinweis auf BGE 101 IV 172 E.5).

² Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.193, wobei zu Recht darauf hingewiesen wird, dass nicht alle Grundrechte gleichermaßen horizontal wirken können. Die direkte Drittwirkung hat als Ausnahme bei Art.4 II BV = VE 96 Art.7 III Bedeutung. Vgl. auch MÜLLER: Elemente, S.85.

³ Vgl. auch GLAUS, S.23; SEEMANN, S.189f.; LARENZ/CANARIS, S.223. Auch das Bundesgericht hebt klar hervor, dass der Eingriff in ein Persönlichkeitsgut zuerst einmal eine Frage der Tatbestandsmässigkeit ist (BGE 122 III 449 E.2b ("Firmensanierer")). Im Ergebnis gleich LÖFFLER, LPG § 6 Rn 28, doch damit begründend, dass die «Einflüsse der Grundrechtswerte (...) auf sämtlichen Tatbestandsebenen stattfinden».

⁴ ISENSEE, S.626; GOUNALAKIS: Satire, S.815; STEFFEN, S.375.

⁵ LARENZ/CANARIS, S.223; BETHGE, S.258f.; GLAUS, S.57ff.; vgl. auch FORKEL: Ehrenschatz, S.101.

Das Bundesgericht hat dies in BGE 111 II 245 E.4b zumindest angesprochen, wenn von der Abgrenzung der «Positionen Privater» die Rede ist. Es weist darauf hin, dass eine «komplexe Abwägung vorzunehmen» sei.

⁶ BETHGE, S.321, dazu: «Das Phänomen der Grundrechtskollision ist begriffliches Epiphänomen einer der Sozialverträglichkeit verpflichteten Gegenseitigkeit(rechts)ordnung, bei der die Grundrechte des einen auf die Grundrechte des andern stossen.» Vgl. auch SCHMITZ, S.20.

Diese ist insbesondere auch bei Strafrechtsnormen zu beachten (die Anwendbarkeit der Sozialadäquanz ist strittig, vgl. HÄNNI, S.151 [mit ausführlicher Darstellung der unterschiedlichen Meinungen. Er zeigt auf, dass die Sozialadäquanz auch auf der Ebene der Rechtswidrigkeit einbezogen werden kann]; STRATENWERTH AT I, § 9 N 32ff.; LEGLER, S.157f.; ferner BGE 117 IV 58).

⁷ REHBINDER: Rechtssoziologie, S.17; BERTHGE, S.321; SCHMITZ, S.20.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943).

Begründungsaufwand»¹, ist aber nicht zulässig.

Wie es sich damit bei der Prüfung der Persönlichkeitsverletzung im Einzelnen verhält, wird bei der Frage der Interessenabwägung im folgenden Kapitel zu untersuchen sein.

¹ GOUNALAKIS: Satire, S.815.

§ 6 Satire unter Aspekten des Persönlichkeitsschutzes

I. Einleitung

Satire tangiert ganz unterschiedliche Rechtsbereiche und Gesetzesnormen. Wie im vorausgegangenen Kapitel dargelegt, gilt das Augenmerk den kollidierenden Interessen und Ansprüchen zwischen (zivilrechtlichem) Persönlichkeitsschutz und der Kunstfreiheit. Die Erkenntnisse des ersten Teils dieser Arbeit haben aber auch Geltung für die anderen Rechtsbereiche, so insbesondere die Frage der Definition des satirischen Prinzips und der Rezeption satirischer Äusserungen bei der rechtlichen Beurteilung.

Es geht hier nicht darum, eine weitere systematische Zusammenstellung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes zu erarbeiten¹; vielmehr werden die Aspekte des Persönlichkeitsschutzes hervorgehoben, welche im Zusammenhang mit Satire von Bedeutung sind.

II. Die tangierten Bereiche des Persönlichkeitsschutzes bei Satire

A. Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Die Aspekte des "verfassungsrechtlichen" Persönlichkeitsschutzes und seine Bedeutung im zivilrechtlichen Kontext wurden aus systematischen Gründen bereits im Kapitel über die Grundrechte dargelegt².

B. Strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des strafrechtlichen Ehrenschatzes bzw. weiterer strafrechtlicher Normen³ bilden in dieser Arbeit nicht Gegenstand der Untersuchung. Soweit jedoch *Begriff und Rezeption* von Satire in Frage stehen, können die hier erarbeiteten Erkenntnisse herangezogen werden.

C. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Der in ZGB 28ff. gewährleistete materielle⁴ Persönlichkeitsschutz⁵ umfasst eine Reihe von einzelnen Aspekten, welche ihrerseits – aus Gründen der Übersicht – drei Teilbereichen zugeordnet werden können⁶: dem physischen, dem sozialen und dem affektiven Schutzbereich. Die

¹ Dazu bestehen genügend Abhandlungen zur Verfügung; verwiesen sei auf die hier öfters zitierten Autoren und Entscheide.

² Vgl. S.126ff.

³ Vgl. z.B. die Problematik der Rassendiskriminierungs-Bestimmung im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit im Zusammenhang mit Satire (S.115 Fn 6); verwiesen sei auch auf weitere "Schutzbereiche" wie Behördenbeleidigung (GOUNALAKIS: Soldaten, S.483), die Verunglimpfung der Bundeswehr (vgl. NOLTE: Soldaten, S.313ff.) sowie die Verletzung der Würde des Menschen bei Gewaltdarstellungen (StGB 135; vgl. dazu die Ausführungen zum "Blutgeil"-Prozess, S.188ff.).

⁴ Auf die prozessualen Instrumentarien (ZGB 28a ff.) ist hier nicht näher einzugehen (vgl. Einleitung).

⁵ Der sog. *interne Persönlichkeitsschutz* von ZGB 27 ist in diesem Zusammenhang allenfalls bei Fragen der Einwilligung (PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.125f.) von Belang.

⁶ Die Einteilung folgt der Aufstellung von DESCHENAU/STEINAUER, N 540ff.; vgl. auch GEISER: Kunst-

nachfolgende Aufzählung ist wegen des offenen Tatbestandes¹ des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes weder gesamthaft gesehen noch innerhalb der Teilbereiche abschliessend².

III. Satire und zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

A. Die grundlegenden Bereiche des Persönlichkeitsschutzes

Wie soeben dargestellt, erfasst der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz eine Reihe von Schutzbereichen. Einzelne Aspekte des Persönlichkeitsschutzes haben übergreifende Bedeutung. Diese "Aspekte" lassen sich in teilweiser Anlehnung an die vom Amerikaner PROSSER³ aufgestellten Fallgruppen⁴ wie folgt zusammenfassen:

1. Schutz der Identität der Person

Der *Schutz der Identität* soll die Identifikationsmerkmale einer Person vor Verfälschungen bewahren⁵. Er findet seine konkrete Ausgestaltung beim Recht auf die eigene Biographie, das eigene Bild, die eigene Äusserung, den eigenen Namen⁶ sowie beim Datenschutz- und beim Gegendarstellungsrecht⁷.

2. Verbot der Darstellung im "falschen Licht"

Eine Persönlichkeitsverletzung liegt weiter dann vor, wenn die betroffene Person im *falschen Licht* erscheint⁸. Darunter wird eine «unzutreffende oder irreführende öffentliche Darstellung personenbezogener Daten»⁹ bzw. der Person verstanden, womit zum Schutz gegen Verfälschungen gewisse Parallelen bestehen.¹⁰ Inwieweit die Aussage zutrifft, wonach "unwahre" Äusserungen grundsätzlich widerrechtlich seien und damit die Berufung auf einen Rechtfertigungsgrund nicht zugelassen wird¹¹, wird nachfolgend unter dem Titel "Recht auf

werke, Rz 2.1ff.; TERCIER, Rz 353ff.; BUCHER, Nr. 465ff.; GLAUS, S.45ff.; RIEMER, N 337; REHBINDER: Presserecht, S.78ff.; BUNTSCHU, I N 28; SENN: Medienrecht, S.10. PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.131, sprechen von "Schutzobjekten", SCHÜRMAN/NOBEL, S.232, und MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 17, untechnisch von «Facetten».

¹ Vgl. auch SOEHRING: Äusserungsrecht, S.364.

² DESCHENAUX/STEINAUER, N 540; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.1f.; GLAUS, S.45; BUCHER, Nr.465.

³ WILLIAM PROSSER: Privacy (1960, Version von DAVID ELDER (1991)); vgl. DRUEY, S.351ff.; SEEMANN, S.78ff.; GÖTTING, S.657f.; RUCKSTUHL, S.145ff.

⁴ Diese unterscheiden sich in systematischer Hinsicht nach den *Verletzungsformen* (vgl. SEEMANN, S.178; RUCKSTUHL, S.145f.).

⁵ FORKEL: Anmerkungen, S.44 (unter Bezug auf HUBMANN: Persönlichkeitsrecht (1967)).

⁶ Vgl. DRUEY, S.352; SEEMANN, S.200.

⁷ FORKEL: Anmerkungen, S.45.

⁸ BGer. U. v. 23.6.97 E.2a (= NZZ v. 14.8.97); BGE 118 II 369 E.3a; 114 II 388 E.2; 111 II 209 E.4e; 107 II 1 E.4b; 105 II 161; TERCIER, Rz 1421; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.63, und Historiker, S.449; HEMPEL, S.216; GLAUS, S.90ff.

⁹ DRUEY, S.351 (im Zusammenhang mit der amerikanischen Dogmatik).

¹⁰ Der Grundsatz des Verbotes der Darstellung im "falschen Licht" geht nicht allgemein in DSG 5 (Richtigkeitsgebot) auf, sondern nur bei Verwendung personenbezogener Daten nach DSG. Vgl. dazu die Ausführungen zu satirischen Äusserungen (sogleich).

¹¹ BGE 111 II 209 E.3c (mit Hinweisen); RIEMER, N 381.

Wahrheit" untersucht.

Dass eine satirische Äusserung eine Person (oder einen Sachverhalt) in einem "falschen Licht" erscheinen lassen kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Dieser Umstand ist sogar geradezu immanent aufgrund der satirischen Intention und ihrer bewusst verwendeten, irreführenden Stilmittel und vor allem des Momentes der Fiktionalität. Die satirische "Version" kann jedenfalls solange als Darstellung im "falschen Licht" erscheinen, als bloss auf die vordergründige Aussage abgestellt wird. Dass diese ästhetisch verformte ("verkleidete") Primäraussage indes- sen ebenso wenig wie bei der Textinterpretation Gegenstand der rechtlichen Beurteilung sein kann, haben wir eingehend besprochen¹. Deshalb gilt auch hier, gemäss dem Prüfungs- verfahren zuerst zu analysieren, welches die gemeinte Aussage ist. Erst wenn diese innere Aussage (das Gemeinte) deutlich verfälschende Angaben enthält, wird die Äusserung persön- lichkeitsrechtlich relevant – beispielsweise durch unrichtiges Zitieren² oder durch Verwendung unzutreffender Personendaten³. M.a.W. bedeutet das, dass die rechtliche Relevanz der Äusserung mit «deren Aussagegehalt steht und fällt»⁴.

Satire als ästhetische Meinungsäusserung darf daher eine wertende Darstellung im "falschen Licht" verfolgen. Schliesslich sind Werturteile wegen ihres subjektiven Momentes immer eine Art von "Verfälschungen". Anders verhält es sich, wenn Tatsachenbehauptungen vorliegen. Diese unterliegen dem Richtigkeitsgebot. Dass eine Darstellung im "falschen Licht" im Übrigen nicht zwangsläufig das Ansehen einer Person herabsetzen muss, zeigt anschaulich das Beispiel der Person von Helmut Kohl: Trotz zahlreicher, teils massiver, teils jenseits der Satire liegenden Attacken gegen den Bundeskanzler (die auch gegenüber einer absoluten Person der Zeitgeschichte problematisch sind) haben ihm sämtliche Äusserungen augenscheinlich weder politisch noch persönlich geschadet⁵. Dies wohl nur schon aus dem Grunde, als dessen poli-

¹ Vgl. S.87ff.

² Ebenso selbstverständlich das Zitieren einer strafrechtlich relevanten Aussage (vgl. GOUNALAKIS: Soldaten, S.485).

³ Beispielsweise die Behauptung, Bundeskanzler Kohl habe in der Abitur-Prüfung in Mathematik am schlechtesten innerhalb des ganzen Jahrganges abgeschlossen, was erkläre, dass er noch heute in Fragen des Finanzhaushalts Mühe bekunde (Aussage einer deutschen Kabarett-Gruppe). Dass eine solche Angabe über- haupt an die Öffentlichkeit gelangen darf, mag auch bei einer absoluten Person der Zeitgeschichte nicht ange- hen, da sie zu weit in den Privatbereich eindringt und schon gar nicht im öffentlichen Interesse begründet ist. Abgesehen davon müsste dieses Datum über die Person Kohl zutreffen, um basierend darauf eine satirische Aussage zu machen (ein solcher Umstand läge vor, wenn von "Tatsachenkern" die Rede ist [vgl. zur Problematik dieses Begriffes S.55 Fn 8]). Im vorliegenden Fall lag aber gar keine satirische Äusserung vor, sondern eine (vielleicht witzige) Tatsachenbehauptung.

⁴ GOUNALAKIS: Soldaten, S.482.

⁵ Vgl. GOUNALAKIS: Satire, S.816, und GERNHARDT: Tiefkühlverteufelung, mit dem Hinweis, dass Kohl gegen keine dieser Äusserungen gerichtlich vorging (im Gegensatz zum streitbaren F.J. Strauss). Der bisher bekannte Fall, in dem Kohl die Gerichte bemühen will, ist eine kürzlich erschienene Karikatur im "Penthouse" vom Januar 1997, worin die Ehefrau Hannelore Kohl als Pin-up-Girl dargestellt wird. Der Deut- sche Presserat (Beschwerdeausschuss, noch nicht veröffentlichter Entscheid) hat eine entsprechende Eingabe von Helmut Kohl mit der (kurzen) Begründung abgewiesen, dass es sich bei dieser Karikatur um eine noch zulässige Darstellung innerhalb der «Satirefreiheit» handle, obschon die Persönlichkeitsrechte von Helmut und Hannelore Kohl berührt seien.

Die *Entscheidpraxis des Deutschen Presserates* belässt den satirischen Äusserungen einen recht breiten (für

tisch relevantes Umfeld (Parteikollegen und Wähler) in aller Regel nicht mit dem rezipierenden Zielpublikum identisch ist.

3. Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht schützt die Würde des Menschen in dem Sinne, als es dessen Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstgestaltung hervorhebt¹. DRUEY umschreibt es im Zusammenhang seiner Informationstheorie trefflich als «Verfügungsrecht über Information»². Die betroffene Person soll somit bei der Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte grundsätzlich selbst darüber entscheiden können, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen ihre persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden dürfen³. Eine konkrete Ausgestaltung erfährt das Selbstbestimmungsrecht nun im Datenschutzgesetz⁴; es gilt indessen für die einzelnen "Schutzbereiche" grundsätzlich⁵.

Das Selbstbestimmungsrecht wird häufig im Zusammenhang mit dem "Sphären-Modell" betrachtet bzw. diesem gegenübergestellt. Es tritt gegenüber diesem richtigerweise in den Vordergrund, da nicht der Schutz einer irgendwie umschriebenen "Sphäre" massgebend ist (einen "Sphärenschutz" gibt es ohnehin nicht). Vielmehr besteht der Zweck der *Privatheit*, wie der amerikanische Gerichtshof richtig ausführt, darin, «to protect people not places»⁶. Diese «kategoriale Veränderung»⁷ ist übergreifend für alle "Sphären" relevant. D.h. die betroffene Person soll und kann darüber bestimmen, wieweit Angaben aus der jeweiligen "Sphäre" an die Öffentlichkeit gelangen sollen. Die damit verbundene teilweise Verdrängung des "Sphären-Modells" durch das Selbstbestimmungsrecht schliesst im Übrigen die Abwägung gegenteiliger (berechtigter) Interessen keineswegs aus⁸. Ob das Selbstbestimmungsrecht mit einer satirischen Äusserung verletzt wird, ist bei der Tatbestandsmässigkeit der Verletzungs-

schweizerische Verhältnisse sogar extrem weiten) Freiheitsraum, tendiert also deutlich zur Vermutung der freien Rede. Leider fehlt den Entscheiden häufig eine einlässliche Begründung mit nachvollziehbaren Kriterien für die Beurteilung satirischer Äusserungen, weshalb ein methodisches Beurteilungsraster nicht erkannt werden kann.

Nicht unähnlich die Angriffe gegenüber Ueli Maurer (Präsident der SVP Schweiz): Er ist regelmässig "Opfer" in (häufig satirischen) Beiträgen der Sendung "Victors Spätprogramm" (im Schweizer Fernsehen); sah sich bislang aber nie veranlasst, ein Verfahren wegen persönlichkeitsverletzender Äusserungen anzustrengen, ob schon er als Politiker selten vorteilhaft, zuweilen sogar in polemischer Weise und somit persönlichkeitsverletzend, dargestellt wird.

1 DESCHENAUX/STEINAUER, N 734j; GLAUS, S.41f.; DRUEY, S.390; BUNTSCHU, I N 14ff.

2 DRUEY, S.92.

3 BGH, U. v. 15.11.94 ("Caroline von Monaco I", JZ 1995, 360); LG Hamburg, U. v. 29.9.95 (AfP 1996, 185); LÖFFLER, LPG § 6 Rn 58.

4 Vgl. weiter hinten, S.149ff.

5 Z.B. beim Bildnisschutz (BGH, U. v. 19.12.95, "Caroline von Monaco III", E.2a; JZ 1997, 39); LÖFFLER, LPG § 6 Rn 58, der diesem Recht eine gewisse Wirkung über das BDSG hinaus attestiert.

6 Zitiert bei DRUEY, S.357. Auch EGLOFF hat sich schon 1982 gegen die "Sphärentheorie" ausgesprochen und sinngemäss für das Selbstbestimmungsrecht plädiert, welches er vom "right of privacy" ableitet, das ursprünglich als "right to be let alone" bestand (EGLOFF, S.62f., je mit Hinweisen; vgl. BGH, U. v. 19.12.95, "Caroline von Monaco III", E.2c; JZ 1997, 39).

7 DRUEY, S.357f.

8 Vgl. DRUEY, S.358.

handlung zu prüfen¹.

4. Schutz des Kernbereichs

Das «Verbot des Eindringens in Sachverhalte, die unzulänglich bleiben sollen»² bzw. deren Wahrnehmung anderen entzogen sein soll³, steht jeder Person unabhängig ihres Status in allen Fällen absolut zu. Dieses Gebot wird zwar bei der Sphärentheorie als Geheimsphäre erwähnt, hat aber aufgrund ihrer unantastbaren Stellung übergreifende Wirkung auf alle Bereiche des Persönlichkeitsschutzes. Dieser Aspekt kann mit Kernbereich⁴ des Persönlichkeitsschutzes bezeichnet werden⁵.

B. Aspekte des physischen Persönlichkeitsschutzes

Unter dem physischen Persönlichkeitsschutz werden sowohl die körperliche wie die geistige Integrität subsumiert⁶.

Das aggressive Merkmal der Satire äussert sich durch Zeichen, nicht durch körperliche Aggression. Deshalb kann Satire (ähnlich wie Kunst⁷) per Definition kaum je die physische Integrität einer Person beeinträchtigen. Eine (missverständene) satirische Äusserung kann indessen einen Einfluss auf die psychische Unversehrtheit ausüben, was u.U. zu einer (schweren) gesundheitlichen Störung führen könnte⁸; doch führt nicht jede Beeinträchtigung des psychischen Wohl-

¹ Dazu S.154ff. Vgl. auch GLAUS, S.57ff., zur Interessenabwägung bei der "Aufgabe der Medien".

² DRUEY, S.351.

³ BGE 118 IV 41 E.4; 97 II 97 E.3; RIEMER, N 352; MEILI: Persönlichkeitsschutz 28 N 24.

⁴ Der BGH spricht vom «Kernbereich der Privatsphäre» (BGH, U. v. 19.12.95, "Caroline von Monaco III", E.2c; JZ 1997, 39); ebenso FORKEL: Anmerkungen, S.43.

⁵ Ähnlich dem "Kerngehalt" eines verfassungsmässigen Grundrechts. HÄFELIN/HALLER, Rd.1189, sprechen von «absolutem Schutz des Wesenskerns», MÜLLER: Grundrechte, S.20 (mit Hinweisen), vom «Kerngehalt» bei der persönlichen Freiheit.

⁶ Ebenso DESCHENAUX/STEINAUER, N 543; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.16; BUCHER, Nr.466; GLAUS, S.45. Dass aufgrund der Entwicklungen in der Gen-Technologie und Gen-Technik die *genetische Integrität* grosse Bedeutung erlangt, sollte spätestens nach der Diskussion über das geklonte Schaf "Dolly" klar geworden sein, nachdem diese Technik auch grundsätzlich auf den Menschen anwendbar ist. Zu Recht hat LUDGER HONNEFOLDER, Philosoph und Vorsitzender des Ethik-Beirats beim deutschen Gesundheitsminister, darauf hingewiesen, dass «die genetische Integrität (...) so eng mit der Individualität eines jeden Menschen verbunden [sei], dass sie unter den Schutz der Menschenwürde fällt» (zitiert bei DIETER THOMÄ: Eitle Hoffnungen? Anmerkungen zur Dolly-Technik, in: NZZ v. 11.3.97, S.45). Ob diese genetische Integrität unter die physische Integrität fällt (vgl. z.B. die Anmerkung bei PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.134), ist fraglich, da das Klonen an sich keine körperliche Schädigung bewirkt. Die Ausführungsbestimmungen zu BV 24^{novies} ("Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich") sind noch nicht erlassen worden (vgl. Botschaft für eine neue Bundesverfassung v. 20.11.96, S.335, neuer Art.111. Siehe auch die Entschliessung v. 12.3.97 des Europäischen Parlamentes über ein "weltweites Verbot für das Klonen von Menschen", EuGRZ 1997, 210f.).

⁷ Vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.3.

⁸ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.7, nennt das Beispiel einer Depression, die durch ein Kunstwerk hervorgerufen wurde (oder ausgebrochen ist). Ob dabei auch der adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

Bekannt ist die legendäre Geschichte des ARCHILOCHOS, der seinen zukünftigen Schwiegervater Lykambes und dessen Tochter durch (satirische) Verse zum Selbstmord getrieben habe, «nachdem das ihm zuvor gegebene Eheversprechen von Lykambes widerrufen worden war» (vgl. MERKEL: Strafrecht und Satire, S.349).

befindens zu einer Verletzung der psychischen Integrität¹. Der strafende Charakter der Satire kann eine solche Wirkung wohl nach sich ziehen, hat eine solche jedoch nicht beabsichtigt, da Satire, wie gezeigt, keine «personen-, sondern nur eine sozialnormbezogene Zweckbindung»² kennt; allenfalls liegt beispielsweise Polemik vor.

C. Aspekte des sozialen Persönlichkeitsschutzes

Der Schutz der sozialen Persönlichkeit erfasst die Person in ihrer sozialen und gesellschaftlichen Stellung³. Er enthält die folgenden Teilbereiche.

1. Recht auf Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre ist ein fundamentaler Aspekt des Persönlichkeitsschutzes. Als verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht geht er über den privatrechtlichen Bereich hinaus⁴. Der Schutzbereich der zivilrechtlichen Privatsphäre wird üblicherweise unter dem Blickwinkel einzelner "Sphären" untersucht.

a) Die Sphärentheorie

Nach verbreiteter Ansicht sind die Lebensbereiche des Menschen in drei Sphären anzusiedeln⁵. Gemäss der sog. *Sphärentheorie*, welche auch das Bundesgericht aufgenommen hat⁶, bestehen die drei Sphären des *Geheimbereichs*, des *Privatbereichs* und des *Öffentlichkeitsbereichs*⁷. Je nach Sphäre wird der Schutz enger oder weiter gefasst⁸. Die Geheim- und die Privatsphäre (das sog. *Privatleben*⁹) bilden den rechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich¹⁰. Bei der Privat- und Öffentlichkeitsphäre ist zudem die Unterscheidung relevant, ob die betreffende Person eine "Person der Zeitgeschichte" resp. "öffentliche Person"¹¹ ist oder nicht¹² (zu diesem

¹ Zu Recht GEISER: Kunstwerke, Rz 2.16; GLAUS, S.45.

² MERKEL: Strafzweck, S.317; vgl. LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371).

³ DESCHENAUX/STEINAUER, N 556; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.18.

⁴ In der nachgeführten BV Art.11, welcher mit EMRK 8 weitgehend identisch ist, nun ausdrücklich erwähnt (vgl. Botschaft für eine neue BV v. 20.11.96, S.152); vgl. auch UN-Konvention der Menschenrechte Art.12.

⁵ Im Anschluss an PETER JÄGGI: Fragen des privatrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, ZSR 79 (1960) II S.133a, 245a f.; DESCHENAUX/STEINAUER, N 560; BUCHER, Nr.477ff.; RIEMER, N 350ff.; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.138; MEILLI: Persönlichkeitsschutz 28 N 23; REHBINDER: Presserecht, S.84f.; kritisch zu dieser Aufteilung: GEISER: Kunstwerke, Rz 2.36.

⁶ Erstmals im BGE 97 II 100 E.3, bestätigt in 118 IV 41 E.4 und 119 II 222 E.2b.

⁷ Nachfolgend wird von dieser (auch phonetisch besser unterscheidbaren) Wortwahl ausgegangen, obschon auch andere Bezeichnungen bestehen (Intim- anstelle Geheimsphäre, Gemein- anstelle Öffentlichkeits- bzw. Sozialsphäre), wobei die Bezeichnungen nicht eben präzise verwendet werden und sich teilweise (unfreiwillig) überschneiden (vgl. dazu DRUEY, S.354ff.).

⁸ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.36. Siehe dazu die nachfolgende Ziffer.

⁹ RIEMER, N 351.

¹⁰ PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.139. Eher verunglückt die Formulierung bei RIEMER, N 353, wonach «diese beiden Sphären (...) zusammen das Privatleben des Menschen» darstellen. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.35ff., subsumiert die Sphären unter das «Recht auf Verschwiegenheit» – ein Begriff, der etwas missverständlich ist und von anderen Autoren bisher (und auch hier) nicht übernommen wird.

¹¹ Im amerikanischen Recht mit "public figures" bezeichnet (vgl. GÖTTING, S.658). GLAUS, S.51, nennt noch

Begriff vgl. weiter hinten¹). Die (absoluten) Personen der Zeitgeschichte haben einen Eingriff in ihr Privatleben eher hinzunehmen, auch wenn die dargestellte Tätigkeit keine «Wahrnehmung einer öffentlichen Funktion» zeigt². Jedoch besteht auch für diese Personen ein Schutz (des Privatlebens), der spätestens an der Haustür beginnt³.

Trotz ihrer Umstrittenheit oder Fragwürdigkeit⁴ hat die Sphärentheorie immerhin eine praktische, einordnende Funktion⁵. Die Sphären sind denn auch übergreifend auf den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bereich anwendbar⁶. Die Abgrenzungskriterien zwischen den einzelnen Sphären sind allerdings nicht nur in der Theorie unscharf, sondern auch in der Praxis nur ungenügend nachvollziehbar⁷. Die einzelne Sphäre bildet im Übrigen kein Rechtsgut, sondern ist, wie DRUEY zu Recht ausführt, «Resultante als Inbegriff der geheimen Sachverhalte, die eine Person geheimhalten will und darf».⁸ Massgebend ist also das Selbstbestimmungsrecht für die Offenbarung von Daten und Sachverhalten aus den einzelnen "Sphären".⁹

Der vom Datenschutzgesetz her kommende Ansatz¹⁰, wonach nur noch die zwei "Sphären" (besser: zwei Arten von Daten-Bereichen) des Privat- und Öffentlichkeitsbereichs bestehen¹¹, kann indessen nicht ohne weiteres auf den allgemeinen Persönlichkeitsschutz übertragen werden. Für den datenschutzrechtlichen Persönlichkeitsschutz dürfte hingegen die Ansicht zutreffen, dass die Sphärentheorie zugunsten einer Klassifikation mit abstrakter Qualifikation der (Personen-)Daten zurücktritt, indem zwei Arten von Datenbereichen geschaffen werden¹².

die Kategorie «in öffentlichen Ämtern stehende Personen (officiers publics)».

¹² REHBINDER: Presserecht, S.84; GEISER: Historiker, S.447.

¹ S.151ff.

² BGH, U. v. 5.12.95 ("Caroline von Monaco II", NJW 1996, 985); SOEHRING: Äusserungsrecht, S.365. Vgl. das Beispiel mit Kohl, S.134 Fn 3.

³ BGE 111 II 209 E.3c; 118 IV 41 E.3; SOEHRING: Äusserungsrecht, S.365; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 47f. Kritisch DRUEY, S.357 Fn 40. M.E. hingegen richtig die Auffassung des BGH, der den Kernbereich der Privatsphäre auch ausserhalb des häuslichen Bereichs schützt, sofern die Person objektiv erkennbar für sich allein sein will (Selbstbestimmungsrecht) und sich an einer von der breiten Öffentlichkeit abgeschiedenen Örtlichkeit aufhält (BGH, U. v. 19.12.95, "Caroline von Monaco III", E.2d; JZ 1997, 39, und BGH, U. v. 5.12.95, "Caroline von Monaco II", NJW 1996, 985). Zustimmend FORKEL: Anmerkungen, S.43. Vgl. nun auch der neue Verhaltenskodex der britischen Presse nach dem Tod von Prinzessin Diana (NZZ v. 20.12.97).

⁴ Jedenfalls soweit sie zu einer Beschränkung des Persönlichkeitsschutzes führen würde (vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.41; RAINER SCHWEIZER, S.1116; BUNTSCHU, I N 30f.).

⁵ BGE 118 IV 41 E.4; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.138f.; SCHÜRMANN/NOBEL, S.234; RAINER SCHWEIZER, S.1116; METZGER, S.106ff.; OSIANDER, S.87ff.

⁶ BGE 118 IV 41 E.3 und 4 ("Sonntags-Blick"-Entscheid, der den Ausdruck "Lebensbereich" statt "Sphäre" benutzt; StGB 179^{quater} nennt auch nur den Ausdruck "Bereich"); PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.138; sinngemäss MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 26; ablehnend GEISER: Kunstwerke, Rz 2.37.

⁷ Vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.38, unter Hinweis auf die (hier nicht interessierende) Abgrenzungsversuche von RIKLIN: Schutz der Persönlichkeit, S.196f, und GROSSEN: Das Recht der Einzelperson, S.371.

⁸ DRUEY, S.253 (hinsichtlich der Geheimsphäre).

⁹ Vgl. die Ausführungen S.135f.

¹⁰ TERCIER, Rz 468; BUNTSCHU, I N 29ff.; vgl. zum datenschutzrechtlichen Aspekt sogleich.

¹¹ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.40; allerdings ist dessen Feststellung, wonach die «Anhänger der Sphären-Theorie dazu übergehen, nur noch [diese] zwei Sphären (...) zu unterscheiden», nicht präzise, da dieses Modell teilweise grundsätzlich in Frage gestellt wird (vgl. DRUEY, S.354ff.; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.139; BUNTSCHU, I N 30 [mit Hinweisen]), zumindest für das DSG).

¹² Nämlich in "besonders schützenswerte Personendaten" (DSG § 3 lit.c) und andere "Personendaten" (DSG § 3

b) Schutzzumfang

Der Bereich der *Geheimsphäre* umfasst die persönlichen Angelegenheiten, welche der Kenntnis Dritter entzogen werden sollen¹. In diesem Bereich sind insbesondere Tatsachen geschützt, die «eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten andern Menschen teilen will»².

Die *Privatsphäre* erstreckt sich auf einen etwas weiteren Kreis von Personen, die von den Tatsachen des Betroffenen erfahren sollen (oder können), nämlich «relativ nahe verbundene Personen»³. Die sich in diesem Kreis abspielenden Tatsachen sind aber noch immer nicht dazu bestimmt, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden⁴.

Der *Öffentlichkeitssphäre* «gehören Lebensbetätigungen an, durch die sich der Mensch wie jedermann in der Öffentlichkeit benimmt, durch unpersönliches Auftreten an allgemein zugänglichen Orten und Veranstaltungen oder durch sein öffentliches Auftreten als Künstler oder Redner (...)»⁵.

Soweit sich Satire auf persönlichkeitsrelevante Tatsachen abstützt, hat sie die Sphären genauso zu beachten wie beispielsweise Künstler oder Journalisten. Darin liegt keine Besonderheit. Hingegen muss bei einer satirischen Äusserung ermittelt werden, ob überhaupt eine Tatsachenbehauptung (mit personenrelevanten Daten) gemacht wurde und nicht bloss eine (ästhetische) Meinungsäusserung (Kunst)⁶ vorliegt, da Satire mit realen Geschehnissen und Personen *fiktive* (mögliche) Wirklichkeiten darstellt. Das ist die (irreführende) Wirkung der Satire als Darstellung des Möglichen, aber nicht des Tatsächlichen (worauf in anderem Zusammenhang mehrfach hingewiesen wurde⁷).

2. Recht auf Ehre

Der Schutz der Ehre hat eine zentrale Stellung im Persönlichkeitsschutz. Er umfasst neben dem sittlichen auch das berufliche⁸ und gesellschaftliche Ansehen der Person (und geht damit über

lit.a), was DRUEY, S.351, zur Bemerkung veranlasste, die Begriffe "Privatsphäre" etc. würden im DSG einfach durch einen anderen ersetzt (hier: "Personendaten"); BUNTSCHU, I N 31; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.40.

¹ RIEMER, N 352.

² BGE 118 IV 41 E.4. Dazu gehören beispielsweise Tatsachen über den Gesundheitszustand (BGH, U. v. 5.12.95 ["Caroline von Monaco II", NJW 1996, 984, 985]); RIEMER, N.352; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.139.

³ BGE 118 IV 41 E.4; 97 II 97 E.3 (mit Hinweisen).

⁴ BGE 97 II 97 E.3; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 26.

⁵ BGE 118 IV 41 E.4 (mit Hinweisen); PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.139; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 27; RIEMER, N 352.

⁶ Diese ist datenschutzrechtlich nicht dem Richtigkeitsgebot verpflichtet (vgl. MAURER, 5 N 8, der von «subjektiven Werturteilen» spricht; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.138). Vgl. auch S.149f.

⁷ Vgl. die S.16f. und 46f.

⁸ Zum sog. *wirtschaftlichen Ehrenschatz* von UWG 3 lit.a, der den zivil- und strafrechtlichen Ehrenschatz ergänzen soll bzw. «abgelöst» zu haben scheint, vgl. BGer, U. v. 8.7.97, E.1b; BGE 122 IV 33 E.2c; 120 II

den strafrechtlichen Ehrbegriff hinaus)¹. Dieser Schutzbereich wird vereinzelt sogar in mehrere Teilbereiche gegliedert: einerseits in die *subjektive* Ehre, welche das Gefühl der Person und ihre Selbsteinschätzung als achtbaren Menschen schützen soll². Auf der anderen Seite bilden die innere und die äussere Ehre Bestandteil der *objektiven* Ehre. Die *innere* Ehre erfasst sowohl den «Persönlichkeitswert» der Person als auch die ihr zukommende Menschenwürde, während die *äussere* Ehre den Ruf einer Person, also ihre gesellschaftliche «Wertschätzung» bedeutet³.

Diese Unterscheidung wird damit begründet, als für die Beurteilung der Verletzung der äusseren Ehre ein objektiver Massstab angelegt werden müsse⁴, während bei der subjektiven Ehre zu prüfen sei, ob tatsächlich das Ehrgefühl der betroffenen Person verletzt würde⁵. Auf die Problematik des objektiven Bewertungsmassstabes wurde bereits eingehend im Kapitel "Rezeption" eingegangen; wie dort gesehen, bildet dieser Problemkreis einen zentralen Aspekt der rechtlichen Beurteilung⁶.

Zur subjektiven Ehre sei lediglich ergänzt, dass der von GEISER vorgeschlagene Lösungsweg nicht gangbar ist, da diesem ein erst recht willkürliches Moment anhaftet, wenn auf jene Kreise abzustellen wäre, «deren Achtung für den Betroffenen subjektiv massgeblich sind»⁷. Das kann in dieser allgemeinen Aussage nicht verlangt werden und würde den Grundsatz des objektiven Bewertungsmassstabes mehr als schon geschehen im Sinne einer Subjektivierung relativieren. Zustimmung zu GEISER ist hingegen angezeigt beim Kriterium des massgeblichen Personenkreises für die *objektive* Ehre, nämlich jene Kreise, in denen die Äusserung verbreitet wird⁸.

3. Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme

Das ebenfalls anerkannte (und aus ZGB 28 abgeleitete) *Recht am eigenen Bild* schützt eine Person vor photographischen Aufnahmen oder anderwertigen visuellen Verfahren und (öffentlichen) Wiedergaben⁹. GEISER ist darin nicht zu folgen, als er vor allem erst die (weitere) *Verwendung* des Bildes als einen persönlichkeitsrechtlichen Eingriff sieht¹⁰, denn

76 E.3a (der allerdings gemäss Bericht der Europ. MR-Kommission v. 9.4.97 EMRK 10 verletzt); 118 IV 160 E.4; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 29, bzw. SAXER: Wirtschaftsfreiheit, S.1139f.

¹ BGE 119 II 104 E.3; 111 II 209 E.2. An Stelle vieler: RIKLIN: Presserecht, § 7 N 13; RIEMER, N 343; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 28.

² TERCIER, Rz 477ff.; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.49; DESCHENAUX/STEINAUER, N 558.

³ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.49.

⁴ BGE 111 II 209 E.2; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 16; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.50.

⁵ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.52.

⁶ Vgl. S.63ff.

⁷ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.52. Dass eine Prüfung einer möglichen Überempfindlichkeit erst beim Kaufzusammenhang bzw. bei der Rechtfertigung erfolgen soll, leuchtet nicht ein.

⁸ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.51; ebenfalls SCHUMACHER, S.147.

⁹ RIKLIN: Presserecht, § 7 N 21ff.; RIEMER, N 359ff.; BGER, U. v. 18.12.97 (NZZ v. 20.12.97).

¹⁰ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.22; zustimmend GLAUS, S.54, der allerdings dann auch auf die Sondernorm des DSG verweist. Wie hier: MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 19.

gemäss DSG (als eine den Persönlichkeitsschutz ergänzende Sondernorm¹) wird bereits das (der Wiedergabe vorausgehende) *Beschaffen* von persönlichkeitsrelevanten Daten als Tätigkeit erfasst, welche den Persönlichkeitsbereich tangiert². Zulässig ist die Abbildung einer öffentlichen Person (Person der Zeitgeschichte³) eher als jene einer Privatperson; diese Frage wird gemeinhin unter dem Aspekt der Rechtfertigung geprüft⁴.

Hinsichtlich des *Rechts an der eigenen Stimme* bestehen zum Recht auf das eigene Bild keine graduellen Unterschiede⁵. Es schützt die Bearbeitung wahrnehmbar gemachter Aufzeichnungen, also insbesondere deren Entstellung oder Unterstellung in einen anderen Zusammenhang⁶. Voraussetzung ist allerdings, dass die Stimme identifizierbar⁷, d.h. erkennbar und damit einer Person zuzuordnen ist (was sich auch beim Bild nicht anders verhält).

Von Bedeutung ist in unserem Zusammenhang die *ästhetische Bearbeitung* eines Personenbildes; das ist insbesondere der Fall bei der Karikatur⁸ (als visuell gestalteter Satire). «Satirische Bildveröffentlichungen mit Bezug zur Zeitgeschichte sind (...) zulässig, soweit der Aussagekern nicht unwahr und die Veröffentlichung keine Schmähkritik darstellt.»⁹ Diese Aussage gilt ganz allgemein für den Aussagekern, der schliesslich hinsichtlich des persönlichkeitsverletzenden Gehalts massgebend ist.

Nachgeahmte Stimmen (eines Politikers), welche beispielsweise von einer Puppe "gesprochen" werden (vgl. die englische Polit-Reihe «Spitting Image» des BBC!), oder Tonmontagen stellen ein beliebtes Stilmittel satirischer Beiträge dar. Soweit sie in die entsprechenden, geschützten Persönlichkeits-Sphären dieser Personen in unzulässiger Weise eindringen, stellen sie eine Persönlichkeitsverletzung dar. Problematisch sind dabei vor allem vokale Äusserungen, die aus dem Zusammenhang genommen sind oder nicht gemacht wurden (aber dank heutiger Technik ohne weiteres zusammengesetzt werden können). Allerdings ist eine solche "Bearbeitung" nur dann von persönlichkeitsrechtlicher Relevanz, wenn sie eindeutig eine unwahre Tatsachenbehauptung enthalten und das fiktionale Moment untergeht oder schon gar nicht besteht.

¹ Vgl. S.149ff.

² Das DSG spricht von der sog. *Bearbeitung* von Personendaten (DSG 3 lit.e; EU-RL zum Datenschutz Art.2 lit.b ["Verarbeitung"]); vgl. auch DRUEY, S.388.

Ein Bild (einer Person) gilt als Personendatum (MAURER/VOGT, 3 N 5).

³ Vgl. zu diesem Begriff S.151f.

⁴ RIKLIN: Presserecht, § 7 N 21; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.147; BUCHER, Nr.544; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 44.

⁵ TERCIER, Rz 458; BARRELET, N 563; BUCHER, Nr.478; BGE 110 II 419.

⁶ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.29.

⁷ MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 22; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.27.

⁸ LÖFFLER/RICKER, 43 Rz 3, sprechen von «satirischer Nachbildung». Bejaht wurde das beispielsweise vom OLG Hamburg (Entscheid v. 26.12.93, AfP 1994, 64) bei der Titelblatt-Gestaltung der Zeitschrift "Titanic", die den ehemaligen Ministerpräsidenten Engholm in Anspielung an den Mordfall Barschel mittels Photomontage in der Badewanne liegend zeigte. Vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 3.6.87 (Strauss c. Hachfeld, "kopulierendes Schwein", NJW 1987, 2661); OSIANDER, S.170f. (mit Hinweisen zu früherer Literatur).

⁹ LÖFFLER/RICKER, 43 Rz 16; STEFFEN, S.376; OSIANDER, S.171.

4. Recht an der eigenen Äusserung

Das Recht an der eigenen Äusserung wird in der Schweiz erst allmählich als selbstständiger Teilbereich des sozialen Persönlichkeitsschutzes betrachtet¹. In Deutschland kennt dieser Begriff schon eine längere Tradition, nachdem das BVerfG in einem Entscheid von 1980 aus dem Persönlichkeitsrecht abgeleitet hat, dass der «einzelne (...) grundsätzlich selbst entscheiden [könne], wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden kann; dazu gehört im Besonderen auch die Entscheidung, ob und wie er mit einer eigenen Äusserung hervortreten will. Insofern gilt das Gleiche wie für das "Recht am gesprochenen Wort", das die Befugnis des Menschen schützt, selbst zu bestimmen, ob seine Worte einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.»² Damit hat es das (informationelle) Selbstbestimmungsrecht über die eigene Äusserung verankert.

Der meistens verwendete Begriff des "Rechtes am eigenen Wort"³ scheint allerdings begrifflich nicht genau das zu umschreiben, was eigentlich geschützt sein soll: Ein Wort allein oder einzelne Wörter können im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz⁴ keinen Schutz beanspruchen; vielmehr sind die eigenen, individuellen *sprachlichen Äusserungen* Gegenstand des geschützten Bereiches⁵. Denn erst ein (visuell oder auditiv wahrnehmbar gemachtes) Satzgebilde, welches seinerseits aus Worten besteht, kann überhaupt Gedanken(inhalte) kommunizieren⁶ – ein Wort allein nur in Ausnahmefällen. Auch das Bundesgericht sowie das BVerfG und das BGH umschreiben den Schutzbereich dieses "Rechtes am eigenen Wort" dahingehend, dass es ein Verbot der wörtlichen Wiedergabe⁷ von *Äusserungen* des Betroffenen darstellt⁸. Geschützt ist somit die Bearbeitung authentischer Äusserungen einer Person.

¹ Vgl. dazu insbesondere GLAUS (S.90f.), doch hat schon REHBINDER: Presserecht, S.80, darauf verwiesen. Die Schweizerische Lauterkeitskommission hat das Recht an der eigenen Aussage in ihren Richtlinien zum Persönlichkeitsschutz (Grundsatz 3.2 Ziff.1) bereits aufgenommen.

² BVerfG, Beschl. v. 3.6.80 (UFITA 89 [1988], 320 [321]).

³ GLAUS, S.84ff. (der diesen Ausdruck im Titel seiner Arbeit braucht, spricht jedoch stellenweise vom «Schutz der Unbefangtheit der menschlichen Äusserung»); RIKLIN: Presserecht, § 7 N 36ff.; WASSERBURG, S.68ff.; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 57, nennt es nur an dieser Stelle; differenzierend WENZEL, Rn 4.1ff., der den Begriff der Äusserung bevorzugt.

⁴ Ein einzelnes Wort kann demgegenüber allenfalls urheberrechtlichen Schutz erhalten, besonders als neue Wortschöpfung (vgl. VON BÜREN: Urheberrecht, S.78f.). Hinsichtlich dem markenrechtlichen Schutz von Worten bzw. Wortgebilden vgl. z.B. RAUBER, S.132, und TROLLER/TROLLER, S.55.

⁵ Anders verhält es sich beim Recht am eigenen Bild und der eigenen Stimme: Diese sind an sich bereits genügend individualisiert und sind Erscheinung der (Bild) oder Mittel zur (Stimme) Kommunikation (GEISER: Kunstwerke, Rz 2.31 und 2.21, gebraucht ebenfalls den Begriff *Erscheinungsbild*).

⁶ So auch HELLE, S.248, der im Übrigen aber am Begriff des Rechts am (gesprochenen) Wort festhält. Zutreffend hingegen der Gebrauch dieses Begriffs bei WERNER CATRINA, wenn er über den *Preis der Worte* im Zusammenhang mit dem Zeilenhonorar für Journalisten schreibt (Vom Preis der Worte, "VSP-Flash" v. 29.5.97, S.12f.).

⁷ Resp. bereits die vorausgegangene Aufzeichnung.

⁸ Vgl. BGE 106 II 92 E.2d und 3a; BVerfG, Beschl. v. 31.3.93 (AfP 1993, 563); BGH, U. v. 20.1.81 ("Wallfrapp"-Entscheid, UFITA 92 [1981], 161 [173]).

Wenn also Gedanken in einem individuellen Gefüge (Satz) für andere wahrnehmbar gemacht werden, handelt es sich um Äusserungen oder Aussagen. Damit ist das "Recht am eigenen Wort" auf verfassungsrechtlicher Stufe eigentlich der Meinungsäusserungsfreiheit zuzuordnen¹, womit wir im Rahmen der Beeinträchtigung der Persönlichkeit wieder beim Themenkreis der Grundrechtskollision angelangt wären². Hier wie dort bleibt zu konstatieren, dass dem Schutz der eigenen Äusserung eigentlich verfassungsrechtlicher Rang zukommt und daher eine Abwägung zwischen den Inhalten der tangierten Grundrechte geboten wäre. Da die legislatorische Lösung jedoch den Schutz der eigenen Äusserung auf gesetzlicher Stufe gewährleistet, ist diese Frage jedenfalls über den (zivilrechtlichen) Persönlichkeitsschutz zu regeln³.

5. Recht an der eigenen Biographie

Dem Spektrum des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes gehört das "Recht am Lebensbild" an. Dieses schliesst ein das Recht am Lebensbild und an der Lebensgeschichte. «Das Lebensbild umfasst das Lebensschicksal einer Person, ihre Handlungen, Taten, Worte (...)», aber auch das Charakterbild einer Person⁴. Dieses Recht schützt also nichts anderes als die Biographie einer Person (weshalb hier dieser verständlichere Begriff verwendet wird⁵).

Gleich wie bei den Rechten am eigenen Bild und der eigenen Äusserung ist für die persönlichkeitsrechtliche Relevanz vorauszusetzen, dass die Biographie überhaupt mit einer Person identifizierbar wird⁶. Erst darin wird die Berechtigung für die selbstständige Erwähnung dieser Rechte innerhalb des Persönlichkeitsschutzes ersichtlich.

Ist beispielsweise die (fiktive) Romanfigur identisch mit einer real existierenden Person bzw. mit Teilen ihres Lebens(schicksals), besteht zumindest die Gefahr einer Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dieser Person⁷. Ob wirklich persönlichkeitsverletzende Umstände vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Nach GEISER kann sich die betroffene Person dagegen wehren, da niemandem zugemutet werden könne, «sich in einem Kunstwerk mit seiner ganzen Persönlichkeit wiederzufinden»⁸. Das gelte unabhängig davon, ob es sich um wahre oder unzutreffende Ereignisse handelt. Soweit

¹ Gl. M. hinsichtlich des Rechtes an der eigenen Stimme, welches eigentlich die «geäusserte Meinung» schützen wolle: GEISER: Kunstwerke, Rz 2.27. Ob das sehr weitgehende Begriffsverständnis zur Äusserung von DRUEY, S.158, zweckdienlich ist, bleibt fraglich.

² Vgl. S.130ff. und 154ff.

³ Allerdings auch hier in verfassungskonformer Auslegung (anstelle vieler HÄFELIN/HALLER, Rd.133).

⁴ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.30 (unter Zitierung von HEINRICH HUBMANN: Die Personendarstellung im Film und der Gesetzesentwurf über den Persönlichkeitsschutz, in: Aktuelles Filmrecht, Baden-Baden 1958, S.30f., bzw. unter Hinweis auf ältere Arbeiten von A. EGGER [1930] und KARL SPECKER [1911]).

⁵ Auch RIKLIN: Presserecht, § 7 N 61ff., und RIKLIN: Persönlichkeitsschutz, S. 247; SCHUMACHER, S.99, sowie GROSSEN, S.371, weisen auf die *Biographie* hin.

⁶ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.31; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 61.

⁷ BGE 120 II 225 E.3b.

⁸ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.32.

damit Personen der Zeitgeschichte¹ involviert sind, verkennt GEISER allerdings die Funktion ästhetischer Auseinandersetzung und insbesondere die fiktionale Eigenständigkeit der textinternen Wirklichkeit.

Nicht viel überzeugender erscheint die Erwägung des Bundesgerichtes zur Abgrenzung zwischen fiktionaler und nicht-fiktionaler Wirklichkeit, wenn es ausführt: «Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen (...), die Wirklichkeit mit künstlerischen Mitteln darzustellen. Sie konnte den *Wahrheitsbeweis* für die geschilderten Sachverhalte nicht erbringen. Es geht *somit* nicht um die Darstellung einer realen Begebenheit, sondern um Fiktion.»² Aus zwei Gründen ist diese Passage der Erwägung für sich genommen zumindest missverständlich: Einen Wahrheitsbeweis (als *terminus technicus*) kennt der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz nicht³; dieser bleibt dem strafrechtlichen Verfahren vorbehalten⁴. Zum andern kann in dieser allgemeinen Form nicht gesagt werden, wenn der "Wahrheitsbeweis" (um diesen Begriff hier zu übernehmen) nicht erbracht werden kann, liege eine Fiktion vor. Denn bei einer Äusserung könnte es sich auch schlicht um eine Meinung allgemeiner Art oder eine (zivilrechtlich relevante) Tatsachenaussage handeln, ohne dass eine Fiktion (im ästhetischen Sinne) beabsichtigt war. Zudem ist (schon beweisrechtlich) längst nicht alles, was sich nicht beweisen lässt, fiktionaler Natur.⁵ Aus Sicht der Ästhetik- und Sprachtheorie ist der genannte Entscheid hinsichtlich einer weiteren Erwägung problematisch. Das Bundesgericht führt aus, wenn es «aber um Fiktion und nicht um die Darstellung einer wahren Begebenheit [gehe], kann von der Autorin verlangt werden, die fiktive Geschichte so auszugestalten, dass der Leser nicht auf eine reale Person schliesst. Wenn es ihr darum ging, eine fiktive Geschichte über ein verwerfliches Verhalten eines Beamten künstlerisch zu erzählen, hätte sie die nötige Sorgfalt aufwenden müssen, um jeden Bezug zu tatsächlich lebenden Personen auszuschliessen (...).»⁶

Um die Problematik dieser Ausführungen zu erläutern, ist ein Exkurs zum illustrativen Beispiel des Falles des Romans "Mephisto" von KLAUS MANN angezeigt, mit dem wir uns bereits eingehend beschäftigt haben⁷. Dort hat das BVerfG grundsätzlich festgehalten, dass zu beachten sei, «ob und inwieweit das "Abbild" gegenüber dem "Urbild" durch die künstlerische Gestaltung des Stoffes und seine Ein- und Unterordnung in den Gesamtorganismus des Kunstwerks so verselbständigt erscheint, dass das Individuelle, Persönlich-Intime zugunsten des Allge-

¹ Hinsichtlich Privatpersonen mag GEISERS Ansicht zutreffen.

² BGE 120 II 225 E.3b (Hervorhebung durch den Verfasser). Aufgrund der nur auszugsweise publizierten Begründung bleiben einzelne Passagen nicht ganz nachvollziehbar.

³ Der Entscheid ist im zivilrechtlichen Verfahren ergangen. Vgl. dazu nun auch BGE 122 IV 311 E.1a, der dies eigentlich klarstellen sollte.

⁴ Vgl. StGB 173 Ziff.3; RIKLIN: Presserecht, § 5 N 20; REHBINDER: Presserecht, S.89f.

⁵ Vgl. z.B. BGH, U. v. 26.11.96 E.II.1a ("Gynäkologe", ZUM 1997, 267): Hier ging es um eine nicht beweisbare Meinungsäusserung.

⁶ BGE 120 II 225 E.3b; vgl. dazu RIKLIN: Presserecht, § 7 N 61ff., der eine persönlichkeitsrelevante Beeinträchtigung verneint, wenn die Figur (das «Modell», vgl. N 62) genügend – im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG (siehe sogleich) – objektiviert ist.

⁷ Vgl. S.84ff.

meinen, Zeichenhaften der "Figur" objektiviert ist.»¹ Dass es KLAUS MANN nicht in erster Linie darum ging, eine polemische Schrift zu verfassen², ergibt sich aus der Schilderung über die Zustände kurz vor dem Zweiten Weltkrieg. Er führt dazu aus, es sei ihm daran gelegen, «einen Typus darzustellen, und mit ihm die verschiedenen Milieus (...), die soziologischen und geistigen Voraussetzungen, die seinen [= Gründgens] Aufstieg erst möglich machten»³.

Ein weiteres Beispiel beschreibt die Erzählung des "Michael Kohlhaas" von KLEIST: Die fiktionale Geschichte basiert auf einem tatsächlichen Ereignis um Hans Kohlhasen. KLEIST hielt sich in der Erzählung auch nur teilweise an die historischen Fakten; er nahm sich das Recht, *anhand* dieses Falles die paradoxe Situation darzustellen, in der die reale Person steckte.⁴

Wir haben bei der Analyse des "Mephisto"-Falles dargelegt, dass fiktionale Gegebenheiten häufig als Dokumentardarstellungen oder gar Biographien missverstanden werden. Die nicht-fiktionalen Wirklichkeiten dienen der Fiktion jedoch lediglich als deren Unterbau⁵. Sie wollen und können nicht als Gegenstand einer wahrheitsgetreuen Darstellung gelten.

Die Ausführungen gelten auch für *satirische Äusserungen und Darstellungen*: Diese wollen das Charakteristische einer Person oder eines Objektes hervorheben. Dabei kann das Individuelle hinter dem Zeichenhaften der Figur zurücktreten, was «sich insbesondere Personen der Zeitgeschichte (...) gefallen lassen» müssen⁶. Häufig dient eine (konkrete) Person der Satire bloss als *Repräsentant*⁷ eines bestimmten (missbilligten) Verhaltens; der Äusserung liegt darnach eine «symbolhafte Wertigkeit»⁸ zugrunde, und sie hat nicht das vermeintliche Individualverhalten im Visier⁹. Daher ist im Einzelfall genau zu untersuchen, ob eine Tatsachen unterstellende Behauptung gegenüber einer konkreten Person vorliegt oder ob nicht eine fiktive Geschichte dargestellt wird *anhand* einer real existierenden Person, bei der es bloss *möglich* wäre, dass sie eine entsprechende Handlung vornehmen könnte oder vorgenommen hat. Im Erkennen dieses Unterschiedes liegt die verlangte kognitive Leistung der adäquaten Rezeption¹⁰.

¹ BVerfG, Beschl. v. 24.2.71 E.C.III.7 (= NJW 1971, 1645).

² Das OLG und der BGH warfen ihm vor, eine «Schmähschrift in Romanform» verfasst zu haben (vgl. STEIN, S.618).

³ KLAUS MANN 1936 in Paris (zitiert bei STEIN, S.621).

⁴ Nicht anders auch KLEISTS "Prinz von Homburg" (WEINRICH: Vergessen, S.222). Weitere Ausführungen dazu auch S.53 Fn 1.

⁵ Vgl. auch GEISER: Kunstwerke, Rz 2.32: «Eine Fiktion ohne Stoffe aus der Wirklichkeit kann die Realität nicht wiedergeben.»

⁶ OLG Hamburg, U. v. 26.3.87 (= AfP 1987, 701 [702]), das umsichtig darauf hinweist, dass das Ziel der Satire es keineswegs sei, ein wirklichkeitsgetreues (in concreto: photogetreues) Abbild der Person resp. deren Körpers zu zeigen.

⁷ Vgl. S.24f.; STEFFEN, S.376; vgl. auch LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371).

⁸ STEFFEN, S.377.

⁹ Ein solcher Fall liegt dem BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.1 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3305) zugrunde, in welchem richtigerweise eben auch nicht ein einzelner Bundeswehr-Soldat als Mörder anzusehen war.

¹⁰ Vgl. dazu S.87ff.

6. Recht auf Vergessen

Ereignisse einer oder um eine Person, die sich im Öffentlichkeitsbereich abspielten, können nach einem bestimmten Zeitablauf¹ nicht mehr von Allgemeininteresse sein². Dieses "Recht auf Vergessen"³ gilt für Privatpersonen ohnehin, für (relative) Personen der Zeitgeschichte hingegen mit Einschränkungen. Ein grundsätzliches, d.h. absolutes "Recht auf Vergessen" gibt es für (absolute) Personen der Zeitgeschichte nicht⁴.

Wenn es der Satire wie der journalistischen Berichterstattung darum geht, auf (auch vergangene) Missstände hinzuweisen bzw. diese aufzudecken, besteht darin keine Besonderheit hinsichtlich der Beachtung des Privatbereiches der betroffenen Person. Die Besonderheit liegt vielmehr beim ästhetischen Merkmal, welches der Satire aufgrund des Schutzes durch die Kunstfreiheit einen grösseren (dichterischen) Freiraum zugesteht⁵. Zwar bezieht sich Satire (aufgrund der Zeitgebundenheit⁶) meist auf Ereignisse und Personen der Gegenwart. Sie kann dennoch auf Vergangenes zurückgreifen, unabhängig davon, ob dies eine Relevanz zur aktuellen Situation einschliesst oder nicht.

7. Recht auf Wahrheit

Das Recht auf Wahrheit war vor dem DSGVO ein eigenständiger Teilbereich der sozialen Persönlichkeit⁷. Es postuliert hinsichtlich Angaben von oder über Personen, dass diese mit den

¹ Das Bundesgericht verwendet den Begriff «Zeitspanne» (BGE 109 II 353 E.3). Vgl. MEILI: Persönlichkeitschutz, 28 N 52.

Die Dauer ist im Allgemeinen nicht zum vorab festgelegt (vgl. auch GEISER: Kunstwerke, Rz 2.47). Immerhin kennt das deutsche KUG (§ 22 III) die Frist von 10 Jahren nach dem Tod des Abgebildeten, innert welcher noch Einfluss auf eine Veröffentlichung genommen werden kann. Zur eingeschränkten Verbreitungsbefugnis des Bildnisses einer Person der Zeitgeschichte vgl. BGH, U. v. 1.10.96 (= AfP 1997, 475). Die Dauer der 10 Jahre ist inzwischen auch vom Bundesgericht erwähnt worden (allerdings nicht allgemein, sondern für den konkreten Fall: BGE 122 III 499 E.3b).

² BGE 122 III 499 E.3b (bezugnehmend auf 109 II 353 E.3); PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.139; TERCIER, Rz 497; HÄFELIN/HALLER, Rd.1301; kritisch zu diesem Entscheid hinsichtlich seiner Begründung: GEISER: Kunstwerke, Rz 2.46.

³ Die einzig bei GEISER: Kunstwerke, Rz 245ff., auftretende Umschreibung «(Recht auf)Vergessenheit» erfasst das geschützte Rechtsgut zu ungenau, denn "Vergessenheit" bedeutet den (passiven) Zustand des Vergessenseins, während das Vergessen dem Anspruch, ein Ereignis nicht wieder (aktiv) in Erinnerung zu rufen, besser gerecht wird. WEINRICH betrachtet Vergessenheit «als Bestandteil eines mehrteiligen Funktionsverbs: in Vergessenheit geraten» und spricht an anderer Stelle auch nur vom «Recht auf Vergessen» (WEINRICH: Vergessen, S.13 bzw. 194).

⁴ BGE 111 II 209 E.3c; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.139; RIEMER, N 381; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 52.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 3.4.90 ("Hitler-Satiren", NJW 1990, 2541), und BVerfG, Beschl. v. 3.6.87 (Strauss c. Hachfeld, "kopulierendes Schwein", NJW 1987, 2661); SOEHRING: Äusserungsrecht, S.369; GOUNALAKIS: Satire, S.811; WÜRTEMBERGER: Satire, S.1145. Zu Kunstwerken allgemein: vgl. BGE 109 II 353 E.3; RIKLIN: Persönlichkeitsschutz, S.248; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.32.

⁶ Vgl. S.18.

⁷ Vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.60ff., und GLAUS, S.56.

tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, in diesem Sinne also wahr sein müssen¹.

Soweit auf *personenbezogene* Daten abgestützt wird, gelten nun die Grundsätze des DSG². Der Anspruch auf Wahrheit wird durch das datenschutzrechtliche Richtigkeitsgebot gewährleistet, eine Bearbeitung entgegen diesem Grundsatz stellt dementsprechend eine Persönlichkeitsverletzung dar³.

Der Grundsatz, wonach gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unwahre Aussagen stets persönlichkeitsverletzend seien⁴, gilt in seiner allgemeinen Form genauso wenig wie der Umkehrschluss⁵. Das hat das Bundesgericht in Relativierung seiner entsprechenden Aussage in anderem Zusammenhang und später selbst dahingehend korrigiert, dass einerseits Ausnahmen davon doch möglich seien (und damit ein Rechtfertigungsgrund zu prüfen sei⁶) und andererseits nicht jede Unrichtigkeit die Ehre tangiere, da eine unwahre Darstellung erst dann persönlichkeitsverletzend sein könne, wenn sie die Person in einem falschen Licht erscheinen lasse⁷.

Ein satirischer Text kann wie ein anderes Kunstwerk eine Person in der fiktionalen Wirklichkeit so darstellen, dass diese Darstellung der nicht-fiktionalen Wirklichkeit nicht entsprechen und somit nicht wahr sein muss⁸. Die fiktionale Wirklichkeit ist nicht mit der historischen Wahrheit gleichsetzbar, und es ist weder Aufgabe noch Intention des Autors (Satirikers/Künstlers), eine Gegebenheit historisch wahrheitsgetreu wiederzugeben⁹. Andererseits darf er keine unwahren Tatsachenbehauptungen aufstellen oder Personendaten in der Art verwenden, dass daraus ein Anspruch auf Wahrheit ableitbar wäre. Was aber für Satire zulässig sein muss und was geradezu ihren Sinn ausmacht, ist das Spiel mit fiktiven Annahmen, basierend auf realen Gegebenheiten oder Personen. Dienen daher Tatsachen (Fakten) oder Personendaten als Grundlage einer fiktiven Geschichte, so ist deren "Entstellung" mit genügend klar gemachten Signalen (Stilmitteln, Verfahrensweisen etc.¹⁰) hervorzuheben. Das Moment der Fiktionalität hat demnach erkennbar zu sein, was bei gelungener Satire meist kein Problem darstellt.

¹ Auf den Begriff der Wahrheit wurde im entsprechenden Abschnitt näher eingegangen (siehe S.46ff).

² Die Bearbeitung von Personendaten gemäss den Tatbeständen von DSG 5 und 12 sind Persönlichkeitsverletzungen, soweit sie nicht allgemein zugänglich gemacht wurden und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt wurde. Vgl. BUCHER, Nr.489.

³ DSG 12 II lit.a; GLAUS, S.56.

⁴ BGE 111 II 209 E.3c; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 12; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.144. Vgl. auch GEISER: Historiker, S.449f.

⁵ Die Wahrheit versagt jedenfalls dann als «alleiniger Massstab für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit, wenn die offenbaren Tatsachen der Geheim- oder Privatsphäre angehören». BGE 122 III 449 E.3a; ähnlich LÖFFLER, LPG § 6 Rn 80.

⁶ BGer, U. v. 31.10.96 E.3b (ML 1996, 33). Zudem beschränkt sich dieser Grundsatz auf den Bereich der Ehre (vgl. GEISER: Historiker, S.449).

⁷ Vgl. dazu vorne S.133f.

⁸ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.61.

⁹ GEISER: Kunstwerke, Rz 2.64; BALDINGER, S.25.

¹⁰ Vgl. den entsprechenden Abschnitt S.18ff.

Dass beispielsweise ein Bundesrat eben als Putzmädchen¹ eingesetzt wird, ist noch die am leichtesten erkennbare fiktionale Wirklichkeit. Je komplexer die textinterne Wirklichkeit wird, desto schwieriger kann sich die Abgrenzung zwischen fiktionaler und nicht-fiktionaler Wirklichkeit gestalten. Doch darf, wie gezeigt wurde², die Anforderung an die Erkennbarkeit nicht so tief angesetzt werden, dass bloss noch die Formen des Schwanks und der Komödie Grundlage für das Satirische bliebe. Denn diese Formen, deren Aussage in der Regel ohne weiteres Vorverständnis ersichtlich ist, richten sich an ein anderes, allgemeineres Publikum.

8. Recht am Namen

Verletzungen des Namens, die den Tatbestand von ZGB 29 (Namensbestreitungen, Namensanmassungen) nicht erfassen, sind Gegenstand des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes von ZGB 28³. Fragen der Namensanmassung stellen sich im Zusammenhang mit Satire kaum; u.a. deshalb, weil fiktive Namensgebungen, die identisch sind mit realen Personen, selten zu Verwechslungen führen, da sie ja entweder gerade diese ganz bestimmte Person betreffen oder so allgemein sind, dass sie in repräsentativer Funktion dastehen⁴, die den ganz gewöhnlichen, durchschnittlichen, schweizerischen, bürgerlichen, politisch uninteressierten "Mann von der Strasse" darstellt.

Einen Fall des Namensschutzes im Zusammenhang mit visueller Satire (Karikatur), wo eben gerade keine Namensanmassung vorlag, bildete der "Medityrannis"-Entscheid, bei dem diese Bezeichnung nach richtiger Ansicht des Bundesgerichtes nicht zu einer Verwechslung mit dem Namen der Klägerin ("Club Méditerranée") führe⁵. Die Frage war dort vielmehr, wieweit dies einen Tatbestand des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes tangierte⁶.

D. Aspekte des affektiven Persönlichkeitsschutzes

Der affektive Persönlichkeitsschutz erfasst den Bereich der (emotionalen) Beziehung unter Angehörigen⁷, namentlich die gefühlsmässige Verbundenheit zwischen den Angehörigen und der betroffenen Person⁸. Träger des Persönlichkeitsrechtes sind in diesem Fall die Angehörigen

¹ So ist Bundesrat Flavio Cotti in der Sendung "Viktors Spätprogramm" v. 10.4.97 (Fernsehen DRS) dargestellt worden.

² Siehe S.60f. und S.74ff.

³ BUCHER, Nr.501; DESCHENAUX/STEINAUER, N 557; RIEMER, N 260; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 18; BGE 102 II 161; 108 II 241; 95 II 481 E.3 (der den Namensschutz von ZGB 29 als «Sonderfall des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes» bezeichnet).

⁴ Z.B. die inzwischen allgemein bekannte Figur "Harry Hasler" (aus der Sendung "Viktors Spätprogramm" im Schweizer Fernsehen). Vgl. allgemein GEISER: Kunstwerke, Rz 2.20; LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371).

⁵ BGE 95 II 481 E.3.

⁶ Diese Aspekte des Entscheides werden noch eingehend besprochen, siehe S.174ff.

⁷ Zu diesem Begriff vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.13.

⁸ BGE 104 II 235 E.5b; BUCHER, Nr.472ff.; DESCHENAUX/STEINAUER, N 550ff.; TERCIER, Rz 415ff.; RIEMER, N 133; GLAUS, S.46.

und nicht die betroffene Person selbst. Dies hat vor allem dann Bedeutung, wenn die Angehörigen nach dem Tod der betroffenen Person sich auf ihr eigenes Pietätsgefühl¹ berufen, damit aber indirekt auch das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen geltend machen², was faktisch einen (allerdings sehr beschränkten) "postmortalen Persönlichkeitschutz" bedeutet³.

Ein *postmortaler Persönlichkeitschutz* besteht in Deutschland⁴, nicht aber in der Schweiz⁵. Innerhin können «nahe Angehörige für den Schutz der den Tod überdauernden Persönlichkeitsgüter besorgt sein, indem sie sich hiefür auf ihr eigenes Persönlichkeitsrecht berufen, das mindestens in einem gewissen Umfang auch die Wahrung des Ansehens naher Verwandter zum Gegenstand haben kann»⁶. Das kann eine indirekte Geltendmachung des Persönlichkeitschutzes des Verstorbenen bedeuten⁷.

Wie der Fall Böll c. Henscheid zeigt, können auch satirische Äusserungen das Persönlichkeitsrecht der Angehörigen tangieren (wobei in diesem konkreten Fall gar keine Satire vorlag). Dieser Fall wird weiter hinten eingehend besprochen⁸.

E. Besondere datenschutzrechtliche Aspekte

Es wird allgemein gesagt, dass «das DSGVO im Verhältnis zu Art.28ff. ZGB eine blosser Ergänzung und Konkretisierung» sei⁹. Das DSGVO übernimmt auch Terminologie und verschiedene Regeln des ZGB 28ff.¹⁰. Der missverständliche Name des Gesetzes schützt die Person und nicht die Daten an sich¹¹. Dies wird in der EU-Richtlinie über den Datenschutz¹² in dem Sinne verdeutlicht, als sie den «Schutz der Grundrechte und der Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

¹ Dieses wird teilweise der psychischen Integrität zugeordnet (RIEMER, N 339; a.M. GEISER: Kunstwerke, Rz 2.16). Die unterschiedliche Zuordnung ist indessen mehr akademischer Natur, da die einzelnen Schutzobjekte allesamt den unterschiedslosen Schutz des einheitlichen Rechtsgutes des allgemeinen Persönlichkeitschutzes von ZGB 28 beanspruchen (vgl. dazu PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.131; MEILL: Persönlichkeitschutz, 28 N 17; TERCIER, Rz 314ff.; REHBINDER: Presserecht, S.78ff.).

² BUCHER, Nr.474; BGE 109 II 353 E.4a (mit Hinweisen).

³ PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.178f., sprechen in diesem Zusammenhang von «Nachwirkungen des Persönlichkeitsrechts». Vgl. auch KNELLWOLF, S.98ff.

⁴ Erstmals durch BGH, U. v. 20.3.68 ("Mephisto", = BGH 50, 133); OLG Bremen, U. v. 13.4.94 (AfP 1994, 145); vgl. auch obstehende Fn.

⁵ Ein solcher besteht nach schweizerischer Rechtsauffassung grundsätzlich nicht, da der Persönlichkeitschutz mit dem Tode einer Person (ZGB 31 I) sein Ende findet (BGE 109 II 353 E.4a [mit Hinweisen]; KNELLWOLF, S.80f.; RIEMER, N 133; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.178f.; EGLOFF, S.64f.; LEGLER, S.161).

⁶ BGE 109 II 353 E.4a; KNELLWOLF, S.98ff., nennt dies den «Andenkenschutz».

⁷ BUCHER, Nr.474 (unter Hinweis auf den "Hodler"-Einscheid, BGE 70 II 130); PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.178f., sprechen in diesem Zusammenhang von «Nachwirkungen des Persönlichkeitsrechts».

⁸ Siehe S.191ff.

⁹ RIEMER, N 336; DESCHENAUX/STEINAUER, N 726; GLAUS, S.39; PETER, S.71f.; Botschaft zum BG über den Datenschutz vom 23.3.88 [= Botschaft DSGVO (Separatdruck)], S.22; BUNTSCHU, I N 25f., spricht von «gegenseitiger Ergänzung von DSGVO und Art.28 ZGB», SAXER: Medienfreiheit, S.1144, von «Verstärkung».

¹⁰ Vgl. z.B. DSGVO 15; PETER, S.71; GLAUS, S.39.

¹¹ Vgl. BUNTSCHU, I N 4; SENN: Medienrecht, S.21.

¹² Richtlinie 95/46/EG v. 24.10.95 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Art.1 I.

Daten» gewährleistet. Auf Ebene der BV ist der Anspruch auf Datenschutz mittlerweile vorge-
sehen.¹

Nach RIKLIN geht es um den Persönlichkeitsschutz «auf dem Sondergebiet der Datenverarbei-
tung» bzw. um den Schutz vor der missbräuchlichen Bearbeitung von Personendaten². Wo ge-
nau die Abgrenzungslinie verläuft, wurde bisher nicht hinreichend dargestellt. PETER, der die-
sen Versuch unternimmt, sagt lapidar, dass das DSG «immer anwendbar (sei), wenn der
Sachverhalt in seinen Anwendungsbereich fällt», und folgert daraus, dass ZGB 28 ausschliess-
lich dann anzuwenden sei, wenn keine Personendaten bearbeitet würden³. Die aufgrund dieser
Aussage sich ergebende Konsequenz würde indessen bedeuten, dass nur noch einige wenige
Tatbestände unter die ausschliessliche Anwendbarkeit von ZGB 28ff. fallen würden.

Ob tatsächlich von *ausschliesslicher* Anwendbarkeit des DSG gesprochen werden kann, bleibt
angesichts der *konkretisierenden Funktion* des DSG gegenüber ZGB 28ff. fraglich⁴. Immerhin
gelten hinsichtlich der Rechtsansprüche die Bestimmungen des ZGB (DSG 15). Man könnte
die Abgrenzungsfrage im Verhältnis von Generalklausel (ZGB 28)⁵ zu Einzel-Tatbeständen
(DSG, insbes. 12 bis 15) betrachten⁶. Diese Frage ist jedoch nicht Gegenstand dieser
Untersuchung und kann demzufolge offengelassen werden.

Wesentliche Neuerungen im Persönlichkeitsschutz sind die konkret aufgezählten Gebote und
Ansprüche aufgrund des DSG. Danach bestehen die in DSG 4 erwähnten generellen
Grundsätze ("Bearbeitungsgrundsätze")⁷ sowie das Richtigkeitsgebot⁸ von DSG 5. Die Be-
deutung des DSG liegt im Weiteren darin, dass es das *informationelle Selbstbestimmungsrecht*⁹
und das *Auskunftsrecht* (DSG 8ff.) verankert hat¹⁰. Werden bestimmte (besonders schützens-
werte) Daten einer Person verwendet, was häufig im Zusammenhang mit dem "Recht an der ei-
genen Biographie" geschieht¹¹, werden Persönlichkeitsprofile und sensible Personendaten be-
arbeitet (DSG 12 II lit.c)¹². Einzelne Elemente des DSG sind bereits zuvor unter den Schutz-
bereichen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes erläutert worden, weshalb hier ein Verweis

¹ Nachgeführte BV Art.11 II; die Botschaft für eine nachgeführte BV v. 20.11.96, S.153, betrachtet diesen
Anspruch als «Teilaspekt des Rechts auf eine persönliche Geheimsphäre».

² RIKLIN: Presserecht, § 14 N 2, der sich im Übrigen zur Abgrenzungsthematik nicht ausdrücklich äussert;
ebenso wenig SCHÜRMANNOBEL, S.62; vgl. auch DESCHENAUX/STEINAUER, N 720ff.

³ PETER, S.72f.

⁴ Nach RIEMER, N 356, schliesst das DSG die Anwendung von ZGB-Bestimmungen nicht aus (wobei nicht
gesagt wird, welche). Dagegen ist BUCHER, Nr.488, der Ansicht, dass das DSG «weitgehend an die Stelle
von Art.28 ZGB im Bereich des Schutzes der Privatsphäre, die ihrer Natur nach eine Gesamtheit von
Personendaten darstellt», tritt. Vgl. auch GLAUS, S.38.

⁵ HÜNIG, 12 N 8.

⁶ Was den privatrechtlichen Teil betrifft.

⁷ Grundsatz der rechtmässigen Beschaffung (Abs.1), Grundsatz der Bearbeitung nach Treu und Glauben sowie
der Verhältnismässigkeit (Abs.2), der Zweckgerichtetheit (Abs.3), vgl. SENN: Medienrecht, S.21.

⁸ Dieses bezieht sich richtigerweise nur auf Tatsachen, nicht auf Meinungsäusserungen (MAURER, 5 N 8).

⁹ Vgl. zu diesem vorne S.135f.

¹⁰ Vgl. GLAUS, S.39ff.; METZGER, S.129f.; PETER, S.72.

¹¹ Vgl. dazu S.143f.

¹² Gl.M. GLAUS, S.55.

darauf genügen kann.

Was das Verhältnis zwischen Datenschutzgesetz und Satire anbelangt, kann ebenfalls auf die vorausgegangenen Ausführungen verwiesen werden. Anzuführen ist hingegen, dass die EU-Richtlinie zum Datenschutz eine Abweichung ihrer Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu allein journalistischen, *künstlerischen oder literarischen Zwecken* dann zulässt, wenn «sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen»¹. Diese Privilegierung von ganz besonders qualifizierten "Bearbeitungszwecken", namentlich literarischer oder künstlerischer Art, verlangt, dass diese Interessenabwägung wiederum bereits auf der Stufe der Tatbestandsmässigkeit zu prüfen ist. Zudem muss diese Art der Bearbeitung anders beurteilt werden als jene durch Private zu anderen Zwecken.

IV. Träger (Subjekte) des Persönlichkeitsrechts

A. Allgemeines

Hinsichtlich der Träger des Persönlichkeitsrechtes besteht keine nennenswerte Besonderheit², auch nicht hinsichtlich der Dauer des Schutzes³. Interessanter in unserem Zusammenhang ist vielmehr die Unterteilung von Privatpersonen und Personen der Zeitgeschichte⁴ oder, wie sie auch bezeichnet werden, Personen des öffentlichen Lebens⁵. Je nachdem, kann unterschiedlich weit in die Privatsphäre eingedrungen werden (vgl. dazu die Ausführungen vorne⁶).

B. Personen der Zeitgeschichte

Der (rechtliche) Begriff der Zeitgeschichte lehnt sich an das deutsche Urheberrecht und wurde auch in der schweizerischen Rechtsdogmatik aufgenommen⁷. Er stammt nicht aus der Ge-

¹ Richtlinie 95/46/EG v. 24.10.95 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Art.9 (vgl. auch MAURER/VOGT, S.798, wo diese Bestimmung noch im [anderslautenden] Entwurf abgedruckt ist).

² PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.151; MELI: Persönlichkeitschutz, 28 N 32.

³ Vgl. z.B. GEISER: Kunstwerke, Rz 3.3ff.

⁴ BGE 111 II 209 E.3c; GEISER: Kunstwerke, Rz 3.2; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 47; indirekt auch EuGH, U. v. 23.5.91 ("Oberschlick-Entscheid", NJW 1992, 613, [616]).

⁵ Diesen Begriff gebraucht nunmehr das DSG 13 II lit.f; vgl. DESCHENAUX/STEINAUER, N 561a, und GLAUS, S.51, die den Ausdruck «in öffentlichen Ämtern stehende Personen (officiers publics)» zur absoluten Person der Zeitgeschichte abgegrenzt haben wollen. Das sind aber nichts anderes als "relative" Personen der Zeitgeschichte. Eine weitere Differenzierung drängt sich nicht auf.

⁶ S.137ff.

⁷ Das deutsche KUG (vom 9.1.1907!) verwendet den Begriff «Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte» (siehe den weiterhin gültigen § 23 I Nr.1 [vgl. deutsches UrhG § 141 Nr.5, welches das KUG ausser den Bestimmungen über den Schutz von Bildnissen ersetzt hat]). Bildnisse von "absoluten" Personen der Zeitgeschichte dürfen grundsätzlich auch ohne ihre Einwilligung verbreitet werden (BGH, U. v. 1.10.96 [= AfP 1997, 475]; BGH, U. v. 19.12.95, "Caroline von Monaco III", E.2; JZ 1997, 39). Vgl. zum Begriff: WENZEL, Rn 8.3; JÄGGI, S.133a ff.; REHBINDER: Presserecht, S.84f.; REHBINDER: dt. Urheberrecht, S.319f.

Kritisch zur «Figur» der "Person der Zeitgeschichte" und deren vorbehaltlose Übernahme in der schweizerischen Doktrin nicht ganz zu Unrecht EGLOFF, S.60f. Doch erweist sich dieser Funktionsbegriff weniger aus dogmatischen, als vielmehr aus pragmatischen Gründen als hilfreich.

schichtwissenschaft und beschränkt sich auch nicht auf bestimmte Sachgebiete. Der Begriff umfasst alle Ereignisse, an denen ein politisches, gesellschaftliches oder soziales Interesse besteht¹.

Innerhalb dieses Begriffes wird unterschieden in absolute und relative Personen der Zeitgeschichte². Präziser ausgedrückt, sind damit Personen gemeint, die absolut oder nur relativ der Zeitgeschichte angehören³.

Als *absolute* Personen der Zeitgeschichte werden solche bezeichnet, «deren gesamte Teilnahme am öffentlichen Leben von allgemeinem Interesse ist»⁴. Dazu gehören in der Regel Mitglieder der Regierung, Berühmtheiten aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Kirche und Sport, soweit sie jedenfalls "in die Geschichte eingehen"⁵. Ihnen kommt in der Regel auch kein postmortaler Persönlichkeitsschutz zu⁶, soweit überhaupt einer besteht.⁷

Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, die «lediglich in bezug auf ein bestimmtes Ereignis (...) ein besonderes Informationsinteresse erregen»⁸. Dazu gehören beispielsweise Straftäter, seine Opfer⁹, ev. deren Anwalt, der millionste Gast einer Ausstellung etc.¹⁰. Darunter fallen aber auch Personen, die sich bewusst in der Öffentlichkeit exponieren, z.B. Lokalpolitiker (ohne nationale oder längerdauernde Bedeutung) und schliesslich die (vertrauten) Angehörigen¹¹ oder Partner von absoluten Personen der Zeitgeschichte¹².

¹ WENZEL, Rn 8.3.

² Dieser Vorschlag von NEUMANN-DUESBERG, S.115, fand allgemeine Zustimmung; LÖFFLER/RICKER, 43.13ff; WENZEL, Rn 8.4ff; WASSERBURG, S.75f.; HELLE, S.145ff.; DESCHENAUX/STEINAUER, N 561a; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 52; OLG Hamburg, U. v. 13.10.94 (AfP 1995, 512).

³ Insofern unrichtig der Ausdruck «Person der absoluten Zeitgeschichte» (vgl. DESCHENAUX/STEINAUER, N 561a; ebenfalls GLAUS, S.50, und RAINER SCHWEIZER, S.1115), da es weder eine relative noch eine absolute Zeitgeschichte gibt.

Personen der Zeitgeschichte können durch Zeitablauf wieder in eine gewisse Anonymität versinken und damit aus der Kategorie der Personen der Zeitgeschichte herausfallen. Dies dürfte indessen gemäss der begrifflichen Zuordnung nur für relative Personen der Zeitgeschichte gelten (vgl. dazu BGE 111 II 209 E.3c; 109 II 353 E.3 [wo die Rede ist von «(...) vorübergehend zu einer Person der Zeitgeschichte geworden war (...)» (hier Paul Imiger)]; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 52).

Hinsichtlich der *historischen* Relevanz ist dieser Umstand indessen gesondert zu betrachten (ähnlich auch EGLOFF, S.59).

⁴ REHBINDER: Presserecht, S.84f.; ähnlich NEUMANN-DUESBERG, S.114.

⁵ DESCHENAUX/STEINAUER, N 561a; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 21; RIKLIN: Schutz der Persönlichkeit, S.229, bezeichnet diese als Person «mit dauernder Zeitgeschichtlichkeit». Für den BGH ist bereits die Tochter eines Monarchen (unter den gegebenen Umständen) dieser Kategorie zuzuordnen (BGH, U. v. 19.12.95, "Caroline von Monaco III", E.2a; JZ 1997, 39), wegen der Umstände ihres Todes damit auch Prinzessin Diana. Weiter BGH, U. v. 1.10.96, NJW 1997, 1152; vgl. auch BERNHARD HAHN: Das Recht am eigenen Bild – anders betrachtet, NJW 1997, 1348–50 (zur aktuellen Rechtsprechung von BGH und BVerfG).

⁶ So jedenfalls der Entscheid des BGH (NJW 1996, 593 ["Willy Brandt"]); SOEHRING: Äusserungsrecht, S.362. Zum Begriff vgl. BGE 109 II 353 E.4a (mit Hinweisen) und S.149.

⁷ Was für Deutschland, nicht aber für die Schweiz zutrifft; vgl. die S.149.

⁸ REHBINDER: Presserecht, S.85; Beispiel: ehemaliger Ministerpräsident Björn Engholm (LG Hamburg, U. v. 26.12.93 ["Engholm c. Titanic", AfP 1994, 64, 66], unter Hinweis auf den Deutschen Presserat).

⁹ Vgl. allgemein zum Persönlichkeitsschutz von Opfern: BREITSCHMID, S.874 (mit Literaturhinweisen).

¹⁰ NEUMANN-DUESBERG, S.116; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 21; BGE 111 II 209 E.3c; WENZEL, Rn 8.6.

¹¹ Vgl. zu diesem Begriff GEISER: Kunstwerke, Rz 2.13, wonach Angehörige eine besonders enge Beziehung zur betroffenen Person haben müssen.

¹² BGer, U. v. 17.5.94, E.4e (Fall "Kopp c. Tages-Anzeiger"); SOEHRING: Äusserungsrecht, S.365; OLG

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Ereignis selbst, in welchem solche Personen in Zusammenhang gebracht werden, von öffentlichem Interesse sein muss¹.

V. Der Tatbestand der Verletzung

A. Begriff der Verletzung

Den Tatbestand der Verletzung erfüllt jede Handlung, deren *Resultat eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit* (in den vorne umschriebenen Persönlichkeitsbereichen) nach sich zieht². Die "Verletzung" ist also nicht auch schon die Beeinträchtigung, sondern stellt den Vorgang an sich dar³. Erst die «Verwirklichung des Tatbestandes» führt zur Persönlichkeitsverletzung⁴. Das Vorliegen einer Verletzung ist immer *vor* dessen Widerrechtlichkeit zu prüfen⁵. Ist der Tatbestand der Verletzung nicht gegeben, kann es folglich zu keiner Persönlichkeitsverletzung kommen.

B. Identifizierbarkeit der Person

Damit eine Verletzungshandlung überhaupt relevant werden kann, muss die betroffene Person *erkennbar* sein. Die Erkennbarkeit resp. Identifizierbarkeit (Bestimmbarkeit) ist somit notwendiges Tatbestandsmerkmal für die Persönlichkeitsverletzung⁶, wobei eine *objektive Erkennbarkeit* genügen muss⁷. Identifizierbar bzw. bestimmbar ist eine Person insbesondere dann, wenn ihr ein oder mehrere «spezifische Elemente [zugeordnet werden können], die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind»⁸. Die typischen «Identitätsmerkmale»⁹ sind das Bildnis, der Name¹⁰, die Stimme und die Biographie einer Person. Demzufolge können Personengruppen (z.B.

Hamburg, U. v. 13.10.94 (AfP 1995, 512); LG Köln, U. v. 12.1.94 (AfP 1994, 165); LG Köln, U. v. 9.3.94 (AfP 1994, 166).

- ¹ RAINER SCHWEIZER, S.1115, kreierte dafür den Ausdruck «beträchtlicher Öffentlichkeitswert».
- ² Vgl. TERCIER, Rz 542ff.; DESCHENAUX/STEINAUER, N 579ff.; GEISER: Kunstwerke, Rz 4.4ff. sowie 5.1, wo er von der Verletzung als *Folge* eines Ereignisses spricht.
- ³ GEISER: Kunstwerke, Rz 4.1, und TERCIER, Rz 539ff., gliedern die "Verletzung" in folgende Abschnitte: die Verletzungshandlung, die Beeinträchtigung und deren Folgen.
- ⁴ SCHÜRMANN/NOBEL, S.240; MEILI: Persönlichkeitsverletzung, 28 N 42; SEEMANN, S.178. Die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen (statt vieler: BGE 111 II E.2).
- ⁵ BGE 122 III 449 E.2b (mit Hinweisen); GEISER: Kunstwerke, Rz 4.2; TERCIER, Rz 587ff.; DESCHENAUX/STEINAUER, N 584.
- ⁶ PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.136 und 152, nennen die Identität den «eigentlichen Quellbegriff» des Persönlichkeitsschutzes; vgl. auch MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 39; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.31.
- ⁷ D.h. die Person muss nicht durch sie selbst erkennbar sein (subjektive Erkennbarkeit), sondern von Dritten erkannt werden. Zu diesen können richtigerweise nicht die Bekannten gezählt werden (vgl. MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 39; GEISER: Kunstwerke, Rz 2.43).
- ⁸ EU-RL zum Datenschutz, Art.2 lit.a (Richtlinie 95/46/EG v. 24.10.95 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr). SEEMANN, S.200, verwendet für diese "Elemente" den (aus dem amerikanischen Recht stammenden) Begriff der *Zeichen*.
- ⁹ SEEMANN, S.107ff. und S.28 Fn 51.
- ¹⁰ Angesprochen ist auch die «Verwechslungsgefahr durch Verwendung des Kennzeichens [des Namens]» (vgl. GEISER: Historiker, S.450).

"Juristen", "Priester" etc.) keine "Kollektivbeleidigung" geltend machen¹.

C. Interessenabwägung bei der Auslegung des Verletzungstatbestandes

Es war (aus systematischen Gründen) bereits bei der Besprechung des Persönlichkeitsrechts im verfassungsrechtlichen Umfeld davon die Rede, dass die Grundrechte einen Einfluss auf die Tatbestandsmässigkeit von ZGB 28 haben². Hier geht es nun darum, darzulegen, welche konkrete Auswirkung das auf die Prüfung der Tatbestandsmässigkeit der Verletzungshandlung hat. Das geschieht im Rahmen der Interessenabwägung.

Aufgrund des aktuellen Standes der Theorie der Wirkung der Grundrechte ("indirekte Drittwirkung/Horizontalwirkung"³) ist bei der Interessenabwägung eine verfassungsmässige Auslegung vorzunehmen⁴. Daraus wurde schon gefolgert, dass die Grundrechte nicht als Rechtfertigungsgrund dienen können⁵, indem «der Wertgehalt der verfassungsmässigen Freiheitsrechte (...) bereits bei der Festlegung der Tatbestandsmässigkeit zu beachten» sei, während bei der Widerrechtlichkeit die «Verfassungsrechte anderer als potentielle Rechtfertigungsgründe zu würdigen» seien⁶. Das Bundesgericht hat die Frage offengelassen, als es bei der Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten und dem Recht auf künstlerische Betätigung im konkreten Fall ohne weitere Ausführungen zugunsten der verletzten Person entschied⁷.

In dieser Arbeit wird vom Konzept der Grundrechtskollision mit entsprechender Interessenabwägung bei der Tatbestandsmässigkeit ausgegangen. Eine dogmatisch zutreffende Methode kennt auch die deutsche Rechtsprechung. Da in den Fragen der die Grundrechte einschränkenden Gesetze keine wesentlichen Unterschiede zur Schweiz bestehen, die Prüfungsmethode hier indessen noch nicht so differenzierend ausfällt, erscheint ein Blick auf die dortige Methodik angezeigt⁸ und deren Anwendung empfohlen.

¹ Es sei denn, dass einzelne Mitglieder davon persönlich angegriffen werden oder identifizierbar resp. individualisierbar sind. Vgl. auch GOUNALAKIS: Soldaten, S.484; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 103 (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Anders verhält es sich beim strafrechtlichen Rassendiskriminierungs-Artikel (StGB 261^{bis}), bei dem eben gerade Personengruppen betroffen sein können.

² Vgl. S.130f.

³ Vgl. zu diesem Themenkreis S.128f.

⁴ LARENZ/CANARIS, S.223f.

⁵ GEISER: Kunstwerke, Rz 9.51, der jedoch an anderer Stelle (Rz 9.60) meint, dass «eine Persönlichkeitsverletzung durch ein Kunstwerk (...) eher gerechtfertigt (sei), als eine Persönlichkeitsverletzung durch eine bloss wirtschaftliche Tätigkeit» [Hervorhebung durch den Verfasser]; ebenso SEEMANN, S.201.

⁶ GLAUS, S.23.

⁷ BGE 120 II 225 E.3b.

⁸ Die Zulässigkeit dafür ergibt sich schon deshalb, weil die beiden Rechtsordnungen in dieser Hinsicht keine systematisch unterschiedliche Regelung haben – ausser bei der *Kunstfreiheit*, die in der Schweiz (im Gegensatz zu Deutschland) auf gleicher Stufe wie die Meinungsäusserungsfreiheit steht, also mit ausdrücklichem Gesetzesvorbehalt. Ein Verfahren, das die relevante Äusserung nicht erst beim Rechtfertigungsgrund prüft, hat sinngemäss schon LARESE, S.527ff., (hinsichtlich der Medien) vorgeschlagen. ARZT, 35 N 32, befürwortet diese Methodik, die bereits im Strafrecht angewandt werde, auch für den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Die Methode basiert auf der Erkenntnis, dass der Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Kunstfreiheit eigentlich eine *Grundrechtskollision* zugrunde liegt¹. Nichts anderes geschieht schliesslich faktisch, wenn davon die Rede ist, dass zwar «nicht die Grundrechte als solche (...) ins Privatrecht übernommen [werden], sondern nur die in ihr verankerten Werte».²

Nach der vorgeschlagenen Methode ist eine Güter- und Interessenabwägung aufgrund sich gegenüberstehender, gleichberechtigter³ Ansprüche (hier im Sinne der Grundrechtskollision zwischen Kunstfreiheit⁴ und verfassungsrechtlichem Persönlichkeitsschutz) bereits beim Verletzungstatbestand vorzunehmen⁵. Statt wie bei der Prüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes auf "überwiegende" wird bei der Abwägung folgerichtig auf die *berechtigten* Interessen⁶ abgestellt. Ein berechtigtes Interesse wird der *Meinungsäusserung* vor allem dann zugestanden, wenn sich «jemand an einer öffentlichen Auseinandersetzung über gesellschaftliche oder politisch relevante Fragen beteiligt»⁷ oder sich jemand im geistigen Meinungskampf in der Öffentlichkeit Gehör verschaffen will (und dabei keine eigennützigen Zwecke verfolgt⁸). Nicht anders verhält es sich bei der Kunstfreiheit. Das Bundesgericht spricht auch der Satire ein solches berechtigtes Interesse zu, prüfte dies aber beim Rechtfertigungsgrund.⁹

Der (immer einzelfallbezogenen) Abwägung geht eine Prüfung voraus, welche die in Frage stehende Äusserung auf «ihren Sinngehalt zutreffend erfassen»¹⁰ muss. Damit hat die (adäquate) «Erfassung und Würdigung der Äusserung im Vorfeld»¹¹ zu erfolgen, d.h. innerhalb des Grundsatzes der verfassungskonformen Auslegung *dieser* Äusserung, und nicht erst bei der «Auslegung und Anwendung meinungsbegrenzender Gesetze».¹² Dieser Grundsatz, wonach die Abwägung schon auf der Ebene der Tatbestandsmässigkeit vorzunehmen ist und diese Tatbestandsmässigkeit damit einschränkt, hat unter dem Blickwinkel des Konzepts der

¹ Vgl. zum Ganzen S.126ff.

² SEEMANN, S.201.

³ LÖFFLER, LPG § 6 Rn 42 (mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

⁴ Gleiches gilt beispielsweise auch für die Pressefreiheit (LÖFFLER, LPG § 6 Rn 28; GLAUS, S.57f.; BGE 111 II 245).

⁵ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943) und BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303); LÖFFLER, LPG § 6 Rn 28.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.V.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3308).

⁷ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.1 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303).

⁸ Und auch nicht lediglich eine Person herabsetzen will (vgl. LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371)).

⁹ BGE 95 II 481 E.8, unter Berufung auf NOLL: Ehrverletzungen, S.10f.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943) und BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303).

¹¹ GOUNALAKIS: Soldaten, S.485.

¹² BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", NJW 1994, 2943) und Beschl. v. 10.10.95 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303). Auch die Lehre teilt diese Ansicht (vgl. GOUNALAKIS: Soldaten, S.485; LÖFFLER, LPG § 6 Rn 28). Dass diese Methode bei der Meinungsäusserungsfreiheit angewandt wird, ist um so bedeutender, als ja dieses Grundrecht im deutschen GG einen Gesetzesvorbehalt kennt (GG 5 I und II), im Gegensatz zur Kunstfreiheit (GG 5 III). Zu dieser Frage vgl. auch S.122 Fn 3 und S.126 Fn 3.

*Sozialadäquanz*¹ zu erfolgen. Dies bedeutet also, dass die *Auslegung* eine «tatbestandsbegrenzende»² Wirkung auf die Persönlichkeitsverletzung entfaltet.

Das BVerfG führt dazu aus, dass auf der Stufe der Normenauslegung (hier: Persönlichkeitschutz nach ZGB 28 und Kunstfreiheit) «eine im Rahmen der Tatbestandsmerkmale der betreffenden Gesetze vorzunehmende Abwägung zwischen der Bedeutung einerseits der [in concreto] Meinungsfreiheit und andererseits des Rechtsguts, in dessen Interesse sie eingeschränkt worden ist», vorzunehmen ist³. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich «schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äusserungen»⁴. Das Abwägungsverfahren der Interessen hat auch zur Folge, dass die Meinungsäusserungsfreiheit «nur in dem Mass eingeschränkt werden darf, wie es zum Schutz der persönlichen Ehre erforderlich ist (...)»⁵. Die Interpretation einer Äusserung hat also entscheidenden Einfluss auf ihre Zulässigkeit⁶. Dies betrifft bereits die wesentliche Frage, ob eine Tatsachenbehauptung oder eine (ästhetische) Meinungsäusserung vorliegt.

Führt eine (vom Gericht) missgedeutete Äusserung zu einer rechtlichen Sanktion, bedeutet das seinerseits einen Verstoss gegen die Meinungsfreiheit (oder Kunstfreiheit). Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG liegt ein Verstoss gegen die Meinungsäusserungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit demzufolge dann vor, wenn «eine Äusserung den Sinn, den das Gericht ihr entnommen hat, nicht besitzt oder ihr wenn bei mehrdeutigen Äusserungen die zur Verurteilung führende Deutung zugrunde gelegt worden ist, ohne dass andere, ebenfalls mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen worden sind (...)»⁷. Die deutsche Rechtsprechung kennt für die Sinnermittlung einer Äusserung objektive Kriterien: den (sprachlichen) *Kontext*, die *Begleitumstände* sowie die *Erkennbarkeit*.⁸

Ein gleiches, dogmatisch angebrachteres Verfahren wird in dieser Arbeit bei der Beurteilung von satirischen Äusserungen angewandt. Das ist zulässig, da sich, wie gesagt, die beiden Rechtsordnungen hinsichtlich Schutzbereich und Tatbestandsmässigkeit der in Frage stehenden Rechte nicht wesentlich unterscheiden.

So muss die Frage im Einzelfall geprüft werden, ob eine satirische Äusserung aufgrund der Wesensmerkmale überhaupt «in den Wert- und Achtungsanspruch des Betroffenen»⁹ eingrei-

¹ Vgl. zu diesem Begriff S.130.

² GLAUS, S.57f. Indirekt wird das auch vom Bundesgericht in BGE 111 II 245 E.4b ausgesprochen.

³ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.1 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3304).

⁴ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3305).

⁵ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3306).

⁶ LÖFFLER, LPG § 6 Rn 28 und 80f.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 25.8.94 ("Soldaten sind Mörder", mit zahlreichen Hinweisen, NJW 1994, 2943) und BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303). Diese Auffassung ist auch in der Lehre nicht strittig (vgl. GOUNALAKIS: Soldaten, S.485). Vgl. das Beispiel S.175.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303). Das sind zwar objektive, aber im Lichte der Rezeptionsästhetik lediglich rudimentäre Kriterien. Es sei auf den entsprechenden Abschnitt (S.50ff.) verwiesen.

⁹ LÖFFLER, LPG § 6 Rn 78c.

fen, d.h. tatbestandsrelevant sein kann. Das betrifft ganz besonders die Elemente der *Zeitbezogenheit* der Satire, der *Repräsentativität* des Angriffsgegenstandes (hier Person) sowie die *Ästhetisierung* ihrer Äusserung.

Satire als (ästhetische) Meinungsäusserung, und damit der Kunstfreiheit unterstehend¹, verlangt als solche eine adäquate Beurteilung (Interpretation) ihrer Aussage. Sie kann sich ebenfalls auf den Grundsatz der Vermutung zugunsten der freien Rede berufen. Sie kann hingegen dann den der Kunstfreiheit zugestandenen Freiraum nicht mehr beanspruchen, wenn sie eindeutig als Tatsachenbehauptung oder als Schmähkritik gegenüber einer Individualperson erscheint². In diesem Fall hat sie sich genauso wie beispielsweise die journalistische Berichterstattung an die Richtigkeitsgebote (z.B. unverfälschtes Zitieren) zu halten bzw. von rein persönlicher Diffamierung abzusehen. Ist die Äusserung indessen werkädaquat dahingehend auszulegen, dass sie sich zwar anhand eines individuellen Beispiels, hingegen in grundsätzlicher Art über menschliche Eigenschaften schlechthin auslässt oder damit Kritik an sozialen oder gesellschaftlichen Einrichtungen oder Phänomenen übt, kann sie «auf die persönliche Ehre des Individuums [nicht mehr] durchschlagen»³. Aufgrund der Repräsentativität einer satirischen Äusserung gilt es, bei der Vermutung zugunsten der freien Rede darauf zu achten, dass beispielsweise bei Äusserungen gegenüber einer Personengruppe nicht auf spezifische Eigenschaften einzelner Mitglieder dieser Gruppe, sondern «an die von ihnen wahrgenommene Tätigkeit angeknüpft wird».⁴

D. Das Erfordernis einer gewissen Intensität

Wegen der absoluten Natur des Persönlichkeitsrechtes gilt eine Verletzung der Persönlichkeit grundsätzlich als widerrechtlich⁵, allerdings erst dann, wenn die Beeinträchtigung eine *gewisse Intensität* erreicht⁶. Die «Schwere der Beeinträchtigung»⁷ ist bei der Abwägung der sich entgegen-

¹ Vgl. dazu S.124.

² Ebenso LÖFFLER, LPG § 6 Rn 78c; BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3307).

³ So der BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3306).

⁴ Zu Recht BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.3 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3307).

⁵ PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.143; SCHÜRMANNOBEL, S.242.

⁶ BGE 122 III 449 E.2c spricht von «Schwere des Eingriffs»; andernorts verlangt es sogar eine *empfindliche Herabsetzung* (im Ansehen der Mitmenschen [BGer, U. v. 22.3.96 E.3, "Drogensekte", ML 1996, S.159]); TERCIER, Rz 550; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.129; GEISER: Kunstwerke, Rz 4.5; SCHÜRMANNOBEL, S.239; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 38 und 45.

Der von PETER, S.38 und 44, in diesem Zusammenhang eingebrachte Vorschlag, wonach eine «Persönlichkeitsverletzung dann [vorliegt], wenn ein Rechtssubjekt auf ein anderes so einwirkt, dass *empathisch* eine Verletzung des psychischen Gleichgewichts nachempfunden werden kann» (Hervorhebung vom Verfasser), stellt eine nicht unwesentliche Abkehr vom Prinzip des objektiven Massstabes dar (vgl. zu diesem Prinzip z.B. BGE 105 II 161 E.2; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 42). Denn *Empathie* ist eben gerade nicht objektiv orientiert, sondern ist die Fähigkeit, die subjektive, emotionale Gemütslage des Andern wahrzunehmen bzw. nachzuvollziehen, d.h. sich in die andere Person hineinzuversetzen (wie PETER im Übrigen selbst unter Bezug auf die massgebenden Fachkreise definiert). Eine solche Argumentation würde darauf hinauslaufen, dass der objektive Massstab zugunsten des subjektiven Empfindens der betroffenen Person verschoben würde, was ernstlich nicht bezweckt werden kann. Die Argumentation von PETER belässt auch GLAUS, S.22, unwider-

genstehenden Interessen von zentraler Bedeutung. Gelangt die einzelfallweise zu erfolgende Prüfung zum Schluss, dass der Grad der notwendigen Intensität nicht erreicht wurde, ist der Tatbestand der Verletzungshandlung nicht erfüllt. Diese Beurteilung hat nach dem allgemein bekannten objektiven Massstab zu erfolgen¹, weshalb unbeachtlich bleibt, ob sich die klagende Person in ihrem «allenfalls gesteigerten subjektiven Empfinden auch tief betroffen gefühlt haben [mag] oder heute noch fühlt»².

Ebenfalls von Bedeutung für die Beeinträchtigung ist der Status der Person in der Öffentlichkeit (Privatperson – öffentliche Person) und der Bereich ("Sphäre"), aus welchem über die Person berichtet wird³.

VI. Die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung

A. Vom Grundsatz der Widerrechtlichkeit

Die Widerrechtlichkeit ist neben der Verletzung der Persönlichkeit das zweite kumulative Tatbestandsmerkmal des Persönlichkeitsschutzes, was dazu führt, dass eine rechtmässige Verletzung der Persönlichkeit keine Sanktion zur Folge hat⁴: «Eine Persönlichkeitsverletzung ist nur dann als widerrechtlich zu betrachten, wenn nicht ein Grund vorliegt, der die Widerrechtlichkeit ausschliesst.»⁵ Widerrechtlich ist ein Verhalten, das gegen Bestimmungen der Rechtsordnung verstösst, die dem Schutz des Rechtsgutes dienen⁶. Wie soeben im vorherigen Abschnitt gesehen, hat dieser Prüfung jedoch die Beurteilung vorauszugehen, ob eine Beeinträchtigung tatbe-

sprochen – der von ihm zitierte BGE 118 IV 41 E.4e (welcher den Begriff «rechtlich-moralisches Hindernis» kreierte) weist entgegen seinen Ausführungen in Bestätigung der konstanten Rechtsprechung einen klar objektiven Aspekt auf, indem dort bloss auf «allgemein anerkannte Sitten und Gebräuche» Bezug genommen wird. Die Unbeachtlichkeit des subjektiven Empfindens hebt das Bundesgericht im "Drogensekten-Entscheid" (BGer, U. v. 22.3.96 E.3, "Drogensekte", ML 1996, S.159) in aller Deutlichkeit hervor, wenn es ausführt, dass «bei der hier massgebenden objektiven Betrachtungsweise (...) keine persönlichkeitsverletzende Presseäusserung [vorliegt], mag sich der Kläger in seinem allenfalls gesteigerten subjektiven Empfinden auch tief betroffen gefühlt haben und heute noch fühlen [mit Hinweisen]».

GEISER: Kunstwerke, Rz 4.10ff., verlangt unter Hinweis auf die Rechtsprechung zur Genugtuung, dass die Persönlichkeitsverletzung ein «subjektives Element» voraussetze. Zumindest hinsichtlich dessen vager Umschreibung ist mit PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.143, festzuhalten, dass «diese Annahme (...) zu kaum vertretbaren Folgen (...) führt». In BGE 122 III 449 E.2b ("Firmensanierer") weist das Bundesgericht die Kritik GEISERS zudem ausdrücklich zurück. Zur Unterscheidung der Voraussetzungen bei der *Genugtuung* vgl. BGE 120 II 371 E.3; 108 II 422 E.4b (= Pra 1983 [72], Nr.30). In BGE 120 II 97 E.2b hält das Bundesgericht fest, dass der Richter bei der Beurteilung einer Verletzung der «psychischen Befindlichkeit» auf einen Durchschnittsmassstab abzustellen hat; für die Entstehung und Wirkung der Verletzung hat der Betroffene «die Umstände darzulegen, die auf sein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen». Damit richtet es sich aber auch nach objektiven Kriterien, indem die Begriffe Entstehung, Wirkung und Umstände die Faktoren sind, welche objektiv überprüfbar sind. Das *Empfinden* bleibt hingegen immer subjektiv.

Im Übrigen hat auch STRATENWERTH, BT I § 11 N 4, seine Einwände gegenüber dem (strafrechtlichen) «faktischen Ehrbegriff» und weist auf die Berechtigung des *normativen Ehrbegriffs* hin.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.III.2 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303).

¹ SEEMANN, S.189; MEILI: Persönlichkeitsverletzung, 28 N 42; SCHÜRMANNOBEL, S.240.

² BGer, U. v. 22.3.96 E.3 ("Drogensekte", mit Hinweisen; ML 1996, S.160); gl.M. SEEMANN, S.189.

³ Vgl. die Ausführungen auf S.137f.; siehe auch GLAUS, S.21.

⁴ RIEMER, N 366ff.

⁵ BGE 101 II 177 E.6a; vgl. auch SEEMANN, S.201.

⁶ BGE 107 II 1 E.2; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.143.

standsmässig überhaupt vorliegt. Ist die Tatbestandsmässigkeit nicht erfüllt, braucht die Widerrechtlichkeit (wegen des Umstandes der kumulativen Voraussetzungen) nicht mehr geprüft zu werden.

B. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe

1. Funktion der Rechtfertigungsgründe

Die Rechtfertigungsgründe schliessen die Widerrechtlichkeit aus¹. Bei der Prüfung des Vorliegens des überwiegenden Interesses (als Rechtfertigungsgrund) ist auf das *Prinzip der Güter- oder Interessenabwägung* abzustellen², was, wie schon bei der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit, zu einer Interessenabwägung im Einzelfall führt. Als anerkannte Rechtfertigungsgründe gelten die nachfolgend aufgezählten³.

2. Einwilligung

Die Einwilligung wird grundsätzlich (und legislatorisch) den Rechtfertigungsgründen zugeordnet⁴. Doch kann sie aus dogmatischer Sicht jedenfalls schon dann den Tatbestand der Verletzung beschränken, wenn «das in Frage stehende Persönlichkeitsrecht ausschliesslich das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen schützt»⁵. Darüber hinausgehend kann allgemein gefordert werden, dass die Einwilligung bereits bei der Abwägung innerhalb der Tatbestandsmässigkeit zu prüfen ist⁶. Das auf jeden Fall dann, wenn die Einwilligung vorgängig und ausdrücklich erfolgte⁷. Als Schranke für die Einwilligung gilt im Übrigen ZGB 27⁸.

Wie bei der Einwilligung zur Publikation eines journalistischen Beitrages könnte sich die betroffene Person ebenfalls mit der satirischen Auseinandersetzung ihrer Person bereit erklären.

3. Überwiegende Interessen

Diese können privater oder öffentlicher Art sein. Die hier zur Diskussion stehenden "höheren" Interessen⁹ betreffen hauptsächlich die öffentlichen Interessen¹⁰. Was unter "*öffentlichem In-*

¹ BGE 101 II 177 E.6a; RIEMER, N 370; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.144f.; SENN: Medienrecht, S.10.

² BGE 111 II 209 E.2 und E.3c; 101 II 177 E.6a (mit Hinweisen); RIEMER, N 382; MEILI: Persönlichkeitsverletzung, 28 N 49; TERCIER, Rz 609; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.144; REHBINDER: Presserecht, S.88f.; kritisch zur Interessenabwägung als *Rechtfindungsmethode*: DRUEY, S.206ff.

³ Vgl. ZGB 28 II.

⁴ BGE 101 II 177 E.6a; RIEMER, N 370; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.144f.

⁵ GEISER: Kunstwerke, Rz 9.2.

⁶ ARZT, 35 N 32; GLAUS, S.23; EGLOFF, S.67.

⁷ GEISER: Kunstwerke, Rz 9.24. Eine nachträgliche oder stillschweigende Einwilligung (vgl. RIEMER, N 371) dürfte beim Rechtfertigungsgrund zu subsumieren sein.

⁸ Z.B. kann die Einwilligung widerrufen werden (vgl. RIEMER, N 372; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 48; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.145).

⁹ BGE 101 II 177 E.6a.

¹⁰ Ein überwiegendes *privates* Interesse im Rahmen einer satirischen Äusserung dürfte kaum je geltend gemacht werden können (ebenso hinsichtlich allgemeinen Kunstwerken: GEISER: Kunstwerke, Rz 9.38). Zu den *privaten*

teresse" gemeinbin zu verstehen sei, wird meist nur vage umschrieben. Es kommt dabei wesentlich darauf an, aus welchem Blickwinkel dieser Rechtsbegriff betrachtet wird. Steht die Einschränkung von Freiheitsrechten im Vordergrund, sind mit "öffentlichem Interesse" wohl meist die Interessen polizeilicher und «nichtpolizeilicher Natur»¹ erfasst.

Die "öffentlichen Interessen" im Zusammenhang des Persönlichkeitsrechts hinsichtlich der Aufgabe der Medien, der Kunst und der Satire sind demgegenüber weniger die Interessen des Staates² an der Erhaltung der Polizeigüter, als vielmehr mit den Interessen «einer nicht unerheblichen Zahl von Einzelpersonen, der sog. breiten Öffentlichkeit»³ gleichzusetzen. Dieses Interesse muss also von allgemeiner Natur, m.a.W. «über den Kreis der direkt betroffenen Personen hinaus»⁴ relevant sein.

Dabei ist allerdings klar auseinanderzuhalten, welche Gruppe innerhalb dieses Gefäßes der "breiten Öffentlichkeit" angesprochen ist. Wegen der pluralistischen Struktur der Gesellschaft gibt es *die* breite Öffentlichkeit nicht. Wir haben uns im Zusammenhang mit dem massgebenden Personenkreis mit dieser Thematik eingehend befasst⁵.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse wird angenommen für die Fälle der journalistischen Berichterstattung aufgrund des Informations- und Meinungsbildungsauftrages der Medien⁶, wenn es darum geht, «die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen (...) und allfällige Missbräuche im Gemeinwesen aufzudecken»⁷, das Publikum «vor fragwürdigen Geschäftsgebaren [von Privaten] zu warnen»⁸ oder schlicht die «Wahrheit ans Licht»⁹ zu bringen. In diesem «Wächteramt» wird u.a. die *öffentliche Aufgabe der Medien* gesehen¹⁰.

Ein berechtigtes Interesse wird der *Meinungsausserung* vor allem dann zugestanden, wenn sich

ten Interessen vgl. BGE 101 II 177 E.6; BUCHER, Nr.537; GEISER: Kunstwerke, Rz 9.32ff.

¹ HÄFELIN/HALLER, Rd.1137f.

² Vgl. GEISER: Kunstwerke, Rz 9.29 und 9.41.

³ REHBINDER: Aufgabe und Verantwortlichkeit, S.43 (mit Hinweisen); ähnlich GEISER: Kunstwerke, Rz 9.29; TERCIER, Rz 686f.

⁴ EGLOFF, S.59.

⁵ Siehe S.71ff., und insbesondere S.88f.

⁶ BGE 122 III 449 E.3b (mit Hinweis auf das «Wächteramt der Medien»); BGer, U. v. 20.8.97 E.2b; vgl. auch BV 55^{bis} II (Aufgabe der elektronischen Medien zur Meinungsbildung); SAXER: Medienfreiheit, S.1137.

⁷ BGE 109 II 353 E.3; ähnlich bereits schon im Jahre 1911 in BGE 31 I 377.

⁸ BGE 122 III 449 E.3b.

⁹ KÜNZI, S.75.

¹⁰ MEIL: Persönlichkeitsschutz, 28 N 50; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 8; SCHÜRMAN/NOBEL, S.243; BREITSCHMID, S.868; REHBINDER (Aufgabe und Verantwortlichkeit, S.20, sowie Presserecht, S.88f.) spricht in diesem Zusammenhang von «berechtigtem Interesse». Kritisch zum Begriff der "öffentlichen Aufgabe" zu Recht SAXER: Medienfreiheit, S.1137.

Aus dem Leistungsauftrag für die elektronischen Medien (RTVG 3) gehen ähnliche Forderungen hervor, die im öffentlichen Interesse stehen (vgl. dazu GLAUS, S.59). Die öffentliche Aufgabe der (deutschen) Presse wird in den LPG der einzelnen Bundesländer ziemlich ähnlich umschrieben, z.B. LPG § 3 von Mecklenburg-Vorpommern: «Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, indem sie insbesondere in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt, auf andere Weise an der Meinungsbildung oder Bildung dient.»

«jemand an einer öffentlichen Auseinandersetzung über gesellschaftliche oder politisch relevante Fragen beteiligt»¹. Das kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beispielsweise auch bei der Verbreitung einer «widerrechtlichen persönlichkeitsverletzenden» Äusserung unter folgenden Voraussetzungen rechtmässig geschehen²: a) wenn eine *objektiv richtige Wiedergabe* vorliegt, d.h. «die fremde Äusserung vollständig und wahrheitsgetreu dargestellt» wird; b) das Erfordernis der *erkennbaren Distanzierung* vorliegt, d.h. die Äusserung muss «als solche gekennzeichnet [sein] und nicht als Originalmeldung des Verbreiters, gewissermassen die eigene Sicht aufzeigend»; und c) ein *Informationsinteresse* vorhanden ist, d.h. die Kenntnis der Äusserung soll einen «Wert für den Leser» darstellen. Ebenfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse wird an der Aufarbeitung von historischen Ereignissen *mittels eines Kunstwerkes* gesehen³. Wie es sich bei der Kunstform der Satire verhält, wird unter Abschnitt VII. beleuchtet.

4. Weitere Rechtfertigungsgründe

Die allgemeinen, sich aus *Gesetz* ergebenden Rechtfertigungsgründe⁴ sind an sich unumstritten. Sie sind im vorliegenden Zusammenhang nicht von Belang. Hingegen wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob die *Freiheitsrechte* einen Rechtfertigungsgrund darstellen können.⁵

VII. Die Rechtfertigung der Satire im Besonderen

A. Einleitung

In diesem Abschnitt betrachten wir den besonderen Stellenwert des Satirischen, die Berechtigung dieses Kunstprinzips als solches also. Dabei ist mit dem Ausdruck "Rechtfertigung" sowohl ihre rechtliche als auch ihre ästhetische Bedeutung in der Gesellschaft erfasst. Wesentlich ist die Feststellung, dass der Satire auch in der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung ein anerkannter Status des berechtigten Interesses zukommt⁶. Da nach dieser Auffassung die Abwägung bei den Rechtfertigungsgründen erfolgt, sei hier unter Verweis auf die Ausführung bei der Tatbestandsmässigkeit auf Aspekte der Berechtigung und Recht-

¹ BVerfG. Beschl. v. 10.10.95 E.III.1 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303).

² BGer. U. v. 7.6.95 E.2d ("VPM c. «Berner Zeitung»", unter Hinweis auf BGE 118 IV 153 und Literatur; ML 1996, 41).

³ BGE 109 II 209 E.4c (Fall "Irniger", dort allerdings im konkreten Fall verneint); vgl. auch BGE 120 II 225 E.3; RIEMER, N 384; BUCHER, Nr.546f.; EGLOFF, S.61, hinsichtlich der Dokumentarliteratur, der dann ein öffentliches Interesse zugestanden werden könne, wenn sie Zusammenhänge bewusst macht, Hintergründe aufdeckt oder gesellschaftliche Prozesse aufzeigt. In dieser Hinsicht nähert sich die Dokumentarliteratur dem sozialen Merkmal, welches der Satire zugrunde liegt. Dieser geht es aber nicht nur darum, (allgemeine) Zusammenhänge, sondern auch *Widersprüche* aufzuzeigen.

⁴ Jene von OR 52 (Notwehr, Notstand, Selbsthilfe) sowie die besonderen im ZGB (vgl. dazu die Aufstellung bei RIEMER, N 377) und weitere (z.B. Amtspflicht), vgl. zum Ganzen BGE 101 II 177 E.6a; MELL: Persönlichkeitsverletzung, 28 N 47 (mit Hinweisen).

⁵ Siehe die Ausführungen auf S.162f.

⁶ Siehe Ziffer C. sogleich.

fertigungsgrund der Satire eingegangen.

B. Literatur- und kulturhistorischer Hintergrund

Schon HORAZ hat sich mit der Thematik beschäftigt, welche Rechtfertigung der Satire zukommt, und damit, unter welchen Bedingungen Satire erlaubt sei¹. Er wie JUVENAL stellten die Frage nach der Zulässigkeit der Satire und ihrem Verhältnis zur Dichtung². Während noch im 17. Jh. die Verbesserung der Sitten zum Hauptzweck der Satire erklärt wurde³, setzte sie die Aufklärung funktional mit "raison"⁴ und Recht in eine Parallele. Es wurde ihr indessen eine Funktion zugestanden, welche von diesen beiden «Autoritäten»⁵ nicht wahrgenommen werden konnte (wegen ihres ästhetischen Charakters). Damit erhielt Satire als autonome Kunstleistung (eben: Kunstprinzip) ihre Rechtfertigung⁶. Aus literarischer und künstlerischer Sicht lässt sich die Rechtfertigung der Satire auch anhand ihres *ästhetischen* Merkmals ableiten⁷. «Der satirische Prozess legitimiert sich durch diesen ihm eigenen "Kunstcharakter", der bei aller Manipulation und Verzerrung der Wirklichkeit eine kontrollierte Analogie zu ihrer "realen" Struktur fordert, ebenso wie durch den Bezug auf bestimmte Wertmassstäbe (...). Im Vordergrund steht jedoch der Nutzen, der aus der Satire der Gesellschaft erwächst.»⁸ Dieser besteht in der aufklärenden und aufdeckenden Funktion des (konstitutiven) sozialen Merkmals des Satirischen⁹. Geht es über die Aufklärung hinaus zur Aufdeckung verborgener Normbrüche (Missstände), so wurde der Satire sogar schon ein *Interventionsrecht*¹⁰ zuerkannt.

Als Legitimation (zur Beeinträchtigung von Rechtsgütern) dient der Satire der Verzicht auf physische Gewalt und ihrer heilender Wirkung¹¹. Notwendigkeit und Würde der Satire begründen sich daraus, dass sie «sich letztlich dem menschlichen Grundbedürfnis nach Harmonie und Sicherheit verweigert» und somit «eine lebendige Gesellschaft auf das Satirische nur um den Preis des Versinkens in Trägheit und Erstarrung verzichten kann»¹².

¹ BRUMMACK: Theorie, S.285; LAZAROWICZ, S.2.

² BRUMMACK: Theorie, S.297 und 348.

³ So auch später noch CHRISTIAN THOMASIIUS in seinen "Höchstnötigen Cautelen" (1713), der der Satire einen moralischen Effekt zugestand, seinen Studenten im Übrigen aber davon abriet, selbst satirische Schriften zu verfassen (wie er es seinerseits in seiner Jugend allerdings tat); vgl. LAZAROWICZ, S.8f.

⁴ Deren Mittel zu ihrer Manifestation die *Kritik* ist (vgl. JAUMANN, S.25).

⁵ Recht und "raison" (JAUMANN, S.25). Auf die «strafende Funktion» der Satire im Verhältnis zum Strafrecht haben MERKEL (Strafzweck, S.301ff., und Normen, S.619ff.) und LAZAROWICZ (S.316, der unter Hinweis auf LICHTENBERG – Satire als «Complement der Gesetze» – vom «satirischen Tribunal» spricht) hingewiesen. Für die Unterschiede zur Kritik: siehe S.38f.

⁶ JAUMANN, S.26.

⁷ LAZAROWICZ, S.317, der dies bei GOETHE'S "Reineke Fuchs" nachweist; BRUMMACK: Theorie, S. 292.

⁸ SCHÖNERT: Satire, S.64.

⁹ Dazu S.27ff.

¹⁰ MERKEL: Strafzweck, S.316.

¹¹ WEISS: Satire, S.27.

¹² WEISS: Satire, S.28.

C. Satire als Rechtfertigungsgrund im Persönlichkeitsschutz?

Meist wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabe der Medien (innerhalb des Rahmens der Rechtfertigungsgründe) auch die *Satire* genannt¹. Wir haben indessen gesehen, dass die Interessenabwägung aufgrund der vorliegenden Grundrechtskollision schon bei der Tatbestandsmässigkeit vorzunehmen ist². Die (noch) herrschende Meinung geht hingegen davon aus, dass dem Persönlichkeitsschutz entgegenstehende überwiegende Interessen erst bei den Rechtfertigungsgründen abzuwägen sind. Dass dies dogmatisch nicht befriedigt, haben wir dargelegt.

Das Bundesgericht anerkennt die Satire als Rechtfertigungsgrund ausdrücklich, indem es ausführt, dass «unbestrittenermassen ein öffentliches Interesse an Satire und Karikatur» bestehe³. Danach können «Satire und Karikatur nur unter ganz erschwerten Voraussetzungen eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung sein, nämlich dann, wenn sie die ihrem Wesen eigenen Grenzen in unerträglichem Mass überschreiten».⁴ Was mit der Umschreibung des Bundesgerichtes, gemeint ist, bleibt vorderhand relativ unbestimmt. Wenn damit die gattungsspezifischen Normen angesprochen wären, dürfte kaum je ein Rechtsgut tangiert sein⁵. Die angesprochenen "Grenzen" können demnach bloss in den rechtlich geschützten Bereichen (Persönlichkeitsschutz, Rassendiskriminierungs-Verbot, religiöse Überzeugung etc.) liegen. Das sind dann aber nicht die wesenseigenen Beschränkungen. So einsichtig diese Formulierung gedacht sein mag, so wenig hilft sie, satirische Äusserungen methodisch richtig zu erfassen. Hingegen könnte hinter dieser Aussage durchscheinen, dass damit das Prinzip der Vermutung der freien Rede⁶ gemeint sei. Angesprochen ist auf jeden Fall (wenn auch nicht ausdrücklich), dass zwischen der Freiheit der satirischen Äusserung und dem Persönlichkeitsrecht eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Wesensmerkmale des Satirischen zu erfolgen habe. Es wäre daher zu begrüssen, wenn diese Einsicht methodisch und ausdrücklich realisiert würde.

Wie das Bundesgericht in diesem Entscheid hingegen richtig festhält, ist die Auslegung («Grenzziehung») nicht einfach. Sie beruht meist auf rudimentär vorhandenem Verständnis der Rezeptionsästhetik, die dort beginnt und auch schon endet, wo eine eigentlich erkennbar witzig

¹ SCHÜRMAN/NOBEL, S.244; MEILI: Persönlichkeitsschutz, 28 N 51; RIKLIN: Presserecht, § 7 N 20; BARRELET, N 552.

² Siehe S.130ff. und S.154ff.

³ BGer, U. v. 17.5.94, E.5a (Fall "Kopp c. Tages-Anzeiger"), mit Hinweisen; zu diesem Entscheid: FORKEL, S.97 [101]; vgl. auch BGer, U. v. 19.12.94, E.3 (veröffentlicht in ML 1995, S.48 [49]; dazu TERCIER (Anmerkungen zu diesem Entscheid in ML 1997, S.111), der der Satire eine gesellschaftskritische Aufgabe zuerkennt, allerdings unter dem Titel "Humor"; BARRELET, N 392 und 552, und TERCIER, Rz 735, gebrauchen (auch) den Begriff *Humor*; CHAPPUIS, S.50.

⁴ BGer, U. v. 17.5.94, E.5a (Fall "Kopp c. Tages-Anzeiger"), unter Hinweis auf SCHÜRMAN/NOBEL, S.244, und BUCHER, Nr.495.

⁵ Vgl. dazu auch die Ausführungen zum Kunstbegriff, S.117ff.

⁶ Vgl. S.112f.

gemeinte Äusserung eben ernst genommen wird¹.

Dass darüber hinaus an der «Erheiterung des öffentlichen Lebens durch (...) satirische Darstellungen (...) sichtlich ein allgemeines, berechtigtes Interesse besteht»², anerkennt zwar das Bundesgericht³. Andernorts wird gar von einem Recht auf Humor⁴ bzw. einem «Interesse an Humor und Satire»⁵ und sogar von einem «Recht auf Satire»⁶ gesprochen. Wenn ein solches "Recht" also unbestrittenermassen anerkannt wird und die Satire als (ästhetische) Meinungsäusserung der Kunstfreiheit unterstellt ist, so ist die Satire konsequenterweise nicht als Rechtfertigungsgrund, sondern als "Teil-Recht" der Kunstfreiheit innerhalb der Interessenabwägung bei der Tatbestandsmässigkeit zu prüfen (vgl. die entsprechenden Ausführungen⁷).

Wie nun die *Erheiterung* an sich im rechtlichen System einzuordnen ist, wurde bisher nicht restlos geklärt. Ob die "Erheiterung" tatsächlich in einem öffentlichen Interesse steht und damit als Rechtfertigungsgrund dient, mag zu bezweifeln sein⁸, denn das hätte die Konsequenz, dass beinahe sämtliche ästhetischen Formen des Komischen, des Humors oder auch nur des Witzigen einer erhöhten Rechtfertigung zuteil würden.

Dass das Lachen und das Verlachen (häufig beabsichtigte) Nebenwirkungen der Satire sind, steht ausser Diskussion⁹. Doch muss die Berechtigung der Satire in Kultur und Gesellschaft als in ihren (konstitutiven) sozialen und ästhetischen Merkmalen erkannt werden. Bezüglich des sozialen Merkmals unterscheidet sich die Satire, wie wir gesehen haben, nicht von der journalistischen Berichterstattung, die (zumindest idealerweise) den selben Zweck verfolgt¹⁰. Es wird im Zusammenhang mit der "Aufgabe der Medien" auch nie deren weitere Funktion, nämlich die Unterhaltung des Publikums, erwähnt, geschweige denn als Rechtfertigungsgrund in den Vordergrund gestellt. Mit anderen Worten wird auch bei den Medien von einem Idealtypus aus-

¹ Vgl. auch NOLL: Ehrverletzungen, S.11f., der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass der (strafrechtliche) Entlastungsbeweis von StGB 173 Ziff.2 nur auf ernsthaft gedachte Vorwürfe zugeschnitten sei.

² NOLL: Ehrverletzungen, S.10f., der die Frage nach einem «Rechtfertigungsgrund sui generis» aufwirft.

³ BGE 95 II 481 E.8 (unter Berufung auf NOLL: Ehrverletzungen, S.10f.).

⁴ Der respektable Entscheid v. 29.6.83 des juge-instructeur de Sion ("La Terreur", ZWR 1984, 213) anerkennt dieses *Recht auf Humor*, welches vorliegend als Rechtfertigungsgrund für eine Persönlichkeitsverletzung betrachtet wird. Immerhin stützt sich der Entscheid auf den Aufsatz von NOLL (vgl. oben), nimmt dabei aber auch Bezug auf BERGSON'S einschlägige Arbeit *Das Lachen*. Der Entscheid zeugt von einem werkgerechten Verständnis gegenüber Satire (was in concreto zur Verneinung einer Persönlichkeitsverletzung führte).

⁵ BARRELET, N 552.

⁶ BGer, U. v. 19.12.94 E.3 ("Le Verjus", ML 1995, 48; vgl. dazu auch Plädoyer 2/95, 62, sowie die Anmerkungen von TERCIER in ML 1997, 111). Die beanstandete Äusserung (bildhafte Darstellung) war vielleicht (bestenfalls) witzig (gemeint), doch hätte in concreto auf den Unterschied zwischen Satire und Polemik eingegangen werden sollen, denn es lag nur Letzteres vor. Bedauerlich an diesem Entscheid war somit, dass eine Polemik unter dem Titel der Satire beurteilt wurde.

⁷ S.154ff.

⁸ Demgegenüber besteht für die elektronischen Medien ein Auftrag zur *Unterhaltung* (BV 55^{bis} II); diese ist aber umfassender als die (blosse) Erheiterung.

⁹ Siehe dazu die Ausführungen S.25f. NOLL: Ehrverletzungen, S.12, führt aus, dass «ein öffentliches Interesse an einer gewissen Narrenfreiheit» bestehe.

¹⁰ Nicht der journalistischen Berichterstattung zugeordnet werden jene Leistungen in den Medien, die eine literarische oder künstlerische Orientierung haben (z.B. Glossen, Essays, Romane, Karikaturen, Filme, Kabarett-sendungen etc.).

gegangen.¹ Richtiger Ansicht nach stellt das *Unterhaltungsinteresse* der Leserschaft kein überwindliches schützenswertes Interesse dar.² Genauso wenig also kann die blosser "Erheiterung" des Publikums mittels satirischer oder auch nur humorvoller Äusserungen im "öffentlichen Interesse" gelten. Dieses (schützenswerte) Interesse kommt der Satire erst aufgrund ihres sozialen und ästhetischen Merkmals zu. Dann untersteht sie jedoch der Kunstfreiheit, die wie erwähnt nicht Rechtfertigungsgrund, sondern ein elementares Grundrecht ist.³

VIII. Zur Frage der Gegendarstellungsmöglichkeit bei Satire

A. Allgemeine Voraussetzungen

Es geht hier nicht darum, das Gegendarstellungsrecht zu beschreiben. Vielmehr ist einzig die Frage zu klären, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen satirische Darstellungen gegendarstellungsfähig sind⁴.

Das schweizerische Gegendarstellungsrecht (ZGB 28g ff.) kennt eine Gegendarstellungsmöglichkeit nur gegenüber Tatsachendarstellungen (wie auch das deutsche, im Gegensatz zum französischen Recht, das eine Entgegnung mit Meinungen gegenüber Meinungen zulässt⁵). Zur Frage der *Abgrenzung* zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsäusserung sei auf die Ausführungen von vorne verwiesen⁶, die auch für das Gegendarstellungsrecht Geltung hat⁷. Immerhin ist dazu anzufügen, dass «man einer Äusserung ohne Kenntnis des zugrundeliegenden Sachverhalts häufig nicht ansieht, ob eine Tatsache behauptet wird oder eine

¹ Dass dieser in der Realität zusehends im Verschwinden begriffen ist, muss leider als Tatsache hingenommen werden. Das zeigen nur schon die zahlreichen Fälle von krasser Missachtung elementarer journalistischer Sorgfaltspflichten. Vgl. auch die entsprechend kritischen Bemerkungen von PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.148 («Diskrepanz zwischen [angenommener] Funktion der Presse und der Medienwirklichkeit»), GLAUS, S.24 («Klatschsucht oder Sensationsinteresse»), LARESE, S.529, und BREITSCHMID, S.876 (der diesbezüglich zu Recht ein schützenswertes Interesse an Information der Öffentlichkeit nur dort annimmt, «wo sachliche Gründe es gebieten, nicht aber, wo blosser Neugier oder Unterhaltungsbedürfnisse befriedigt werden sollen»).

Anhand eines prominenten Beispiels liess auch der BGH seine Missbilligung gegen das Vorgehen einer bekannten Zeitschrift durchblicken, wenn die Privatsphäre allein «zum Zwecke der Auflagensteigerung und des kommerziellen Vorteils wegen (...) der Neugier und Sensationslust (...) von Lesern ausgesetzt» wird (BGH, U. v. 15.11.94 ["Caroline von Monaco I", JZ 1995, 360, 361]).

Dass die "Meinungspresse" wegen der kommerziellen Interessen der Medienunternehmen zur Auflagen-Maximierung bzw. der Einschaltquoten-Steigerung an Bedeutung verliert, ist eine weitere Tatsache (vgl. z.B. WYSS, S.103f. mit Hinweisen). Immerhin hat der "Bernina-Entscheid" des Bundesgerichtes (BGE 117 IV 193) den Medien ihre Sorgfaltspflichten bei der journalistischen Wirtschaftsberichterstattung nachhaltig in Erinnerung gerufen.

² So die ständige Rechtsprechung des BGH (BGH, U. v. 19.12.95, "Caroline von Monaco II", E.3; JZ 1997, 39).

³ Das Bundesgericht hat in BGE 120 II 225 E.3b die Frage, ob die Kunstfreiheit einen Rechtfertigungsgrund darstellen könne, glücklicherweise offengelassen. Hätte es dies bejaht, müsste man festhalten, dass damit die Normenhierarchie gleichsam umgestellt worden wäre. Vgl. zu diesem Entscheid S.144 Fn 2 und S.154.

⁴ Vgl. RITTIG, S.206; GEISER: Kunstwerke, Rz 14.7; SOEHRING, Rn 14.11ff.

⁵ LÖFFLER, LPG § 11 Rn 289; RIKLIN: Presserecht, § 8 N 2; COCIAN ELMALAH, S.87f.

⁶ Siehe S.110ff.

⁷ Vgl. auch LÖFFLER, LPG § 11 Rn 89.

Meinungsäusserung vorliegt»¹. Daher kann im Bereiche des Gegendarstellungsrechts die "Wahrheit" (im Sinne der Richtigkeit) häufig erst dann (sofern überhaupt) ermittelt werden, wenn «die Sachdarstellung der Erstmitteilung mit der Sachdarstellung der Gegendarstellung verglichen wird»². Entscheidend ist bei der Beurteilung, ob die Äusserung als Beschreibung konkreter Vorgänge oder Zustände und somit als Tatsachenbehauptung zu verstehen ist. «Ist die Äusserung hingegen dahin zu verstehen, dass der Äussernde seine Meinung zum Gegenstand der Aussage wiedergeben will (...), dann liegt eine Meinungsäusserung vor.»³

Das Gegendarstellungsrecht setzt im Gegensatz zum Persönlichkeitsschutz von ZGB 28 weder eine tatbeständliche Persönlichkeitsverletzung noch eine Widerrechtlichkeit voraus⁴. Voraussetzung für eine Entgegnung ist somit bloss eine *unmittelbare Betroffenheit*, d.h. es muss ein direkter und gezielter Bezug zwischen der Tatsachendarstellung und der Persönlichkeit des Betroffenen bestehen⁵.

Die fragliche Äusserung/Darstellung muss in einem besonderen Umfeld veröffentlicht worden sein. Damit fallen alle ausserhalb eines *periodisch erscheinenden Mediums* gefallenen (satirischen) Äusserungen ausser Betracht. Das wäre z.B. der Fall beim Kabarett, sofern es auf der Bühne aufgeführt wird oder in Buchform⁶ erscheint. Wenn Kabarett in elektronischen Medien (TV, Radio, nun wohl auch Internet) präsentiert wird, wäre eine Gegendarstellungsfähigkeit anzunehmen, da davon ausgegangen wird, dass die *Erscheinungsweise* der Mitteilung periodisch sein müsse und nicht deren Inhalt.⁷ Das hätte zwar die widersinnige Konsequenz, dass das selbe Kabarett-Programm während der Aufführung im Theater nicht, hingegen die Aufzeichnung resp. deren Wiedergabe in einem elektronischen Medium gegendarstellungsfähig ist; dieser Umstand ergibt sich jedoch aus der Besonderheit des Gegendarstellungsrechts. Andererseits erscheinen Satiren und Karikaturen häufig in den Medien (in Zeitschriften wie "Nebenspalter", "Titanic", "Eulenspiegel", aber auch als Glossen etc. in Tageszeitungen; als Sendungen im Fernsehen [z.B. "Victors Spätprogramm"] und Radio ["Spasspartout"]). Hier besteht die Möglichkeit der Gegendarstellung grundsätzlich.

B. Besonderheiten der satirischen Darstellungsweise

Ob satirische Darstellungen gegendarstellungsfähig sind, kann in dieser grundsätzlichen Art weder gefragt, noch allgemein beantwortet werden. Vielmehr ist als Vorfrage zu prüfen, ob die

¹ LÖFFLER, LPG § 11 N 96.

² LÖFFLER, LPG § 11 N 97.

³ LÖFFLER, LPG § 11 N 97.

⁴ BGE 117 II 116; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.162; RIKLIN: Presserecht, § 8 N 14ff.; SCHWAIBOLD, 28g N 1; RIEMER, N 417; TERCIER, Rz 1421; SENN: Medienrecht, S.11.

⁵ PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S.162; SCHWAIBOLD, 28g N 7; DESCHENAUX/STEINAUER, N 685ff.; BARRELET, N 644ff.; TERCIER, Rz 1412ff.

⁶ BARRELET, N 635; SENN: Medienrecht, S.11.

⁷ Sendungen in elektronischen Medien sind auch dann gegendarstellungsfähig. «wenn der einzelne Beitrag einmalig und nicht etwa Teil einer periodisch wiederkehrenden Serie ist» (KOCIAN ELMALEH, S.153).

zu ermittelnde satirische Aussage eine reine Tatsachenbehauptung oder eine (ästhetische) Meinungsäusserung darstellt. Wie wir bei der Prüfung der Tatbestandsmässigkeit gesehen haben, gilt dabei der Grundsatz, dass die Vermutung zugunsten der Meinungsäusserung besteht¹, solange dafür gute, objektiv nachvollziehbare Gründe bestehen². Im Zweifel ist, wie gesagt, eine Meinungsäusserung zu vermuten. Dies im Gegensatz zur Praxis der Gerichte³, welche dazu neigt, die Vermutung mehr auf die Seite der Tatsachenbehauptung zu verlegen und damit dem Ehrenschatz (oder anderen Rechtsgütern) tendenziell ein Vorrang gegenüber der Meinungsäusserung zugesprochen wird. Das bedeutet mitunter eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit, was bei Karikaturen erst recht kurios erscheint (vgl. dazu sogleich).

Für die Auslegung einer *satirischen Äusserung* sind dabei die werkimmanenten Elemente zu beachten⁴. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sie sich als ästhetische Meinungsäusserung des *Prinzips der satirischen Hypothese*⁵ bedient. "Hypothetische Vorgänge" (als Beschreibung einer Möglichkeit) sind jedoch nicht beweisbar⁶. Da sie keine Tatsachendarstellung sein können⁷, unterliegen sie auch nicht der Gegendarstellungspflicht. Greift die Satire indessen auf nachprüfbarere Tatsachen zurück und stellt sie diese – und das ist nun entscheidend – *ohne erkennbare (ästhetische) Verformung* so dar, als hätten sie sich tatsächlich ereignet, kann diese Schilderung als Tatsachenbehauptung angesehen werden. Dabei ist indessen wiederum zu beachten, dass die Satire die Stilmittel der Irreführung oder anderer formaler Verfahrensweisen einsetzt. Deshalb kann eine satirische Meinungsäusserung irreführenderweise als Tatsachenbehauptung erscheinen. Dass dem nicht so ist, kann erst aufgrund des geforderten Vorverständnisses (als unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis satirischer Äusserungen⁸) erhellt werden. Auch hier gilt der Grundsatz, wonach der Auslegung der Äusserung zuerst eine werkadäquate Rezeption vorauszugehen hat. Erst dieser werkgerecht-ermittelte "Aussagekern" kann Gegenstand der Beurteilung sein.

Hier muss demnach – gemäss dem Prüfungsverfahren – bei der fraglichen Darstellung untersucht werden, was ihre ästhetische "Verkleidung" und welches ihr "Aussagekern" ist. D.h. es muss vor der Beurteilung darüber, ob eine Tatsachenbehauptung oder Meinungsäusserung vor-

¹ Was in Deutschland ständige Rechtsprechung des BVerfG und des BGH ist (LÖFFLER, LPG § 11 N 97). In der Schweiz scheint eher das Gegenteil der Fall zu sein, insbesondere bei unteren Gerichten (vgl. SCHWAIBOLD, 28g N 2); vgl. die Ausführung sogleich.

² Kritisch RIEMER, N 416, zumindest dann, wenn «in der Wertung auch eine Tatsachendarstellung enthalten bzw. "verpackt" [sei]; in solchen Fällen (und überhaupt in Zweifelsfällen) ist eine Gegendarstellung zuzulassen (...). Richtig erscheint daran einzig, dass – sollte das gemeint sein – alleine der Aussagekern massgebend ist.

³ Es sei hier auf die besprochenen Fälle im letzten Kapitel sowie auf die vorausgegangenen Fn verwiesen.

⁴ GEISER: Kunstwerke, Rz 14.7.

⁵ Vgl. dazu S.17ff.

⁶ LÖFFLER, LPG § 11 N 104.

⁷ Eben deshalb nicht, weil die satirische Hypothese mit zukünftigen oder sich möglicherweise anderswie ereignenden Vorgängen spekuliert. Das ergibt sich schon aufgrund des Momentes der Fiktionalität.

⁸ Vgl. die Ausführungen S.50ff.

liegt, festgestellt werden, ob die Äusserung satirischen Inhalts ist. Erst dann kann die enthaltene Aussage nach ihrer Wertung (Meinungsausserung) oder Wahrheit (Tatsachenbehauptung) gewichtet werden.

Das ist bei *Karikatur*¹ (als besonderer Form der Satire) nicht anders. Es kommt hier also darauf an, das Wesen der Karikatur zu erfassen und aufgrund dessen die Beurteilung dieser bildlichen Äusserung vorzunehmen. Ob eine Karikatur vorliegt, kann aufgrund ihrer Merkmale objektiv festgestellt werden. Welche Aussagen daraus geschlossen werden können, unterliegt wiederum der objektiven Auslegungsmethode. Dass sich eine Karikatur letztlich auf Tatsachen bezieht, ist immanent. Wenn daher vom Bundesgericht im "Ideal Job-Entscheid"² verlangt wird, dass sich auch die Karikatur an das Gebot der Wahrheit zu halten habe, solange in ihr ein «Tatsachenkern» enthalten sei, ist das eine Verkenning des Wesens der Karikatur³. Bedeutend werkbewusster waren in diesem Verfahren beide Vorinstanzen, wo richtigerweise festgehalten wurde, dass «mit einer Karikatur gerade keine Tatsache dargestellt, sondern über die Wirklichkeit ein Zerrbild geschaffen» werden will⁴. Zudem wurde vom Bundesgericht ausser Acht gelassen, dass Tatsachen häufig «Voraussetzungen für die Bildung von Meinungen»⁵ bzw. Meinungsausserungen sind⁶. Karikatur als satirische Äusserung ist aber eine (ästhetische) Meinungsausserung.⁷

Problematisch ist eine Darstellung indessen dann, wenn einzelne Tatsachen oder ein ganzer Sachverhalt⁸ so wiedergegeben werden, dass sie klar als *Tatsachenbehauptung gedacht und so zu verstehen sind*. Da einzelne Fakten (Tatsachen) oft die Basis einer Meinungsausserung oder gar einer Fiktion bilden, ist für die Abgrenzung also massgebend, welche Intention der Äusserung zugrunde lag und wie sie adäquat zu verstehen ist. Dabei ist der Aspekt der Erkennbarkeit⁹ mitentscheidend: die innere Wirklichkeit (z.B. aufgrund des fiktionalen Momentes) und die äussere Erscheinung (z.B. die gattungsspezifischen Formen¹⁰, aber auch die Kennzeichnung als "Satire-Sendung" oder Ähnliches). So ist zu vermuten, dass, wenn eine

¹ Vgl. zum Begriff der Karikatur S.33f.

² BGer, U. v. 8.7.91 E.3a (BGE 117 II 209 = Pra 1991, Nr.225 = AJP 1992, 127, "Ideal Job AG"), der den verfänglichen Begriff des «Tatsachenkerns» von KARL MATTHIAS HOTZ: Kommentar zum Recht auf Gegendarstellung, Bern 1987, S.65, aufnimmt. Zu Recht die deutliche Kritik an diesem Begriff WILLI EGLOFF, AJP 1992, S.128. Vgl. ferner RIKLIN: Presserecht, § 8 Fn 27. Der Fall stiess bei den (Print-) Medien auf grosse Resonanz, wo unter Namensnennung darüber berichtet wurde, weshalb die Klägerin auch hier namentlich erwähnt wird. Vgl. auch schon S.111 Fn 8.

³ Es sei hier auf die Ausführungen zur Fiktion etc. verwiesen (S.46ff.).

⁴ (Unveröffentlichtes) U. des Appellationsgerichtes BS v. 26.10.90 E.3b.

⁵ BGH, U. v. 26.11.96 E.II.1b ("Gynäkologe", ZUM 1997, 267).

⁶ Vgl. das Beispiel von "Michael Kohlhaas" (S.53 Fn 1 und S.145 Fn 4).

⁷ Ausnahmsweise und entgegen ihrer Definition kann eine als Karikatur bezeichnete bildliche Darstellung eine schlichte (gezeichnete) Tatsachenbehauptung sein. Dies war der Fall im "Kopp"-Fall (vgl. S.177ff.). Ein Beispiel dafür, dass es nicht alleine auf die äussere Erscheinung ankommt.

⁸ Im Sinne von "Tatsachenkomplex" (HABSCHIED, Nr.457).

⁹ Vgl. dazu S.60f.

¹⁰ Vgl. dazu die Ausführungen zu den Stilmitteln und Verfahrensweisen (S.18ff.).

satirische Äusserung als solche (für den massgebenden Rezipienten¹) erkennbar ist oder gemacht wurde, die darin enthaltenen Aussagen als Meinungen und nicht als Tatsachenbehauptungen gedacht sind, auch wenn durch die Stilmittel der Irreführung, Binnenerzählung, Ironie etc. es vordergründig nach einer Tatsachenbehauptung aussieht.

Würde die Ansicht des Bundesgerichts im "Ideal Job-Entscheid" massgeblich, käme das auf dasselbe hinaus, als wenn bei einem Roman verlangt würde, die für eine fiktive Handlung zu gezogenen nichtfiktionalen Fakten dürften nicht ästhetisch verwendet werden. Eine solche Auffassung hätte im Literaturbereich die Folge, dass ganze Reihen von literarischen Werken wegen ihres potentiell persönlichkeitsverletzenden Charakters resp. ihrer allenfalls gegen darstellungsfähigen Behauptungen (sofern in einem entsprechenden Medium erscheinend) mit den gegebenen rechtlichen Sanktionen zu rechnen hätten. Die Handlung müsste sich fast vollends im Imaginären² abspielen. Das kann aber nicht im Ernst gemeint sein, ist aber leider hin und wieder anzutreffende Tatsache, wie auch der "Mephisto-Fall" gezeigt hat³.

Darüber hinaus wäre zu fragen, wie die Gegendarstellung zu einer (bildlichen) Karikatur auszu sehen hätte⁴, da schliesslich verlangt ist, dass die Entgegnung in der gleichen Form zu erfolgen hat⁵. Die Absurdität einer solchen Auffassung zeigt sich spätestens hier.

IX. Fazit

Die Berechtigung oder der Rechtfertigungsgrund der Satire basiert auf dem idealtypischen Modell. Ein solcher Idealtypus ist auch Grundlage unserer Rahmendefinition des Satirischen. Dass neben den konstitutiven Merkmalen der Satire weitere Elemente (wie das Lachen und Verlachen⁶) eine bedeutende Funktion haben, ist nicht in Zweifel gestellt. Da Satire eine ästhetische Auseinandersetzung mit meist aktuellen Ereignissen⁷ ist, muss sie sich zwangsläufig auf tatsächliche Gegebenheiten abstützen. Sie stellt sich sogar häufig als vermeintliche Tatsachenbehauptung dar, ist aber aufgrund des ästhetischen Merkmals eben keine eigentliche Tatsachendarstellung, sondern wegen der satirischen Hypothese die Darstellung einer Version,

¹ Vgl. zum Satire-verständigen Rezipienten S.88ff.

² Vgl. dazu S.46.

³ Vgl. dazu S.84ff.

Des weiteren auch der BGE 120 II 225 E.3 (vgl. dazu insbes. S.144 und S.154), der undifferenzierend festhält, dass, wenn es «um Fiktion und nicht um die Darstellung einer wahren Begebenheit [geht], von der Autorin verlangt werden [könne], die fiktive Geschichte so auszugestalten, dass der Leser nicht auf eine reale Person schliesst». Um diese Frage darf es bei der Literatur jedoch nicht gehen, sondern, wenn die rechtliche Betrachtung einbezogen wird, darum, welche Elemente im Werk fiktionale und welche reale Wirklichkeiten betreffen und als solche erkennbar sind (was mittels rezeptionsästhetischer Kriterien zu ermitteln ist). Nur reale Wirklichkeiten können Tatsachenbehauptungen darstellen.

⁴ Im fraglichen Entscheid musste darüber aus anderen Gründen nicht entschieden werden.

⁵ So sind Bildgegendarstellungen zugelassen (KOCIAN ELMALEH, S.162f.). Auch Photographien sind gegendarstellungsfähig (BGE 112 II 465 E.2a mit Hinweisen auf die Literatur).

⁶ Vgl. auch MERKEL: Normen, S.619.

⁷ Wie das beispielsweise KARL KRAUS in den Beiträgen seiner Zeitschrift "Fackel" immer wieder machte (vgl. MÜLLER-DIETZ, S.596f.).

wie sie sich aufgrund der tatsächlichen Faktoren ergeben *könnte*. Ein gewisses Irreführungspotential ist ihr damit implizit. Zu abstrahieren, was vermeintliche und was tatsächliche Wirklichkeitsdarstellung ist, stellt geradezu die Kernfrage ihrer Rezeption dar. Und daran scheitern vielfach die Interpretationsbemühungen, wenn sie sich nicht auf die Regeln der Rezeptionstheorie abstützen.

Nach der rezeptionstheoretischen Methode kann ermittelt werden, wann eine Äußerung als satirisch zu beurteilen ist. Massgebend für die Beurteilung der Verletzung eines Rechtsgutes (hier: Persönlichkeitsverletzung) ist in der Regel der sog. Aussagekern, also die gemeinte Aussage. Doch ist immer die satirische Äußerung als Ganzes, d.h. auch deren ästhetische Form und Bedeutung, in die Würdigung einzubeziehen. Erst dann kann auch beispielsweise eine Polemik eindeutig ausgegrenzt und damit die Gefahr einigermaßen gebannt werden, dass Satire nicht als (künstlerischer) Deckmantel für eine persönlichkeitsverletzende Äußerung dienen kann¹. Dieser Versuch, mittels Satire eine Person anzugreifen, ohne dabei einen Normbezug geltend machen zu können – man spricht in diesem Zusammenhang auch von "Scheinsatire" –, ist leider ein verbreitetes Übel². Es gilt indessen nicht nur, eine Person vor unberechtigten Angriffen zu schützen, sondern auch das Satirische nicht zu einem unangebrachten Streitmittel direkter Angriffe gegen Personen verkommen zu lassen. Die Kunstform des Satirischen darf nicht dazu degradiert werden, beispielsweise als (Formal-)Beleidigung missbraucht zu werden³. Denn dazu gäbe es andere Formen der "Kommunikation".

Im nachfolgenden Kapitel sind einige Fälle aufgezeigt, in denen eben entweder gar keine Satire vorlag oder eine Äußerung sogar objektiv falsch interpretiert wurde. Es sind aber auch Entscheide aufzuzeigen, die eine satirische Äußerung richtig, wenn auch nicht methodisch verlässlich, interpretierten.

¹ Vgl. LG Berlin, U. v. 19.11.96 ("Markwort c. Titanic", NJW 1997, 1371); OLG Hamburg, U. v. 26.3.87 (= AfP 1987, 701 [703]); so nun auch ausdrücklich (unveröffentlichter) BGer, U. v. 17.5.94, E.5a (Fall "Kopp c. Tages-Anzeiger").

Anzumerken ist aber, dass mit dem "Deckmantel" nur immer die (satirische) ästhetische Verkleidung gemeint sein kann. Das Satirische als Prinzip kann selbst nicht in einem "Deckmantel" erscheinen.

² Vgl. RITTIG, S.204, 209, 217.

³ BVerfGE 82, 1 [6] = NJW 1990, 2541; WÜRKNER: Kunstfreiheit, S.80.

3. TEIL: PRAKTISCHER TEIL

§ 7 Beurteilung konkreter Fälle

I. Einleitung

Die in den vorausgegangenen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse und das vorgeschlagene Prüfungsverfahren sollen an dieser Stelle auf ihre praktische Anwendung hin zur rechtlichen Beurteilung von konkreten Fällen untersucht werden. Die Auswahl wird sich auf einige exemplarische Fälle, die teils auch Anlass zu kritischen Auseinandersetzungen waren, beschränken¹. Eingangs jeder "kritischen Würdigung" wird kurz erläutert, inwiefern dieser konkrete Fall von Interesse ist und welche besondere Frage dabei im Vordergrund steht.²

II. Ausgewählte Fälle

A. Satire in der Rechtsprechung des Bundesgerichts

1. "Achternbusch"-Fall

a) Sachverhalt

Der Film "Das Gespenst" von Herbert Achternbusch entstand 1982 und wurde in der Schweiz 1984 aufgeführt. Am Tage nach der ersten öffentlichen Vorführung wurde der Film von der Stadtpolizei Zürich konfisziert aufgrund einer vorsorglichen Strafanzeige wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (StGB 261).

Im Film steigt eine Christusfigur (in Lendenschurz und mit Dornenkrone) in einem Kloster auf die Klage einer enttäuschten Oberin vom Kreuz und gerät als "Ober" mit der Polizei, einem Bischof und mit Münchner Passanten in Konflikt.

b) Entscheidungsgründe

Das *Bezirksgericht* Zürich kam in seinem Urteil zum Schluss, dass der Tatbestand von StGB 261 nicht erfüllt sei.³ Zur Begründung führte es aus, dass zwar «die Freiheit des künstlerischen Ausdrucks ihrerseits dort ihre Grenze findet, wo eine Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit im Sinne von Art.261 StGB nach durchschnittlichem Glaubensempfinden vorliegt. (...) Wo für den Adressaten des "Werkes" erkennbar eine künstlerische Äusserung vorliegt, muss allerdings stets ein Mindestmass an Toleranz gefordert werden. (...) Von Bedeutung ist schliesslich, in welchem Umfeld sich die zu beurteilende Handlung abspielt. Für den vorliegenden Fall heisst dies, dass zu berücksichtigen ist, dass "Das Gespenst" in einem Studiokino zur Aufführung kam und als religionskritischer Film angepriesen wurde.» Insgesamt gehe aus dem Inhalt des

¹ Weitere Fälle sind unter den verschiedenen Kapiteln erwähnt und besprochen.

² Um ein zu häufiges Zurückblättern auf die verwiesenen Stellen zu vermeiden, sind einige Wiederholungen angebracht. Sie beschränken sich aber auf das Minimum.

³ U. v. 4.12.84 (SJZ 1985, S.98-101).

Films hervor, dass darin «die Institution Kirche in Frage gestellt wird». Dass die einzelnen Szenen des Films «aus einer gewissen Distanz» nicht bloss in ihrer dargestellten Weise zu verstehen seien, «sorgen auch die eingeblendeten Titel, die in Erinnerung rufen, dass hier Theater gespielt wird und nicht die Illusion einer Wirklichkeit vorgetäuscht wird».

Das Zürcher *Obergericht* kam zum gegenteiligen Schluss und befand die Tatbestandsmässigkeit von StGB 261 als erfüllt. Es hielt u.a. fest, dass «selbst die in künstlerische Form gekleidete Äusserung jeder anderen Meinungsäusserung gleichgestellt» sei. Ein «Rechtfertigungsgrund im Sinne der Wahrnehmung berechtigter Interessen» sei vorliegend abzulehnen. Für die Beurteilung ging es vom «durchschnittlichen Glaubensempfinden» aus, das «als Beurteilungsmassstab dafür dienen soll, die Grenze zwischen der noch hinzunehmenden und der nicht mehr zulässigen Äusserung in religiösen Dingen zu ziehen»¹.

Das *Bundesgericht* berücksichtigte in seinen Erwägungen Gutachten von Sachverständigen für die Frage der adäquaten Rezeption des Films "Das Gespenst"². Die Gutachten kamen zum Schluss, dass der Film «aus extrem-subjektiver Sicht im Ansatz die Frage stellt, wie Christus handeln würde, wenn er heute in die Welt käme»³ und dass Achternbuschs Zerrbild «wohl weniger Gott im Visier hat als vielmehr die Bilder und Fälschungen, die sich die Menschen von ihm gemacht haben»⁴. Es sah im Film keine Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, vor allem auch, da das geschützte Rechtsgut nicht tangiert war.⁵

c) Kritische Würdigung

Der Fall ist illustrativ hinsichtlich der Fragen des massgebenden Rezipienten und der Auslegung einer ästhetischen Äusserung in der Gattung des Films.⁶

¹ U. v. 24.5.85 (ZR 1986, Nr.44, S.103). Zu den Wortschöpfungen des Obergerichtes betr. den "Durchschnittschrsten" etc. vgl. auch S.67.

² U. des Bundesgerichtes v. 13.3.86 (ZR 1986, Nr.44, S.112f.). Vgl. auch die Ausführungen S.103.

³ Zitat aus "Film-Dienst", Mai 1983, Nr.23962 (Diese Zeitschrift wird nota bene von der *katholischen* Filmkommission für Deutschland herausgegeben). Ähnlich auch die Besprechung im "Lexikon des internationalen Films", S.2003, Hamburg 1995, welches von der gleichen Kommission und vom Katholischen Institut für Medieninformation herausgegeben wird.

⁴ "Zoom" Nr.8/1984, herausgegeben vom Schweizerischen Katholischen Volksverein und vom Evangelischen Mediendienst.

⁵ Welches in der Störung des öffentlichen Friedens und weniger in der groben Verletzung religiöser Gefühle zu sehen ist.

⁶ Das methodische Vorgehen gemäss dem Prüfungsverfahren ist in diesem Fall indirekt vollzogen, indem die einzelnen Schritte an verschiedenen Stellen geprüft wurden.

Gemäss unserer Definition von Satire kann beim "Gespenst" von einem Film mit satirischen Merkmalen gesprochen werden, weil er erstens ein ästhetisches Werk darstellt (er wurde im Übrigen als Film des Monats April 1983 erklärt [vgl. U. des Bundesgerichtes v. 13.3.86, ZR 1986, Nr.44, S.113]), sich zweitens gegen das teils von der Kirche (Autorität) vermittelte Bild des Christus richtet und drittens diesen Widerspruch aufzeigen möchte (soziales Merkmal). Die satirischen Merkmale wurden dem Film auch durch das Bundesgericht zugestanden, allerdings ohne nähere Begründung.

Bei den berücksichtigten Sachverständigen-Bewertungen zeigte sich ausserdem, dass sogar Rezipienten aus den möglicherweise am meisten betroffenen Kreisen (z.B.: christliche Rezipienten) einen satirischen Beitrag wie den Film adäquat interpretieren, wenn das notwendige Hintergrundwissen vorhanden ist.

Beim tangierten Rechtsgut war nicht die Frage der Persönlichkeitsverletzung, sondern die Störung des öffent-

Das Obergericht hat sich mit sämtlichen fünf Szenen eingehend befasst und jede einzelne sehr formal weniger auf ihren Aussagenwert als vielmehr auf die Darstellungsweise hin untersucht. Dabei erwies sich schon die Grundeinstellung als problematisch, wenn festgehalten wird, «dass es nicht darauf ankomme, ob die Glaubensbeschimpfung kunstlos oder aber in künstlerischer Form erfolge (...)». Denn das bedeutet, dass keine eigentliche Interessenabwägung zwischen den Anliegen des Kunstwerkes und dem tangierten Rechtsgut vorzunehmen wäre. Eine solcherart unterlassene Prüfung der ästhetisch gekleideten Äusserung bedeutet einen Verstoss gegen die Meinungsäusserungsfreiheit resp. Kunstfreiheit¹. Zudem wird mit dem Gebrauch des Wortes "Glaubensbeschimpfung" bereits eine Wertung vorausgenommen, die zu diesem Moment der Urteilsbegründung gar noch nicht geprüft war. Richtig war indessen die Erkenntnis, dass die Abwägung in Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen sei; damit war u.a. der Kreis der *angesprochenen* Personen und der Ort der Veröffentlichung gemeint. Dieser Adressatenkreis war vorliegend der gegenüber religiösen Institutionen kritische Rezipient, jedenfalls bestimmt nicht der religiöse Kirchengänger. Trotzdem ging das Obergericht vom «Durchschnittsgläubigen»² bzw. dem «toleranten Durchschnittschristen» aus, dem es durchaus die Fähigkeit zubilligte, die im Film beabsichtigte Infragestellung des traditionell-kirchlichen Christusbilds erkennen zu können³. Es stellte gar darauf ab, ob vom «verständnisbereiten, auch gegenüber neuen Formen der Kunst aufgeschlossenen Durchschnittsgläubigen» die verwendeten Symbole und Metaphern so verstanden werden konnten, dass nicht der christliche Glaube als beschimpft betrachtet wird, sondern die Anprangerung seiner Missachtung erkannt werden kann⁴. Dennoch hielt es fest, dass dieser Durchschnittschrist den Film wegen der Art und Weise der Darstellung als «Verhöhnung Christi» verstehen wird und entgegen der «wohlwollenden Auslegung» des Gutachtens von Prof. Jörg Drews beispielsweise «der Eingangsszene keine andere Deutung als eben die für den Durchschnittschristen sich anbietende Verspottung abgerungen [sic!] werden» könne, weshalb es zum Schluss kommen musste, dass dieser «verletzend überzeichnete» Film eine Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit darstellte.

Anders als das Obergericht hielt das Bundesgericht fest, dass man «objektiv nicht zum Schluss kommen» kann, der Film «bezwecke eine Beschimpfung oder Verspottung der "Überzeugung anderer in Glaubenssachen" (...)». Daher «genügt die Feststellung, dass der Film nicht der Verachtung und Verspottung des Glaubens (...) diene». Es schloss mit der zutreffenden Bemerkung, dass, wenn selbst «kirchliche Filmrezensenten feststellen, dass der Film Anstoss erregen werde und dass einzelne Gläubige sich in ihren heiligsten Überzeugungen verunglimpft

lichen Friedens zu untersuchen. Das interessiert hier im Detail jedoch nicht.

¹ Vgl. zum Grundsatz der freien Rede S.112f.

² Ein Durchschnittsgläubiger hätte bis dahin aber auch ein Muslim sein können.

³ U. v. 24.5.85 (ZR 1986, Nr.44, S.104, 107).

⁴ U. v. 24.5.85 (ZR 1986, Nr.44, S.103f.).

fühlen können, so ist dies wohl eine realistische Beurteilung einer im weiten Spektrum heutiger religiöser Auffassungen zu erwartenden Reaktion, aber der Umstand, dass eine Gruppe von Kirchenangehörigen diese provozierende Auseinandersetzung mit religiösen Themen ablehnt und die Verwendung religiöser Symbole für eine kritisch-satirische Darstellung unerträglich findet, macht das Werk als solches nicht zu einer strafbaren Glaubensbeschimpfung»¹. Daher sah das Bundesgericht richtigerweise keine Störung in der Glaubens- und Kultusfreiheit. Denn einerseits könne der religiöse Kirchenangehörige nicht den Ausschlag dafür geben, die Aussage einer kirchen-kritischen Äusserung zu beurteilen, wenn er anerkanntermassen nicht zum anvisierten Rezipientenkreis² gehöre. Abgesehen davon wäre, wenn schon, ein anderes Rechtsgut tangiert gewesen.³ Andererseits ist ein solches Werk nicht aufgrund des formalen Eindrucks einzelner Szenen, sondern in seiner Gesamtaussage zu interpretieren. Dass dabei einzelne Sequenzen und Bilder die Grenzen des Geschmacks überschreiten, ist nicht in die Beurteilung einzubeziehen.⁴

2. "Club Medityrannis"-Entscheid

a) Sachverhalt

In der Zeitung "Tages-Anzeiger" vom 8.7.67 erschienen Karikaturen des Zeichners H.U. Steger mit der Überschrift «Club Medityrannis», umrahmt mit den Texten: «Diese Saison völlig neu aufgezoogen: / Superferien in unseren gut organisierten Lagern rund ums Mittelmeer. / Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit. Devisen willkommen!». In den einzelnen Zeichnungen sieht man eine Autobuskolonne mit Ferienreisenden und Feriengepäck unter militärischer Bewachung. Abgebildet sind nebst Touristen u.a. auch die damaligen Staatsmänner Nasser, König Hussein, Premierminister Wilson, Boumédiène, General Franco. Die Justitia wird über Bord geworfen; die geknebelte Presse befindet sich bereits im Wasser.

Dagegen erhob das Reiseunternehmen Club Méditerranée S.A. Klage beim Zürcher Handelsgericht, welches die Klage vollumfänglich abwies. Gegen dessen Entscheid legte die Klägerin Berufung beim Bundesgericht ein.

b) Entscheidungsgründe

Das *Zürcher Handelsgericht* wendet sich gegen einen möglichen Schluss der Beeinträchtigung der Persönlichkeit der Klägerin, da die Darstellung «nichts anderes zum Thema [habe] als einige zur Zeit ihres Erscheinens in hohem Grade aktuelle politische Gegebenheiten. Die Annahme, diese Thematik sei dahin missverstanden worden, die Klägerin stehe in einer beson-

¹ U. des Bundesgerichtes v. 13.3.86 (ZR 1986, Nr.44, S.113).

² Er ist auch nicht zum Adressatenkreis im Sinne des Angriffsgegenstandes zu zählen. Vgl. auch die Ausführungen auf S.71ff.

³ Vgl. soeben.

⁴ So richtig E.4 des betreffenden U. des BGer.

deren Beziehung zu tyrannischen Regimes oder leite ihre Ferienlager in tyrannischer Weise, ist abwegig. Weder der Publikation als Ganzem noch den einzelnen Zeichnungen und Legenden kann irgendeine Aussage über die Klägerin oder ihre Ferienlager entnommen werden. Es ist nicht zu finden, inwiefern die Publikation hätte Anlass geben können, die Klägerin zu verspotten.»¹ Nach Auffassung des Handelsgerichtes ist somit der Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung gar nicht erfüllt.

Die Sachverhaltsdarstellung wird vom *Bundesgericht*² wie folgt interpretiert: «Zwang, Unterdrückung, Verfolgung, Unfreiheit kennzeichnen die meisten vom Karikaturisten geschilderten Verhältnisse. Die davon betroffenen Staaten könnten, in der Sicht des Karikaturisten, zu einem Klub zusammengeschlossen werden, dem Klub der Tyrannei, und, weil die meisten am Mittelmeer liegen, zum CLUB MEDITYRANNIS» (A).

Das Bundesgericht räumt zwar ein, dass «die Überschrift CLUB MEDITYRANNIS (...) auf die Gesamtheit der Karikaturen bezogen, die vom Verfasser und Karikaturisten ins Auge gefasste Vereinigung von Staatsmännern [bezeichnet], also ein Gebilde, das sich nicht mit der Klägerin verwechseln lässt» (E.3), doch könne diese Darstellung im «ungünstigen Licht» eine Persönlichkeitsverletzung hinsichtlich ihrer eigenen Werbetätigkeit darstellen (E.3 in fine). Es erachtet die Betrachtungsweise des Handelsgerichtes als «einseitig auf die Zeichnungen und die ihnen beigegebenen Legenden ausgerichtet» und versucht, die Äusserung wie folgt zu interpretieren: «In Wahrheit [sic!] weist der in Frage stehende Mitteltext der Klägerin selbst ein Rolle zu, welche sie mit dem Hauptthema der Satire, den politischen Gegebenheiten in verschiedenen Ländern, namentlich am Mittelmeer, in eine aktive Verbindung setzt» (E.5). Aufgrund einzelner Texte dränge sich die «Gedankenassoziation zu der Reisewerbung des Mitteltextes [= "Club Medityrannis"] auf». Es brauche daher nicht geprüft zu werden, «ob sich die Presseäusserung insoweit im Rahmen des Erlaubten hält, als sie politische Gegebenheiten in satirischer Weise glossiert», hingegen sei der die Überschrift "Club Medityrannis" «umrahmende zentrale Text dazu geeignet, das Ansehen der Klägerin beim grossen Leserkreis des Tages-Anzeigers zu mindern» (E.8). Dies dadurch, als dass der «Werbetext den Sachverhalt insoweit [entstellt], als er dem Leser nur gerade die Klägerin als zu solchen Reisen einladende Unternehmung vor Augen führt (...). Dadurch werde der Klägerin «die eifrige Bemühung zugeschrieben, den in den Karikaturen dargestellten Machthabern in besonderer Weise Willen zu sein, ihnen nämlich die so sehr begehrten Devisen zu verschaffen (...). Ausser dieser die Klägerin verletzenden Einseitigkeit der tatsächlichen Darstellung ist die unnötig verletzende Form der in dem ihr zuge-

¹ Wiedergegeben in BGE 95 II 481 D ("Club Medityrannis").

² BGE 95 II 481 ("Club Medityrannis"), nachfolgend werden jeweils die einzelnen Erwägungen zitiert. Dieser Entscheid ist in mehrfacher Hinsicht interessant (z.B. zur Frage des Persönlichkeitsschutzes von juristischen Personen, der Namensanmassung), doch ist er in unserem Zusammenhang lediglich bezüglich der Ausführungen zur Satire von Bedeutung. Vgl. zu diesem Entscheid auch BARELET, N 552 und 578. BUCHER, N 495, handelt diesen Entscheid lapidar unter dem Titel "Humor" ab.

schriebenen Werbetext¹ enthaltenen Kritik zu rügen» (E.8).

c) Kritische Würdigung

Im Vordergrund steht die Frage der Gewichtung bei der Interessenabwägung. Auch zeigt der Fall illustrativ, dass je nach Text- und Interpretationsverständnis Äusserungen nach sprach- und literaturästhetischen Kriterien objektiv falsch rezipiert werden.

Das Bundesgericht legt seinen Ausführungen eine satirische Äusserung zugrunde, unterlässt es indessen, das Wesen, die Funktion und die Merkmale des Satirischen überhaupt aufzuzeigen. Vielfach unterlegt es den Äusserungen eine «Würdigung der Tatsachen» (E.8), geht also meist doch von einer Tatsachenbehauptung aus.

Soweit der dargestellten Situation eine satirische Motivation zugebilligt wird, könne zwar an der «Erheiterung des öffentlichen Lebens» ein allgemeines Interesse bestehen², doch sei «im vorliegenden Fall (...) das Mass dessen, was sich durch die Aufgaben der Presse rechtfertigen liesse, gegenüber der Klägerin überschritten» (E.8 in fine) worden. Damit wurde die satirische Äusserung unter dem Aspekt der Aufgaben der Presse untersucht, ohne auf die vom Bundesgericht soeben zitierte Bedeutung der Satire einzugehen. Zum einen bleibt damit unklar, welche Abgrenzung dadurch hätte vorgenommen werden sollen; andererseits fehlt gerade die verlangte Differenzierung bei der Abwägung der Interessen. Die Interessenabwägung durch das Bundesgericht erfolgte relativ einseitig zugunsten des Persönlichkeitsschutzes, obschon auch zur Frage der Drittwirkung der Grundrechte Bezug genommen wurde, allerdings in nur grundsätzlicher Art. Das Bundesgericht hat bei fast allen Aussagen die Auslegungsvariante bevorzugt, die jeweils zu einer Persönlichkeitsverletzung führen muss³. Dass dies eine unzulässige Interpretation ist, indem sie gegen die Vermutung der freien Rede spricht, wurde bereits an anderer Stelle vermerkt⁴. Das Handelsgericht hat bereits eine Möglichkeit aufgezeigt, wie in concreto eine werkadäquate Auslegung erfolgen kann.

Immerhin wird (ohne Begründung) anerkannt, dass eine satirische Äusserung vorliegt. Nach dem zweiten Schritt des Prüfungsverfahrens ergibt sich, dass der satirische Angriff keineswegs auf das Unternehmen (Club Méditerranée), sondern auf die damaligen politischen Verhältnisse im mediterranen Raum zielt. Die vom Bundesgericht als sog. Werbetexte bezeichneten textlichen Äusserungen sind rein fiktiver Natur; sie lehnen sich nicht an irgendeine Werbebotschaft des Unternehmens oder gar an dessen Verhalten. Die einzige "Anlehnung" liegt in der

¹ Gemeint ist: «Superferien in unseren gut organisierten Lagern rund ums Mittelmeer».

² Unter Hinweis auf NOLL: Ehrverletzungen, S.10f. Vgl. dazu S.82.

³ Kritisch auch PETER LIVER: Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1969, ZBJV 1971 (Bd.107), S.41-46, der die Frage stellte, «ob in solch ausgesprochenen Grenzfällen des Persönlichkeitsrechtes nicht von mehr oder weniger kühnen (!) Ergänzungen des Tatbestandes und der Gesetzesvorschrift durch richterliche Rechtsfindung besser abgesehen würde» (S.46). Jedenfalls scheint LIVER die erfolgte Abwägung nicht überzeugt zu haben, wenn er ausführt, dass das Urteil «wohl nicht in die AS aufgenommen worden» (S.43) wäre, wenn nur diese Frage zur Debatte gestanden hätte.

⁴ Vgl. die Ausführungen S.112f.

Bezeichnung "Club Medityrannis", die aber in erster Linie den Wortstamm der "Tyrannis" (Gewaltherrschaft) betont. Was damit gemeint ist, ergibt sich in der Gesamtbetrachtung schon daraus, dass die angesprochenen Herrscher namentlich aufgeführt sind. Irgendeine Verbindung des Unternehmens mit diesen wird weder unterstellt noch angesprochen. Das wäre selbst vom Durchschnittsleser des "Tages-Anzeigers" ohne weiteres zu erkennen (Frage der Rezeptionswirkung). Damit ist, wie bereits erwähnt, mit dem Handelsgericht festzustellen, dass eine Persönlichkeitsverletzung schon tatbestandsmässig nicht erfüllt ist.¹

3. Kopp c. "Tages-Anzeiger"

a) Sachverhalt

Am 4.11.88 erschien in der Zeitung "Tages-Anzeiger" eine *Karikatur*, am 12.11.88 in der gleichen Zeitung eine *Glosse* über die Person des H.W. Kopp und dessen (mögliche) Beziehungen privater und geschäftlicher Art². In der Karikatur wird er beim Aufhängen von Geldnoten an die Wäscheleine dargestellt, mit dem Begleittext: «Das muss der Kopp in Neapel gelernt haben.» In der mit «Der Albtraum von Hans W. Kopp» betitelten Glosse wird zuerst «zugegeben, der Informant ist nicht über alle Zweifel erhaben (...),» worauf ein in Anführungszeichen "wiedergegebenes" Gespräch (Monolog) folgt («Das Gespräch soll einen Tag nach dem Rücktritt von Hans W. Kopp aus dem Verwaltungsrat der Shakarchi AG stattgefunden haben.»). Darin erzählt er seiner Ehefrau (und damals als Bundesrätin Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes) Elisabeth seinen Albtraum, worin u.a. beschrieben wird, dass er von Journalisten verfolgt bzw. bedroht würde. Nachdem er «schweissgebadet» vom Traum erwacht sei, stellte er fest, dass «wir alle wissen, dass Geldwaschen weder ein schmutziges Geschäft ist, noch wirklich ernsthaft geahndet werden kann», und schliesst das Gespräch mit dem Satz: «Fürwahr, wir leben in einem ehrenwerten Rechtsstaat. Einem Rechtsstaat, in welchem ich zudem noch das Vergnügen habe, mit dessen Gesetzesvollzug verheiratet zu sein.»

b) Entscheidungsgründe

Das *Bezirksgericht* Zürich hielt fest, dass «der Betrachter einer Karikatur in der Regel nicht annimmt, diese widerspiegeln unmittelbar eine Realität (...). Die fragliche Karikatur enthält [dennoch] eine solche Aussage, indem sie den Kläger im bildlichen Sinn als Geldwäscher darstellt.»³ Der Kern der Aussage sei, dass «der Kläger Geldwäscherei betreibe (...)». Demnach

¹ Zum gleichen Schluss müsste man kommen, wenn man den Fall unter dem (damals noch nicht in dieser Form geltenden) UWG hinsichtlich des *wirtschaftlichen Ehrenschatzes* (vgl. dazu SAXER: Medienfreiheit, S.1140; BGE 117 IV 193 ["Bernina"-Entscheid] sowie S.139 Fn 8) zu beurteilen hätte.

² Die Berichterstattung des "Tages-Anzeigers" zu diesem Themenkomplex erstreckte sich über mehrere Beiträge an verschiedenen Tagen. Die hier vorzunehmende Betrachtung konzentriert sich auf die Aussagen in der Karikatur und der Glosse, weshalb sich darüber hinausgehende Ausführungen erübrigen.

³ Unveröffentlichtes U. v. 20.8.91 E.4.2b. Dabei fügt es dem soeben zitierten Satz unnötigerweise an, dass im «vorliegenden Fall sicher niemand (annahm), der Kläger habe tatsächlich einmal in der abgebildeten Weise Geldscheine aufgehängt» (!).

handle es sich bei dieser Karikatur «nicht nur um eine Vergröberung, Verzerrung oder Überspitzung, sondern um eine in ihrem Kern unwahre Darstellung», die beim «flüchtigen Leser» den Eindruck erwecke, der Kläger sei ein Geldwäscher. Es hält fest, dass «eine gelungene Satire weniger schwer wiegt als ein ernsthafter Vorwurf», doch soweit «Informationen und Behauptungen bzw. Unterstellungen in der Form der Satire verbreitet werden, haben sie – zumindest im Kern – der Wahrheit zu entsprechen». Bei Sätzen, welche Teil des «fiktiven Alutraumes» bildeten, sei «die Frage nach der Richtigkeit der angeblichen Unterstellung ohne Bedeutung», womit «die in der Glosse gewählte Form der Schilderung eines solchen fiktiven Traums nicht als abwegig bzw. an sich persönlichkeitsverletzend» erscheine. Hingegen betrachtet es die (fiktive) Aussage "Wir alle wissen ..." (vgl. soeben), welche ausserhalb des Alutraumes erscheine, wegen des Fehlens einer tatsächlich diesbezüglich gemachten Aussage Kopps als «unwahr» und somit persönlichkeitsverletzend, «da Unwahrheiten stets rechtswidrig d.h. unbefugt im Sinne von Art.28 ZGB sind».

Das Zürcher *Obergericht* äusserte sich nur kurz zur Aussage der Glosse, wonach diese «nur eine Botschaft [verkündet], dass nämlich der Kläger in Zusammenarbeit mit Drogenhändlern Erlöse aus Drogenhandel gewaschen habe»¹.

Das *Bundesgericht* wirft dem Obergericht vor, dass dieses die Glosse «überhaupt nicht als Satire verstanden» und «dabei übersehen habe, dass sich diese Form insbesondere durch das Spöttische und Polemische auszeichnet»².

Vorausgehend weist es grundsätzlich darauf hin, dass «Satire und Karikatur nur unter ganz erschwerenden Voraussetzungen eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung sein [können], nämlich dann, wenn sie die ihrem Wesen eigenen Grenzen in unerträglichem Mass überschreiten»³. Die diesbezügliche Grenzziehung sei heikel. Es sei danach «zu beurteilen, ob noch blosser Verfremdung oder Übertreibung im erwähnten Sinne bejaht werden kann oder ob es sich bereits um – lediglich unter dem Deckmantel von Karikatur und Satire vorgetragene – ernst gemeinte und im Kerngehalt auch so zu verstehende ehrverletzende Äusserungen handelt». Es liege somit «auf der Hand (...), dass es sich bei der Traumerzählung nur um eine Satire handeln kann (...)». Weiter führt es aus, dass der «bislang geäusserte Verdacht der Verwicklung in Geldwäscherei überzeichnet [ist] und einer Metapher gleich im Blick auf seine "Hände, verhundertfacht, pechschwarz und vollgeklebt mit unansehnlichen Geldscheinen" Ausdruck» findet. Dies sei «klarerweise Satire», welche hier nicht «jenes Mass an Unziemlichkeit und Unanständigkeit [erreicht], welches die darin enthaltene Ehrverletzung als unabdingbar widerrechtlich erscheinen lassen müsste». Die Aussagen innerhalb des Alutraumes sind nach Ansicht des Bundesgerichtes somit nicht persönlichkeitsverletzend.

¹ Unveröffentlichtes U. v. 2.10.92 E.5c.

² BGer. U. v. 17.5.94, E.5b (hier mit Hinweis auf den Duden, Bedeutungswörterbuch); vgl. zu diesem Entscheid auch RUCKSTUHL, S.122 Fn 324.

³ BGer. U. v. 17.5.94, E.5a (mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

Demgegenüber erachtet das Bundesgericht einzelne Aussagen innerhalb der «Rahmenerzählung» als persönlichkeitsverletzende Unterstellung. Obschon es erkennt, dass diese Aussagen «dem Kläger "in den Mund" gelegt werden», wird zwischen den Aussagen im "Albtraum" und jenen ausserhalb davon («Rahmenerzählung») unterschieden. Weil diese «Feststellungen allgemeiner Art» enthalten und sinngemäss der Vorwurf erhoben werde, «der Kläger habe dies bereits getan, oder werde möglicherweise noch von der Stellung seiner Ehegattin profitieren», verletze «diese Unterstellung in widerrechtlicher Weise die Persönlichkeit des Klägers».

c) Kritische Würdigung

Anhand dieses Verfahrens kann gezeigt werden, dass eine Karikatur noch lange nicht die Merkmale des Satirischen aufweist, bloss weil sie als solche bezeichnet wird. Andererseits wird von Textsorten und Textarten gesprochen, ohne auf deren spezifische Elemente einzugehen, was zur Folge hat, dass das Wesenstypische eines Begriffes (hier: Binnenerzählung) in der konkreten Beurteilung der Äusserung diesem Begriff gerade abgesprochen wird.

Zur *Karikatur*: Ihre Aussage lässt keine andere Interpretation als diejenige zu, dass Kopp sich als Geldwäscher betätigt. Die Zeichnung erfüllt zwar zwei der satirischen Merkmale¹, gibt aber überhaupt keinen Hinweis (Signale) darauf, dass dies nur Fiktion ist, sondern bleibt als (bildliche) Tatsachenbehauptung stehen. Das ästhetische Merkmal ist daher aufgrund des nicht vorhandenen Momentes der Fiktionalität nur teilweise erfüllt. Dass die Darstellung in der Form einer (vielleicht) witzigen Karikatur erscheint, kann der Aussage nicht darüber hinweghelfen. Zu Recht halten die Gerichte denn auch fest, dass eine solche Behauptung nicht zur rechts-unrelevanten Äusserung unter dem Deckmantel der Satire (Karikatur) erscheinen darf. Es bleibt somit bei einer persönlichkeitsverletzenden Tatsachenbehauptung.

Zur *Glosse*: Hinsichtlich der Unterscheidung bei der Beurteilung des "Albtraums" und des restlichen "Gespräches" kann dem Bundesgericht nicht gefolgt werden. Semantisch gesehen, sind das "Gespräch" wie der Traum Binnenerzählungen, denen eine Art Einleitung (als Rahmenerzählung zu verstehen) vorausgeht. Für diese Textsorten ist wesensstypisch, dass sie «Authentizität vortäuschen» wollen². Die Glosse ist damit klar (objektiv) als eine fiktive Unterstellung im Sinne der satirischen Hypothese erkennbar. Dass dies realiter dann doch so war, ist ohne Bedeutung (und wie das Bundesgericht in seiner Kritik gegenüber dem Bezirksgericht zu Recht ausführte, zu jenem Zeitpunkt nicht verifiziert). Die (für die journalistische Berichterstattung verlangte) Unschuldsvermutung³ gilt zwar auch für ästhetische Äusserungen,

¹ Der Angriff richtet sich gegen ein *normwidriges* Verhalten (Geldwäscherei) einer (öffentlichen) Person.

² Metzler Literatur-Lexikon, S.373; VON WILPERT, S.739. Wenn das Bundesgericht somit einen Begriff aus der Literaturwissenschaft heranzieht, muss konsequenterweise auch deren Begriffsinhalt angewendet werden, was hier bedeutet, dass die genannten "Unterstellungen" eben als absichtliche Täuschungen zu verstehen sind.

³ BGer, U. v. 17.5.94, E.4b; BGE 116 IV 31.

doch ist das nur dann relevant, wenn der Aussage nicht das der Satire wesentypische Moment der Fiktionalität, sondern eine Tatsachenbehauptung zugrunde liegt (was bei der Karikatur der Fall war).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussagen in der Glosse genügend deutlich (nämlich mit den Stilmitteln der Glosse, der Rahmen- und Binnenerzählung) als fiktive Äusserungen erkennbar sind. Selbstverständlich sind sie Unterstellungen, aber aufgrund ihrer Ästhetisierung als erdichtete Aussagen zu rezipieren. Sie stellen keine Tatsachenbehauptungen im rechtlich relevanten Sinne dar¹.

B. Einzelne Fälle anderer Instanzen

Die hier zu untersuchenden Fälle bilden ebenfalls eine exemplarische Auswahl, die unter den Kriterien einerseits der Entscheidungsinstanz und andererseits der Besonderheit des Einzelfalls ausgesucht wurden. Eine eingehende Analyse der Rechtsprechung der jeweiligen Entscheidungsinstanz wird nicht angestrebt.

1. Gianfranco Cotti c. SRG ("Victors Spätprogramm", UBI)

Vorauszuschicken ist, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) darüber zu befinden hat, ob in den beanstandeten Sendungen ein Verstoß gegen programmrechtliche Bestimmungen (insbesondere gegen das RTVG) vorliegt, und nicht darüber, ob die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers tangiert sind.²

In unserem Zusammenhang interessiert hauptsächlich die Frage, von welchem Verständnis der Satire die UBI ausgeht und wie sie die Fragen von deren Wirkung auf den Rezipienten elektronischer Medien betrachtet. Besondere Bedeutung erlangt dabei der Aspekt des sog. Sachgerechtigkeitsgebotes (RTVG 4 und 26 II lit.b³).

¹ Demgegenüber kommt FORKEL: Ehrenschtz, S.102f., zum Schluss, dass auch «der Rest desselben Berichts, nämlich der Text, von der Unrechtmässigkeit [der Karikatur] angesteckt» würde, da der Beitrag als Ganzes zu beurteilen sei. Richtig daran ist lediglich, dass ein Werk als Gesamtes, in seinem Umfeld und unter Beachtung der näheren Umstände zu würdigen ist. Unzutreffend aber ist, dass, wenn eine Einzelaussage darin persönlichkeitsverletzend ist, es auch gleich die anderen sein müssen. Dieser isoliert dastehenden Folgerung entsprechen entgegen seiner Meinung nicht einmal die von ihm zitierten U. des BGH, geschweige denn die sonstige Rechtsprechung (vgl. BVerfG 85, 1 [15f.] (= NJW 1992, 1439); GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1699; SOEHRING: Äusserungsrecht, S.362). Zudem sind Karikatur und Glosse, ganz abgesehen von der parallel geschalteten journalisten Berichterstattung über diesen Fall, jeweils Werke für sich.

² UBIE v. 1.12.95 E.2 ("Cotti / Victor"; = VPB 60.91 [1996]). Die Abkürzung "UBIE" wird von der UBI übernommen.

³ Abgeleitet aus BV 55^{bis} II (vgl. VPB 60.24, S.183). Für die SRG gilt Art.3 V der SRG-Konzession v. 18.11.92.

a) Sachverhalt

In den (humoristisch-satirischen) Sendungen "Victors Spätprogramm" vom 15.3. und 14.6.95 wurde Gianfranco Cotti¹ mehrfach in Verbindung mit Geldwäscherei² gebracht. In der zweiten Sendung wurde er im Ergebnis als "Krimineller" bezeichnet, obwohl gegen ihn keine rechtskräftige Verurteilung vorlag. Der Beschwerdeführer Cotti warf den Verantwortlichen zur Hauptsache vor, das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt zu haben.

b) Entscheidungsgründe

Die UBI umschreibt Satire in konstanter Rechtsprechung als «besonderes Mittel der Meinungsäußerung», bei der sich die «Form bewusst nicht kongruent zur angestrebten Aussage verhält. Die Form der Satire übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich.»³ Aus «programmrechtlicher Sicht» sei vorauszusetzen, dass «die Zuschauer die (...) gewählte Form auch als Satire erkennen können, und dass sie nicht verletzend ist. Solches kann leicht der Fall sein, wenn sie etwa den sensiblen Bereich des Religiösen, anderer gesellschaftlicher Wertvorstellungen oder von Liebe und Sexualität berührt, oder wenn sie Gewalt gegenüber Frauen, die Ausgrenzung benachteiligter Minderheiten, die Diskriminierung von Menschen anderer Rasse oder anderweitige Verletzungen der Menschenwürde banalisiert oder sich darüber lustig macht.»⁴ «Hingegen liegt es im Rahmen der von der Verfassung gewährten Programmautonomie, dass sich ein Veranstalter auch in der Form der Satire kritisch mit den verschiedenen Bereichen des staatlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und - in zurückhaltender Weise - religiösen Lebens auseinandersetzt, dabei auch mit dominierenden politischen Meinungen, herrschenden Strukturen, Mehrheitsauffassungen sowie etablierten Ansichten und Institutionen. Die Beschwerdeinstanz hat jedoch in ihrer Praxis (...) festgehalten, dass auch der satirischen Behandlung eines Themas Grenzen gesetzt sind. Abgesehen von den oben erwähnten sensiblen Bereichen (...) ergeben sich diese aus dem Sachgerechtigkeitsgebot.»⁵ Aus diesem Grunde betrachtet die UBI Satire «somit nur solange als sachgerecht, als die ihr zugrundeliegende Wirklichkeit - trotz aller Verzerrung - identifizierbar bleibt und nicht etwa durch eine falsche Wirklichkeit, die Gültigkeit beansprucht, ersetzt wird»⁶.

Die UBI verlangt auch für Satiresendungen, dass sie den «Anforderungen journalistischer

¹ Im UBIE v. 1.12.95 (vgl. auch UBI-Jahresbericht 1996, S.6f.) wird Cottis Name nicht erwähnt; da über diesen Fall jedoch unter Namensnennung berichtet wurde (z.B. NZZ v. 9.3.96), wird der Name hier ebenfalls verwendet.

² Vgl. dazu auch den Fall Cotti c. Keiser (nachfolgend).

³ UBIE v. 1.12.95 E.5.1 ("Cotti / Victor"; = VPB 60.91 [1996]).

⁴ So die ständige Rechtsprechung der UBI (UBIE v. 1.12.95 E.5.1 ["Cotti / Victor"; = VPB 60.91, mit Hinweisen]).

⁵ UBIE v. 1.12.95 E.5.2 ("Cotti / Victor"; = VPB 60.91 [1996]).

⁶ UBIE v. 1.12.95 E.5.3 ("Cotti / Victor"; = VPB 60.91 [1996]); vgl. auch NZZ v. 9.3.96.

Sorgfaltspflicht (...) zu genügen» haben¹.

c) Kritische Würdigung

Die zentrale Problematik der Erwägungen führt zur Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen von der Satire eine "Sachgerechtigkeit" im Sinne von BV 55^{bis} II resp. RTVG 4 verlangt werden kann und darf.

Gemäss BV 55^{bis} II (und RTVG 4) sind Ereignisse sachgerecht darzustellen². Ereignisse betreffen real existierende oder sich real abgespielte Vorkommnisse³; sie betreffen indessen weder Meinungsäusserungen noch «fiktionale Beiträge»⁴. Daher ist das Sachgerechtigkeitsgebot lediglich bei Informationssendungen von Bedeutung.⁵

Von dieser Abgrenzung ist im konkreten Fall seltsamerweise überhaupt nicht die Rede. Entgegen der bisherigen Praxis zu dieser Abgrenzung beurteilt die UBI den satirischen Beitrag – den sie ihrerseits als solchen schliesslich anerkennt – in concreto augenscheinlich als Informationsbeitrag, der dem Sachgerechtigkeitsgebot untersteht, obgleich sie Satire eingangs ihrer Erwägung den «Mitteln der Meinungsäusserung» zuordnet⁶. Diese Würdigung eines ästhetischen Beitrages als einen Informationsbeitrag bedeutet eine ungleiche Behandlung gegenüber anderen künstlerischen Sendungen. Da darüber hinaus eine Begründung ausblieb, verbleibt dem Entscheid eine gewisse Willkür.⁷

Wenn zudem nunmehr⁸ verlangt wird, dass satirische Beiträge der journalistischen Sorgfaltspflicht unterstehen müssten, so wird damit das Wesen, die Funktion und der (ästhetische) Stellenwert der Satire deutlich verkannt. Wir haben die unterschiedlichen Ansätze von Satire und Journalismus eingehend abgegrenzt.⁹ Die Rezeption von Satire hat danach im Lichte ihrer Eigenschaft als ästhetisch dargestellte Äusserung und nicht als journalistische Berichterstattung zu erfolgen. Das gilt selbst im «programmrechtlichen» Rahmen, wo für die Frage der rezeptionsrelevanten Umstände keine anderen Kriterien gelten können. Es wird schliesslich auch nie

¹ UBIE v. 1.12.95 E.6.2 ("Cotti / Victor"; = VPB 60.91 [1996]).

² BGE 119 Ib 166 E.3a (mit Hinweisen); BGE 121 II 29; BARRELET, N 181f.; GLAUS, S.93ff.

³ SCHÜRMANNOBEL, S.87 und 197.

⁴ SCHÜRMANNOBEL, S.197, nennen als Beispiel Theaterstücke, Spielfilme etc.

⁵ Wie die UBI selbst schon festhielt (VPB 49.31; 48.76; vgl. auch SCHÜRMANNOBEL, S.197).

⁶ Was zudem einer Änderung der früheren Rechtsprechung gleichkommt, bei der eine Unterscheidung zwischen Satire- und Informationssendungen vorgenommen wurde (vgl. z.B. Entscheid der Beschwerde-Kommission (BKE) v. 4.1.82 ["Ping-Pong"]).

⁷ Der UBIE hat denn auch eine entsprechende Reaktion in den Medien ausgelöst (vgl. z.B. NZZ v. 9.3.96).

⁸ Noch im Jahresbericht 1994 (S.4) hielt die UBI zu ihrer konstanten Rechtsprechung fest, dass das Sachgerechtigkeitsgebot und das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht bei der Prüfung von satirischen Sendungen «in der Regel von vornherein entfällt». Dort wird allerdings auch eingestanden, dass auch die UBI «mit Sendungen, die als Satire konzipiert sind, (...) Mühe» habe.

Richtigerweise hat die SRG umgekehrt auch ein Satire-Verbot für Informationssendungen erlassen. Dies eben gerade nicht in der Meinung, dass in den entsprechenden Sendegefässen mit satirischem Inhalt demgegenüber Objektivität gefordert würde.

⁹ Vgl. S.39.

verlangt, dass Hörspiele, Spielfilme, wortdramatische Aufzeichnungen usw. dem Sachgerechtigkeitsgebot entsprechen müssten.¹ Wieso dies ausgerechnet die (in diesem Sinne) gattungsverwandte Satire erfüllen muss, wurde nicht begründet.

2. Gianfranco Cotti c. Keiser

a) Sachverhalt

Gegenstand der Auseinandersetzung sind Passagen des Buches von LORENZ KEISER², das auch die Grundlage für sein Kabarett-Programm "Der Erreger" bildete. In einem fingierten Dialog unterhalten sich zwei Personen zum Thema wirtschaftliche Interessenvertretung durch Parlamentarier. Darin wird über die (realiter zutreffende) Tätigkeit von Gianfranco Cotti als Verwaltungsratspräsident in der Firma FIMO AG gesprochen. Diese Firma war damals nachweislich in Geldwäsch-Transaktionen³ verwickelt gewesen. Gegen folgende Passagen erwirkte Gianfranco Cotti ein superprovisorisches Publikations-Verbot⁴:

« (...), dass die Fimo Geld wäscht. / Und drum ist Gianfranco Cotti jetzt eben in jedem Fall unschuldig. / (...) Geldwäscher.»⁵

Es wurde damit erreicht, dass Keiser den Tessiner Politiker Cotti nicht mehr mit Geldwäscherei in Verbindung bringen durfte. Nicht zensiert wurde folgende Textpassage:

«Das Tragische ist nämlich, dass Gianfranco Cotti, obwohl er gar gar nichts gewusst hat, trotzdem wegen Grobfahrlässigkeit einklagbar und eventuell ziemlich schwer strafbar wäre – wenn Grobfahrlässigkeit beim Geldwaschen in der Schweiz strafbar wäre. Und das ist sie eben nicht. Wir haben zwar seit dem Fall Kopp ein neues Geldwäschereigesetz, aber dort ist Grobfahrlässigkeit ausdrücklich ausgeklammert. Und darum ist Cotti jetzt eben in jedem Fall unschuldig.[6] Das heisst, man wollte Grobfahrlässigkeit schon ins neue Gesetz aufnehmen: dieser Antrag wurde von der Nationalratskommission (...) aber zu Fall gebracht. (...) Der Präsident (...) war Gianfranco Cotti.»⁷

Der Fall zog sich über Jahre hin, ohne in der Sache entschieden zu werden; er endete schliesslich 1996 in einem Vergleich. Das Verfahren wurde von den Medien aufmerksam verfolgt.

¹ Auch ist nicht ein Fall bekannt, in dem ein sog. *April-Scherz* (der an diesem Tag in allem Medien in der einen oder anderen Form erscheint) je Anlass zu einer Beanstandung war, diese irreführende, unrichtige oder unausgewogene "Berichterstattung" entspreche weder dem Wahrheitsgebot, dem Sachgerechtigkeitsgebot usw., noch sei sie nicht als solche gekennzeichnet und erkennbar. Das ist bei satirischen Beiträgen nicht anders, scheint aber offensichtlich nur einmal im Jahr toleriert zu werden.

² LORENZ KEISER: Zug verpasst, Der Erreger. Zwei Einmann-Stücke, Zürich 1992.

³ Vgl. StGB 305^{bis} (in Kraft seit 1.8.90).

⁴ Vgl. NZZ v. 11.9.92.

⁵ S.121f. des Buches. Das Verbot galt auch für das Kabarett-Programm.

⁶ Dieser Satz wurde verboten (vgl. oben). Mit dem "Fall Kopp" ist der vorne (vgl. Fall Kopp c. "Tages-Anzeiger") erwähnte Umstand von Kopp's Mandat im Verwaltungsrat der Sharkarchi AG und deren Verstrickung mit Geldwäscherei angesprochen.

⁷ S.121f. des Buches [die doppelte Aufführung von "gar" ist absichtlich].

b) **Entscheidgründe**

Entscheide in diesem Verfahren wurden nicht publiziert. Sie hätten, aufgrund des verfahrensrechtlichen Standes der Dinge, auch keine hier interessierende Aspekte materiell-rechtlichen Inhalts erbracht.

c) **Kritische Würdigung**

Interessant ist der Fall dennoch. Zur Hauptsache steht dabei wieder zur Diskussion, ob eine satirische Fiktion oder eine Tatsachenbehauptung vorliegt. Der Fall kann teilweise verglichen werden mit dem "Kopp"-Entscheid; doch unterscheidet er sich bezüglich jener Aussagen in der "Glosse".

Im fraglichen Text von Keiser findet ein (fingiertes) Gespräch statt. Darin werden allerdings real existente Gegebenheiten richtig wiedergegeben: Die Funktion von Cotti im Verwaltungsrat der FIMO AG, deren Verbindung zur Geldwäscher-Transaktionen (im Zusammenhang mit der Albisbank) sowie Cottis Funktion als Präsident der vorbereitenden Kommission zum Geldwäsch-Artikel (StGB 305^{bis}). Zutreffend ist auch, dass nur Vorsatz bzw. Eventualvorsatz bei StGB 305^{bis} strafbar sind.¹

Problematisch ist die Darstellung, dass Cotti als Geldwäscher zu bezeichnen wäre, wenn dieses Delikt fahrlässig begangen werden könnte. Das kann nicht anders zu verstehen sein, als Cotti damit den objektiven Tatbestand von StGB 305^{bis} erfüllt hat. Das ist aber eine unzweideutige Tatsachenbehauptung, die im Rahmen dieser Äusserung und Darstellung der realen Verhältnisse als nichts anderes verstanden werden kann *und will*. Anders als beim Fall "Soldaten sind Mörder", wo schon gar nicht vom rechtstechnischen, qualifizierten Begriff des Mordes bzw. Mörders ausgegangen werden konnte, ist hier die Frage der strafrechtlich zutreffenden Bezeichnung ("Geldwäscherei") bewusst vorgenommen worden. Zudem wird ja gerade die Unterscheidung zwischen der (rechtstechnisch erheblichen) Frage von Fahrlässigkeit und Vorsatz untersucht. Damit hat sich der Künstler aber aus dem Bereich der reinen Meinungsäusserung eines Laien in das Gebiet rechtlicher Differenzierung begeben, indem eine rechtstechnisch und rechtspolitische Auseinandersetzung vorgenommen wird. Diese Diskussion findet auf der realen Ebene statt. Das Moment der Fiktionalität wurde dabei bewusst vermieden. Aus diesem Grunde fehlt hinsichtlich *dieser* Textpassage das ästhetische Merkmal des Satirischen, womit es sich hierbei nicht um eine satirische Äusserung handelt. Damit bleibt diese Aussage, wie gesagt, eine persönlichkeitsverletzende Tatsachenbehauptung, die zudem dem Gebot der Unschuldsvermutung widerspricht, was dem Künstler anzulasten ist. Jedenfalls konnte Cotti den Anspruch zu Recht durchsetzen, dass nicht verlautbart werden dürfe, er betreibe Geldwäscherei, da er in keinem Verfahren als Geldwäscher rechtskräftig verurteilt worden ist.

¹ Vgl. auch STRATENWERTH, BT II, § 54 N 32.

3. EMD c. "Nebelspalter" (Presserat)

a) Sachverhalt

Bekanntlich hat das EMD öffentlich zu einem Beitrag der Zeitschrift "Nebelspalter" Stellung genommen, in welchem die Schweizer Armee ins Visier genommen wird¹. Anlass dieses Artikels war der Tod des Rekruten Monnet. Der Fall selbst hat allgemein einiges Aufsehen erregt. Ebenso der Beitrag des "Nebelspalter", bei dem schon das Titelbild Anstoss erregte. Auf diesem ist ein Soldat mit "Tarnhelm" an ein Kreuz gebunden. An anderer Stelle sind zwei vom Körper abgetrennte, an einem Seil zusammengebundene Oberarme gezeichnet. Im Textteil wird das Ereignis teils mit fiktiven, teils mit Originalzitate in der Art einer Berichterstattung mit gleichzeitiger Kommentierung satirisch aufgearbeitet.

b) Entscheidungsgründe

Der Presserat hat sich mit diesem Fall auf Ersuchen des Eidg. Militärdepartementes (EMD) hin befasst². Im Sachverhaltsteil (nicht bei den Erwägungen) wird festgehalten, dass es «keine einheitliche allgemein anerkannte Definition des Begriffes "Satire"» (S.114) gäbe; diese Aussage stützt sich auf Lexika und das "Ergebnis" einer Umfrage des Presserates bei ausgewählten Kabarettisten und wenigen Wissenschaftlern ab. Der Presserat billigt der Satire ihre «spezielle Ausdrucksform» zu, doch sei diese «wie jede andere [eine] journalistische Ausdrucksform» und daher an die Wahrheitspflicht gebunden (welche auch in der "Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten"³ verankert sei). Der «materielle Kern» müsse den Tatsachen entsprechen (S.121). Es sei zudem zu beachten, dass Satire «in den Medien auf ein eher unvorbereitetes Publikum treffen» könne; das Irreführungsverbot gelte auch für den redaktionellen Teil, weshalb «satirische Medienbeiträge für das Publikum letztlich als solche erkennbar sein» müssten (S.120), damit der «Leser (...) jederzeit zwischen Information und Fiktion unterscheiden» (S.126) könne. Obschon die «Darstellung der gefesselten und vom Körper losgerissenen Hände (...) als eine mit satirischen Mitteln arbeitende übertreibende Tatsachendarstellung zu werten» sei (S.121f.), verletze diese Darstellung die "Erklärung" nicht. Ebenso verletzt die Darstellung des "Soldaten am Kreuz" die berufsethischen Prinzipien nicht, da sich die Kritik nicht gegen die Kirche resp. «die mit diesem Symbol verbundene religiöse Überzeugung», sondern gegen die Armee richte (S.124). Demgegenüber kommt der Presserat bei der Beurteilung der Darstellung des Rekruten zum Schluss, dass «hier nicht im berufsethisch geforderten Mass Rücksicht auf das Opfer genommen wurde, indem (...) das

¹ "Nebelspalter" Nr.45/95 v. 6.11.95.

² Presserat, Stellungnahmen 1996, S.104ff; vgl. auch ML 1/97, S.9.

³ Die "Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten" bildet das Statut des Schweizer Verbandes der Journalistinnen und Journalisten (SVJ) und ist Grundlage für den Presserat SVJ (nachfolgend "Erklärung" genannt). Vgl. auch GLAUS, S.96.

Sterben des jungen Rekruten de facto ins Lächerliche gezogen und damit die Privatsphäre des Opfers (...) unnötig verletzt» (S.125) wurde.

c) Kritische Würdigung

Von besonderer Relevanz sind die Ausführungen des Presserates zur Frage des Gebotes der journalistischen Sorgfaltspflicht für «Satire in den Medien» und den von der Satire eingesetzten Stilmitteln der Irreführung und Täuschung.

Nach Auffassung des EMD-Informationsschefs verstieß diese Darstellung «gegen die journalistische Wahrheitspflicht» und bedeutet eine «grobe Beleidigung von Truppe und Kader (...)». Obwohl das EMD Satire als «schwierige journalistische Stilform» betrachtet, wollte es die Fakten um den Tod des Rekruten im Sinne einer Art von Gegendarstellung berichtigen.¹

Die Reaktion zeigt deutlich, dass diese Auffassung an Wesen und Funktion der Satire vorbeigeht. Abgesehen davon, können diese Illustrationen durchaus als geschmacklos² betrachtet werden, doch ist grundsätzlich nicht über den Wert oder Unwert einer ästhetischen Darstellungsweise zu urteilen. Wesentlich ist bei der Beurteilung von Satire, was deren Aussagekern ist. Das Verständnis des EMD beschränkt sich indessen auf die Verkleidung, weshalb es die «Tatsachen richtig stellen» wollte. Wenn es von der Satire die «journalistische Wahrheitspflicht» verlangt, so muss in Erinnerung gerufen werden, dass Faktentreue kein Kriterium für das Satirische darstellt.

Die *Erwägungen des Presserates* enthalten einige bemerkenswerte Ausführungen, vermögen indessen in einigen Punkte nicht zu überzeugen. Die Besprechung der Presserats-Stellungnahme erfolgt dabei nach dem hier vorgeschlagenen Prüfungsverfahren:

1.) Der Presserat geht von der Annahme aus, eine allgemein anerkannte Definition von Satire bestünde nicht. Diese nicht wissenschaftlich abgesicherte Feststellung³ musste sich daher fast zwangsläufig auf allgemeine Lexika⁴ und wenige (äusserst kurze) "Stellungnahmen" einiger Kabarettisten (mit «Satiriker» bezeichnet) und zweier ausgewählter Wissenschaftler beschränken. Die Ergebnisse seiner Untersuchung führte den Presserat zur Schlussfolgerung, die Satire der «kommentierenden Form zuzuordnen» (S.119) und sie als Literaturgattung⁵ zu bezeichnen. Wir haben indessen vorne eingehend dargelegt, dass erstens eine anerkannte Definition des

¹ Eingabe des EMD v. 21.11.95 an den Presserat.

² Über Geschmacklosigkeit an sich ist grundsätzlich nicht zu befinden, mag diese auch «kaum zu überbieten sein» (SOEHRING, Tz 12.21). Zu Recht auch der Presserat (S.126).

³ Systematisch immerhin im Sachverhalts-Teil (womit richtigerweise, wohl aber zufällig, da ohne Begründung, diese Frage als Tatfrage behandelt wird).

⁴ So z.B. die Brockhaus-Enzyklopädie (statt, wenn schon, den Literatur-Brockhaus, immerhin aber das Fischer-Lexikon, Literatur III). Es wurde auch keines der *massgebenden* Wörterbücher (vgl. die in dieser Arbeit erwähnten), geschweige denn überhaupt die spezifischen Arbeiten der Literaturwissenschaft herangezogen. Immerhin werden gewisse Gemeinsamkeiten des Satirischen erkannt (S.115); sie bleiben indessen unvollständig für eine Satire-adäquate Rezeption.

⁵ S.114, weiter hinten immerhin auch als Kunstform (S.119).

Begriffes besteht und zweitens das Satirische als gattungsübergreifendes Prinzip gilt.

Der Beitrag im "Nebelspalter" enthält sowohl hinsichtlich des Textes wie der Bilder satirische Elemente: Die ästhetisierte Darstellung¹ des Themas über (gewisse) Missstände in der Armee, aufgegriffen am Beispiel des Todes eines Rekruten, und die damit verbundene Kritik gegenüber den Reaktionen von Verantwortlichen der Armee zu diesem Fall, enthalten alle Merkmale der Satire. Dass das Thema keineswegs zum Lachen anregt, ist schliesslich auch für Satire nicht verlangt.²

2.) Die Aussage wollte weder ein christliches Symbol noch die Armee als Institution als solches verunglimpfen, sondern die Intention des Beitrags prangerte das Verhalten der Verantwortlichen des Militärs während der Durchführung des Marsches und deren Reaktionen danach an³. Beides war im Übrigen auch Gegenstand in den Medien (aber eben als journalistische Berichterstattung oder mehr oder weniger sachliche Kritik⁴). Der Unterschied lag hierbei auch aufgrund der satirischen Hypothese im fiktionalen Überbau.

3.) Auch der Presserat verlangt (grundsätzlich einmal zu Recht), dass satirische Beiträge für das Publikum erkennbar sein müssen. Doch obschon er festhält, dass der "Nebelspalter" als «Satire-Zeitschrift gekennzeichnet» sei und vom Leser daher eine «erhöhte Aufmerksamkeit» verlangt werden könne (S.125f.), postuliert er, dass «in den Medien der Leser nicht irreführt werden darf». Das entspricht einer zu engen Interpretation der ästhetischen Verfahrensweise der Irreführung⁵.

Im konkreten Fall, in dem der inkriminierte Beitrag in einem allgemein anerkannten satirischen Umfeld (nämlich die Zeitschrift "Nebelspalter") auftritt, dürfen die satirischen Verfahrensweisen erst recht verwendet werden, womit auch die Absicht erlaubt sein muss, den Leser irreführen. Ob der (massgebende) Satire-verständige Rezipient mit diesem Beitrag tatsächlich "irreführt" wurde, muss allerdings bezweifelt werden.

Wenn vom Presserat des Weiteren verlangt wird, dass «Satire in den Medien» der berufsethischen Wahrheitspflicht unterliegt (S.120f.), so stellt dies eine nicht zulässige Gleichsetzung der Aufgabe der Satire mit der Unterrichtungs-Aufgabe der Medien dar; dies vor allem dann, wenn der Beitrag in concreto mit genügender Erkennbarkeit im satirischen Umfeld erschien. Wenn danach unterschieden werden soll, ob Satire in der Form der «Satire in den Medien» oder beispielsweise als satirisches Kabarett erscheint, bedeutet dies eine vom Wesen der Satire losgelöste, weitgehend autonome Auslegung, die nicht hingenommen werden kann.

4.) Nicht ohne weiteres nachvollziehbar bleibt die Begründung, weshalb der Rekrut in seiner Persönlichkeit verletzt worden sein soll. Jedenfalls kann dies nicht damit begründet werden,

¹ Z.B. mittels Irreführung, siehe sogleich. Vgl. auch SENN: Rezeptionsverständnis, S.181.

² Vgl. die Ausführung zum Lachen S.25ff.

³ Vgl. dazu die Ausführungen des Bundesgerichts zum "Achternbusch"-Film (BGer, U. v. 13.3.86 [ZR 1986, Nr.44, S.111]), auf den der Presserat überhaupt keinen Bezug nimmt.

⁴ Zur Unterscheidung Satire und Kritik/Journalismus vgl. S.38 und 39.

⁵ Dazu sei auf die Ausführungen zu diesem Begriff verwiesen, S.20f.

dass er «de facto ins Lächerliche gezogen und damit die Privatsphäre des Opfers verletzt worden sei»¹. Die satirische Intention bei der Beschreibung des Rekruten war keineswegs auf diese Person gerichtet, sondern – wie die anderen Teile des Beitrages – eine Kritik am Verhalten der Armee in Fällen wie diesen *anhand* dieses Repräsentanten. Die Persönlichkeit des betroffenen Rekruten war, und zwar aufgrund der satirischen Hypothese, schon tatbestandsmässig nicht verletzt.

Gesamthaft betrachtet, bleibt die Stellungnahme (Rezeption) des Presserates trotz teilweise gelungener Ansätze zu undifferenziert und methodisch nicht überzeugend. Bedenklich an dieser "Stellungnahme" bleibt auf jeden Fall das Konstrukt der «Satire in den Medien» und die damit einhergehende Forderung, dass sich diese an die journalistische Wahrheitspflicht zu halten habe. Der Deutsche Presserat verwendet das Konstrukt «Satire in den Medien» nicht².

Darüber hinaus wurde von keiner Seite erkannt³, dass die Darstellung des "Soldaten mit Tamhelm" eine Anspielung zu GEORG GROSZ' "Christus am Kreuz mit Gasmaske" (1927) war, dessen Bild sich gegen den Militarismus und seine Unterstützung durch Kirchenvertreter richtete⁴. Der Fall war begleitet von einer Interpretationsvielfalt hohen Ranges⁵ und endete schliesslich mit einem Freispruch⁶. Die damalige erstinstanzliche Verurteilung wird heute allgemein als «eklatantes Missverständnis»⁷ der satirischen Aussage interpretiert.

4. "Blutgeil"-Prozess (Zürcher Obergericht)

Es liegt hierbei zwar ein strafrechtlicher Fall vor, doch wegen seiner problematischen Erwägungen zur Frage des Vorliegens von Satire ist er ein Beispiel dafür, wie eine Äusserung objektiv falsch rezipiert werden kann.

a) Sachverhalt

Der Videofilm "Blutgeil" setzt sich auseinander mit den Ereignissen um das damalige "Wohlgroth-Areal" in Zürich, das während einer längeren Dauer von Leuten (als "Chaoten" bezeichnet) besetzt und bewohnt wurde. Das Areal musste in einer Polizeiaktion gewaltsam geräumt werden, nachdem die Hausbesetzer das Gebäude freiwillig nicht verlassen wollten. Der

¹ Vgl. Ausführung vorne (Hervorhebung vom Verfasser).

² Zur Entscheidpraxis des Deutschen Presserates vgl. S.134 Fn 5.

³ Was von Fachleuten des EMD vielleicht weniger, von (mindestens) einzelnen Mitgliedern des Presserates schon eher verlangt werden dürfte. Daher war die Forderung des damaligen Chefredaktors des "Nebelspalters" angezeigt, dass im Presserat bei der Beurteilung von Satire auch Sachverständige mitentscheiden müssten. Der Presserat hat wohl Sachverständige um Stellungnahme angefragt, jedoch nicht zur Beurteilung des konkreten Falles.

⁴ WÜRKNER: Freiheit der Kunst, S.31; B. u. W. SCHLINK, S.67.

⁵ B. u. W. SCHLINK, S.68, welche auf das pikante Detail hinweisen, wonach sich ein als Sachverständiger vernommener Kirchenvertreter dahingehend äusserte, dass «die Kirche an einem Urteil eines weltlichen Richters über diese Dinge [Gotteslästerung, Anm. d. Verf.] viel weniger interessiert sei als der Staat».

⁶ Nach Rückweisungsentscheid des RG v. 27.2.30 (RGst 64, 121) durch das LG Berlin.

⁷ B. u. W. SCHLINK, S.67; SENN: Rezeptionsverständnis, S.181.

Fall hatte eine politische Dimension und entsprechendes Medienecho.¹

Die Urheber dieses Videos wurden angeklagt wegen Verstosses gegen Art.135 StGB (Gewaltdarstellungen, sog. Brutaloverbot). Die Angeklagten wurden erstinstanzlich freigesprochen, vom Zürcher Obergericht hingegen verurteilt.

b) Entscheidungsgründe

Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, dass im Video eine künstlerische Auseinandersetzung mit unrealistisch wirkenden Darstellungen von Gewaltszenen versucht werde, die über weite Strecken schlicht dilettantisch sei und jeglicher Professionalität entbehre; ihre Protagonisten wie auch deren Handlungen seien bewusst überzeichnet und kippten teilweise ins Lächerliche, weshalb der Tatbestand von StGB 135 nicht erfüllt würde.²

Auf die Erwägungen des Obergerichts wird sogleich eingegangen.

c) Kritische Würdigung

Die Brisanz des obergerichtlichen Entscheides liegt darin, dass zur Frage des Vorliegens einer satirischen Äusserung explizit nicht Stellung bezogen wird und das Kunstwerk ausschliesslich aufgrund der formalen Darstellung beurteilt wird.

Bei der Analyse der Erwägungen des Obergerichtes bleibt festzustellen, dass dieses eine einseitige Betrachtung des Werkes vorgenommen hat. Eine solche wäre gemäss der Rechtsprechung des BVerfG selbst ein Verstoß gegen die Meinungsäusserungsfreiheit, da das Gericht sich «nicht hinreichend vergewissert hat, dass die mit Strafe belegten Äusserungen [hier: Darstellungen] diesen Sinn auch wirklich hatten»³. Erstaunlich auch die ohne Begründung erfolgten Feststellungen des Obergerichts, wonach offenbleiben könne, ob diese (cineastische) Äusserung «überhaupt als Meinungsäusserung im Sinne von Art.10 EMRK zu betrachten»⁴ und das Vorliegen einer satirischen Äusserung «in diesem Zusammenhang [Darstellung gewalttätiger Szenen] ohne Belang»⁵ sei.

Bei der Interessenabwägung zwischen dem Anspruch der Künstler und dem geschützten Rechtsgut fällt der Entscheid ohne hinreichende Auseinandersetzung mit Kunstfreiheit zugunsten des angeblich geschützten Rechtsgutes aus, selbst wenn das Obergericht zugestehen muss,

¹ Vgl. z.B. NZZ v. 17.1.94 und 7.9.95.

² Vgl. NZZ v. 17.1.94; vgl. auch Obergericht U. v. 6.9.95 E.2.2 ("Blutgeil", SJZ 1997, 69).

³ BVerfG, Beschl. v. 10.10.95 E.IV.1 ("Soldaten sind Mörder II", NJW 1995, 3303).

⁴ Obergericht, U. v. 6.9.95 E.1 ("Blutgeil", SJZ 1997, 69).

⁵ Obergericht, U. v. 6.9.95 E.2.2 ("Blutgeil", SJZ 1997, 69): Von Bedeutung könnten die satirischen Elemente nur sein, wenn «sich das Produkt dem Durchschnittsbetrachter als offensichtlich überzeichnet und unrealistisch aufdrängen würde (...), was das Obergericht hier verneint. Die (dilettantische) Überzeichnung und die Lächerlichkeit der Szenen an sich scheinen dem Gericht offensichtlich verborgen geblieben zu sein. In concreto dürften diese Szenen (die tatsächlich äusserst geschmacklos sind, über deren diesbezügliche Qualität aber nicht zu befinden ist) auch dem nicht Satire-verständigen Rezipienten als dermassen unrealistisch erscheinen, dass es an der in StGB 135 verlangten Eindringlichkeit fehlt (wie die Vorinstanz zu Recht feststellte).

dass «nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welches Rechtsgut durch das Verbot von Gewaltdarstellungen geschützt werden soll»¹. Hinsichtlich der «künstlerischen Bedeutung» vertritt das Gericht die Ansicht, dass «der dem Richter zugewiesene Entscheid sich treffen lässt, ohne dass es eines besonderen Kunstsachverständes bedürfe, weshalb in der Regel auch kein Experte heranzuziehen ist», da «namentlich die Frage der Schutzwürdigkeit (...) rechtlicher Natur [sei] und vom Richter selbst beantwortet werden» müsse. Es weist unter diesen Prämissen darauf hin, dass «nur solche Darstellungen strafrechtlich zu erfassen [seien], an denen ein legitimes Interesse offensichtlich nicht bestehen kann».² In der weiteren Ausführung setzt das Gericht den tatbestandsmässigen "kulturellen Wert" mit dem Ausdruck «künstlerisch wertvoll» gleich. Das eine weist darauf hin, ob überhaupt ein Kunstwerk besteht (was vom Obergericht in concreto zu Recht auch bejaht wird); der andere Ausdruck meint hingegen die ästhetische Qualität des Kunstwerkes. Wieweit der Sachverstand der obergerichtlichen Erwägung die Frage des künstlerischen Ausdrucks zulässt, wird auch ersichtlich, wenn gesagt wird: «Die abstossenden Darstellungen erscheinen weitgehend oder überwiegend als Selbstzweck des Videos (...)»³ Wenn schon wären die abstossenden Darstellungen zum «Selbstzweck» der *Filmemacher* produziert worden. Dass die Kunstfreiheit immer auch einen gewissen Selbstzweck enthält, wurde jedenfalls von fachkompetenter Seite nie bestritten.

Die satirische Intention wurde vom Obergericht hingegen explizit nicht berücksichtigt. Dementsprechend wurde die Prüfung der gemeinten Aussage vollständig unterlassen. Das Kunstwerk wurde bloss auf der formalen Ebene interpretiert. Das Obergericht ging bei der Beurteilung des inkriminierten Videofilms ähnlich vor wie damals bei der Beurteilung des "Achternbusch"-Films (vgl. dort): eine rechtstechnisch nicht unrichtige, aber rein formale, vordergründige Interpretation nach dem gegebenen strafrechtlichen Tatbestand, ohne – und das ist hier entscheidend – dabei die hinter dieser Darstellung liegende Kernaussage zu verstehen versuchen⁴. Eine werkadäquate Auslegung wurde nicht vorgenommen. Dass ein solches Verfahren nicht zulässig ist, wurde bereits eingangs erwähnt.

Nach dem *Prüfungsverfahren* ergibt sich indessen folgende Auslegung (wobei hier eine kurze

¹ Obergericht U. v. 6.9.95 E.1 ("Blutgeil", SJZ 1997, 69).

² Obergericht U. v. 6.9.95 E.3.1 ("Blutgeil", SJZ 1997, 69); die zitierte Ansicht von STRATENWERTH, BT I, § 4 N 101, geht jedoch grundsätzlich davon aus, dass die Strafbarkeit *im Zweifel* zu verneinen sei, was in der obergerichtlichen Erwägung gerade nicht berücksichtigt wird.

³ Obergericht U. v. 6.9.95 E.3.3 ("Blutgeil", SJZ 1997, 69).

⁴ Sogar die NZZ (7.9.95) wies auf die «streckenweise schwer nachvollziehbaren Urteilsbegründungen» hin. Würde diese "Methode" des Auslegungsverständnisses des Obergerichts auf andere Werke übertragen, so müsste beispielsweise das Theaterstück von CYRIL TOURNEURS "Die Tragödie der Rächer" (insbesondere die Inszenierung von STEFAN BACHMANN [Zürich, 1997]) mindestens in gewissen Szenen ebenfalls als Gewaltdarstellung im Sinne von StGB 135 bezeichnet werden. Selbst wenn man solche Szenen mit "überaus geschmacklos und unnötig" betiteln kann, handelt es sich aber immer noch um «ästhetisch aufgeladene Aktionskunst» (NZZ v. 3.7.97).

Das Problem beim "Blutgeil"-Film dürfte hingegen darin gelegen haben, dass ein "Beitrag" eines in der Kunstszene nicht etablierten Kreises (die sog. Chaoten) zu beurteilen war.

Begründung genügen kann):

1.) Der Film will mit ästhetischen Mitteln ein brutales Vorgehen der Polizei gegenüber den "Hausbesetzern" kritisieren und diesen (angeblichen) Missstand überzeichnet darstellen. Alle Szenen sind fiktiver Art und beanspruchen nicht, dass sich Ereignisse auch tatsächlich so zugegetragen hätten. Die konstitutiven Merkmale der Satire sind somit gegeben. Die (nicht bestrittene) Geschmacklosigkeit des Beitrages ist bei einer objektiven Prüfung der Kriterien nicht zu berücksichtigen, selbst wenn das (gefühlsmässig) schwerfällt; einen Meilenstein des satirischen Films wird dieser Beitrag im Übrigen auch nie darstellen. Er hatte aber nicht den "Selbstzweck" blosser Gewaltdarstellung.

2.) Die Grundaussage des Beitrages betrifft den Umstand, dass die Polizeigewalt gegenüber den Hausbesetzern mit unverhältnismässigem Einsatz vorging¹. Dagegen wehrten sich die Betroffenen mit ebenfalls unverhältnismässigem "Einsatz" verschiedener ästhetischer Mittel, was zur Überzeichnung in die ästhetischen Niederungen dieser Art von Brutalitätsdarstellung führte.

3.) Aufgrund der zahlreich vorhandenen und überdeutlichen Signale (hier: Stilmittel der Übertreibung und Verfremdung) müsste der Film sogar auf den durchschnittlich aufmerksamen Rezipienten dermassen überzeichnet wirken, dass allen Ernstes nicht davon ausgegangen werden kann, es handle sich hierbei um eine seriöse und realistische Auseinandersetzung mit dem dargestellten Problem der Gewaltanwendung².

4.) Als nächster Schritt wäre die Prüfung der Tatbestandsmässigkeit und die Interessenabwägung vorzunehmen. Obschon ein strafrechtlicher Fall vorliegt, kann, ohne auf StGB 135 näher einzugehen, das Vorliegen der Tatbestandsmässigkeit aus den soeben genannten Gründen (vor allen wegen Fehlens der Eindringlichkeit einerseits und dem Vorliegen eines Kunstwerkes andererseits) verneint werden³.

¹ Ob dies tatsächlich der Fall war, kann nicht verifiziert werden; insofern ist hier fraglich, ob überhaupt ein tatsächlicher Missstand vorlag. Das soziale Merkmal verlangt jedenfalls einen objektiv orientierten Normbezug.

² Im Übrigen sind die kommerziell orientierten Videos hinsichtlich ihrer Gewaltdarstellung bestenfalls etwas subtiler, aber von der Aussage her alles andere als harmlos. Weshalb gerade dieser Video von der Staatsanwaltschaft für einen «Pilotprozess» (vgl. NZZ v. 7.9.95) ausgewählt wurde, wird ein Rätsel bleiben.

³ Zu diesem Schluss gelangte auch die Vorinstanz zu Recht (NZZ v. 17.1.94).

5. Böll c. Henscheid (Bundesverfassungsgericht)

a) Sachverhalt

Anlass dieses Falles war eine Rezension von Eckhard Henscheid in «Der Rabe – Magazin für jede Art von Literatur» unter der Rubrik "Der Rabe rät", worin sich der Rezensent (Henscheid) mehr über die Person Böll als über das zu besprechende Werk ("Und sagte kein einziges Wort") äusserte.

b) Entscheidungsgründe

Das BVerfG wertete u.a. die Äusserungen, Böll sei ein «steindummer, kenntnisloser und talentfreier Autor» sowie einer «der verlogenensten, ja korruptesten Autoren» und seine Schriften seien «widerwärtiger Dreck», als persönlichkeitsverletzende Schmähkritik¹, mit der hauptsächlichlichen Begründung, dass irgendwelche «Bezüge zu Inhalt oder Form des rezensierten Romans insgesamt oder zu einzelnen Textstellen gänzlich fehlen»².

c) Kritische Würdigung

Der Fall bildet ein Exempel für die Unterscheidung zwischen Satire und Polemik (Schmähkritik).

Kritik an diesem Entscheid kam von verschiedenen Autoren, die diese "Literaturkritik" nicht als Polemik gegen Böll *als Menschen*, sondern gegen Böll *als Autoren* und sein Schaffen verstanden; Bölls Menschenwürde hänge nicht von seinem Talent oder seiner Intelligenz ab³. Weiter wurde aber auch darauf verwiesen, dass Böll, den das BVerfG «unter grundrechtlichen Mausoleumsschutz stellt», seinerseits im eben dem rezensierten Buch nicht «pingelig (war), Schmähkritik zu üben». Darin bezeichnete er den Romanhelden als dumm; diese Romanfigur war jedoch «unverkennbar» mit dem Kardinal Frings identisch, der allerdings «weiser als Böll und dessen prozessierender Sohn, nicht die Gerichte anrief»⁴.

Geht man nach dem vorgeschlagenen Prüfungsverfahren vor, so ist zuerst abzuklären, ob hier Wesensmerkmale des Satirischen vorliegen. Das erste Merkmal der Aggression ist offenkundig und war ohnehin unstrittig.

Das soziale Element der Satire wäre gegeben, wenn mit der Äusserung Henscheids tatsächlich eine «Auseinandersetzung mit dem Denkmal Böll, getragen vom Missionsgedanken, nachfolgende Lesergenerationen zum kritischen Umgang mit Bölls Werken anzuleiten»⁵, bewirkt war

¹ BVerfG, Beschl. v. 25.2.93 ("Böll c. Henscheid", EuGRZ 1993, 146 = NJW 1993, 1462); vgl. zu diesem Fall SENFFT, S.3ff.

² Vgl. dazu auch GRIMM: Meinungsfreiheit, S.1703.

³ ISENSEE, S.627; GOUNALAKIS: Satire, S.814; SENFFT, S.3ff.

⁴ ISENSEE, S.627. Das ganze Verfahren hatte im Übrigen den zu erwartenden, jedoch vom Kläger wohl nicht beabsichtigten Effekt, dass die eingeschwärzten Stellen der Rezension nun jeder zitieren darf, ausser Henscheid selbst (da sie im BVerfG-Beschluss ja aufgeführt werden).

⁵ GOUNALAKIS: Satire, S.814.

und dies als Kernaussage verstanden werden kann, d.h. die Person Böll nicht im Vordergrund stand. Doch lässt sich eher die Interpretation vertreten, dass hier die Person zu stark im Vordergrund steht und Satire mehr als Deckmantel einer Polemik erhalten muss. Zumal die gewählte Ausdrucksweise wenig Aufklärung bewirkt, geschweige denn dazu verleitet, sich *aufgrund dieser Äusserungen* mit dem Hintergrund des Schriftstellers Böll näher auseinanderzusetzen. Betrachtet man die Voraussetzungen der Polemik, so sind die Äusserungen Henseids diesem Begriff zuzuordnen. Dies insbesondere deshalb, weil damit kein latenter Missstand aufgedeckt wird, sondern (bestenfalls) ein punktueller Sachverhalt (die kritiklose Wertschätzung des Schriftstellers Böll) angegriffen wird. Als weiteres Indiz dient die direkte Form, der sich der Rezensent bediente. Es wurden denn auch so gut wie keine der (klassischen) Stilmittel der Satire verwendet. Die gewählte Form der Rezension ist aus literaturwissenschaftlicher Sicht denn auch als pragmatische Literatur¹ zu verstehen. Damit ist das ästhetische Element für Satire nicht erfüllt.²

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rezension von Henseid somit eine reine Polemik ist. Im Übrigen könnte sie auch nicht als (Literatur-)Kritik gelten, da ihr die erforderliche Sachlichkeit fehlt³. Bezeichnenderweise hat sich Henseid seinerseits davor gehütet, diese Rezension als Satire zu verstehen⁴. Er hat damit die Grenze zwischen Satire und Polemik aufgezeigt – sicherlich im Bewusstsein, dass sich Satire eben nicht auf dieser Ebene und dieser Art ausleben soll⁵. Liegt somit keine Satire vor, ist die kritische Äusserung zu Recht als Polemik, oder im Rechtssinne: Schmähkritik, anzusehen.

¹ Vgl. Ausführungen zur Kritik, S.38.

² A.M. GOUNALAKIS: Satire, S.811, der diese Rezension augenscheinlich nicht zur pragmatischen Literatur zählt.

³ Vgl. Fn 1.

Der diesbezüglichen Erwägung des BVerfG, wonach Kunstkritik grundsätzlich nicht selbst Kunst, sondern eine Meinungsäußerung sei, kann im Weiteren nicht gefolgt werden (ebenso ISENSEE, S.624 und 627; SOEHRING, Tz 20.13, der diese Auffassung zu Recht als «nicht unproblematisch» betrachtet).

⁴ So die Aussage des Verlegers gegenüber dem Verfasser dieser Arbeit.

⁵ KARL KRAUS würde es ihm danken, hat KRAUS doch die Polemik grundsätzlich aus dem Bereich des Satirischen ausgrenzen wollen (vgl. S.37f.).

§ 8 Schlussbetrachtung

Die abschliessende Betrachtung gibt einen Überblick der Problemkreise und der vorgeschlagenen Lösungsansätze. Ausführlichere Zusammenfassungen sind am Ende eines entsprechenden Abschnittes zu finden (teils auch mit Fazit bezeichnet).

Es ging aus den besprochenen Entscheiden hervor, dass der Satire teilweise wohl ein besonderer Stellenwert zuerkannt und eine Umschreibung ansatzweise versucht wird. Diese Umschreibungen, so sie in Rechtsprechung und Lehre überhaupt gemacht werden, bleiben indessen meist Leerformeln, da nur vereinzelt eine tatsächliche Auseinandersetzung mit der zur Diskussion stehenden Äusserung *aufgrund der Besonderheiten* des Satirischen vorgenommen wird. Dies muss fast zwangsläufig misslingen (oder unterbleiben), solange das herkömmliche Verständnis des Satirischen unvollständig bleibt. Die vereinzelt berücksichtigten Elemente bilden zwar Bestandteile des Satirischen, doch wird eine Äusserung selten unter den konstitutiven Merkmalen untersucht. Das Satirische umfasst drei klar erkennbare Merkmale: das Merkmal der Aggression, das soziale und das ästhetische Merkmal. Das sich daraus ergebende *satirische Prinzip* ist gattungsübergreifend und zeichnet sich durch das Moment der Fiktionalität aus. Aus dem fiktionalen Aspekt ergibt sich die *satirische Hypothese*. Eine satirische Äusserung stellt dementsprechend – wesentypisch – keine Tatsachenbehauptung dar. Sie ist aufgrund ihrer Merkmale vielmehr eine *ästhetische Meinungsäusserung*, und steht damit im Schutz der Kunstfreiheit. Da jedoch die Kunstfreiheit nicht als Rechtfertigungsgrund dient, ist die Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der Kunstfreiheit bereits bei der Tatbestandsmässigkeit vorzunehmen. Das lässt sich dogmatisch daraus ableiten, als in dieser Situation der entgegenstehenden Interessen eine *Grundrechtskollision* entsteht.

Ihr Bezugssystem lässt die Satire (idealtypisch) zu mehrschichtigen, anspruchsvollen *sprachlichen Sachverhalten* werden. Deshalb kann für deren Verständnis nicht ein beliebiger "Durchschnittsleser" als Massstab dienen. Wegen der pluralistischen Struktur in unserer heutigen Gesellschaft ist der "normale Durchschnittsleser" nicht mehr ausschlaggebend. Entscheidend ist das Verständnis des jeweils *angesprochenen* Rezipientenkreises; dieses ist je nach den sozialen Milieus unterschiedlich. Für das Verständnis und die Wirkung der Äusserung ist in aller Regel der (bestimmbare) *Satire-verständige Rezipient* massgebend – und nicht das Objekt des satirischen Angriffs, sofern überhaupt eine ganz konkrete Person anvisiert wurde. Denn häufig steht diese vermeintlich betroffene Person lediglich als Repräsentant eines bestimmten, normwidrigen Verhaltens da.

Eine Äusserung sollte nach dem Grundsatz des objektiven Beurteilungsmaßstabes gewürdigt werden. Der eigentlichen Idee dieses Grundsatzes wird mit der Konstruktion des sog. Durchschnittslesers bei der Beurteilung satirischer Äusserungen vor allem dann nicht

entsprochen, wenn die Gerichte für Fragen des Verständnisses und der Wirkung von ihren eigenen, meist normativ-moralisch orientierten, letztlich den realen Gegebenheiten nicht unbedingt entsprechenden, und somit ebenfalls subjektiven Vorstellungen ausgehen. Dieser Massstab ist dann keine Garantie für eine objektiv wesensgerechte Interpretation. Denn die eigenen Kenntnisse bzw. die entsprechenden Erfahrungen der Richter vermögen oftmals weder einer adäquaten Rezeption nach den *erforderlichen* Kriterien noch der Einschätzung der realen Verhältnissen zu genügen.

Das Verständnis des und die Wirkung beim Rezipienten sind entgegen verbreiteter Ansicht keine Fragen rechtlicher Art. Die Textauslegung und das entsprechende Verständnis sind eine *Tatfrage*, da der Beurteilung ein sprachlicher Sachverhalt zugrunde liegt. Daher soll und kann auf das Wissen und die Methoden von Sachverständigen abgestellt werden; allenfalls kann eine demoskopische Umfrage für die Ermittlung der Wirkung beigezogen werden. Dem Richter verbleibt indessen die Würdigung der Ergebnisse vorbehalten. Er muss allerdings ein sachkompetentes Urteil eines Sachverständigen oder das Ergebnis einer Demoskopie in seine Erwägungen einbeziehen. Damit sollte den vereinzelt eher willkürlichen richterlichen Interpretationen Einhalt geboten sein.

Das hier vorgeschlagene *Prüfungsverfahren* stellt ein entsprechendes, methodisches Vorgehen zur Beurteilung satirischer Äusserungen dar. Es richtet sich nach objektiven, fachspezifischen Kriterien. Es kann selbstredend die einzelfallweise Beurteilung satirischer Äusserungen aber nur im Sinne eines Prüfungsrahmens unterstützen.

Bei der Auslegung mehrdeutiger ästhetischer Äusserungen ist das Kriterium des *Grundsatzes der freien Rede* massgeblich. Danach ist bei der Abgrenzungsfrage zwischen Meinungsäusserung und Tatsachenbehauptung im Zweifel zugunsten der (ästhetischen) Meinungsäusserung zu entscheiden. Jedenfalls ist der rechtlichen Beurteilung im Hinblick auf die Interessen der Kunst im Allgemeinen und der Satire im Besonderen nicht ausgerechnet jene Interpretation zugrunde zu legen, die eine Persönlichkeitsverletzung zur Folge hat. Das jedenfalls solange, als daneben begründete Anhaltspunkte für eine Auslegung zugunsten der Meinungsäusserung bestehen. Andererseits geht es nicht an, dass beispielsweise polemisch orientierte Äusserungen unter der Flagge der Satire segeln. Notwendig ist daher die Unterscheidung zu anderen ästhetischen oder pragmatischen Kommunikationsformen, die ebenfalls einzelne satirische Merkmale enthalten, nie jedoch alle drei zusammen. So lassen sich insbesondere Kritik, Polemik und Journalismus dank der Rahmendefinition der Satire hinreichend nach ästhetischen, funktionalen und pragmatischen Gesichtspunkten von dieser abgrenzen.

Bei der Beurteilung von Satire unter den Aspekten des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes (einschliesslich dem Datenschutz) gilt der Interessenabwägung beim Verletzungstatbestand be-

sondere Aufmerksamkeit. Unter Berücksichtigung der Schutzbereiche der Persönlichkeit und der Stellung der Person verlangt die Interessenabwägung bereits hier eine eingehende Prüfung. Die (grundrechtskollisionsrechtliche) Begründung dafür wurde bereits erwähnt.

Bei Fragen der *Gegendarstellungsfähigkeit* satirischer Äusserungen ist wiederum relevant, ob überhaupt eine Tatsachenbehauptung vorliegt. Da eine solche Äusserung wesenstypisch nur eine (ästhetische) Meinungsäusserung sein kann, entsteht kein Anspruch auf Entgegnung. Liegen hingegen die satirischen Merkmale (der ganzen Äusserung oder Teilen davon) nicht kumulativ vor, kann gegebenenfalls von einer Tatsachenbehauptung ausgegangen werden. Dann ist die Äusserung aber nicht satirisch, sondern eine allenfalls bloss witzige, polemische oder kritische Aussage. Dieser Umstand ist zentral für satirische Äusserungen.

Wenn mit der Herleitung des Wesens, der Funktion und der Definition des Satirischen und dessen Rezeptionsvorgang eine methodische Grundlage zur rechtlichen Beurteilung satirischer Äusserungen vermittelt werden konnte, so ist zu hoffen, dass diese Arbeit *zugleich* der Satire, der Persönlichkeit des Betroffenen und den Juristen einen Dienst erweist.

Bibliographische Anmerkungen:

Die Autoren werden, soweit nicht anders angegeben, nach Namen und Seite, verschiedene Titel des selben Autors mit einem Stichwort zitiert (und nicht nach der in anderen Wissenschaften teils angewandten Methode mit Angabe der Jahreszahl, die zur jeweiligen Thematik nichts aussagt).

Im übrigen hält sich die Zitierweise nach dem jeweils selbst angegebenen *Zitiervorschlag* (inkl. den eigenen Bezeichnungen der Randziffern, Noten etc. [z.B. Rz, N u.a.m.]).

Bei *Lexika* werden ebenfalls die Autoren angeführt, sofern dort selbst aufgeführt und es sich um eine ausführlichere Abhandlung handelt (wie das beispielsweise im *Reallexikon* der Fall ist).

Die erste Auflage wird nicht angegeben.

ANDEREGG, Johannes: Das Fiktionale und das Ästhetische. in: HENRICH, Dieter / ISER, Wolfgang (Hrsg.): Funktionen des Fiktiven, München 1983, S.153–172

ALLEMANN, Beda: Ironie, in: Reallexikon der dt. Literatur, Bd.I, Berlin 1958

AUBERT, Jean-François: Bundesstaatsrecht der Schweiz, Bd.II, (Neubearbeiteter Nachtrag bis 1994), Basel 1995

ARNOLD, Heinz Ludwig / SINEMUS, Volker (Hg.): Grundzüge der Literatur- und Sprachwissenschaft, Bd.I: Literaturwissenschaft, München 1978

ARZT, Gunther: Kommentar DSG 34–35, in: MAURER, Urs / VOGT, Nedim Peter (Hrsg.): Kommentar zum Schweiz. DSG, Basel 1995

BAEGLI, Susanne: Die Kunstfreiheitsgarantie in der Schweiz, Diss. Bern 1974

BAERNS, Barbara: Öffentlichkeitsarbeit und die Entfaltung des Grundsatzes der Trennung von Werbung und Programm [undatierte Arbeit ohne Ortsangabe]

BAERNS, Barbara / LAMM, Ulrich: Erkennbarkeit und Beachtung redaktionell gestalteter Anzeigen, in: Media-Perspektiven 3/87, S.149–159

BALDINGER, Friedrich: Vom Faktum zur Fiktion, Schweiz. Anglistische Arbeiten Bd.103, Bern 1981

BARGATZKY, Thomas: Das Geheimnis der Ordnung. Von Sinn und Herkunft des Tabu-Begriffs, NZZ v. 20.12.97, S.67f.

BARRELET, Denis / EGLOFF, Willi: Das neue Urheberrecht. Kommentar zum URG, Bern 1994

BARRELET, Denis: Droit suisse des mass media, 2.A. Bern 1987

BARSCH, Achim: Literatur vor dem Richter oder Juristen und die "literarische Wahrheit", in: Siegener Periodikum für internationale Empirische Literatur (SPIEL) 3 (1984) H.2 S.227–251

BAUMBACH, Adolf / HEFERMEHL, Wolfgang: Wettbewerbsrecht, 17.A. München 1993

BAUMANN, Max: Recht/Gerechtigkeit in Sprache und Zeit, Zürich 1991 [zitiert Recht]

BAUMANN, Max: BGE 118 II 320 und das Känguruh, recht 1995, 157–161 [zitiert Anmerkungen]

BENDA, Ernst: Demoskopie und Recht, Allensbach 1972

BERG, Klaus / KIEFER, Marie-Luise (Hrsg.): Massenkommunikation V. Eine Langzeitstudie zur Mediennutzung und Medienbewertung 1964–1995, Baden-Baden 1996

BERGSON, Henri: Das Lachen. Ein Essay über die Bedeutung des Komischen, Zürich 1972

BEST, Otto F.: Handbuch literarischer Fachausdrücke, Frankfurt a.M. 1994 [zitiert Fachausdrücke]

BEST, Otto F.: Der Witz als Erkenntniskraft und Formkraftprinzip, Darmstadt 1989 [zitiert Witz]

BETHGE, Herbert: Zur Problematik von Grundrechtskollisionen, München, Vahlen 1977

BOGLER, Anja: Der verfassungsrechtliche Schutz von Satire und Karikatur, in: UFITA 107 (1988) S.83–113

BÖHLER, Michael: Norm und Abweichung in der Literatur, Teil III: Verboten, verbrannt, verschwiegen, verdrängt. Zu Normkonflikt und Normwandel. Unveröffentlichtes Vorlesungsmanuskript, Zürich, SS 1995 [zitiert Normkonflikt, 11. oder 13. Vorlesung]

BÖHLER, Michael: Die verborgene Tendenz des Witzes. Zur Soziodynamik des Komischen, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geisteswissenschaft, 55 (1981), S.351–378 [zitiert Tendenz des Witzes]

BÖHLER, Michael: Lachen oder Verlachen? Das Dilemma zwischen Toleranzidee und traditioneller Lustspielfunktion in der Komödientheorie, in: FREIMARK, Peter / KOPITZSCH, Franklin / SLESSAREV, Helga (Hrsg.): Lessing und die Toleranz. Beiträge der vierten intern. Konferenz der Lessing Society (1985), München 1985, S.245–262 [zitiert Lachen]

- BÖHM, Ernst:** Demoskopisches Gutachten als Beweismittel in Wettbewerbsprozessen, Frankfurt a.M. 1985
- BÖSTIGER, Markus:** Der Ehrbegriff im Schweizerischen Strafrecht, 1990
- BREINIG, Helmbrecht:** Satire und Roman. Studien zur Theorie des Genrekonflikts und zur satirischen Erzählliteratur der USA von Brackenridge bis Vonnegut, Tübingen 1984
- BREITSCHMID, Peter:** Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit aus Sicht eines Gerichtsjuristen. Vorsorgliche Massnahmen (Art.28c ff. ZGB) als "Maulkorb" für Medienschaffende?, in: AJP 1995 S.868-877
- BREUNUNG, Leonie / NOCKE, Joachim:** Die Kunst als Rechtsbegriff oder wer definiert Kunst?, in: DANKERT, Birgit / ZEHLIN Lothar (Hrsg.): Literatur vor dem Richter. Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur, Baden-Baden 1988, S.235-270
- BRÜGGEMANN, Heinz:** Der "unvoreingenommene Durchschnittsleser" – eine Geburt aus dem Geiste der Justiz, in: Alternative 124, Febr.1979, S.22-30
- BRUMMACK, Jürgen:** Zu Begriff und Theorie der Satire, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geisteswissenschaft, 45. (1971), (Sonderheft), S.275-377 [zitiert Theorie]
- BRUMMACK, Jürgen:** Satire, in: Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte. 3.Bd., Berlin 1977, [zitiert Satire]
- BRUMMACK, Jürgen:** Satirische Dichtung. Studien zu Friedrich Schlegel, Tieck, Jean Paul und Heine München 1979 [zitiert Dichtung]
- BUCHER, Andreas:** Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 2.A. Basel 1995
- BUNTSCHU, Marc:** Kommentar DSG 1, in: MAURER, Urs / VOGT, Nedim Peter (Hrsg.): Kommentar zum Schweiz. DSG, Basel 1995
- BÜTTNER, Hermann:** Die Irreführungsquote. Folgen eines sich ändernden Normverständnisses, GRUR 1996, 533-541
- CARLEN, Luis:** Recht zwischen Humor und Spott, Berlin 1993
- CASTENDYK, Oliver:** Rechtliche Begründung in der Öffentlichkeit. Ein Beitrag zur Rechtskommunikation in Massenmedien, Opladen 1994
- CHAPPUIS, Fernand:** Réflexions sur l'arrêt Denner c. SonntagsZeitung. Plädoyer 1/1997, S.50-53
- CHERPILLOD, Ivan:** L'objet du droit d'auteur. CEDIDAC Nr.1, Lausanne 1985 [zitiert Object]
- CLASSEN, Ludger:** Satirisches Erzählen im 20. Jh., München 1985
- CREIFELDS, Carl:** Rechtswörterbuch, 13.A. München 1996
- DAVID, Lucas:** Schweizerisches Wettbewerbsrecht, Bern 1988 [zitiert Wettbewerbsrecht]
- DESCHENAUX, Henri / STEINAUER, Paul-Henri:** Personne physiques et tutuelle, 3.A. Bern 1995
- DESSEMONTET, François:** Inhalt des Urheberrechts, in: Schweiz. Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht; hrsg. von Roland VON BÜREN; Lucas DAVID, Bd.2/i Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Basel 1995
- DIJK, Teun A. VAN:** Textwissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung, München 1980
- DORSCH, Friedrich / HÄCKER, Hartmut / STAPF, Kurt-Hermann:** Psychologisches Wörterbuch, 11.A. Bern 1991
- DRESEN, Adolf:** Norm und Normbruch oder Die Freiheit von Babylon, in: Neue Deutsche Literatur (ndl), 510. Heft, Nov./Dez.1996, S.166-180
- DRUEY, Jean Nicolas:** Information als Gegenstand des Rechts, Zürich 1995
- EGLOFF, Willi:** Dokumentarspiel, öffentliches Informationsinteresse und Persönlichkeitsschutz, ZBl 83 (1982), S.53-69
- ECO, Umberto:** Einführung in die Semiotik, München 1972 [zitiert Semiotik]
- ECO, Umberto:** Vom offenen Kunstwerk zum Pendel Foucaults. Eco im Gespräch mit J.-J. Brochier und M. Fusco, in: Lettre International 5/1989, Berlin, S.38-42 [zitiert Kunstwerk]
- ECO, Umberto:** Der Name der Rose, München 1984 [zitiert Rose]
- EINSPORN, Petra-Maria:** Juvenals Irrtum. Über die Antinomie der Satire und des politischen Kabarett, Frankfurt a.M. 1985
- ENZENSBERGER, Hans Magnus:** Satire als Wechselbalg, in: Einzelheiten, Frankfurt a.M. 1962, S.216

- Enzyklopädie zu Philosophie und Wissenschaften, hrsg. von SANDKÜHLER, Hans Jörg, Hamburg 1990
- ERBEL, Günter: Kunst und Recht, in: ZUM 1985, S.283–298
- ESSER, Josef: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt a.M. 1970
- FAULSTICH, Werner (Hrsg.): Grundwissen Medien, München 1994
- FEINÄUGLE, Norbert: Satirische Texte. Arbeitstexte für den Unterricht, Stuttgart 1976
- FIGAL, Günter: Der Sinn des Verstehens. Beiträge zur hermeneutischen Philosophie, Stuttgart 1996
- FORKEL, Hans: Ehrenschutz gegen Presseangriffe, SJZ 1996, S.97–104 [zitiert Ehrenschutz]
- FORKEL, Hans: Anmerkung zum BGHE "Caroline von Monaco III", JZ 1997, S.43–45 [zitiert Anmerkung]
- FORSTMOSER, Peter / SCHLUEP, Walter R.: Einführung in die Rechtswissenschaft, Band I: Einführung in das Recht, Bern 1992
- FORSTMOSER, Peter / OGOREK, Regina: Juristisches Arbeiten, Zürich 1994
- FRANK, Richard (Hrsg.): Der Beweis im Zivil- und Strafprozess der BRD, Österreichs und der Schweiz. Mittelbarer oder unmittelbarer Beweis im Strafprozess?, Zürich 1996
- FRANK, Richard: Persönlichkeitsschutz heute, Zürich 1983 [zitiert Persönlichkeitsschutz]
- FREUD, Sigmund: Der Witz und seine Beziehung zum Unbewussten/Der Humor, Frankfurt a.M. 1995 [zitiert Witz oder Humor (je nach Kapitel)]
- FUHRMANN, Manfred: Die aristotelische Lehre vom Wirklichkeitsbezug der Dichtung, in: WEINRICH, Harald (Hrsg.): Positionen der Negativität, München 1975, S.519–520 [zitiert Wirklichkeitsbezug]
- GADAMER, Hans-Georg: Gesammelte Werke, Bd.1, Hermeneutik I, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, Tübingen 1986 [zitiert Hermeneutik]
- GADAMER, Hans-Georg: Hermeneutik, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3, Darmstadt 1974 [zitiert Begriff]
- GAIER, Ulrich: Satire. Studien zu Neidhart, Wittenwiler, Brant und zur satirischen Schreibart, Tübingen 1967
- GAST, Wolfgang: Parodie. Deutsche Literatur- und Gebrauchsparodien mit ihren Vorlagen. Arbeitstexte für den Unterricht, Stuttgart 1989
- GEISER, Thomas: Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel 1990 [zitiert Kunstwerke]
- GEISER, Thomas: Zivilrechtliche Fragen des Kommunikationsrechts (Persönlichkeitsschutz, vorsorgliche Massnahmen, Gegendarstellungsrecht), in: Dokumentation zur Kommunikationsrechtstagung 1996, Fribourg 1996, S.1–20 [zitiert Kommunikationsrecht] = ML 4/96, S.203–216 [Die zitierten Stellen beziehen sich auf die Dokumentation]
- GEISER, Thomas: Persönlichkeitsschutz: Pressezensur oder Schutz vor Medienmacht?, SJZ 1996, S.73–84 [zitiert Persönlichkeitsschutz]
- GEISER, Thomas: Der Historiker vor dem Zivilrichter, AJP 1992, S.445–452 [zitiert Historiker]
- GERNHARDT, Robert: Was gibt's denn da zu lachen?, Zürich 1988 [zitiert Lachen]
- GERNHARDT, Robert: Tiefkühlverteufelung. Bei wem oder was erregt Satire heute noch Anstoss?, in: FAZ v. 14.5.94 [zitiert Tiefkühlverteufelung]
- GERTH, Klaus: Satire, in: "Praxis Deutsch". Zeitschrift für den Deutschunterricht, März 1977
- GLAUS, Bruno: Das Recht am eigenen Wort. Informationelle Selbstbestimmung als Schranke der Medienfreiheit, Bern 1997
- GÖTTING, Horst-Peter: Vom Right of Privacy zum Right of Publicity. Die Anerkennung eines Immaterialgüterrechts an der eigenen Persönlichkeit, GRUR Int. 1995, S.656–669
- GOUNALAKIS, Georgios: Freiräume und Grenzen der politischen Karikatur und Satire, in: NJW 1995, S.809–816 [zitiert Satire]
- GOUNALAKIS, Georgios: "Soldaten sind Mörder", in: NJW 1996, S.481–487 [zitiert Soldaten]
- GREINER, Rudolf (Hrsg.): Comics. Arbeitstexte für den Unterricht, Stuttgart 1989
- GREWENDORF, Günther (Hrsg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt a.M. 1992

- GRIMM, Dieter: Grundrechte und soziale Wirklichkeit – zum Problem eines interdisziplinären Grundrechtsverständnisses, in: HASSEMER, Winfried / HOFFMANN-RIEM, Wolfgang / LIMBACH, Jutta (Hrsg.): Grundrechte und soziale Wirklichkeit, Baden-Baden 1982, S.39–76 [zitiert Grundrechte]
- GRIMM, Dieter: Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: NJW 1995, 1698–1705 [zitiert Meinungsfreiheit]
- GROEBEN, Norbert / VORDERER, Peter: Leserpsychologie: Lesemotivation – Lektürewirkung, Münster 1988
- GRONDIN, Jean: Einführung in die philosophische Hermeneutik, Darmstadt 1991 [zitiert Hermeneutik]
- GRONDIN, Jean: Der Sinn für Hermeneutik, Darmstadt 1994 [zitiert Sinn]
- GROSSEN, Jacques-Michel: Das Recht der Einzelperson, SPR, Bd.2, Basel 1967, insbesondere S.354–377
- GULDENER, Max: Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3.A. Zürich 1979
- HABERMAS, Jürgen: Zur Logik der Sozialwissenschaften, Frankfurt a.M. 1982 [zitiert Logik]
- HABERMAS, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 4.A. Frankfurt a.M. 1995 [zitiert Strukturwandel]
- HABERMAS, Jürgen: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 2.A. Frankfurt a.M. 1992 [zitiert Faktizität]
- HABSCHIED, Walter J.: Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht. Ein Lehrbuch seiner Grundlagen, Basel 1986 [*Hinweis*: hier wird auf die erste Auflage verwiesen, weil diese bezüglich der angesprochenen Themen ausführlicher ist]
- HAEFLIGER, Arthur: Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz. Die Bedeutung der Konvention für die schweizerische Rechtspraxis, Bern 1993
- HÄFELIN, Ulrich / HALLER, Walter: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss, 3.A. Zürich 1993
- HÄFELIN, Ulrich / MÜLLER, Georg: Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2.A. Zürich 1993
- HAGER, Gerhard: Persönlichkeitsschutz im Straf- und Medienrecht. Eine Einführung, Wien 1991
- HALLER, Walter: Persönliche Freiheit, in: AUBERT, Jean-François (Hrsg.): Kommentar zur BV, Bd.III, Basel, Bern, Zürich, 1987
- HANNAPPEL, Hans / MELENK, Hartmut: Alltagssprache. Semantische Grundbegriffe und Analysebeispiele, München 1979
- HÄNNI, Fredi: Die schweizerische Anti-Rassismus-Strafnorm und die Massenmedien. Grundrechtskonforme Anwendung eines unscharfen Straftatbestandes unter Beizug des Kriteriums der «professionellen Adäquanz», Bern 1997 [vgl. auch: Rassendiskriminierung im Strafrecht: Eingrenzungen nötig, Plädoyer 4/1997, S.28–35]
- HEFTI, Ernst: Die Parodie im Urheberrecht. Schriftenreihe der UFITA Heft 54, Berlin 1977
- HEGENBARTH, Rainer: Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik, Königstein 1982
- HEINTZEN, Markus: Auswärtige Beziehungen privater Verbände. Eine staatsrechtliche, insbesondere grundrechtskollisionsrechtliche Untersuchung, Berlin 1988
- HELLE, Jürgen: Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, Tübingen 1991
- HEMPEL, Heinrich: Die Freiheit der Kunst. Eine Darstellung des schweizerischen, deutschen und amerikanischen Rechts, Zürich 1991
- HEMPFER, Klaus W.: Gattungstheorie. Information und Synthese, München 1973 [zitiert Gattungstheorie]
- HEMPFER, Klaus W.: Tendenz und Aesthetik. Studien zur französischen Versatire des 18. Jh., München 1972 [zitiert Tendenz]
- HENRICH, Dieter / ISER, Wolfgang (Hrsg.): Funktionen des Fiktiven, München 1983
- HENRICH, Dieter: Theorieformen moderner Kunsttheorie, in: HENRICH, Dieter / ISER, Wolfgang (Hrsg.): Theorien der Kunst, Frankfurt a.M. 1992, S.11–32 [zitiert Kunsttheorie]
- HESS, Gangolf: Urheberrechtsprobleme der Parodie. Schriftenreihe der UFITA Heft 104, Baden-Baden 1993
- HESS, Günter: Deutsch-lateinische Narrenzunft. Studium zum Verhältnis von Volkssprache und Latinität in der satirischen Literatur des 16. Jh., München 1971

- HINCK, Walter: Die Komödie zwischen Satire und Utopie, in: GRIMM, Reinhold / HINCK, Walter: Zwischen Satire und Utopie. Zur Komiktheorie und zur Geschichte der europäischen Komödie, Frankfurt a.M. 1982
- Historisches Wörterbuch der Philosophie, Darmstadt [je nach Band unterschiedliche Jahreszahlen]
- HODGART, Matthew: Die Satire. Deutsche Übersetzung von Peter Fischer, München 1969
- HÖFFDING, Thomas: Humor als Lebensgefühl, Leipzig und Berlin 1918
- HOFMANN, Werner: Elysium und Tartarus. Anmerkungen zum «Capriccio», NZZ v. 31.5.97, S.65f. [zitiert NZZ]
- HOFMANN, Werner: Das Capriccio als Kunstprinzip, in: EKKEHARD MAI: Das Capriccio als Kunstprinzip, Mailand und Zürich 1996/1997, S.23–33
- HÖSLY, Balz: Das urheberrechtlich geschützte Rechtssubjekt, Bern 1987
- HÜNIG, Markus: Kommentar DSG 12, in: MAURER, Urs / VOGT, Nedim Peter (Hrsg.): Kommentar zum Schweiz. DSG, Basel 1995
- HUNZIKER, Peter: Medien, Kommunikation und Gesellschaft. Einführung in die Soziologie der Massenkommunikation, Darmstadt 1988
- ISENSEE, Josef: Kunstfreiheit im Streit mit Persönlichkeitsschutz, AfP 1993, S.619–29
- ISER, Wolfgang: Der Akt des Lesens. Information und Synthese, München 1984 [zitiert Lesen]
- ISER, Wolfgang: Das Fiktive und das Imaginäre. Perspektiven literarischer Anthropologie, Frankfurt a.M. 1991 [zitiert Fiktive und Imaginäre]
- ISER, Wolfgang : Die Appellstruktur der Texte. Unbestimmtheit als Wirkungsbedingung literarische Prosa, in: SCHOBER, Otto (Hrsg.): Text und Leser. Zur Rezeption von Literatur, Stuttgart 1979, S.19–22 [zitiert Appellstruktur]
- JAEGER, Joachim W.: Humor und Satire in der DDR. Versuch zur Theorie, Frankfurt a.M.1984
- JAUMANN, Herbert: Satire zwischen Moral, Recht und Kritik. Zur Auseinandersetzung um die Legitimität der Satire im 17. Jh., in: Simpliciana XIII (1991), Bern 1991, S.15–27
- JAUSS, Hans Robert: Ästhetische Erfahrung und literarische Hermeneutik, Bd.I: Versuche im Feld der ästhetischen Erfahrung, München 1977
- JEAN PAUL (= J.P. Friedrich Richter): Vorschule der Ästhetik, in: Werke, Band 5, München 1963
- KAISER, Hermann: Der Beweis im Zivilprozess der BRD, in: FRANK, Richard (Hrsg.): Der Beweis im Zivil- und Strafprozess der BRD, Österreichs und der Schweiz. Mittelbarer oder unmittelbarer Beweis im Strafprozess?, Zürich 1996, S.17–33
- KALT, Gero: Schlecht informiert. Wie Medien die Wirklichkeit verzerren. Eine Fallsammlung, Frankfurt a.M. 1992
- KANT, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft. Werke, Bd.II, Wiesbaden 1956 [zitiert KV]
- KANT, Immanuel: Kritik der Urteilskraft. Werkausgabe X, 13.A. Frankfurt a.M. 1994 [zitiert KU]
- KÄSTNER, Erich: Eine kleine Sonntagspredigt. Vom Sinn und Wesen der Satire. In: Ges. Schriften Bd.7, Zürich 1969, S.117–120
- KAUFMANN, Arthur: Beiträge zur juristischen Hermeneutik sowie weitere rechtsphilosophische Abhandlungen, Köln 1984
- KAYSER, Wolfgang: Das sprachliche Kunstwerk, Bern 1961
- KIERKEGAARD, Sören: Über den Begriff der Ironie. Mit ständiger Rücksicht auf Sokrates, (deutsch von H.H. Schaefer), München 1929
- KLEIN, Wolfgang: Der Fall Horten gegen Delius, oder: Der Laie, der Fachmann und das Recht, in: GREWENDORF, Günther (Hrsg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt a.M. 1992, S.284–313
- KLEY-STRULLER, Andreas: Wittgenstein und die moderne juristische Methodik, in: recht 1996 S.189–199
- KNAAK, Roland: Demoskopische Umfragen in der Praxis des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, Weinheim 1986
- KNAAK, Roland / RITSCHER, Michael: Recht der Werbung in Europa. Schweiz, 2.A. Baden-Baden 1996 (Bd.5 von: Recht der Werbung in Europa, Hg. von SCHRICKER, G.)

- KNEIP, Birgit: Zwischen Angriff und Verteidigung, Satirische Schreibweise in der deutschen Erzähl- und Dokumentarprosa 1945–75, Frankfurt a.M., Bern et al. 1993
- KNELLWOLF, Esther: Postmortaler Persönlichkeitsschutz – Andenkensschutz der Hinterbliebenen, Zürich 1991
- KNIFFKA, Hannes: Alles ist Tatfrage des Einzelfalls – Oder: "Herr X bzw. seine Konkubine", in: KNIFFKA, Hannes (Hrsg.): Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik, Tübingen 1990, S.189–200
- KOCIAN ELMALEH, Katerina: Gegendarstellungsrecht – Droit de réponse, Bern 1993
- KÖHLER, Andrea: Reisender Schnee oder Realismus ohne Resignation. Die deutschsprachige Literatur und das «Authentische», in: NZZ v. 30.11.96, S.65f.
- KORZENIEWSKI, Dietmar (Hg): Die römische Satire, Darmstadt, 1970 [zitiert KORZENIEWSKI]
- KRÜGER, Herbert / KRÜGER Werner: Geschichte in Karikaturen. Von 1848 bis zur Gegenwart. Arbeitstexte für den Unterricht, Stuttgart 1991
- KÜNZL, Martin: Medienethik und Recht: Berührungspunkte und Konflikte, ML 1996, S.73–82
- LARENZ, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6.A. Berlin 1991
- LARENZ, Karl / CANARIS, Claus-Wilhelm: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3.A. Berlin 1995
- LARESE, Wolfgang: Persönlichkeitsschutz und Massenmedien. Anmerkungen zur Revision von Art.28 ZGB, FuR 1979, S.524–529
- LAZAROWICZ, Klaus: Verkehrte Welt, Vorstudien zu einer Geschichte der deutschen Satire, Tübingen 1963
- LEGLER, Thomas: Vie privée, image volée. La protection pénale de la personnalité contre les prises de vues, Bern 1997
- LEISS, Ludwig: Kunst im Konflikt. Kunst und Künstler im Widerstreit mit der Obrigkeit, Berlin 1971
- LESSING, Gotthold Ephraim: Werke, Bd. II, Zürich (ohne Jahresangabe)
- LIEBS, Detlef: Zum Begriff "Kunst" im Recht, in: FUHRMANN, Manfred / JAUSS, Hans Robert / PANNENBERG, Wolfhart (Hrsg.): Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Poetik und Hermeneutik, München 1981, S.203–206
- LIMBACH, Jutta: Der verständige Rechtsgenosse, Berlin 1977
- LINK, Hannelore: Rezeptionsforschung. Eine Einführung in Methoden und Probleme, Stuttgart 1976
- LIPPS, Theodor: Komik und Humor. Beiträge zur Aesthetik, Hamburg und Leipzig 1898
Literatur-Brockhaus, Mannheim 1988 [3 Bände]
- LIVER, Peter: Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1969, Personenrecht, ZBJV 107 (1971), S.41–46
- LIXFELD, Hannjost: Witz. Arbeitstextes für den Unterricht, Stuttgart 1986
- LÖFFLER, Martin (fortgeführt von Karl Egbert WENZEL und Klaus SEDELMEIER): Presserecht. Kommentar zu den Landespressgesetzen der BRD, München 1997
- LÖFFLER, Martin / RICKER, Reinhart: Handbuch des Presserechts, München 1994
- LUKÁCS, Georg: Zur Frage der Satire [1932], in: G.L., Essays zum Realismus, Neuweid u. Berlin 1971
- LYNEN, Peter Michael: Kunst im Recht. Erläuterungen zum Spannungsfeld von Kunst, Recht und Verwaltung, Düsseldorf 1994
- MAAS, Utz: Auf der Suche nach dem unverbildeten Durchschnittsleser. Ein sprachwissenschaftliches Gutachten in einem politischen Prozess, in: Linguistische Berichte 61/79, S.52–67
- MAHLER, Andreas: Moderne Satireforschung und elisabethanische Verssatire. Texttheorie, Epistemologie, Gattungspoetik, München 1992
- MARTINEK, Michael: Der deutsche Konsument als europäischer Marktbürger? Die geänderte BGH-Rechtsprechung zur Spitzenstellungswerbung, in: NJW 1996, S.3136–3138
- MAURER, Urs: Kommentar DSG 5, in: MAURER, Urs / VOGT, Nedim Peter (Hrsg.): Kommentar zum Schweiz. DSG, Basel 1995
- MEILI, Andreas: Verschärfte Medienpraxis: Realität oder Angstvorstellung?, Plädoyer 5/1993, S.30–35 [zitiert Medienpraxis]
- MEILI, Andreas: Persönlichkeitsschutz, in: HONSELL, Heinrich / VOGT, Peter Nedim / GEISER, Thomas (Hrsg.): Schweizerisches ZGB I, Basel 1996, [zitiert Persönlichkeitsschutz]

- MEISSER, David J.: Der Gesunde Menschenverstand erlaubt die Beurteilung der Täuschungsgefahr, in: KURER, M. / SANGIORGIO, D. / RITSCHER, M. / ASCHMANN, D. (Hrsg.): *Binsenwahrheiten des Immaterialgüterrechts*. Festschrift für LUCAS DAVID, Zürich 1996, S.113–117
- MERKEL, Reinhard: "Wo gegen Natur sie auf Normen pochen...". Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus, in: SCHÖNERT, Jörg (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrecht, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991, S.607–631 [zitiert Normen]
- MERKEL, Reinhard: *Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus*, Baden-Baden 1994 [zitiert Strafrecht und Satire]
- MERKEL, Reinhard: *Strafzweck und Satire. Eine normtheoretische Analyse des satirischen Prinzips am Beispiel der Fackel des Karl Kraus*, in: SCHILDKNECHT, Christiane / TEICHERT, Dieter: *Philosophie in Literatur*, Frankfurt a.M. 1996, S.298–320 [zitiert Strafzweck]
- MESSMER, Georg / IMBODEN, Hermann: *Die eidg. Rechtsmittel in Zivilsachen*, Zürich 1992
- Metzler Literatur-Lexikon, Stuttgart 1990
- Metzler Philosophie Lexikon, Stuttgart 1996
- METZGER, Peter: *Der Persönlichkeitsschutz als Problem der Einheit der Rechtsordnung*, Diss Zürich 1993
- MINELLI, Ludwig A.: *Obszönes vor Bundesgericht*, Zürich 1981
- MÜLLER, Jörg: *Einleitung und Generalklausel (Art.1 – 2 UWG)*, in: VON BÜREN, Roland / DAVID, Lucas (Hrsg.): *Schweizerisches Wettbewerbsrecht*, Bd.5 Lauterkeitsrecht, 1 TB, Basel 1994
- MÜLLER, Jörg Paul: *Kunstfreiheit*, in: AUBERT, Jean-François (Hrsg.): *Kommentar zur BV*, Basel, Bern, Zürich, 1986 [zitiert Kunstfreiheit]
- MÜLLER, Jörg Paul: *Meinungsfreiheit*, in: AUBERT, Jean-François (Hrsg.): *Kommentar zur BV*, Basel, Bern, Zürich, 1986 [zitiert Meinungsfreiheit]
- MÜLLER, Jörg Paul: *Die Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung*, 2.A. Bern 1991 [zitiert Grundrechte]
- MÜLLER, Jörg Paul: *Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie*, Bern 1982 [zitiert Elemente]
- MÜLLER, Jörg Paul: *Die Grundrechte der Verfassung und der Persönlichkeitsschutz des Privatrechts*, Bern 1964 [zitiert Grundrechte und Persönlichkeitsschutz]
- MÜLLER, Peter: *Die neue Strafbestimmung gegen Rassendiskriminierung – Zensur im Namen der Menschenwürde?*, ZBJV 1994, S.241–259
- MÜLLER, Rolf Arnold: *Komik und Satire*, Diss. Zürich 1973
- MÜLLER-DIETZ, Heinz: *Kriminalität und Kriminalitätsverarbeitung in der Fackel. Zur Justiz-, Strafrechts- und Pressekritik von Karl Kraus*, in: SCHÖNERT, Jörg (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrecht, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991, S.571–605
- MÜNCH, Richard: *Recht als Medium der Kommunikation*, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1992, Jg.13, S.65–87
- MUSCHG, Adolf: *Wohin mit der Kultur?*, in: GRUNER, E. / MÜLLER, J.P (Hrsg.): *Erneuerung der schweizerischen Demokratie?*, Bern 1977
- NAUCKE, Wolfgang: *Notizen zum Problem der Interdisziplinarität*, in: SCHÖNERT, Jörg (Hg.): *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrecht, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991, S.29–31
- NEUMANN-DUESBERG, Horst: *Bildberichterstattung über absolute und relative Personen der Zeitgeschichte*, JZ 1960, S.114ff.
- NIGGLI, Marcel Alexander: *Rassendiskriminierung. Ein Kommentar zu StGB 261^{bis} und MStG 171c*, Zürich 1996
- NOLL, Peter: *Satirische Ehrverletzungen*, in: BJM 1959, S.3–13 [zitiert Ehrverletzungen]
- NOLL, Peter: *Die Rechtfertigungsgründe im Gesetz und in der Rechtsprechung*, in: ZStR 80 (1964), S.160–197 [zitiert Rechtfertigungsgründe]
- NOLTE, Georg: *Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie*, Berlin 1992 [zitiert Beleidigungsschutz]
- NOLTE, Georg: "Soldaten sind Mörder" – Europäisch betrachtet, AfP 1996, S.313–323 [zitiert Soldaten]

- NUSSBAUMER, Markus: Forensische Linguistik im Dienste des Rechts, Plädoyer 6/96, S.21–23 [zitiert Linguistik]
- NUSSBAUMER, Markus: «Die Regeln der deutschen Sprache». Anmerkungen aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu einem neueren firmenrechtlichen Entscheid (BGE 118 II 319ff.), SJZ 1997, S.189–200 [zitiert Sprache]
- OETTINGER, Klaus: Kunst ist als Kunst nicht justiziabel – Der Fall "Mephisto" – Zur Begründungsmisere der Justiz in Entscheidungen zur Sache Kunst, in: FUHRMANN, Manfred / JAUSS, Hans Robert / PANNENBERG, Wolfhart (Hrsg.): Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Poetik und Hermeneutik, München 1981, S.163–177 [zitiert Kunst]
- OETTINGER, Klaus: Kunst ohne Schranken? Zur juristischen Interpretation der Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes, in: FUHRMANN, Manfred / JAUSS, Hans Robert / PANNENBERG, Wolfhart (Hrsg.): Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Poetik und Hermeneutik, München 1981, S.179–198 [zitiert Schranken]
- OETTINGER, Klaus: Kunstverstand – Sachverstand. Zur Funktion des Gerichtsgutachtens in Sachen "Kunst", in: FUHRMANN, Manfred / JAUSS, Hans Robert / PANNENBERG, Wolfhart (Hrsg.): Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Poetik und Hermeneutik, München 1981, S.225–234 [zitiert Kunstverstand]
- OSIANDER, Daniela: Das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Aspekte für Medienschaffende, Frankfurt a.M. 1993
- OTT, Walter: Wertgefühl und Wertobjektivismus, in: JAKOB, Raimund / USTERI, Martin / WEIMAR, Robert (Hrsg.): Psyche, Recht, Gesellschaft. Widmungsschrift für Manfred Rehbinder, Bern/München 1995, S.107–117
- PEDRAZZINI, Mario M.: Unlauterer Wettbewerb UWG, Bern 1992
- PEDRAZZINI, Mario M. / OBERHOLZER, Niklaus: Grundriss des Personenrechts, 4.A. Bern 1993
- PETER, James Thomas: Das Datenschutzgesetz im Privatbereich. Unter besonderer Berücksichtigung seiner motivationalen Grundlage, Zürich 1994
- PETERS, Butz: Die publizistische Sorgfalt, NJW 1997, 1334–1340
- PETERS, Henrik Uwe / PETERS, Johanne: Irre und Psychiater. Struktur und Soziologie des Irren- und Psychiaterwitzes, München 1974
- POHL, Karl Wilhelm: Äusserungsfreiheit durch Kunst, AfP 1993, S.639–641
- POSTMAN, Neil: Wir amüsieren uns zu Tode. Urteilsbildung im Zeitalter der Unterhaltungsindustrie, Frankfurt a.M. 1985
- PREISENDANZ, Wolfgang: Zur Korrelation zwischen Satirischem und Komischem, in: PREISENDANZ, Wolfgang / WARNING, Rainer (Hrsg.): Das Komische, München 1976, S.411ff. [zitiert Korrelation]
- PREISENDANZ, Wolfgang: Über den Witz. Konstanzener Universitätsreden, Konstanz 1970 [zitiert Witz]
- PREISENDANZ, Wolfgang: Sachverhalte in Fiktionen, in: WEINRICH, Harald (Hrsg.): Positionen der Negativität, München 1975, S.520–522 [zitiert Sachverhalte in Fiktionen]
- RAUBER, GEORG: Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich im Firmen-, Marken- und Lauterkeitsrecht nach den gleichen Grundsätzen und Massstäben, in: KURER, M. / SANGIORGIO, D. / RITSCHER, M. / ASCHMANN, D. (Hrsg.): Binsenwahrheiten des Immaterialgüterrechts. Festschrift für Lucas DAVID, Zürich 1996, S.129–134
- REHBINDER, Manfred: Die öffentliche Aufgabe und rechtliche Verantwortlichkeit der Presse. Ein Beitrag zur Lehre von der Wahrnehmung berechtigter Interessen, Berlin 1962 [zitiert Aufgabe und Verantwortlichkeit]
- REHBINDER, Manfred: Schweizerisches Presserecht, Bern 1975 [zitiert Presserecht]
- REHBINDER, Manfred: Demoskopie als Beweismittel im Markenrecht, in: Marke und Marketing. Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Bern 1990 [zitiert Demoskopie]
- REHBINDER, Manfred: Rechtssoziologie, 3.A. Berlin 1993 [zitiert Rechtssoziologie]
- REHBINDER, Manfred: Einführung in die Rechtswissenschaft, 8.A. Berlin 1995 [zitiert Einführung]
- REHBINDER, Manfred: Schweizerisches Urheberrecht, 2.A. Bern 1996 [zitiert Urheberrecht]
- REHBINDER, Manfred: Urheberrecht. Ein Studienbuch, 9.A. München 1996 [zitiert dt. Urheberrecht]

- REHBINDER, Manfred: Zum Rechtsbegriff des Konsumenten, in: JKR 1995, Bern 1995, S.59–74 [zitiert Konsumentenbegriff]
- REICH, Norbert: Europäisches Verbraucherrecht. Eine problemorientierte Einführung in das europäische Wirtschaftsrecht, Baden-Baden 1996
- RHINOW, René / KRÄHENMANN, Beat: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung. Ergänzungsband, Basel 1990 [zitiert Verwaltungsrechtsprechung]
- RHINOW, René: Öffentliches Prozessrecht und Grundzüge des Justizverfassungsrechts des Bundes, Basel 1994 [zitiert Prozessrecht]
- RIEMER, Hans Michael: Personenrecht des ZGB. Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, Bern 1995
- RIKLIN, Franz: Schweizerisches Presserecht, Bern 1996 [zitiert Presserecht]
- RIKLIN, Franz: Der Schutz der Persönlichkeit gegenüber Eingriffen durch Radio und Fernsehen nach schweizerischem Privatrecht, Freiburg 1968 [zitiert Persönlichkeitsschutz]
- RIKLIN, Franz: Die neue Strafbestimmung der Rassendiskriminierung (Art.261^{bis} StGB), ML 1/95, S.36–44 [zitiert Rassendiskriminierung]
- RITSCHER, Michael: Der Schutz des Designs. Zum Grenzbereich von Muster-/Modellrecht und Urheberrecht in der Schweiz, Bern 1986
- RITTER, Christian: Sprachexpertisen im Zivilprozess, in: KNIFFKA, Hannes (Hrsg.): Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik, Tübingen, 1990, S.127–161
- RITTIG, Gabriele: Anmerkungen zu Satire und Justiz, in: DANKERT, Birgit / ZEHLIN Lothar (Hrsg.): Literatur vor dem Richter. Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur, Baden-Baden 1988, S.203–234
- RÖHRICH, Lutz: Der Witz: Figuren, Formen, Funktionen, Stuttgart 1977
- ROSENHEIM, Edward: Swift and the Satirist's Art, Chicago 1963
- ROSENKRANZ, Karl: Ästhetik des Hässlichen, Leipzig 1990
- RUCKSTUHL, Antje: Machtgefüge und freie Presse, Zürich 1997
- RUPP-VON BRÜNNECK [ohne Vornamen]: Abweichende Meinung zum Beschluss des Ersten Senats des BVerfG v. 24.2.71, in: FUHRMANN, Manfred / JAUSS, Hans Robert / PANNENBERG, Wolfhart (Hrsg.): Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Poetik und Hermeneutik, München 1981, S.628–633
- SALADIN, Peter: Grundrecht im Wandel, Bern 1982
- SANER, Hans: Stellungnahme zur Umfrage des Schweiz. Presserates, Basel 1996 [teilweise auch veröffentlicht in Stellungnahmen des Presserates 1996, Fribourg 1997, S.118f.]
- SANER, Hans: Wahrheit und Lüge in der Tagespresse, Referat anlässlich der Jubiläumsveranstaltung des Presserates, Interlaken/Fribourg 1997 [bei Abschluss dieser Arbeit noch nicht veröffentlicht]
- SAXER, Urs W.: Wirtschaftsfreiheit vs. Medienfreiheit: Wie weit soll der Schutz der Wirtschaft gegenüber den Medien gehen? Überlegungen zu den geltenden Regelungen aus verfassungs- und medienrechtlicher Sicht, AJP 1994, S.1136–1153 [zitiert Medienfreiheit]
- SCHALTEGGER, Paul: Die Haftung der Presse aus unlauterem Wettbewerb, Zürich 1992
- SCHILLER, Friedrich: Sämtliche Werke, Bd.5: Erzählungen/Theoretische Schriften, München 1959
- SCHIPPAN, Martin: Anforderungen an die journalistische Sorgfaltspflicht, ZUM 1996, S.398–404
- SCHLÄGER, Jürgen: Herméneutique dans le boudoir, in: FUHRMANN, Manfred / JAUSS, Hans Robert / PANNENBERG, Wolfhart (Hrsg.): Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Poetik und Hermeneutik, München 1981, S. 207–224
- SCHLINK, Bernhard und Wilhelm: «Spass, was bitterer und bester Ernst ist?». Der Prozess um Georg Grosz "Christus am Kreuz mit Gasmaske", in: NZZ v. 7.11.92, S.67f. [zitiert Grosz]
- SCHLINK, Bernhard / PIEROTH, Bodo: Grundrechte. Staatsrecht II, Heidelberg 1995 [zitiert Grundrechte]
- SCHLOSSER, Horst Dieter: dtv-Atlas zur deutschen Literatur. Tafeln und Texte, München 1994
- SCHMID, Niklaus: Der Beweis im schweizerischen Strafprozessrecht, in: FRANK, Richard (Hrsg.): Der Beweis im Zivil- und Strafprozess der BRD, Österreichs und der Schweiz. Mittelbarer oder unmittelbarer Beweis im Strafprozess?, Zürich 1996, S.75–96
- SCHMIDT, Siegfried J.: Fiktionalität als texttheoretische Kategorie, in: WEINRICH, Harald (Hrsg.): Positionen der Negativität, München 1975, S.526–529
- SCHMITZ, Claus: Grundrechtskollisionen zwischen politischen Parteien und Bürgern, Baden-Baden 1995

- SCHNEIDER, Harald: Die Güterabwägung des Bundesverfassungsgerichts bei Grundrechtskonflikten. Empirische Studie zu Methode und Kritik eines Konfliktlösungsmodells, Baden-Baden 1979
- SCHÖNERT, Jörg: Roman und Satire im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Poetik, Stuttgart 1969 [zitiert Satire]
- SCHÖNERT, Jörg: Zur Einführung in den Gegenstandsbereich und zum interdisziplinären Vorgehen, in: SCHÖNERT, Jörg (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrecht, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991, S.11–55 [zitiert Einführung]
- SCHÖNERT, Jörg: »Wir Negativen« – Das Rollenbewusstsein des Satirikers Kurt Tucholsky in der ersten Phase der Weimarer Republik (1918–1924), in: ACKERMANN, Irmgard (Hg.): Kurt Tucholsky. Sieben Beiträge zu Werk und Wirkung, München 1981, S.46–88 [zitiert Rollenbewusstsein]
- SCHOLLER, Heinrich: Person und Öffentlichkeit, München 1967
- SCHOPENHAUER, Arthur: Die Welt als Wille und Vorstellung, Band II/1 (Zürcher Ausgabe), Zürich 1977
- SCHUBARTH, Martin (Hrsg.): Der Fahrner-Prozess: Ein Beispiel für die Problematik von Kunst und Justiz, Basel 1983
- SCHUBARTH, Martin: Justiziable Kunst?, in: SCHUBARTH, Martin (Hrsg.): Der Fahrner-Prozess: Ein Beispiel für die Problematik von Kunst und Justiz, Basel 1983, S.93–107
- SCHULZE, Gerhard: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart, 6. A. Frankfurt a.M. 1996
- SCHUMACHER, Rainer: Die Presseäußerung als Verletzung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Widerrechtlichkeit, Fribourg 1960
- SCHÜRMAN, Leo / NOBEL, Peter: Medienrecht, 2. A. Bern 1993
- SCHWAIBOLD, Matthias: Gegendarstellungsrecht, in: HONSELL, Heinrich / VOGT, Peter Nedim / GEISER, Thomas (Hrsg.): Schweizerisches ZGB I, Basel 1996
- SCHWANDER, Ivo: Bemerkungen zum Entscheid des Bundesgerichts v. 12.1.94, in: AJP 1994, S.380–384
- SCHWARZENBACH, Hans Rudolf: Tafeln zum allg. Verwaltungsrecht, Zürich 1995
- SCHWEIZER, Rainer J.: Privatsphärenschutz von Personen des öffentlichen Lebens, AJP 1994, S.1114–1120
- SCHWEIZER, Robert: Die Entdeckung der pluralistischen Wirklichkeit. Durchschnittsleser, Presserecht, Wertvorstellungen, Berlin 1995
- SCHWIND, Klaus: Satire in funktionalen Kontexten. Theoretische Überlegungen zu einer semiotisch orientierten Textanalyse, Tübingen 1988
- SEEMANN, Bruno: Prominenz als Eigentum, Baden-Baden 1996
- SEIBERT, Thomas-M.: Der Durchschnittsleser als Mittler gerichtlicher Kommunikationsvorstellungen, in: GREWENDORF, Günther (Hrsg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt a.M. 1992, S.332–371 [zitiert Durchschnittsleser]
- SEIBERT, Thomas-M.: Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts, Berlin 1996 [zitiert Zeichen]
- SENN, Mischa Charles: Zum Rezeptionsverständnis von Satire in der schweizerischen Rechtsprechung, in: ML 4/96, S.179–181 [zitiert Rezeptionsverständnis]
- SENN, Mischa Charles: Medienrecht, in: Branchenkunde Verlag/Werbung/Druck, Zürich 1995 [zitiert Medienrecht]
- SEVECKE, Torsten: Die Benetton-Werbung als Problem der Kommunikationsfreiheiten, in: AfP 1994, S.196–198
- SIMON, Gesa: Persönlichkeitsschutz gegen herabsetzende Karikaturen in Deutschland und Frankreich, Frankfurt a.M. 1995
- SOEHRING, Jörg: Presserecht. Recherche, Berichterstattung, Ansprüche im Recht der Presse und des Rundfunks, Stuttgart 1995 [zitiert Presserecht]
- SOEHRING, Jörg: Die Entwicklung des Presse- und Äusserungsrechts 1994–1996, NJW 1997, S.360–373 [zitiert Äusserungsrecht]
- STAEHELIN, Adrian: Der Beweis im schweizerischen Zivilprozessrecht, in: FRANK, Richard (Hrsg.): Der Beweis im Zivil- und Strafprozess der BRD, Österreichs und der Schweiz. Mittelbarer oder unmittelbarer Beweis im Strafprozess?, Zürich 1996, S.1–16

- STALDER, Christoph: «Preferred Freedoms». Das Verhältnis der Meinungsäusserungsfreiheit zu den anderen Grundrechten. Eine rechtsvergleichende Darstellung der Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court und des Schweizerischen Bundesgerichtes, Bern 1977
- STEFFEN, Erich: Politische Karikatur und politische Satire im Spannungsfeld von Kunstfreiheitsgarantie und Persönlichkeitsschutz, in: BRANDT, W. / GOLLWITZER, H. / HENSCHEL, J.F. (Hrsg.): Ein Richter, ein Bürger, ein Christ, FS für Helmut SIMON, Baden-Baden 1987, S.359–378
- STEIN [ohne Vornamen]: Abweichende Meinung zum Beschluss des Ersten Senats des BVerfG v. 24.2.71, in: FUHRMANN, Manfred / JAUSS, Hans Robert / PANNENBERG, Wolfhart (Hrsg.): Text und Applikation. Theologie, Jurisprudenz und Literaturwissenschaft im hermeneutischen Gespräch. Poetik und Hermeneutik, München 1981, S.616–628
- STEMPEL, Wolf-Dieter: Ironie als Sprechhandlung, in: PREISENDANZ, Wolfgang / WARNING, Rainer (Hrsg.): Das Komische, München 1976, S.205–235
- STERNBERG, Theodor: Zur Methodenlehre der Rechtswissenschaft und andere juristische Schriften, Berlin 1988
- STETTER, Christian: Zum juristischen Gebrauch linguistischer Kategorien, in: KNIFFKA, Hannes (Hrsg.): Texte zu Theorie und Praxis forensischer Linguistik, Tübingen, 1990, S.163–187
- STIERLE, Karlheinz: Fiktion, Negation und Wirklichkeit, in: WEINRICH, Harald (Hrsg.): Positionen der Negativität, München 1975, S.522–524
- STRATENWERTH, Günter: Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 2.A. Bern 1996 [zitiert AT I]
- STRATENWERTH, Günter: Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 5.A. Bern 1995 [zitiert BT I]
- STRATENWERTH, Günter: Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Strafen gegen Gemeininteressen, 4.A. Bern 1995 [zitiert BT II]
- STREULI-YOUSSEF, Magda: Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden, in: VON BÜREN, Roland/DAVID, Lucas (Hrsg.): Schweizerisches Wettbewerbsrecht, Bd.5 Lauterkeitsrecht, I. TB, Basel 1994
- SULZER, Johann Georg: Allgemeine Theorie der schönen Künste, Hildesheim 1967 (reprographischer Nachdruck der Leipziger-Ausgabe von 1794) [zitiert nach Bänden]
- TERCIER, Pierre: Le nouveau droit de la personnalité, Zürich 1984
- TRÄGER, Claus (Hg.): Wörterbuch der Literaturwissenschaft, Leipzig 1986
- TRECHSEL, Stefan: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar, Zürich 1989
- TROLLER, Alois: Immaterialgüterrecht I, 3.A. Basel 1983
- TROLLER, Alois / TROLLER, Patrik: Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts, 3.A. Basel 1989
- TUCHOLSKY, Kurt: Politische Satire, in: Ges. Werke, hrsg. v. GEROLD-TUCHOLSKY, MARY und RADDATZ, F.J., 1960, Bd.2 [zitiert Politische Satire]
- TUOR, Peter / SCHNYDER, Bernhard / SCHMID, Jörg: Das Schweiz. ZGB, 11.A. Zürich 1995
- UEBERSAX, Peter: Blick zurück. Erinnerungen eines Chefredaktors, Zürich 1995
- VERWEYEN, Theodor / WITTING, Gunther: Die Parodie in der neuen deutschen Literatur. Eine systematische Einführung, Darmstadt 1979
- VILLIGER, Mark E.: Handbuch der EMRK. Unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen Rechtslage, Zürich 1993
- VINCK, Kai: Satire, Parodie und Persönlichkeitsschutz, in: AFP 1974, S.552–555
- VOGEL, Oscar: Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 4.A. Bern 1995
- VOGT, Ursula: Die Freiheit der Kunst, Diss. Zürich 1975
- VOIGT, Gernhard: Die Satire darf alles – wirklich?, in: "Praxis Deutsch". Zeitschrift für den Deutsch-Unterricht, Juli 1992

- VON BÜREN, Roland: Urheberrecht, in: Schweiz. Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht; hrsg. von VON BÜREN, Roland / DAVID, Lucas, Bd.2/i Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Basel 1995 [zitiert Urheberrecht]
- VON BÜREN, Roland: Neuerungen im Urheberrecht, UFITA 124 (1994), S.69–84 [zitiert Neuerungen]
- VON WILPERT, Gero: Sachwörterbuch der Literatur, 7.A. Stuttgart 1989 [zitiert VON WILPERT]
- WALDER-RICHLI, Hans Ulrich: Zivilprozessrecht, 4.A. Zürich 1996
- WARNING, Rainer: Elemente einer Pragmasemiotik der Komödie, in: PREISENDANZ, Wolfgang / WARNING, Rainer (Hrsg.): Das Komische, München 1976, S.279ff. [zitiert Elemente]
- WASSERBURG, Klaus: Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien. Ein Handbuch über die Ansprüche auf Schadenersatz, Unterlassung, Widerruf und Gegendarstellung, Heidelberg 1988
- WEBER, Rolf H.: Deregulierung und Konsumentenschutz – Grundlagen, in: JKR 1996, S.15–78
- WEINRICH, Harald: Linguistik der Lüge, Heidelberg 1974 [zitiert Lüge]
- WEINRICH, Harald: Fiktionssignale, in: WEINRICH, Harald (Hrsg.): Positionen der Negativität, München 1975, S.525–526 [zitiert Fiktionssignale]
- WEINRICH, Harald: Lethe – Kunst und Kritik des Vergessens, München 1997 [zitiert Vergessen]
- WEISS, Wolfgang: Swift und die Satire des 18. Jh.: Epoche, Werke, Wirkung, München 1992 [zitiert Satire]
- WEISS, Wolfgang: Satirische Dialogizität und satirische Intertextualität, in: BROICH, Ulrich / PFISTER, Manfred: Intertextualität. Formen, Funktionen, anglistische Fallstudien, Tübingen 1985 [zitiert Dialogizität]
- WEISS, Wolfgang: Probleme der Satireforschung und das heutige Verständnis der Satire. Einleitung, in: WEISS, Wolfgang (Hrsg.): Die englische Satire, Darmstadt 1982 [zitiert Satireforschung]
- WELLERSHOFF, Dieter: Fiktivität in fiktionalen und nichtfiktionalen Texten, in: WEINRICH, Harald (Hrsg.): Positionen der Negativität, München 1975, S.529–530
- WENTE, Jürgen K.: Das Recht der journalistischen Recherche. Ein Beitrag zum Konflikt zwischen den Medienfreiheiten und der informationellen Selbstbestimmung, Baden-Baden 1987
- WENZEL, Karl Egbert: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Handbuch des Äusserungsrechts, Köln 1994
- WENZELBURGER, Dietmar: Satire, in: Metzler Literatur-Lexikon, Stuttgart 1990
- WILL, Christoph: Fiktive Figuren als Rechtsgut, AJP 1997, S.156–164
- WOLF, Uwe: Spötter vor Gericht. Eine vergleichende Studie zur Behandlung der Satire und Karikatur im Recht der Bundesrepublik, Frankreichs, Englands und der USA, Frankfurt a.M. 1996
- Wörterbuch der Literaturwissenschaft, Leipzig 1986
- WÜRKNER, Joachim: Das Bundesverfassungsgericht und die Freiheit der Kunst, München 1994 [zitiert Kunstfreiheit]
- WÜRKNER, Joachim: Kunst und Moral – Gedanken zur "Fri-Art 81"-Entscheidung des EGMR, in: NJW 1989, S.369–372 [zitiert Kunst und Moral]
- WÜRTENBERGER, Thomas: Karikatur und Satire aus strafrechtlicher Sicht, in: NJW 1982, S.610–616 [zitiert strafrechtliche Sicht]
- WÜRTENBERGER, Thomas: Satire und Karikatur in der Rechtsprechung, in: NJW 1983, S.1144–1151 [zitiert Rechtsprechung]
- WÜSTENDÖRFER, Hans: Zur Methode soziologischer Rechtsfindung. Zwei systematische Abhandlungen, Berlin 1971
- WYSS, Christian: Inserentendruck auf die Meinungspresse – ein Beispiel struktureller Zensur, in: Allemann, Urheberrechtsschutz u.a.: Wem dient die Medienfreiheit?, Bern 1981, S.99–120
- ZÄCH, Roger: Der Einfluss von Verfassungsrecht auf das Privatrecht bei der Rechtsanwendung, SJZ 1989, S.1–12 und 25–27
- ZECHLIN, Lothar: Anmerkung zum Urteil des BGH v. 8.6.82 (Horten c. Delius), in: NJW 1983, 1195f. [zitiert Anmerkung]
- ZIMMER, Dieter E.: Deutsch und anders. Die Sprache im Modernisierungsfieber, Reinbek b.H. 1997

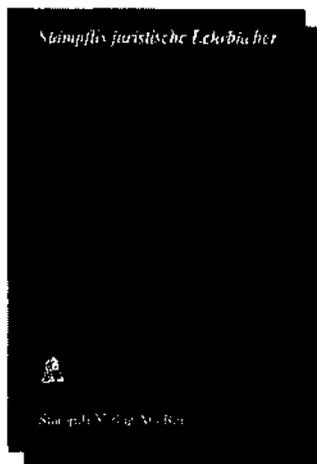
Stämpfli

Prof. Dr. Mario M. Pedrazzini
Prof. Dr. Roland von Büren
Prof. Dr. Eugen Marbach

Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Stämpflis juristische Lehrbücher SjL.
380 Seiten, mit Sachregister, broschiert.

DEM 126.-/ATS 920.-/CHF 98.-
ISBN 3-7272-0913-5



Es hat sich gezeigt, dass von seiten der Studierenden, aber auch von den Praktikern, welche nicht regelmässig mit diesem Rechtsgebiet zu tun haben, ein dringendes Bedürfnis für einen Grundriss im Bereich des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts besteht. Die drei Autoren haben den umfangreichen Stoff (Marken, Muster und Modelle, Patente, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Verwertung und Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht, Lauterkeits- und Kartellrecht) nicht nur nach didaktischen Gesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf die Verwendung in der Praxis aufgearbeitet.

Mehr Informationen zu unserem Verlagsprogramm unter: <http://www.staempfli.com>

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Stämpfli
Verlag AG
Postfach 8326
CH-3001 Bern

